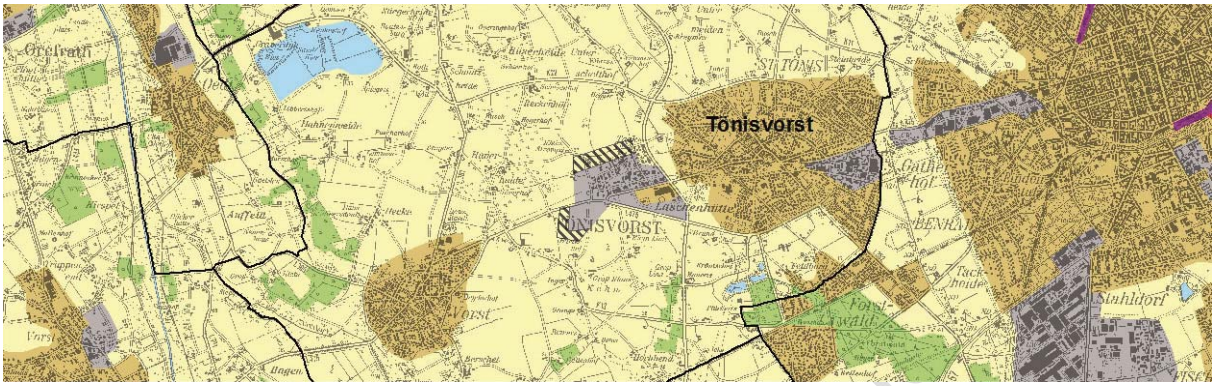


**Abb. 3.1.1.1g: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Tönisvorst**

Stand: Augu

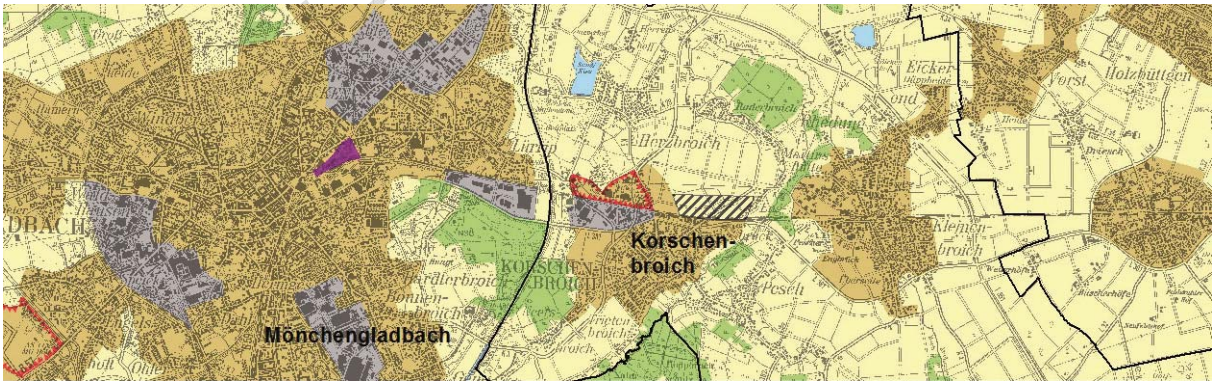


**Abb. 3.1.1.1h: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Korschen-broich**

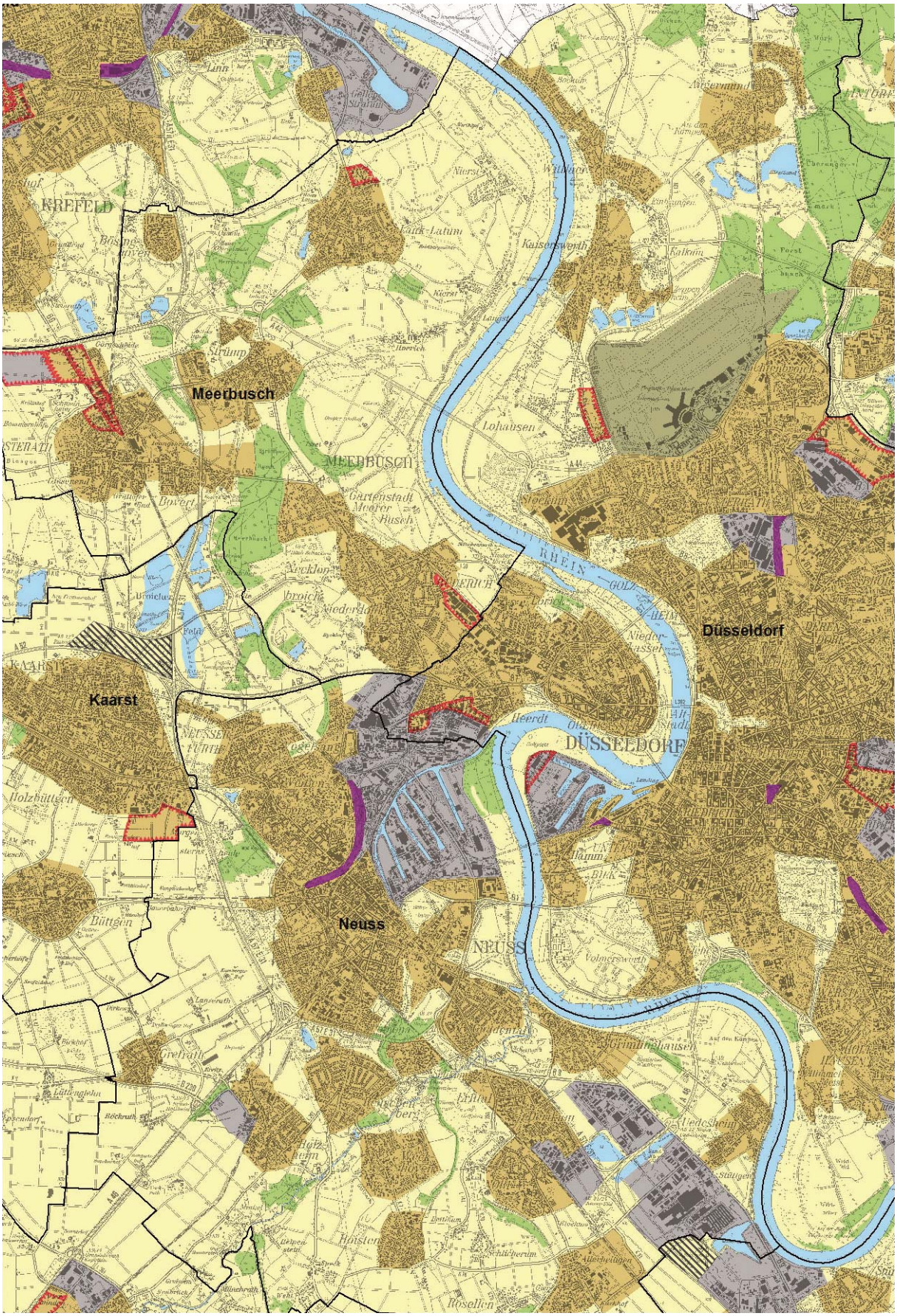


**Abb. 3.1.1.1i: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommunen Kaarst und Dormagen**

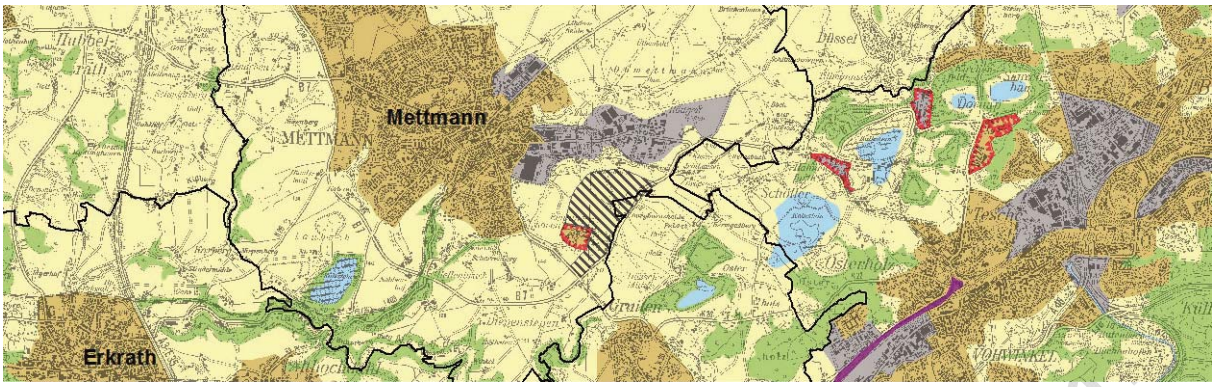


**Abb. 3.1.1.1j: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Mettmann**

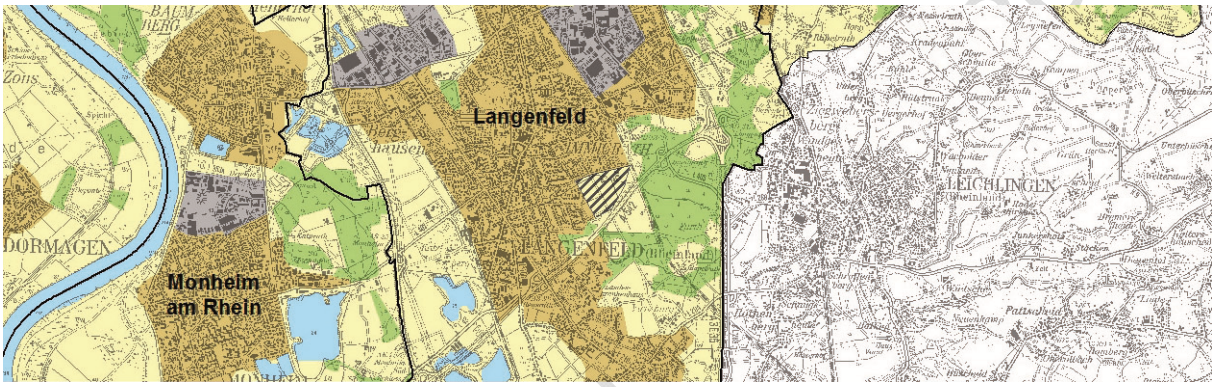


**Abb. 3.1.1.1k: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Langenfeld**

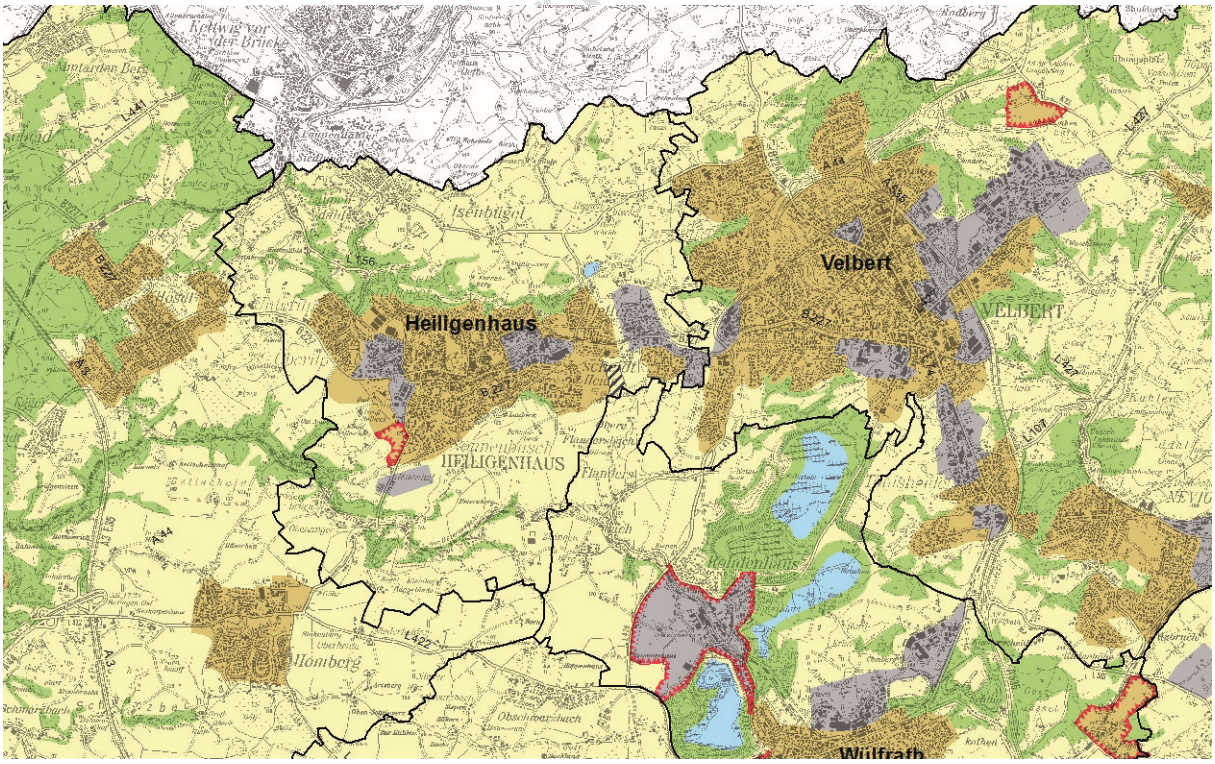


**Abb. 3.1.1.1l: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Heiligenhaus**

### 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Ziel 1 stellt zunächst klar, dass die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nicht nur Aufgabe der Regionalplanung sondern auch der Kommunen ist, damit genügend Möglichkeiten für siedlungsbezogene Nutzungen in der Region auf der umsetzungsorientierten Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschaffen werden. Der bisherige Regionalplan GEP99 machte hierzu nur in den Erläuterungen zum Ziel 2.1 des Kapitels 1.1 des GEP99 Ausführungen. Da sich in der Umsetzungsphase des GEP99 gezeigt hat, dass das Thema Bedarfsberechnung sehr viel Diskussion zwischen den Kommunen und der Regionalplan hervorgebracht hat, soll dieses Thema ausführlicher für die Bauleitplanung aufbereitet werden, damit es noch besser bestimmt werden kann. Wieviel Bedarfe in den einzelnen Kommunen in einem Planungszeitraum von 20 Jahren gegeben sind, wird in den Erläuterungen dargestellt. Die Berechnungsgrundlagen und methodischen Ansätze hierfür werden im Kapitel 7.1.1 und 7.1.4 bei der Begründung der zeichnerischen Darstellung für ASB und GIB dargestellt.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll entsprechend §§ 1 und 2 ROG u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung geschaffen werden.

Die Vorgabe zur Siedlungsentwicklung in der Planungsregion entsprechen den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.1-1), nachdem die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist. Hier werden zwei Zielsetzungen gleichermaßen verfolgt: so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig. Es gilt zum einen, eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und übermäßige Bauflächenausweisungen in Kommunen zu verhindern, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Zum anderen soll so viel Fläche bereitgestellt werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung in der Region weiter zunehmen kann und die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung quantitativ und qualitativ gedeckt werden können.

Die Ziele sind zudem aus dem derzeit geltenden LEP 95 hier insbesondere dem Ziel C.2. I. für Wohnbaulandversorgung und dem Ziel C.2.II. für die Baulandversorgung für die Wirtschaft entwickelt.

Nach C.I.2 haben Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Gleichzeitig sind aber bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird, - soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar - die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen. Dabei kommt dem übergemeindlichen Flächenausgleich besondere Bedeutung zu. Und bei der bei der Inanspruchnahme von bereits dargestellten Wohnsiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Wohnsiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

Entwurf - Stand: August 2014

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender oder ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Arrondierung vorhandener Wohnstandorte zu nutzen.
- Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben.

Nach C.II.2 haben Regional- und Bauleitplanung durch Darstellung und Festsetzung ausreichende Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Gebiets-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Dies schließt die Bereitstellung ausreichenden Baulands insbesondere für qualitativ hochwertige gewerbliche Nutzungen ein. Kongruent zum Thema Wohnen sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen. Bei der Inanspruchnahme von dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen durch die kommunale Bauleitplanung und/oder bei der Darstellung von weiteren Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen soll vorrangig folgenden Kriterien Rechnung getragen werden:

- Maßnahmen der Innenentwicklung, insbesondere die Nutzung brachliegender und ungenutzter Grundstücke, haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
- Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluß vorrangig zu berücksichtigen.
- Untergenutzte Gewerbe- und Industriestandorte sind nach Möglichkeit zu verdichten.

Diese Vorgaben des LEP 95 machen deutlich, dass für Gewerbe als auch für Wohnen genügend Flächen bereitgestellt werden müssen. Hieran sind aber bestimmte Bedingungen geknüpft.

Das Berechnungs- und Bilanzierungskonzept, das im Kapitel 7.1.1.6 für Wohnen und im Kapitel 7.1.4.4 für Gewerbe dargestellt wird, stellt die notwendige regionale Konkretisierung einer landesweit diskutierten Bedarfsberechnungsmethode dar. Diese Berechnungen beruhen auf verschiedenen Daten und methodischen Ansätzen. Wichtige Entscheidungsgrundlage für beide Themenfelder ist zudem das Siedlungsmonitoring, welches gemäß § 4 Abs. 4 Landesplanungesetz NRW vom 8. April 2010 durch die Regionalplanungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Kommunen (§ 37 Abs. 2. Satz 2 LPlG) durchgeführt wird. Durch die regelmäßige Erhebung von Flächenreserven für Gewerbe und Wohnen kann in der Zukunft festgestellt werden, ob genügend Reserven vorhanden sind und auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden.

Das Ziel 2 greift die Regelung aus Ziel 2.1 des Kapitels 1.1 des GEP99 auf. Der Regelungsinhalt bleibt der gleiche, der Text wurde nur insoweit geändert, dass er den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht wird. Das Ziel definiert für den Planungsraum einen Mindeststandard, wie Innen- vor Außenentwicklung planerisch auf der Ebene der Bauleitplanung operationalisiert werden kann. Die kommunale Bauleitplanung kann mit der Abarbeitung des Ziels selbst bemessen, ob sie der raumordnerischen Vorgabe der „Innen- vor Außenentwicklung“ gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 genüge tut. Es war im Vor-



Entwurf - Stand: August 2014

feld der Regionalplanfortschreibung im Rahmen der Runden Tisch vielfach angeregt worden, das Ziel nicht zu verschärfen und den nötigen Handlungsspielraum, wie er auch im GEP99 benannt war, zu belassen, aber die Vorgabe insofern neu zu formulieren, dass eine stärkere Operationalisierung (Stichwort „Bestimmbarkeit des Ziels“) erfolgen soll. Deshalb soll hier betont werden, dass mit der Neuformulierung des Ziels keine inhaltliche Verschärfung, sondern nur eine klärende Formulierung des alten Ziels erfolgt.

Wichtig bei der Fragestellung, ob eine Gemeinde der Innenentwicklung genüge tut, muss zunächst erstmal die Klärung des Bedarfes vorher erfolgen, weil je nachdem wie viel Bedarf in den kommenden Jahren (Planungshorizont) erwartet wird, werden die Entwicklungspotentiale unterschiedlich bewertet. Beispiel: Zwei Gemeinden verfügen über die gleiche Menge an Innenentwicklungspotentialen. Die erste Gemeinden hat aber einen wesentlich höheren Bedarf; dann kann sie unter der formulierten Zielsetzung zeitlich eher Außenpotentiale entwickeln als die zweite Gemeinde, die ja aufgrund des geringeren Bedarfes länger mit ihren Innenentwicklungspotentialen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorhalten kann.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Priorität der Innen- vor Außenentwicklung ist zunächst aus § 2 Abs. 2 ROG Nr. 6 Satz 3 abgeleitet: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Auch ist die Zielsetzung mit dem geltenden LEP 95 hier insbesondere dem Ziel C.2.I. für Wohnbaulandversorgung und dem Ziel C.2.II. für die Baulandversorgung für die Wirtschaft vereinbar. Die dort angelegten Prüfkaskaden werden durch die hier im Ziel 2 getroffenen Festlegungen konkretisiert (s.o. die Ausführungen zu Ziel 1).

Zudem gibt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 in seinem Ziel 6.1-6 einen Vorrang der Innenentwicklung vor. Demnach haben „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung (…) Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.“ Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Das Ziel ist für die Regionalplanung ausreichend konkret, benötigt aber für die Umsetzung in die Bauleitplanung eine Konkretisierung, was unter Innenentwicklung auf der Ebene der Bauleitplanung verstanden wird und ab welchem Zeitpunkt wieder nach „Außen“ geplant werden sollte.

Hierzu sind zunächst drei Begriffsdefinitionen zu Innen-, Außen- und Siedlungspotentiale eingeführt worden:

1. Innenpotentiale: Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind.

2. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind.

3. Siedlungspotentiale: Sind im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche.

Entwurf - Stand August 2014

An diesen drei Kategorien ist eine zeitliche Abfolge geknüpft. Zunächst sollen die Innen-, dann die Außen- und dann die Siedlungspotentiale durch Bauleitplanung und Baulandentwicklung umgesetzt werden. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass erst wenn alle Innenpotentiale aufgebraucht sind, dass dann die Außenpotentiale angegangen werden sollen, sondern den Kommunen muss genügend Handlungsspielraum für kommunale planerische Erwägungen bleiben. Deshalb wird die Menge der anrechenbaren Innenpotentiale oder auch Außenpotentiale an den Planungszeitraum gekoppelt. Das heißt, wenn im Zuge einer anstehenden Flächennutzungsplanänderung die Innenpotentiale ausreichen, um 10 Jahre die zu erwartende Bautätigkeit abzudecken, sollen keine Außenpotentiale in Anspruch genommen werden. Bei der Berechnung der Innenpotentiale werden die bestehenden Baulücken nur zu 50% angerechnet, da bei vielen Baulücken davon ausgegangen wird, dass sie nicht alle aktivierbar sind.

Die bestehenden Ziele des GEP99 und insbesondere das Ziel „Mit Grund und Boden sparsam umgehen“ verfolgen das gleiche Ziel, haben sich aber als zu wenig konkret herausgestellt, so dass dieses Ziel in Vergangenheit immer wieder Diskussionen im Rahmen der landesplanerischen Anpassung hervorgerufen hat. Mit der klarstellenden Konkretisierung soll die Berechnung, ob noch genügend Innenpotentiale vorhanden sind, für die kommunale Bauleitplanung möglich und nachvollziehbar sein.

Das Instrument des **Flächentausches** räumt den Kommunen die Möglichkeit ein, Außenpotenziale, die nicht verfügbar sind oder aus anderen Gründen nicht entwickelt werden sollen gegen andere geeignete Außenpotenziale zu tauschen. Die Möglichkeit des Flächentausches ist vor dem Hintergrund von abnehmenden Planungsreserven wichtig, um den Gemeinden eine Flexibilität vor allem beim Grundstückserwerb einzuräumen. In der Vergangenheit haben Kommunen häufig berichtet, dass sie aufgrund nicht verkaufsbereiter Eigentümer Flächen nicht entwickeln konnten. Wenn nun aufgrund des demographischen Wandels immer weniger Flächen entwickelt werden und der Fokus der Flächenentwicklung dann nur auf einer Fläche liegt die dann vielleicht nicht entwicklungsfähig ist, muss die Gemeinde die Möglichkeit haben, auf andere Flächen auszuweichen.

Das Ziel der **Flächenrücknahme** ist im Regionalplan eingeführt worden, weil in einigen Flächennutzungsplänen mehr Entwicklungspotenziale enthalten sind, als langfristig benötigt werden. Im Rahmen der Fortschreibung war es nicht immer möglich, Siedlungsbereiche so zurückzuplanen, dass die planerischen Reserven auch dem Bedarf entsprächen. Dies war aber grundsätzliches Ziel aufgrund der Vorgaben, die der LEP-Entwurf vom Juni 2013 vorgibt. Aufgrund vielfältiger Erwägungen unter anderem des Vertrauensschutzes sind in einigen Kommunen (siehe Tabelle 3.1.2.2 des Kapitels 3.1.2 im Regionalplan) ein deutlicher Flächenüberhang auf der Flächennutzungsplanebene. Aufgrund der Schwierigkeit für diese Kommunen, diese Flächen planerisch in einem Zuge der Regionalplanfortschreibung zurückzunehmen, sollen die Kommunen mit diesem Ziel den Auftrag erhalten, sich im Rahmen ihrer weiteren Bauleitplanung mit der Rücknahme von Flächen auseinanderzusetzen. Dieses Ziel soll die damit die Einhaltung der landesplanerischen Ziele gewährleisten.

Neben der Flächenrücknahme ist aber auch das Gegenstück, das so genannte **Flächenbedarfskonto** im Ziel 3 in dem Regionalplan neu eingeführt worden. Die Kommunen Wuppertal, Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Haan, Langenfeld und Monheim haben einen gewerblichen Flächenbedarf, der bisher nicht verordnet werden konnte. Da dieser Flächenbedarf langfristig ist und die Bedarfe in der Kommune mindestens in den nächsten zehn Jahren flächenmäßig gesichert sind, wurde die Verortung der noch ausstehenden Flächenbedarfe in

Entwurf - Stand: August 2014

den Planungszeitraum geschoben. Diese Lösung dient vor allem der dann verbleibenden Flexibilität der Gemeinden, denn auch hier können sich die Kommunen in den nächsten Jahren strategisch überlegen, welche Flächen in den Gemeinden aus Ihrer Sicht noch entwickelt werden sollen. Vor dem Hintergrund der in den Kommunen stark vorhandenen Flächenkonkurrenzen, ist es der Kommune zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung nicht möglich, sich auf eine Option festzulegen.

Flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen gemäß dem Grundsatz 1 außerhalb des Siedlungsbereiches stattfinden, weil diese Flächen nicht Gegenstand der Bedarfsberechnung sind.

Der Grundsatz 2 geht im speziellen auf raumbedeutsame Brachflächen ein: Brachflächen entstehen ungeplant und deren Entwicklung oder Aufkommen ist auch nicht absehbar. Vielmehr entstehen Brachflächen durch einen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Strukturwandel immer wieder neu. Brachflächen sind Flächen, die ehemals wirtschaftlich für Gewerbe (ohne Land- und Forstwirtschaft;) Industrie, Bergbau, Wohnen und/oder Verkehr genutzt wurden, aber derzeit keine auf Dauer angelegte Nutzung aufweisen und die zugleich noch als ehemals entsprechend genutzte Flächen erkennbar sind (auch über Bodenqualitäten oder -belastungen - z.B. in Folge der Beseitigung von Bodenschichten, Versiegelungen, Umlagerungen, Aufschüttungen, stofflichen Einwirkungen). Brachen stellen ein wesentliches Siedlungsentwicklungspotential für zukünftige Nutzungen dar. Bilanziert werden Brachflächen erst dann, wenn diese von den Kommunen als verfügbar eingeschätzt werden. Der Grundsatz ist im neuen Regionalplan eingeführt worden, um Kommunen den Auftrag zu geben, sich im Rahmen konzeptioneller Überlegungen über die Entwicklungsfähigkeit raumbedeutsamer Brachflächen im Klaren zu werden und sich mit ihren Nachbargemeinden und der Region auszutauschen.

### 3.1.3 Konversion

Die Nachnutzung von baulich geprägten ehemaligen militärischen Flächen bietet die Möglichkeit, die Inanspruchnahme bisher baulich nicht genutzter Freiflächen zu reduzieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Entwicklung solcher Konzepte oft mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Mit diesem Grundsatz wird den Kommunen Zeit für die Entwicklung und Abstimmung eines solchen Nutzungskonzepts für ihre Konversionsstandorte gegeben.

Die Größe der Standorte erfordert bei einer von der Kommune beabsichtigten baulichen Nachnutzung eine Zusammenarbeit der regional und fachlich berührten Akteure, um ein tragfähiges Konzept entwickeln zu können. Die in G1 geforderte Darstellung der Infrastruktur- und Infrastrukturfolgekosten soll eine objektive Bewertung der Nachnutzung des Standorts sowie einen Vergleich evtl. vorhandenen Alternativstandorten ermöglichen. Die Vorgabe in den Nachnutzungskonzepten Baustufen vorzusehen soll dazu beitragen, das bei fehlender Nachfrage ggf. geplante Bauflächen dem Freiraum zugeführt werden können.

Da militärische Konversionsflächen wegen ihrer ehemaligen Nutzung häufig im Freiraum liegen, sind der Rückbau, die Wiederherstellung und die Entwicklung des Freiraumes, aber auch Freiraumnutzungen (wie Landwirtschaft, Erneuerbare Energien und Aufforstungen), immer die erste Nachnutzungsoption. Sehen die Kommunen in ihren Nachnutzungskonzepten andere Nutzungen (z.B. gewerbliche Nutzungen) vor, so sind die unter G1 genannten Aspekte bei der Entwicklung der Konzepte zu berücksichtigten, um der besonderen räumlichen Lage im Freiraum gerecht zu werden.

Entwurf - Stand: August 2014

Ein wesentlicher Orientierungspunkt ist die Umgebung der Konversionsfläche. Eine Nachfolgenutzung soll sich an Nutzungen in der Umgebung ausrichten und mit diesen möglichst vereinbar sein.

Ein weiterer Aspekt ist die verkehrliche Erschließung der Konversionsfläche. Diese muss den durch die Nachnutzung induzierten Verkehr aufnehmen können. Mit der Nachnutzung der Konversionsstandorte wird primär die Verringerung der Inanspruchnahme von baulich bisher nicht genutzten Freiraums verfolgt. Eine Nachnutzung soll daher mit keiner zusätzlichen Freirauminanspruchnahme verbunden sein. Vielmehr ist die Nutzung auf den Bestand, d.h. die bereits versiegelte Flächen, die vorhandenen Gebäude sowie die Infrastruktur, zu beschränken. Hierbei sollen auch die, durch die Nachnutzung entstehende Infrastruktur-/-folgekosten berücksichtigt werden.

Der Grundsatz G1 ist aus der Vorgabe des geltenden LEP 95 entwickelt. Sinngemäß abgeleitet wurde der Grundsatz aus den Regelungen C.I.2 und C.II.2 insbesondere aus C.I.2.3 (ASB Innen- vor Außenentwicklung), C.II.2.3 (GIB Innen- vor Außenentwicklung), C.II.2.4 (Kriterien für neue eigenständige GIB).

Der Grundsatz wird auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gerecht. Nach den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sollen vorrangig Brachflächen wiedergenutzt werden (vgl. 6.1-8 (Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen)). Für militärische Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und/oder die Nutzung erneuerbarer Energien zum Tragen kommen (vgl. 7.1-8 (Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen)). Gerade diesen Vorgaben dienen die formulierten Grundsätze.

## 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

### 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

### Zu G1 – G3

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.2 des GEP99. Thematisch wird es ergänzt um den Grundsatz 1, welcher in Verbindung mit der Beikarte die Umsetzung der Ziele 6.2.1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 darstellt. Damit erfolgt eine Abstufung bei der Siedlungsentwicklung entsprechend der Vorgaben des LEP. Zunächst werden die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche festgelegt (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche und Kap. 7.1.1.5), um die Siedlungspotentiale in der Hauptsache an diesen Siedlungsbereichen zu verorten.

Die Grundsätze 2-3 unterstützen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, weil Siedlung kleinteilig weiterentwickelt werden soll und die Funktionsmischung gesichert und verstärkt wird. Dieses fördert die verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zueinander sowie die Sicherung und Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Zudem wird durch die ÖPNV-Ausrichtung der Siedlungsentwicklung ein Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs geleistet. Die Grundsätze sind komplementär zu der zeichnerischen Darstellung. Hier sind bei der Darstellung bisher nicht in Anspruch genommener Siedlungsflächen (Siedlungspotentiale) standörtlich solche Bereiche ausgewählt worden, die

- in naturräumlich restriktionsarmen Bereichen liegen,

Entwurf - Stand: August 2014

- in einer regionstypischen Nähe zu einem räumlich gebündelten Angebot öffentlicher und privater, grundzentralörtlicher Versorgungseinrichtungen liegen (zentralörtliche Siedlungsbereiche) und
- an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegen (vgl. hierzu ausführlich Kap. 7.1.1).

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 formuliert in dem Grundsatz 6.1-4 den Auftrag für die Regionalplanung, dass die Siedlungentwicklung kompakt gestaltet werden soll und dass das jeweilige Zentrum gestärkt werden soll. Sowohl die Regionalplanung als auch die Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturelle optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Letzteres soll vor allem durch die Aussagen des Grundsatzes drei unterstützt werden.

Zudem wird eine solche Siedlungsentwicklung dem Grundsatz 4-1 zum Klimaschutz gerecht, weil eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die die Flächeninanspruchnahme reduziert und Verkehre vermeidet, dazu bei trägt Energie einzusparen.

**Zu G4**

Eine nachhaltige Raumentwicklung (ROG § 1 (2)) bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumigen, ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen. Gleichwertig bedeutet dabei nicht, dass durchweg die gleichen Versorgungsstandards gelten. Vielmehr geht es um die Sicherstellung eines den jeweiligen Nachfragebedingungen angepassten Niveaus infrastruktureller Versorgung, das den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung trägt, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (§ 2 (2) Nr.1 ROG). Dabei muss dem Ziel gefolgt werden, eine Inanspruchnahme von Freiraum, falls erforderlich, flächensparend und umweltschonend zu tätigen (LEP 95 Ziel 1.25).

Die Vorgabe ist zudem mit der Vorgabe 6.1-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplante LEP-Vorgabe so bleibt, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung des Grundsatzes 6.1-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar.

Nachhaltige Raumentwicklung bedeutet, nachfolgenden Generationen Entwicklungsspielräume offen zu halten, die nicht durch unbedachtes Handeln eingeschränkt werden dürfen. Jede gegenwärtige Siedlungsentwicklung erzeugt infrastrukturbezogene Kosten, die von künftigen Generationen zu tragen sind. Dabei sind Folgekosten Aufwendungen für den Unterhalt, Bau und Betrieb der technischen Infrastrukturen und sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, etc. Durch die Einführung des Grundsatzes zur frühzeitigen Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten und die Bereitstellung des Berechnungswerkzeugs sollen Kommunen im Abwägungsprozess geeignete Standorte zur Siedlungsentwicklung unter Kostengesichtspunkten ermitteln können.

Viele Teilräume der Planungsregion Düsseldorf müssen sich auf rückläufige Einwohnerzahlen und sich verändernde Nachfragestrukturen nach öffentlichen und privaten Dienstleistungen einstellen. In der gegenwärtigen Situation wird von Kommunen häufig der Versuch unternommen, mit der Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen neue Einwohner und

Entwurf - Stand: August 2014

damit neue Einnahmen für den kommunalen Haushalt zu generieren. Allerdings werden dabei die demographischen Veränderungen und die Wanderungserfolge, die meist nur aus der Abwerbung von Bürgern aus anderen Kommunen generiert werden, nicht kritisch hinterfragt. Dieser Abwerbungsprozess ist ein Grund dafür, warum es in den Kommunen einen Anstieg auf der Kostenseite geben kann, während die Einnahmenseite in der Region nicht erhöht wird. Hier gilt es, im Rahmen der ureigenen Aufgabe der Raumordnung – dem Regulieren raumbedeutsamer Auswirkungen – negativen Folgewirkungen vorzubeugen und die Kommune zur vorausschauenden Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten anzuhalten.

Durch die Auseinandersetzung mit Infrastrukturfolgekosten in der Bauleitplanung soll eine gezielte Entwicklung von Brachflächen im Innenbereich, mit gleichzeitiger Nutzung bereits bestehender Infrastrukturen gestärkt werden, um einer Schaffung zukünftiger Brachflächen im Freiraum vorzubeugen und Kosten für die Instandhaltung von Infrastrukturen einzusparen. Ungenutzte Brachflächen im Innenbereich verursachen fortwährende Infrastrukturfolgekosten, die bei Neuentwicklungen im Freiraum weiterhin bestehen bleiben würden. Ziel C. I 2 des LEP 95 verlangt, die Möglichkeiten – soweit städtebaulich verträglich und ökologisch vertretbar – zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen, bevor unbesiedelter Freiraum zum Zwecke der Wohnungsversorgung in Anspruch genommen wird.

Die Analyse der Infrastrukturfolgekosten und ihre Bewertung hinsichtlich möglicher Alternativen können den Kommunen z.T. Einsparpotenziale für die Infrastrukturfolgekosten von ca. 30 bis 50 % bei den technischen Infrastruktur und ca. 10 % bei den sozialen Infrastrukturen eröffnen und gleichzeitig Transparenz und Rationalität von kommunalpolitischen Entscheidungen erhöhen (LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 6.1.9). Darüberhinausgehend kann durch eine bewusste und sinnvolle bauleitplanerische Entwicklung von Siedlungspotentialen ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geleistet und so zum Schutz des Freiraumes beigetragen werden.

Bei der Regionalplanfortschreibung sind bei der Bedarfsberechnung höhere Dichten als in der Vergangenheit zugrunde gelegt worden. Ausschlaggebend dafür sind Trends wie die Zunahme von kleineren Haushalten, der Rückgang von Einfamilienhausplanungen und die wachsende positive Wahrnehmung der Stadt, die damit stärker als bisher als Wohnstandort in den Fokus genommen wird. Gleichzeitig ist bei einer Realisierung höherer Dichten eine bessere Auslastung von technischen und sozialen Infrastruktur zu erwarten.

Die frühzeitige Betrachtung der Infrastrukturfolgekosten soll im Zusammenspiel mit verschiedenen anderen Instrumenten der Raumordnung einen Beitrag zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung leisten.

### Zu G5

Der Grundsatz ist eingeführt worden, da in der Vergangenheit Infrastrukturtrassen, die regionalplanerisch gesichert waren, vor allem durch eng heranrückende Wohnbebauung in ihrer Funktion eingeschränkt worden sind. Deshalb verweist dieser Grundsatz darauf, dass die Bauleitplanung diesen Nutzungskonflikt mit in den Blick nimmt.

### 3.2.2 Zweckgebunde Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Vorgabe dieses Kapitels entspricht weitestgehend dem Ziel 3 des Kapitels 1.2 GEP99. Hier wurde nur das „Planungen für“ einfügt, um deutlich zu machen, dass sich die Regelung auf die nachgeordneten Planungsebenen bezieht.

Entwurf - Stand: August 2014

Im Unterschied zum GEP99 sind verschiedene Einrichtungen entfallen. Hierbei handelt es sich um militärische Standorte, die aktuell zur Konversion anstehen und deshalb zum Teil als ASB oder als Freiraum dargestellt werden. Hier ist der Standort Bergische Kaserne in Düsseldorf zu nennen. Aufgrund des Bedarfes an Flächen für Wohnungsbau wird dieser Bereich als ASB dargstellt. Auch sind die Standorte außerhalb der Planungsregion für die mittlerweile dem RVR die Planungskompetenz übertragen wurde, nicht mehr genannt. Neu ist, dass bestimmte Freizeitgroßeinrichtungen nun auch als ASB-Z aufgeführt werden (siehe hierzu auch das nächste Kapitel 3.2.3).

Neu hinzugekommen sind zwei Konversionsflächen im Kreis Kleve, die eine raumbedeutsame Größe haben und dessen sensible Nachfolgenutzung bestehender Strukturen mit der Darstellung ermöglicht werden sollen (eine dritte (Goch Hommersum) wird als GIB-Z dargestellt Siehe Kap 3.3.2). Aufgrund ihrer räumlichen Lage und der besonderen Standortfaktoren sollen sie einer baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben, die sich aber nur auf den Bestand beziehen soll. Bei beiden Standorten handelt es sich um isoliert im Freiraum liegende Standorte, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind.

In Kevelaer wurde für ein ehem. Munitionsdepot Twisteden (GEP99 als AFA dargestellt). ein: „ASB m. Zweckbindung Erholung und Gewerbe“ dargestellt. Die Konversion ist eigentlich schon abgeschlossen, Die Nachnutzung „Traberpark“ funktioniert jedoch nicht. Der Rückbau der Bunker ist wirtschaft nicht zumutbar Das von der Kommune über einen langen Zeitraum entwickelte Konzept Ferienhäuser (teilweise schon umgebaut, FNP Verfahren bereits abgeschlossen) und kleinteilige gewerbliche Nutzung, sichert auch eine sensible Nachnutzung der Bunkeranlagen. Die bisher geduldete Zwischennutzung (Gewerbe) funktioniert gut. Insgesamt ist damit kein Neubau erforderlich.

In Rees wird wurde für das ehem. Depot Haldern I in Fortschreibung das Ziel: ASB mit Zweckbindung „Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees“. Festgelegt.. Das Konzept sieht vor, dass eine Firma für Spezialmaschinen die bestehenden Gebäude und Werkstätten nutzt. Die. FNP Änderung ist schon abgeschlossen Der Rückbau der Gebäude war keine Alternative, sehr gute Bausubstanz und Infrastruktur in guten Zustand vorhanden ist. Auch hier ist kein Neubau erforderlich.

In Wülfrath bleiben die zwei dargestellten zweckgebundenen ASB erhalten, allerdings wird ihre Bezeichnung gegenüber der bisherigen Bezeichnung „Kliniken“ erweitert. Mit der neuen Bezeichnung „ Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen“ soll verdeutlicht werden, dass nicht nur klinische Einrichtungen, sondern auch weitere Einrichtungen aus dem allgemein gesundheitlichen Bereich sowie dem Pflegebereich und entsprechende Bildungseinrichtungen zulässig sind.

### 3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

Die Vorgabe dieses Kapitels wurden aus dem Ziel 1 des Kapitels 2.6 GEP99 weiterentwickelt. Viele Regelungen aus Kapitel 2.6 sind Gegenstand des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, so dass diese nicht wiederholt werden müssen.

Aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen und spezifischen Standortansprüche der verschiedenen Freizeit- und Erholungsanlagen können keine einheitlichen Abwägungskriterien für entsprechende Planungen zugrunde gelegt werden. Insbesondere ist die

Entwurf - Stand: August 2014

Standortwahl für großflächige Freizeitanlagen an ökonomische Motive der Vorhabenträger geknüpft, die einer vorausschauenden Planung nicht zugänglich sind. Eine Angebotsplanung kann dem raschen Wandel in der Entwicklung neuer Formen und Typen von Freizeiteinrichtungen mit jeweils spezifischen, teilweise nicht vorhersehbaren Standortansprüchen und Auswirkungen nicht gerecht werden. Die zeichnerische Darstellung "Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendgebiete – (ASB-E)" im Regionalplan beschränkt sich daher auf bestehende bzw. landesplanerisch abgestimmte Freizeit- und Erholungsanlagen von raumbedeutsamer Größe. Diese Darstellungen umfassen Einrichtungen des Freizeitwohnens mit zugehörigen Freizeiteinrichtungen. Neue Siedlungsansätze, die einen Allgemeinen Siedlungsraum begründen, sollen somit im Freiraum durch Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen. Wenn im Laufe des Planungszeitraumes neue Darstellungen als ASB-E geprüft oder für eine Darstellung im Regionalplan vorgeschlagen werden, muss den Standortanforderungen des Ziels 6.6-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Genüge getan werden.

Im Verhältnis zum GEP99 gibt es im neuen Regionalplan eine Differenzierung zwischen ASB-E „Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Wochenendgebiete" und ASB-Z für spezifische Einrichtungen, worunter auch Freizeitgroßanlagen fallen. Sie sind namentlich alle benannt. Diese Differenzierung ist getroffen worden, damit die Ferienhausgebiete, die der Erholung dienen sollen, nicht durch große Freizeiteinrichtungen überplant werden können. Diese sollen nach dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 stärker in den Allgemeinen Siedlungsbereichen entwickelt werden.

Streichungen aus dem GEP99:

1. Brüggen: Der ASB-E in Brüggen ist mitsamt dem textlichen Ziel gestrichen worden.

Das Ziel des GEP99 „In der Gemeinde Brüggen darf der ASB-E nur für einen Ferienpark in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang erforderliche Kompensationen sollen zur Entwicklung von Offenlandbiotopen und zum Rückbau der militärisch bedingten Wege innerhalb des ehemaligen Munitionsdepots sowie durch Ersatzaufforstungen innerhalb und außerhalb des Depotgeländes umgesetzt werden." wurde gestrichen, weil sich die Überlegungen zur Umsetzung eines Ferienparks an der Stelle nicht im Planungszeitraum umsetzen ließen. Vielmehr haben naturschutzfachliche Belange an diesem Ort zugenommen. Mittlerweile liegen hier ein VSG/FFH und der Biotopverbund herausragender Bedeutung (Stufe 1), sodass ein Ferienpark in Zukunft nicht mehr angemessen ist. Auch die zeichnerische Darstellung wurde gestrichen.

2. Velbert: Wegfall des textlichen Ziels 2.6 Teilziel 6 GEP99

„(Z4) Im Allgemeinen Siedlungsbereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E) in Velbert Röbbeck (Sport- und Freizeitpark) ist eine Ausweisung von Kerngebieten und Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise können einzelne Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 800 $m^2$ Verkaufsfläche ausgewiesen werden, wenn sie in der Addition insgesamt 2.500 $m^2$ Verkaufsfläche nicht überschreiten und sowohl vom Standort wie auch hinsichtlich ihres Sortimentes auf die jeweilige Sport- und Freizeitanlage bezogen sind" wird gestrichen, da sich die damalig formulierte Projektidee für einen großen Sport- und Freizeitpark nicht verwirklichen ließ. Der Bereich der zeichnerischen Darstellung wurde verkleinert und als ASB-Z gekennzeichnet. Hier sollen die aktuell von der Stadt beabsichtigten Golfnutzungen ermöglicht werden.

Entwurf - Stand: August 2014

## 3.3 Festlegungen für Gewerbe

### 3.3.1 Bereiche für Gewerbe- und Industrie (GIB und ASB-GE)

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.3 des GEP99.

Z 1 greift hierbei die Regelung aus Ziel 1 Absatz 1 des GEP99 zur allgemeinen Umsetzung der GIB auf. Der Text wurde geändert, um stärker den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden. Es wird abschließend definiert, wie die GIB im Regelfall umzusetzen sind und welche Ausnahmen bestehen. Die bisherige Definition von „Emittent“ wird konkretisiert. Die Regelungen zu den GIB orientiert sich zukünftig an der Baunutzungsverordnung, um eine Umsetzbarkeit auf Ebene der Bauleitplanung zu vereinfachen. Um den Anforderungen von § 50 BImSchG und der Seveso-II bzw. III-Richtlinie gerecht zu werden, werden Begriffe und Regelungen ergänzt.

Z 2 wird neu eingeführt, um das Verhältnis von GIB und ASB bei der Unterbringung von Gewerbebetrieben zu klären. Wohnverträgliches Gewerbe soll vorrangig in den ASB und emittierendes Gewerbe in den GIB untergebracht werden. Die Ziele 1 und 2 konkretisieren diesen Vorrang für die Planungsregion Düsseldorf. Zudem wird in Z 2 und Z 3 eine neue Planungskategorie „ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe“ eingeführt (ASB-GE).

Im Kapitel 3.3 der textlichen Darstellungen des RPD bleiben die Regelungen des Kap. 1.3, Ziel 1, Absatz 2 des Regionalplans GEP99 unberücksichtigt, da eine Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in Kap. 3.4 Großflächiger Einzelhandel erfolgt. Der dort nicht geregelte - kleinflächige - Einzelhandel ist als normaler Gewerbebetrieb von den o.g. Regelungen in Kap. 1.3 umfasst. Die in der Erläuterung zu Kap. 1.3, Ziel 1 , Absatz 2 des GEP99 vorgesehene Ausnahmeregelung für die Darstellung von Sonderbauflächen in städtebaulich integrierten Brachflächen unterhalb von 10 ha wird gestrichen. Erfordert die Umnutzung einer Brachfläche in einem GIB die Planung von Sonderbauflächen für Einzelhandel nach den Regelungen von Kap. 3.4, dann ist künftig eine Regionalplanänderung (GIB in ASB) erforderlich. So soll sichergestellt werden, dass ausreichend Flächen für Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehen und die GIB nicht durch die Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen in ihrer Eignung für die Ansiedlung von Emittenten eingeschränkt werden.

Die Regelungen aus Ziel 1, Absatz 3 in Kapitel 1.3 des GEP99 sind in G 1 aufgenommen worden. Die Vorgabe wurde von einem Ziel in einen Grundsatz geändert und es wurden Formulierungen ergänzt, um dessen Umsetzung sicherzustellen (z.B. Begriffsdefinitionen, Adressaten). Während die Regelung im GEP99 darauf abzielte, erforderlich Abstände zwischen Wohnen und Gewerbe in den GIB einzuhalten, sieht die neue Vorgabe vor, dass auch heranrückende Wohnbebauung Rücksicht auf bereits ansässige Betriebe und die Ausnutzbarkeit von GIB nehmen soll, und Abstände z.B. in den ASB einzuhalten sind. Auch für das Heranrücken von anderen schutzbedürftigen Nutzungen an einen GIB bzw. insbesondere an einen Störfallbetrieb oder umgekehrt sind Regelungen ergänzt worden, um bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte erkennen und vermeiden zu können.

Die grundlegende Überarbeitung von Ziel 1 in Kap. 1.3 des GEP99 ist erfolgt, da die Ergebnisse aus dem Siedlungsmonitoring zu Gewerbeflächen, der Fachbeitrag der Wirtschaft der IHKs und HWKs, Stellungnahmen von Städten und Gemeinden und regionale Gewerbeflächengutachten zeigen, dass es zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gibt, es aber an ver-

Entwurf - Stand: August 2014

fügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für Betriebe fehlt, die negative Umweltauswirkungen oder einen besonderen Platzbedarf haben („Emittenten“, z.B. Industrie- und Störfallbetriebe, flächenintensive Gewerbebetriebe). Aufgrund ihrer hohen Standortanforderungen gibt es in vielen Städten und Gemeinden keine oder nur sehr wenige Reserven, die zur Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe genutzt werden können (siehe auch Kap. 7.1.4.4). Dieser Engpass hat verschiedene Gründe: Wohnbebauung ist an die GIB herangerückt, die gesetzlichen Auflagen für aneinandergrenzende Wohn- und Gewerbenutzungen steigen (z.B. Umsetzung der Seveso-Richtlinien für Störfallbetriebe) und im Rahmen des Strukturwandels haben sich auf den Industriebrachen konkurrierende Nutzungen angesiedelt (z.B. Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, nicht-störendes Gewerbe). Gleichzeitig sind Flächen mit einer sehr guten Anbindung an die Schiene und das überörtliche Straßennetz knapp geworden, die sich für eine gewerblich industrielle Entwicklung eignen und sind die Nutzungskonkurrenzen z.B. mit der Landwirtschaft um verbleibende Freiflächen sind gestiegen. In den letzten Jahren wurden viele GIB als Gewerbegebiete umgesetzt, in denen sich Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe angesiedelt haben, die nicht wesentlich stören und auch in den ASB hätten untergebracht werden können.

Eine Erhebung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den GIB aus dem Jahr 2012 hat gezeigt, dass es in der Planungsregion Düsseldorf 237 großflächige Einzelhandelsbetriebe gibt, die sich in einem GIB befinden.

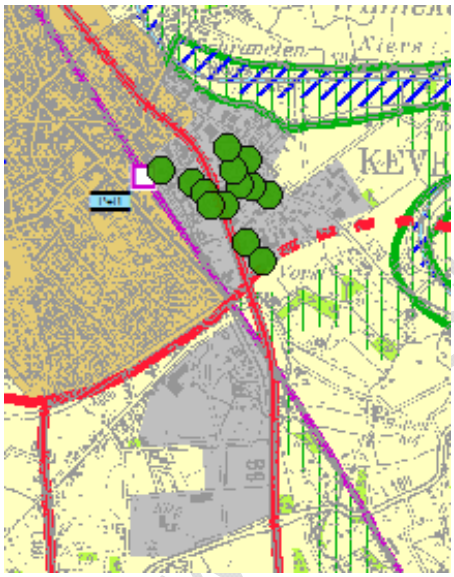

**Abb. 3.3.1.1: Ausschnitt aus Einzelhandelsmonitoring: Großflächige EZH-Betriebe in GIB**

Diese Einzelhandelsbetriebe nehmen einerseits Gewerbereserven in Anspruch, die für eine gewerblich-industrielle Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen, andererseits prägen sie als schutzbedürftige Nutzung mit einem hohen Kundenaufkommen auch das Umfeld, da angrenzende Bauflächen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben nur noch eingeschränkt geeignet sind. Dabei handelt es sich nicht um einzelne GIB und Ausnahmefälle. In der Planungsregion Düsseldorf befinden sich sehr viele GIBs mit mindestens einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Diese GIBs sind zusammen über 9000 ha groß. In den übrigen GIB befinden sich keine großflächigen EZH Betriebe. Sie sind zusammen ca. 7000 ha groß. Die folgende Abbildung zeigt zwei beispielhafte GIB, die grünen Punkt markieren dabei bestehende großflächige EZH-Betriebe in dem GIB. Der nördlich gelegene GIB wird in der o.g. Analyse in Gänze als GIB mit EZH Betriebe erfasst, der südlich gelegene als GIB ohne EZH-Betriebe.

Entwurfsstand: August 2014

Der nördlich gelegene GIB eignet sich somit nur noch in Teilbereichen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben. Hinzu kommt, dass sich in den GIB auch kleinflächige Einzelhandelsbetriebe befinden können, die in Gewerbegebieten zulässig sind und andere konkurrierende Nutzungen (z.B. Wohnen, Büros und Dienstleistungen). Es besteht somit ein Planungserfordernis, welches im Zuge der Fortschreibung eingelöst wird. Zum einen ist nun geprüft, welche der o.g. GIB zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden sollte, weil sie als GIB nicht mehr für die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe geeignet sind zum anderen ist es erforderlich, die textlichen Ziele für die GIB zu überarbeiten, um zukünftige Fehlentwicklungen, wie sie in der Vergangenheit zu beobachten waren, in den verbleibenden und neuen GIB zu vermeiden.

Die o.g. Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und anderen konkurrierenden Nutzungen in den GIB waren u.a. möglich, da die bisherigen textlichen Regelungen auf allgemein gehaltenen Begriffen beruhten (z.B. „Emittent“) und nur ein Vorrang (für „Emittenten“) vorgesehen war, ohne dass konkretisiert wurde, was unter einem Emittenten zu verstehen ist, wie der Vorrang zu verstehen ist und wie die Regelungen auf der Ebene der Bauleitplanung umzusetzen sind. Zudem gab es die o.g. Ausnahme zur Planung von Sonderbauflächen für Einzelhandelsbetriebe auf Brachflächen im GIB.

Eine Überarbeitung der textlichen Ziele ist auch erfolgt, da die Regelungen des GEP99 den gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung von § 50 BImSchG und der Störfallproblematik nicht genügen, da keine Aussagen dazu getroffen wurden.

Die neue Regelung beruht nun auf Begriffen der BauNVO, um die Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung zu vereinfachen. Es wird ausgeführt, dass ein GIB durch die Planung von gewerblichen Bauflächen nach § 5 BauNVO, von Industriegebieten nach § 9 BauNVO und von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO bauleitplanerisch umgesetzt werden kann. Bei den Gewerbegebieten soll es sich um Gewerbegebiete handeln, in denen i.d.R. nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe untergebracht werden und nur ausnahmsweise Gewerbebetriebe, die weniger stören („wohnverträgliches Gewerbe“). Für die Ausnahmen werden Voraussetzungen formuliert: Gewerbegebiete, in denen auch die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe (z.B. nicht wesentlich störenden Betrieben) möglich ist, können nur ausnahmsweise in den GIB geplant werden, wenn z.B. der Standort nicht für die Ansiedlung von Emittenten (d.h. nicht erheblich belästigenden oder erheblich belästigenden Betrieben) geeignet ist oder ein Übergang zwischen Wohnen und erheblich belästigenden Betrieben geschaffen werden soll. Dabei dürfen vorhandene Emittenten (z.B. Industrie- und insbesondere Störfallbetriebe) nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen werden in der Erläuterung 4 konkretisiert.

Mit dieser Regelung steigen die Anforderungen an die Bauleitplanung, denn es liegt in der Verantwortung der Städte und Gemeinden, die Ziele der Raumordnung umzusetzen. Wenn z.B. in einem FNP eine gewerbliche Bauflächen dargestellt und im Verfahren nach §34 LPlG an die Ziele der Raumordnung angepasst wurde, ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden sicherzustellen, dass auch ein daraus abgeleiteter Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, indem die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Diese Regelung ist erforderlich, um langfristig den emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben in den GIB einen ausreichenden Entwicklungsspielraum zu geben. Gleichzeitig bietet die Regelung mit der Möglichkeit, gewerbliche Bauflächen auszuweisen und erst im weiteren Bauleitplanverfahren konkretere Regelungen zu treffen, genug Spielraum für Städte und

Entwurf - Stand: August 2014

Gemeinden, Planungen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten im Verfahren zu konkretisieren und z.B. einen GIB, der sich nicht für eine Umsetzung als Industriegebiet eignet, durch ein Gewerbegebiet umzusetzen.

Für bestehende GIB ist zudem eine Regelung getroffen, dass keine Planungspflicht durch das überarbeitete Ziel der Raumordnung ausgelöst wird, wenn vergleichbare Maßnahmen auch geeignet sind, das Ziel zu erreichen (z.B. Baugebiete nach § 34 BauGB). Zudem haben bestehende Baugebiete und Bauflächen und Nutzungen im GIB Bestandsschutz, auch wenn sie nicht den neuen Regelungen entsprechen (z.B. bestehende Gewerbegebiete, die auch nicht wesentlich störendes Gewerbe erlauben oder bestehende Wohngebiete). Es wäre unverhältnismäßig und nicht umsetzbar, die bestehenden GIB entsprechend der neuen Regelung umzubauen bzw. Betriebe zu verlagern. Auch rechtskräftige Baugebiete mit Reserven für eine Siedlungsentwicklung haben Bestandsschutz, insbesondere wenn sich daraus Entschädigungsansprüche ergeben würden.

Mit den Zielen 2 und 3 wird eine neue Bereichskategorie „Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung Gewerbe“ (ASB-GE) eingeführt. Das Siedlungsmonitoring und Raumanalysen (z.B. o.g. Erhebung bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe in den GIB des Regionalplanes (GEP99)), Stellungnahmen in den vorbereitenden Beteiligungsverfahren und der Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan (IHK/HWK 2011) belegen, dass sich in GIB, die einen Strukturwandel durchlaufen haben, Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungseinrichtungen, Freizeitnutzungen u. Ä. angesiedelt haben. Diese GIB sind für die Ansiedlung von belästigenden Gewerbe und Industriebetrieben nicht (mehr) geeignet und können mit den Zielen und Grundsätzen für GIB nicht mehr sinnvoll gesteuert werden. In den ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) können gewerbliche Bauflächen nach § 8 BauNVO geplant werden. Auch eine bauleitplanerische Umsetzung durch Sonderbauflächen ist möglich, wenn diese der Unterbringung von Nutzungen dienen, die die gleichen Standortanforderungen und Auswirkungen haben wie Gewerbebetriebe (z.B. Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Verkehrsaufkommen).

Mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen wie Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO sind nicht zulässig. Damit unterscheidet sich der ASB-GE von einem normalen ASB. Die GIB hätten zwar auch als ASB ohne Zweckbindung dargestellt werden können und durch die Bauleitplanung für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen werden können, es gab jedoch besondere standortbezogene Gründe für eine Zweckbindung. Sehr häufig befinden sich im Umfeld noch Emittenten (insbesondere Störfallbetriebe), die langfristig vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen geschützt werden sollen. Durch einen ASB-GE kann zumindest die Entwicklung von Wohnbauflächen verhindert werden. Zudem sind Siedlungsreserven in dem Bereich langfristig für eine gewerbliche Entwicklung gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Konkurrenzdruck sehr hoch ist, weil z.B. auch in anderen Bereichen Bedarf für eine Siedlungsentwicklung besteht (z.B. für Wohnen) und es wenige Alternativen gibt, die gute Standortvoraussetzungen für Gewerbebetriebe erfüllen. In den ASB-GE sind Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel mit einem zentrenrelevanten Kernsortiment ausgeschlossen, um nicht neue Konkurrenzstandorte zu den Zentren und Nebenzentren zu schaffen. Die Begründung hierzu erfolgt in Kap. 3.4.

Auch bei den neuen Regelungen für die ASB-GE ist ein Bestandsschutz für bestehende Nutzungen und bereits bestehende Bauflächen und Baugebiete getroffen, die mit den textlichen Zielen zu den ASB-GE nicht vereinbar wären. Ein Bestandsschutz ist erforderlich, da es sich

Entwurf - Stand: August 2014

um Bereiche im Strukturwandel handelt, in denen vielfältige Nutzungen nebeneinander bestehen können. Es ist regionalplanerisch aufgrund des Maßstabs nicht möglich, kleinteilig zu gliedern. Zudem wäre es unverhältnismäßig und nicht umsetzbar, bestehende Nutzungen zu verlagern oder bestehende Baugebiete umzuplanen.

Der Grundsatz G 1 soll verhindern, dass GIB und GIB Reserven sowie in den GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch heranrückende Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzungen erheblich eingeschränkt werden. Während bisher das Ziel so ausgerichtet war, dass die Emittenten auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht nehmen sollten (z.B. durch Abstandsregelungen, die in den GIB getroffen werden sollen), soll zukünftig auch eine an einen GIB heranrückende schutzbedürftige Nutzung Abstände einhalten oder sollen andere geeignete Maßnahmen getroffen werden. Die Abstände und Maßnahmen können dann auch in den ASB liegen, da der ASB ein breites Spektrum möglicher Nutzungen bietet, die zwischen Emittenten und schutzbedürftige Nutzung liegen können und keine Konflikte erzeugen (z.B. Gewerbegebiete, Grünflächen).

Bei der Prüfung heranrückender Wohnbebauung oder einer anderen schutzbedürftigen Nutzung an einen GIB sollen zukünftig nicht nur die bereits ansässigen Betriebe sondern auch die Ausnutzbarkeit verbleibender Reserven geprüft werden. Diese Erweiterung der Regelung erfolgt, weil das Siedlungsmonitoring gezeigt hat, dass es immer weniger Reserven in den GIB gibt, die sich für die Ansiedlung oder Erweiterung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben eignen. Im Fachbeitrag der Wirtschaft wird zudem ausgeführt, dass eine heranrückende Wohnbebauung zu einem großen Problem für bereits ansässige Gewerbebetriebe werden kann und vielfach geworden ist (vgl. IHK/HWK (2011): S. 19).

Da in sehr vielen aneinandergrenzenden ASB/GIB bereits Bebauungen vorhanden sind oder Bauflächen geplant wurden, sind von der Regelung nur schutzbedürftige Nutzungen betroffen, die <u>neu</u> bzw. <u>näher</u> als bereits bestehende vergleichbare Nutzungen an Emittenten bzw. GIB heranrücken, um zu verhindern, dass sich der Konflikt weiter verschärft. In der Bewertung, ob ein erstmaliges oder näheres Heranrücken gegeben ist, muss die betriebliche Organisation mit betrachtet werden, da es sein kann, dass zwar angrenzend an eine Seite des Betriebsgrundstückes bereits Wohnen o. Ä. nah herangerückt ist, sich die störenden betrieblichen Abläufe jedoch in anderen Grundstücksabschnitten befinden. Rückt nun an dieser Seite auch Wohnen o.ä. heran, kann es erstmals zu Einschränkungen kommen, die vermieden werden sollen. Diese Prüfung soll im Rahmen der Bauleitplanung für die heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen erfolgen, um frühzeitig und nicht erst im Genehmigungsverfahren die Konflikte zu erkennen und v.a. um langfristig eine bedarfsgerechte Entwicklung der Wirtschaft zu sichern. Im Regionalplan (GEP99) wurde der Abstand in einem Ziel geregelt. Da jedoch viele unterschiedliche Fallkonstellationen in der Planungsregion Düsseldorf bestehen, die nicht abschließend geregelt werden können, ist hier stattdessen ein Grundsatz erarbeitet worden.

Besondere Anforderungen sind gegeben, wenn ein Störfallbetrieb von einer heranrückenden Wohnbebauung oder einer anderen schutzbedürftigen Nutzung betroffen ist. Aus diesem Grund wird in der Regelung an verschiedenen Stellen auf die Seveso-II und III Richtlinien und den KAS Leitfaden verwiesen und in den Definitionen z.B. zu schutzbedürftigen Nutzungen, die Definition aus dem KAS Leitfaden herangezogen. Hier ist eine Prüfung im Einzelfall unter Beteiligung der für den Immissionsschutz zuständigen Fachbehörden erforderlich, ob sich ein Abstandsgebot ergibt.

Entwurf - Stand: August 2014

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Es ist ein Grundsatz der Raumordnung eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 (2) Nr.4 ROG). Gleichzeitig ist der Freiraum zu schonen und die Freirauminanspruchnahme zu begrenzen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG). Im LEP 95 (Kapitel C.II.2 Ziel 2.1) heißt es, dass die Regionalplanung ausreichend Siedlungsbereiche darstellen soll, um den regionalen und kommunalen Bedarf an Bauland für Wirtschaft sicherzustellen. Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht (Kapitel B.III.1.2 Ziel 1.23). Auch der LEP-Entwurf vom Juni 2013 führt in Ziel 6.1-1 aus, dass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Wirtschaft auszurichten sei. In Ziel 6.3-1 wird ausgeführt, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot in den GIB zu sichern sei. Die Ziele 1-3 und Grundsatz 1 setzen diese Vorgaben aus ROG und Landesentwicklungsplan (LEP NRW und LEP Entwurf vom Juni 2013) um, da durch die in Kapitel 3.3.1 vorgesehene Steuerung und Unterscheidung von GIB, ASB und ASB-GE und die Regelungen zu Abständen in G 1 sichergestellt wird, dass die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche für Gewerbe auch langfristig für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung stehen und sich für die Ansiedlung von erheblich emittierenden Gewerbebetrieben eignen. Es werden Regelungen getroffen, um die Ansiedlung von konkurrierenden Nutzungen in den GIB und ASB-GE zu verhindern und es werden Regelungen getroffen, um zu verhindern, dass gewerbliche Bauflächen durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen nicht mehr für die Ansiedlung von stark emittierenden Gewerbebetrieben geeignet sind. Damit tragen die textlichen Ziele in Kap. 3.3.1 dazu bei, ein bedarfsgerechtes Flächenangebot für die Wirtschaft zu sichern.

In den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 im LEP Entwurf vom Juni 2012 wird ausgeführt, dass es sich bei emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben, für welche die ergänzenden Festlegungen für GIB im LEP Entwurf gelten, um solche handelt, die erhebliche Emissionen erzeugen, die i.d.R. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und Abstände erfordern und i.d.R. die Darstellung eines Industriegebietes nach § 9 BauNVO erfordern. Betriebe die keine Genehmigung nach dem BImSchG erfordern, seien i.d.R. in den ASB anzusiedeln. Die Bauleitplanung solle das Ziel umsetzen, in dem die GIB zukünftig in wesentlichen Teilen bauleitplanerisch als Industriegebiet umgesetzt werden soll. Grenzt ein ASB an einen GIB kann nach dem LEP Entwurf vom Juni 2012 auch ein Gewerbegebiet geplant werden.

Die Regelung in Kap. 3.3.2 im Regionalplan konkretisiert diese Regelunges aus dem LEP Entwurf vom Juni 2013 zur bauleitplanerischen Umsetzung der GIB. Es werden Voraussetzungen für den Regelfall und die Ausnahmen von zulässigen Nutzungen bzw. Baugebieten in den GIB vorgesehen. In der Planungsregion Düsseldorf lagen laut Ergebnissen einer Analyse der Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden im Jahr 2013 nur 42 % der genehmigungspflichtigen Betriebe nach dem BImSchG in einem Industriegebiet, 14% lagen in einem Gewerbegebiet. Bei 17 % waren im FNP nur gewerbliche Bauflächen dargestellt und es lagen keine Informationen vor, ob die Bereiche als GI oder GE im Bebauungsplan festgesetzt waren. 2% der Betriebe lagen in einer Sonderbaufläche (z.B. SO Hafen). 25 % der Betriebe lagen in sonstigen Bereichen (z.B. Fläche für Versorgungseinrichtungen, Landwirtschaftliche Flächen, Wohnbauflächen). D.h. Es ist nicht im „Regelfall“ ein GI erforderlich wie

Entwurf - Stand: August 2014

der LEP Entwurf vom Juni 2013 vorsieht. Ein GIB kann somit auch durch ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO umgesetzt werden, um für genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG geeignet zu sein. Zudem sind in der Planungsregion Düsseldorf sehr viele GIB bereits bauleitplanerisch konkretisiert und vielfach als Gewerbegebiet oder gewerbliche Baufläche. Aus diesem Grund ist es in der Planungsregion Düsseldorf erforderlich, dass im GIB-Ziel auch Regelungen für die Planung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO vorgesehen werden. Allerdings müssen Fehlentwicklungen, wie sie oben beschrieben wurden, vermieden werden. Deswegen wurde die Regelung eingeführt, dass die Gewerbegebiete im GIB der Unterbringung von Gewerbetrieben dienen sollen, die nicht wohnverträglich sind und Gebiete in den Betriebe untergebracht werden können, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dürfen nur ausnahmsweise dort geplant werden (z.B. um eine Zonierung an der Grenze von ASB und GIB zu ermöglichen).

Genau wie der LEP Entwurf vom Juni 2013 sieht der Regionalplan zudem die Möglichkeit vor, in den GIB Gewerbegebiete zu planen, um Konflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Emittenten durch Zonierung zu lösen. Eine solche Planung kann aber auch an anderen Grenzen der GIB als an der Grenze von ASB und GIB erforderlich sein, wenn z.B. im Freiraum Siedlungen und nicht dargestellte Ortslagen angrenzen. Unter Berücksichtigung der bestehenden GIB und der hohen Siedlungsdichte in der Planungsregion Düsseldorf wurde der Ansatz aus dem LEP Entwurf vom Juni 2013 etwas weiter gefasst. D.h. die Planung von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO, in denen auch nicht wesentlich störende Gewerbetriebe untergebracht werden können, können auch in begründeten Ausnahmefällen an anderen Grenzen des GIB vorgesehen werden als an der Grenze von GIB und ASB.

Der Grundsatz 1 setzt den Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* des LEP Entwurfs vom Juni 2013 um. Hier heißt es, dass Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen sollen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden. Im Regionalplan wird konkretisiert, wie die Umsetzung des Grundsatzes auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen kann (z.B. Planung von Gewerbegebieten, Grünflächen o.ä.) und dass auch Reserven in den GIB berücksichtigt werden sollen.

Die Einführung von ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) ist mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 vereinbar. In Ziel 6.2.1 sowie in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz wird ausgeführt, dass die ASB u.a. der Entwicklung von wohnverträglichem Gewerbe dienen. Mit der Zweckbindung „Gewerbe“ wird diese Zielsetzung räumlich in einzelnen Städten und Gemeinden mit besonderer Ausgangssituation konkretisiert. Da die Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit haben, nach § 1 (4) Plan-Verordnung zum LPlG Darstellungen zu ergänzen, für die das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen enthält, wird das Planzeichen „GE“ eingeführt und in der Legende erklärt. Die neue Gebietskategorie dient dazu, ein bedarfsgerechtes Gewerbeflächenangebot zu sichern, in dem bestehende und in Einzelfällen auch neue Gewerbegebiete für eine gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden sollen und die Ansiedlung von anderen schutzbedürftigen Nutzungen oder konkurrierenden Nutzungen verhindert werden sollen, die in einem ASB sonst zulässig wären. Zudem sollen in angrenzenden GIB befindliche Gewerbe- und Industriebetriebe vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen geschützt werden und damit langfristig die Standorte bereits auf Ebene der Regionalplanung gesichert werden. Die neue Gebietskategorie gibt zusätzliche Möglichkeiten den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG umzusetzen.

Entwurf - Stand: August 2014

### 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen die Ziele 2 und 3 des Kapitels 1.3 des GEP99. Ziel 2 des GEP99 „Mit überregional bedeutsamen Standorten und interkommunaler Zusammenarbeit den Anschluss an Europa halten“ wird zukünftig Ziel 3. Ziel 3 aus dem GEP99 „GIB für zweckgebundene Nutzungen schützen“ ist in den Zielen 1, 4, 5 und 6 umgesetzt worden. In den Zielen wird zukünftig zwischen einzelnen Zweckbindungen unterschieden und sind differenzierte Vorgaben z.B. zur bauleitplanerischen Umsetzung und zu Abstandsregelungen vorgesehen.

Die Zweckbindung „Güterverkehrszentrum“ aus dem GEP99 ist in Ziel 1 übernommen. Es wird jedoch bei den Standorten des kombinierten Güterverkehrs erstmalig zwischen Hafennutzungen und Einrichtungen zum Güterumschlag unterschieden. Neu aufgenommen wurde Ziel 2, das Regelungen für „Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie“ trifft. Die Zweckbindungen „Pflanzenvermarktung“, „Kalkabbau“ und „Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ wurden in die Ziele 4-6 übernommen. Neu wurde unter Z6 auch ein GIB mit der Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depots zu gewerblichen Zwecken in Goch-Hommersum aufgenommen.

In den textlichen Vorgaben werden konkrete Standorte (GIB) benannt, die in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen wurden und mit einer Zweckbindung (Zackenlinie sowie Symbol –Z–) versehen wurden.

Nutzungen, die der Zweckbindung entgegenstehen, dürfen nicht vorgesehen werden. Bestehende Nutzungen haben Bestandsschutz. Dies gilt insbesondere in den GIB mit Zweckbindung, die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbindung bebaut wurden. Sie sind vielfach noch landwirtschaftlich genutzt, was auch weiterhin möglich sein soll. Im Einzelfall kann es auch andere „Zwischennutzungen“ bis zur eigentlichen Umsetzung der Zweckbindung geben. Die Vorranggebiete sind nicht zugleich Eignungsgebiete. D.h. eine Ansiedlung der mit den Zweckbindungen vorgesehenen gewerblichen Nutzungen ist in anderen Bereichen weiterhin möglich. So kann es auch in normalen GIB (außerhalb der GIB mit einer Zweckbindung für Hafennutzung und hafenaffines Gewerbe) Gewerbebetriebe geben, die hafenaffin sind. Oder z.B. kann es nicht nur in den GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung Betriebe geben, die im Bereich der Pflanzenvermarktung tätig sind. Ein Ausschluss der Ansiedlung entsprechender Gewerbebetriebe in anderen GIB ist nicht erwünscht und wäre ohnehin unverhältnismäßig. Es gibt in anderen Bereichen bereits bestehende Betriebe, die nicht in die GIB mit Zweckbindung verlagert werden können (z.B. wäre es nicht umsetzbar und nicht angemessen, die im Regiopark Mönchengladbach / Jüchen bereits ansässigen flächenintensiven Logistikunternehmen umzusiedeln, weil hier keine Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben vorgesehen ist. Zudem würden die Entwicklungsmöglichkeiten der normalen GIB (wie z.B. in den verbleibenden Reserven des Regioparks) nicht bedarfsgerecht eingeschränkt. Somit werden die GIB mit Zweckbindung nur als Vorranggebiete, nicht aber als Eignungsgebiete geplant.

Der Regionalplan (GEP99) hat bisher keine Regelungen zu Abständen oder zu sonstigen Anforderungen bei der Umsetzung der GIB mit Zweckbindung (GIB-Z) aufgeführt. Im Grundsatz G 1 werden Regelungen zum Umgebungsschutz erstmalig auch für die zweckgebundenen GIB eingeführt. Zudem erfolgen für einzelne zweckgebundene Nutzungen Aussagen zum Umgebungsschutz in den Zielen, die sich am Bedarf der konkreten Nutzung orientieren. Es wird Bezug genommen auf den Abstandserlass NRW, das BImSchG und den KAS-

Entwurf - Stand: August 2014

Leitfaden. Die gewählten Abstände (300-500m) bieten verschiedenen Betrieben einen ausreichenden Entwicklungsspielraum, die typischerweise in Bereichen mit den entsprechenden Festsetzungen vorhanden sind. Ob eine heranrückende Wohnbebauung zu einer Einschränkung einer gewerblichen Nutzung führt, hängt auch von den betrieblichen Abläufen und der Grundstücksgröße des Gewerbebetriebes ab. Es wurde darum in den Erläuterungen eine Ausnahme für eine mögliche Unterschreitung der pauschalen Abstände vorgesehen. Diese Ausnahmen sind insbesondere wichtig, wenn bereits baulich geprägte GIB betroffen sind, in denen bereits schutzbedürftige Nutzungen angrenzen. Es erfolgen auch Regelungen für eine Rücknahme von noch nicht umgesetzten Bauflächenreserven für Nutzungen, die Schutzansprüche auslösen können, um die GIBZ bedarfsgerecht umsetzen zu können. Dabei sind nur Rücknahmen durchzuführen, die auch einen Beitrag zur Entschärfung des Abstandsproblems leisten können und die durch ein Bauleitplanverfahren umsetzbar sind. Wenn Störfallbetriebe von einer Planung betroffen sind, steigen die Anforderungen an den Umgebungsschutz und können ggf. größere Abstände erforderlich sein. Hier können keine pauschalen Regelungen auf Ebene des Regionalplanes getroffen sondern sind Einzelfallentscheidungen erforderlich.

Eine grundlegende Überarbeitung von Ziel 2 und 3 in Kap. 1.3 des GEP99 ist erfolgt, da die Ergebnisse aus dem Siedlungsmonitoring zu Gewerbeflächen, der Fachbeitrag der Wirtschaft der IHKs und HWKs, Stellungnahmen von Städten und Gemeinden und vorliegende regionale Gewerbeflächengutachten aus dem Kreis Mettmann, den bergischen Großstädten und der IHK mittlerer Niederrhein zeigen, dass zwar mengenmäßig viele Reserven für Gewerbe im Regionalplan und in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gibt, es aber an verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für bestimmte Nutzungen bzw. für Betriebe mit besonderen Standortanforderungen fehlt. Es wurde z.B. ein Bedarf an Bauflächen für stark emittierende Industrie- und Störfallbetriebe festgestellt und für Betriebe, die große und gut angebundene Betriebsstandorte brauchen („flächenintensiv“). Ein besonderer Bedarf besteht auch für Flächen, die für den Güterumschlag und die Logistik geeignet sind, insbesondere für Häfen und Güterumschlagplätze. Der GEP99 sah für einzelne dieser Nutzungen bereits zweckgebundene Standorte vor, die übernommen und langfristig gesichert werden sollen, andere Standorte wurden neu aufgenommen. Die Zweckbindung stellt sicher, dass sie auch langfristig zur Verfügung stehen.

Einige Bereiche sind mit einer Zweckbindung versehen worden, weil es sich um bereits in den FNPs bestehende Bauflächen für die vorgesehene Nutzung handelt, ihr Standort (z.B. isoliert im Freiraum gelegen) jedoch nur für die zweckgebundene Nutzung vorgesehen werden soll und nicht für allgemeine gewerbliche Nutzungen (z.B. Abfall- oder Abwasserbehandlungsanlagen). Regelungen und Begründung befinden sich in den entsprechenden Kapiteln Abfall, Wasser, Energie etc.

Die **GIB mit der Zweckbindung als Standorte des kombinierten Güterverkehrs** werden als Schnittstellen benötigt, um den Güterumschlag im kombinierten Verkehr zu gewährleisten. Sie dienen dazu, die verschiedenen Verkehrsträger (Wasser, Schiene, Straße) optimal zu vernetzen. Dem Güterverkehr werden sehr große Zuwächse in den nächsten Jahren prognostiziert, gleichzeitig sind dem Ausbau der Infrastruktur finanziell und räumlich enge Grenzen gesetzt. Durch eine optimierte Vernetzung der Verkehrsträger sollen Straßen entlastet und Emissionen im Güterverkehr reduziert bzw. die prognostizierten Zuwächse möglichst verträglich gesteuert werden. Schiffe und Güterzüge sind besonders geeignet für die Überbrückung großer Distanzen, der Vor- und Nachlauf erfolgt über zeitlich und räumlich flexiblere LKW. Z1 greift hierbei Teile des ehemaligen Ziels im Kapitel 3.2 des Regionalpla-

Entwurf - Stand August 2014

nes (GEP99) auf, welches u. a. die Wahl geeigneter Standorte für Güterverkehrseinrichtungen zum Gegenstand hatte.

Die **GIB mit der Zweckbindung Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe** sind aufgrund ihres Anschlusses an Wasserstraßen besonders bedeutsame Schnittstellen im kombinierten Verkehr. Ihr Erhalt und Ausbau ist ein wichtiges Ziel, um für den Wachstumsmarkt Logistik im internationalen Standortwettbewerb gerüstet zu sein und die verschiedenen Verkehrsträger in transportwirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht bestmöglich zu verknüpfen. Vorrang haben Hafennutzungen, die dem Güterumschlag zwischen See- und Landweg dienen, sowie hafenaffine Gewerbe- und Industriebetriebe. Der Regionalplan schafft so die räumlichen Voraussetzungen für eine positive Entwicklung der Häfen und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des umweltfreundlichen Verkehrsträgers Wasserstraße.

Damit die Häfen mit trimodaler Erschließung ihre besonderen Potentiale im kombinierten Verkehr bestmöglich nutzen können und die Funktion der Gebiete als Schwerpunkte des Güterumschlags langfristig gewährleistet ist, ist sicher zu stellen, dass die für die Hafennutzung wesentlich prägenden Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an die Schiene angebunden werden können. Es sind daher entsprechende Flächen vorzuhalten, um die Schienenanbindung auch innerhalb der Hafenbereiche möglichst wirksam schützen und entwickeln zu können. Z1 tritt an die Stelle des ehemaligen Ziels 2 im Kapitel 3.5 des Regionalplanes (GEP99), welches dafür plädierte, Häfen als integralen Bestandteil von Güterverkehrszentren zu begreifen und entsprechend zu entwickeln. Außerdem greift Z1 Teile des ehemaligen Ziels 4 im Kapitel 3.3 des GEP99 auf, welche den Anschluss von GIB an das Bahnnetz zum Gegenstand hatten.

Die GIB im Umfeld der Häfen werden in den zeichnerischen Darstellungen mit einer Zweckbindung versehen, um die Bereiche und insbesondere bestehende Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung langfristig zu sichern.

Um die Häfen wurden ein Abstand von 300m gewählt, den heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einhalten sollen, weil der Abstandserlass NRW in der entsprechenden Abstandsklasse Betriebe als zulässig bewertet, die vielfach in Häfen liegen (z.B. Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern in geschlossenen Hallen). Größere Abstände können im Allgemeinen nicht eingehalten werden, weil die Häfen in der Planungsregion in dicht besiedeltem Raum liegen und sich bereits schutzbedürftige oder konkurrierende Nutzungen im Umfeld entwickelt haben. Diese bestehenden Nutzungen haben Bestandsschutz und stellen Grenzen für die Hafenentwicklung dar. Es ist aber zu vermeiden, neue konkurrierende Nutzungen, die an die Hafenbereiche näher heranrücken, zu planen, die das Potenzial der Häfen weiter reduzieren. Ausnahmsweise kann ein näheres Heranrücken anderer Nutzungen ermöglicht werden, wenn hierdurch kein Abstandserfordernis zu einem Hafenbereich ausgelöst wird.

Die Abstandsregelungen sind erforderlich, weil die Konkurrenz um die wenigen noch freien bzw. brachfallenden Flächen in Flussnähe steigt: Es gibt immer weniger ungenutzte Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten, aufgrund der Nähe zum Wasser sind potenzielle Erweiterungsflächen jedoch wertvolle Räume für Natur und Landschaft und damit nur eingeschränkt zur Erweiterung der Häfen nutzbar. In vielen Städte und Gemeinden besteht ein großer Siedlungsdruck für Wohnen/Büros am Wasser. Gleichzeitig besteht aufgrund steigender Güterverkehrszahlen ein großer Ansiedlungsdruck aus dem Bereich Güterverkehr und Logistik.

Entwurf - Stand: August 2014

Die **GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie (Z2)** dienen der Unterbringung von Betrieben mit einem großen Flächenbedarf (z.B. Logistikbetriebe) oder erheblich beeinträchtigenden Industriebetrieben. In Niederkrüchten wird ein GIB mit einer Zweckbindung für Ansiedlungen von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 10 ha und mehr vorgesehen und in Grevenbroich/ Jüchen sowie Viersen / Mönchengladbach ein GIB mit einer Zweckbindung für Ansiedlungen von Betrieben, die einen Flächenbedarf von 5 ha und mehr haben. Die beiden Standorte in Niederkrüchten und Grevenbroich/Jüchen wurden in dem regionalen Gewerbeflächenkonzept der Logistikregion Niederrhein aufgrund ihre verkehrlichen Anbindung und Lage als besonders gut geeignet für eine gewerbliche Entwicklung bewertet. In Niederkrüchten handelt es sich zudem um eine Brachfläche. Eine Begründung zu den zeichnerischen Darstellungen erfolgt in Kap. 7.1.7.3.

In der bauleitplanerischen Umsetzungen ist zu beachten, dass die GIB entweder als Industriegebiet umgesetzt werden sollen, welches geeignet ist um Störfallbetriebe u. ä. gewerbliche Nutzungen mit hohen Standortanforderungen anzusiedeln oder als Gewerbe- bzw. Industriegebiet, welches der Ansiedlungen von Betrieben ab 5 ha bzw. 10 ha Größe im Endausbau einer Betriebsstätte bzw. eines Betriebsstandortes eignet. Hier ist eine entsprechende Erschließung sicherzustellen. 5ha wurden gewählt, da die Analyse der Inanspruchnahmen gezeigt hat, dass die Anzahl der Ansiedlungsfälle ab 5 ha selten ist und eine Flächengröße von 5 – 10 ha z. B. für Logistikbetriebe als Idealzustand gilt. Die nächste BAB Anschlussstelle oder vergleichbar ausgebaute Straße sollte für eine „ideal“ geeignete Fläche für einen Logistiker, bis zu 1 km entfernt liegen. Ein Gleisanschluss sollte vorhanden sein oder in der Nähe liegen, ein Binnen-/See-/Frachtflughafen in der Nähe liegen (vgl. Branchenkreis LogistikImmobilien und –flächen im LogistikCluster NRW (2012): Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW 2012, S.53.)

Für die GIB mit der Zweckbindung Flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde ein Abstand von 500m vorgegeben, den heranrückende schutzbedürftige Nutzungen einzuhalten haben, um ihr heute vorhandenes Standortpotenzial langfristig zu sichern. Bisher befinden sich in diesem Abstand keine Bauflächen für schutzbedürftige Nutzungen auf. 500m wurden auch gewählt, weil damit bei vertretbaren Einschränkungen für die Umgebung ein Großteil von emittierenden Betriebstypen angesiedelt werden können und in der dicht besiedelten Planungsregion Standorte, die einen Abstand von 500m von GIB zu schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnen) einhalten können, selten und daher besonders zu schützen sind. Sollte es bereits schutzbedürftige Nutzungen in diesem Abstand geben, haben diese Bestandsschutz. Eine solche Bestandsregelung ist erforderlich, da der Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht topographiescharf gelesen werden kann. Sollten Störfallbetriebe betroffen sein, können ggf. größere Abstände erforderlich werden, darum wird in der Regelung auf den Einzelfall verwiesen, der erst auf Ebene der Bauleitplanung bewertet werden kann.

Die **GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte (Z3)** dienen der Ansiedlung, Erweiterung und Bestandssicherung von emittierenden Betrieben und nur ausnahmsweise von nicht emittierenden Betrieben nach den Regelungen von Kap. 3.3.1. Einzelne der genannten GIBZ sind gleichzeitig auch mit anderen Zweckbindungen überplant (Mönchengladbach / Viersen, Niederkrüchten sowie Grevenbroich / Jüchen als GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie). Die Standorte sind aufgrund ihrer Größe und / oder ihrer Standortqualitäten nicht nur von Bedeutung für die kommunale Wirtschaftsentwicklung, sondern auch für die Planungsregion. Das Potenzial, welches in diesen GIB für überregional bedeutsame Standorte besteht, ist größer als der Bedarf der Belegenheitskommune und erfordert darum ein regional abgestimmtes Vorgehen bei der bauleitplanerischen Umset-

Entwurf - Stand: August 2014

zung. Teilweise handelt es sich um Standorte, an denen kommunale Bedarfe für eine gewerbliche Entwicklung angrenzender Kommunen befriedigt werden sollen, weil es innerhalb des angrenzenden kommunalen Gebietes keine geeigneten oder vergleichbar guten Standorte gibt (z.B. Krefeld/Meerbusch).

Voraussetzung für die Umsetzung der Standorte durch die Darstellung von Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sind regional abgestimmte Gewerbeflächenkonzepte, die bereits vor dem Bauleitplanverfahren zur FNP Änderung erarbeitet werden sollen. Die GIBZ sind wichtige Bestandteile des Regionalplanes als regionales Gewerbeflächenkonzept für die gesamte Planungsregion. Des wegen soll in dem Gewerbeflächenkonzept für die Umsetzung des überregional bedeutsamen Standortes nicht nur wie im GEP99 bisher vorgesehen ein städtebauliches Konzept erarbeitet werden, sondern sollen das Profil des Gewerbegebietes (z.B. vorgesehene Branchen), Standortqualitäten und die abschnittsweise Realisierung abgestimmt werden. Dabei ist auch zu klären, wie die Gewerbeflächenpotenziale im Siedlungsmonitoring bewertet werden.

In der Fortschreibung des Regionalplanes wurden zwei neue überregional bedeutsame Standorte im Regionalplan für eine bauliche Entwicklung vorgesehen (Grevenbroich/Jüchen und Mönchengladbach/Viersen). Für sie wird im Rahmen des Siedlungsmonitorings, im Fachbeitrag der Wirtschaft sowie im Logistikkonzept Niederrhein ein Bedarf festgestellt. Die überregional bedeutsamen Standort in Krefeld-Fichtenhain/Meerbusch-Osterath und Nettetal-Kaldenkirchen wurden im GEP99 nur im textlichen Ziel vorgesehen, aber nicht in den zeichnerischen Darstellungen räumlich konkretisiert. Für sie wird eine Abgrenzung durch eine Zweckbindung in den zeichnerischen Darstellungen vorgenommen. Der GIBZ in Nettal-Kaldenkirchen ist bereits bauleitplanerisch umgesetzt, jedoch befinden sich noch große Reserven an dem Standort, so dass er weiterhin zweckgebunden dargestellt werden soll.

Einige Überregional bedeutsame Standorte des GEP99 werden nicht mehr als überregional bedeutsame Standorte vorgesehen, weil sich die Planungsziele verändert haben (Monheim/Langenfeld) und/oder deren Realisierung teilweise bereits erfolgt ist (Grevenbroich-Kapellen, Remscheid, Düsseldorf/Ratingen) oder sie bereits in großen Teilen umgesetzt sind (Mönchengladbach-Güdderath).

Die **GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung (Z5) und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte** (Z6) dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die eng verbunden sind mit der Landwirtschaft und Pflanzenvermarktung (besonders in den Kreisen Kleve und Viersen). Sie werden unverändert in der Fortschreibung des Regionalplanes weitergeführt und sind Beleg dafür, dass sich in der Region ein Schwerpunkt für Gartenbau-, Pflanzenvermarktung und Landwirtschaft gebildet hat. Für diese Nutzungen sollen auch weiterhin bedarfsgerechte Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Eine Zweckbindung ist erforderlich, um die Standorte langfristig für die vorgesehenen Nutzungen zu sichern und die Flächeninanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu verhindern. Es handelt sich zudem teilweise um Sonderstandorte, die als ehemalig privilegierte Nutzungen im Freiraum entstanden und gewachsen sind (z.B. GIB Geldern Lüllingen oder der GIB mit Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, bei dem es sich um eine isoliert gelegene Zuckerfabrik handelt).

Der **GIB mit Zweckbindung Goch-Hommersum** (Z6) dient der Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depots zu gewerblichen Zwecken. Er wurde dargestellt, um die Nachnutzung der bestehenden Gebäude und Infrastruktur zu ermöglichen. Im GEP99 wurde das ehemals militärisch genutzte Gelände als Freiraum dargestellt, obwohl es sehr stark baulich

Entwurf - Stand: August 2014

geprägt ist. Da die Freiraumwertigkeit im baulich geprägten Bereich nicht hoch ist und die Bausubstanz sehr gut ist, soll eine Nachnutzung ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass keine bauliche Nachverdichtung oder Erweiterung erfolgt, um eine Beeinträchtigung des angrenzenden Freiraums zu vermeiden.

In der textlichen Darstellung des GEP99 waren spezifische Aussagen zu Kommunen im heutigen Planungsraum des RVR enthalten, da diese ehemals zum Planungsraum Düsseldorf gehörten. Diese werden nun aufgrund des entsprechenden Neuzuschnitts des Planungsraums gelöscht (Lippemündungsraum, Grafschafter Gewerbepark GENEND). Dieses betrifft auch die Regelung für den GIB für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan in Wesel.

Die Regelung für flächenintensive Großvorhaben in Grevenbroich wurde gestrichen, da der LEP NRW und der LEP- Entwurf von Juni 2013 hierzu konkrete abschließende Regelungen treffen.

Im Regionalplan GEP99 war in Krefeld-Hückelsmay ein GIB mit Zweckbindung Postfrachtzentrum dargestellt. Diese Zweckbindung wird aufgehoben, da es sich um einen Standort für ein normales Logistikunternehmen handelt, wie es in jedem geeigneten GIB angesiedelt werden kann, und zudem der GIB bereits zu großen Teilen bebaut ist, so dass auch keine Zweckbindung für logistische Nutzungen erforderlich ist, um den Standort vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die GIBZ stellen einen wichtigen Baustein des Regionalplanes als regionales Gewerbeflächenkonzept dar. Sie dienen dazu die Vorgaben aus ROG (§2 (2) Nr. 4) und dem Landesentwicklungsplan LEP NRW (Kapitel C.II.2 Ziel 2.1) und LEP Entwurf vom Juni 2013 (Kapitel C.II.2 Ziel 2.1) umzusetzen, da durch die zweckgebundenen Standorte ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für die Wirtschaft gesichert werden kann.

Die GIB mit unterschiedlichen Zweckbindungen (insbesondere flächenintensive Vorhaben und Industrie sowie und Güterumschlag) dienen der Sicherung von Standorten für stark emittierende Betriebe und setzen damit Kapitel 6.3-1 des LEP Entwurfs von Juni 2013 um. Für die zweckgebundenen Standorte wird zudem ein besonderer Umgebungsschutz vorgesehen und damit 6.3.2. Grundsatz Umgebungsschutz des neuen LEP-Entwurf vom Juni 2013 umgesetzt, in dem es heißt, dass Regional- und Bauleitplanung dafür Sorge tragen sollen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Betriebe innerhalb bestehender GIB nicht beeinträchtigt werden.

Die vorliegenden Regelungen setzen auch Grundsatz 6.3.4 (LEP-Entwurf vom Juni 2013) um, in dem gefordert wird, dass bevor ein neuer GIB im Freiraum entwickelt wird oder ein bestehende GIB umgesetzt wird, eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden solle. Es werden bereits einige Standorte konkret benannt, die interkommunal entwickelt werden sollen. Auch der Grundsatz 6.3-5 wird umgesetzt, denn multimodale Schnittstellen sollen von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Güterumschlag und Logistik genutzt werden. Die geeigneten Standorte in der Planungsregion Düsseldorf werden als GIBZ für Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe oder GIBZ für flächenintensive Ansiedlungen und Industrie gesichert und so vor konkurrierenden Nutzungen geschützt. Für die multimodalen Standorte mit Hafenanschluss wird der Rahmen sogar enger gezogen als im LEP Entwurf vom Juni 2013, Kap. 6.3-5, wo allgemein „Logistik“

Entwurf - Stand: August 2014

genannt wird. In den GIBZ des Regionalplanes dürfen nur solche Nutzungen angesiedelt werden, die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Umschlag oder dem Betrieb eines Hafens aufweisen.

### 3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das Ziel 4 des Kapitels 1.3 des GEP99. Die Zielsetzungen für den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve werden nicht geändert. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung der Laufzeit des Zieles der Raumordnung: Es gilt bis zum 27.10.2016.

Anlass für diese Klarstellung sind die Ausführungen im landesplanerischen Vertrag und im Ziel der Raumordnung. Der Vertrag wurde zwar bereits am 22.09.2010 abgeschlossen und regelt eine Laufzeit von 5 Jahren. Da jedoch erst mit Inkrafttreten des Zieles der Raumordnung am 27.10.2011 erste Planungen über den Gewerbeflächenpool möglich wurden, soll das Ziel 1 ab Inkrafttreten des Zieles 5 Jahre gelten, nämlich bis zum 27.10.2016.

Eine weitere Änderung erfolgt in Ziel 1 (4) letzter Satz, wo erläutert wird, was bei Auslaufen des Zieles passieren soll. Bisher wurde doch lediglich ausgeführt, dass der alte Rechtsstand wieder hergestellt werden soll. Aufgrund der Fortschreibung des Regionalplanes ist es erforderlich, zu präzisieren, welcher Stand gemeint ist. Darum wird ergänzt, dass die zeichnerischen Darstellungen wieder hergestellt werden sollen, die mit der 69. Regionalplanänderung des GEP99 für den Gewerbeflächenpool aufgehoben und in der Sondierungskarte gesichert wurden. Zeichnerische Darstellungen die zwischenzeitlich neu erfolgten, um z.B. Inanspruchnahmen über den Pool im Plan dazustellen sind nicht berührt. Da der landesplanerische Vertrag sowie obiges Ziel ein besonderes Verfahren zur Gewerbeflächenplanung darstellten und nicht die textlichen Ziele des Regionalplanes für den Kreis Kleve geändert wurden, sondern ausgeführt wird, dass die sonstigen Ziele der Raumordnung zu beachten sind, werden bei Auslaufen des Pools die textlichen Ziele des fortgeschriebenen Regionalplanes für die gewerbliche Entwicklung im Kreis Kleve gelten.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Der Gewerbeflächenpool ist mit den Regelungen des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, Kap. 6.3 Ziel 1, vereinbar, da es sich um die Umsetzung eines regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Kreis Kleve handelt. Eine Bauflächenentwicklung für Gewerbeflächen über den Pool erfordert die Anbindung des Standortes bzw. räumliche Zuordnung an den Siedlungsraum. Somit wird Ziel. 6.3-3 des LEP Entwurf vom Juni 2013 umgesetzt, da neue Bereiche für gewerbliche Nutzungen unmittelbar an ASB oder GIB angrenzen sollen. Eine Besonderheit des Pooles ist es, dass auch Gewerbeflächen angrenzend zu anderen Siedlungsräumen geplant werden können – wenn die Planung mit den sonstigen Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies kann bei Eigenbedarfsortslagen der Fall sein, wenn ein ansässiger Betrieb sich erweitert. Hierzu sieht auch der LEP Entwurf vom Juni 2013 mit Ziel 6.2.2 einen Grundsatz zur Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile vor, der die Planung von gewerblichen Bauflächen ermöglicht.

## 3.4 Großflächiger Einzelhandel

Der Regionalplan nimmt mit dem Kapitel 3.4 eine Konkretisierung der landesplanerischen Festlegungen des mit Datum vom 13. Juli 2013 rechtskräftigen LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel (LEP NRW-EH ) im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG vor. Der LEP NRW-EH bestimmt bereits weitreichende Regelungen zur verträglichen Verortung und Dimensionierung von Einzelhandelsvorhaben. Dabei werden Vorgaben an die Bauleitpla-

Entwurf - Stand: August 2014

nung bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs.3 BauNVO gemacht. D. h. es wird nur den Einzelhandelsvorhaben eine raumordnerische Relevanz unterstellt, für die der Bundesgesetzgeber in der BauNVO das besondere Erfordernis zur Darstellung eines Kern- oder Sondergebietes sieht (Ausnahme ist die mögliche Agglomeration mehrerer kleinflächiger Betriebe, LEP NRW-EH Ziel 8). Das Bedürfnis nach einer überörtlichen Planung ist hier gegeben, da sich viele dieser Vorhaben auch außerhalb der Grenzen der Standortgemeinde in benachbarten Gemeinden bzw. in einer ganzen Region auswirken können. Die Regelungen dienen insbesondere der Sicherstellung der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ROG) sowie der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Der Regionalplan unterstellt als Begründung für eine Konkretisierung des landesplanerischen Regelungskanons diesen Vorhaben die gleiche Relevanz und nimmt für seinen Planungsraum die aus seiner Sicht erforderlichen Ergänzungen auf der regionalplanerischen Ebene vor. Nachfolgend werden die einzelnen Ziele und Grundsätze genauer begründet; im Einzelnen wird dabei auf die hierfür besonders maßgeblichen Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 2 Abs. 2 ROG Bezug genommen.

Innerhalb der als ASB für Gewerbe gekennzeichneten Bereiche wird der gewerblichen Nutzung ein Vorrang eingeräumt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nicht wesentlichstörendes Gewerbe sowie Dienstleistungen. Das Ziel Z 1 eröffnet hier die Möglichkeit zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment, wenn die Ansiedlungskriterien des LEP NRW-EH erfüllt sind. Typischerweise zur Gruppe dieser Betriebe gehörende Garten-, Bau- oder Möbelmärkte schränken die anderen Gewerbebetriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht ein. Ein vollkommener Ausschluss von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, wie er in GIB erfolgt, ist daher nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig. Die mit der Festlegung ASB für Gewerbe beabsichtigte Entwicklung innerhalb dieser Bereiche wird durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten nicht gefährdet. Vielmehr ähneln sie den dort vorgesehen Gewerbebetrieben im Hinblick auf die benötigten Grundstücksgrößen und die benötigte Infrastruktur zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens. Daneben stellt die gleichzeitige Beachtung des LEP NRW-EH sicher, dass keine Gefahr einer Zentrenschwächung besteht.

Diesem Ansatz folgend sieht die Regelung auch nur die Ansiedlung von Sondergebieten vor. Kerngebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig. Diese dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Sie lassen also eine Vielzahl von unterschiedlichsten Einrichtungen zu und sind vorwiegend eine innenstadttypische Gebietskategorie. Daher lassen sich innerhalb von Kerngebieten festgesetzte Einzelhandelsvorhaben in ihrer Dimensionierung auch nicht adäquat begrenzen. Eine derartige Entwicklung widerspricht somit der innerhalb der ASB für Gewerbe regionalplanerisch gewollten Entwicklungsrichtung.

Des Weiteren erfolgt in diesen Bereichen der Ausschluss von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten. Wesentliche Zielrichtung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des Einzelhandels ist der Schutz und die Stärkung der vorhandenen Zentren. Dies entspricht insbesondere dem Grundsatz der Raumordnung § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG („Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungs-

Entwurf - Stand: August 2014

bereiche zu schaffen“.) Der zentrenrelevante Einzelhandel übernimmt durch seine Magnetwirkung dabei eine ganz wesentliche Rolle im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Zentren. Die identifizierten ASB für Gewerbe sind, dem Vorrang für Gewerbe entsprechend, zu einem deutlich überwiegenden Teil an den Rändern der Siedlungsbereiche im Regionalplan verortet. Eine künftige Ansiedlung von zentrenrelevantem, großflächigem Einzelhandel in diesen Bereichen würde die Bemühungen zur Stärkung der Zentren und integrierten Lagen konterkarieren und zudem zu einer, innerhalb der ASB für Gewerbe, raumordnerisch nicht gewollten Schwerpunktsetzung führen.

Wie zuvor ausgeführt, ist der Ausgangspunkt für den LEP NRW-EH die Steuerung von Kern- oder Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO. Hierüber ist bereits ein Großteil der Vorhaben, für die ein raumordnerisches Regelungsbedürfnis unterstellt wird, erfasst. Das vorgegebene Ziel 2 des Regionalplanes, nimmt die Möglichkeit in den Fokus, dass die Gemeinde eine Planung gemeinsam mit einem privaten Akteur vorhabenbezogen realisieren möchte. Hier wird der Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen gemäß § 9 BauGB oder die in der BauNVO vorgesehenen Gebietskategorien gebunden. Dient die Planung der Verwirklichung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, bestünde die Möglichkeit, ein Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu realisieren, ohne explizit ein Sondergebiet festzusetzen. Wird die Planung darüber hinaus unter den Vorrausetzungen des § 13 a BauGB verwirklicht („Bebauungspläne der Innenentwicklung“), könnte gemäß § 13 a Abs. Nr. 2 BauGB auch ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wäre im Wege der Berichtigung anzupassen. In der Planungsregion Düsseldorf gehören die Anwendung vorhabenbezogener Planung sowie das beschleunigte Verfahren im Sinne des § 13 a BauGB zum gängigen bauleitplanerischen Instrumentarium und kommen auch für die Verwirklichung von Einzelhandelsvorhaben zum Einsatz. Da diese Art der Planung eine Vorhabengröße erreichen kann, welche de facto einem Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO entspricht, soll in der Planungsregion Düsseldorf sichergestellt sein, dass die Regelungen des Regionalplanes mit ihren damit verbundenen Schutzinteressen auch solche Vorhaben umfassen.

Der Grundsatz 1 fokussiert die raumordnerischen Festlegungen zur Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben speziell auf die in § 11 Abs. 3 Nr.1 BauNVO genannten Einkaufszentren und setzt sie in Beziehung mit den in der Beikarte dargestellten zentralörtlichen Siedlungsbereichen (Beikarte 3B: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Diese Beikarte ist eine Umsetzung der landesplanerisch geforderten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen zentralörtlichen und somit infrastrukturell stärker ausgestatteten Siedlungsbereiche (vgl. Kapitel 3.2.1 des Regionalplanes – Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen).

Ein Einkaufszentrum bietet in besonderem Maße ein räumlich konzentriertes und vielfältiges Angebot an Waren und Dienstleistungen, oftmals ergänzt um gastronomische Angebote und Freizeitnutzungen. Es handelt sich insoweit um einen besonderen Nutzungstyp, der sich mit Blick auf seine Magnetwirkung deutlich von einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben unterscheidet. Das tatsächliche Ausmaß dieser Wirkung auf umliegende Zentren und vorhandene Strukturen lässt sich nur im Einzelfall konkret bemessen. Gleichwohl zeigt die Definition des BVerwG aus dem Jahre 2007 (12.07.2007, 4 B 29.07), welche der Erläuterungstext aufgreift, sowie die herausgehobene Stellung des Vorhabentyps „Einkaufszentrum“

Entwurf - Stand August 2014

in § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO die besondere Qualität verglichen mit einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Die BauNVO gesteht die Ansiedlung eines Einkaufszentrums nur unter der Vorausetzung der Planung eines Kern- oder Sondergebietes zu. Das Vorliegen möglicher atypischer Fallkonstellationen kann anders als bei einzelnen großflächigen Einzelhandelsbetrieben nicht geltend gemacht werden und wird von vorneherein ausgeschlossen (sog. „Widerlegung der Vermutungsregel"). Es wird Einkaufszentren somit per se unterstellt, dass sie sich nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können.

Sie ziehen in besonderem Maße Kunden an und benötigen für ihre verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung eine besonders gut ausgebaute bzw. tragfähige Infrastruktur. Daher ist es aus raumordnerischer Sicht geboten, diese Schwerpunkte der Einzelhandelsentwicklung auch in die Schwerpunkte der bestehenden Siedlungsstrukturen zu lenken. Der massive Neu- und Ausbau von Infrastruktur soll auf diese Weise möglichst verhindert oder zumindest auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt werden. Die Ausrichtung soll im Sinne des Grundsatzes § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur erfolgen. Gleichzeitig sollen die sich mit der Ansiedlung eines Einkaufszentren verbindenden positiven belebenden Effekte auch den integrierten und infrastrukturell besser ausgestatteten Bereichen zugutekommen mit der Zielsetzung, diese dort langfristig auch sichern zu können.

Die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG geben vor, dass die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Großflächige Einzelhandelsvorhaben, welche hier im Fokus landes- und regionalplanerischer Regelungen stehen, leisten zu diesem Versorgungsauftrag einen zentralen Beitrag. Daher soll gemäß Grundsatz 2 sichergestellt werden, dass sich die Erreichbarkeit solcher Standorte nicht alleine auf die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs beschränkt. Städtebaulich integriert liegende bzw. geplante Standorte werden in der Regel eine Anbindung an den ÖPNV leicht sicherstellen können. In Randlagen der Siedlungsbereiche kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine adäquate Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erst noch einzurichten ist. Der im Erläuterungstext beschriebene Radius von höchstens 700-1000 Meter, in dem eine Haltestelle fußläufig erreicht werden sollte, entspricht einer Gehzeit von ca. 10 Min. Diese Annahme orientiert sich an Aussagen des Einzelhandelserlasses. Dieser setzt in Bezug auf die fußläufige Erreichbarkeit von Nahversorgungsstandorten den gleichen Zeit-Distanz-Wert an (vgl. Einzelhandelserlass NRW Gem. RdErl. D. Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22.09.2008, Seite 21). Liegt die Haltestelle weiter entfernt ist anzunehmen, dass die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs deutlich an Attraktivität verliert. Überdies wäre dann die Nutzung für alle Bevölkerungsgruppen nicht mehr adäquat möglich.

Darüber hinaus gibt der gleiche Grundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vor, dass Raumstrukturen so zu gestalten sind, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Insbesondere neue Standorte des Einzelhandels sind dazu geeignet, neuen Verkehr zu induzieren. Das Hinwirken auf die Sicherstellung der Erreichbarkeit durch den öffentlichen Personennahverkehr reduziert die Anzahl entstehender KFZ-Fahrten, was einen Beitrag in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Planung leistet.

Entwurf - Stand: August 2014

Der nicht-zentrenrelevante Einzelhandel, der von der Regelung ebenso umfasst wird, ist i. d. Regel eher KFZ-kundenorientiert. Jedoch sollte auch hier der Grundsatz Berücksichtigung finden, um eine Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Überdies handelt es sich oftmals um peripher liegende Standorte mit der Tendenz zu immer größeren Agglomerationen von Vorhaben mit weiten Einzugsbereichen, insbesondere im Möbeleinzelhandel. Je größer das Vorhaben ist, desto größer ist auch seine Magnetwirkung auf Kunden- bzw. Verkehrsströme im Umfeld. In diesem Zusammenhang sei hier auf die Ergebnisse des Gutachtens von Junker und Kruse hingewiesen („Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, Untersuchung im Auftrag der Staatskanzlei NRW“ Junker und Kruse, Dortmund Juni 2011). Dieses unterstellt in einer Modellrechnung für den Möbeleinzelhandel ein Aufkommen von 56.000 KFZ pro 1 Million Euro Umsatz eines Vorhabens (vorgenanntes Gutachten, Seite 73, Tabelle 27 „Modellrechnung KFZ-Aufkommen im Möbeleinzelhandel, Eigene Annahmen und Berechnungen durch Junker und Kruse; u. a. Basierend auf EHI (2010) zitiert nach www.handelsdaten.de). Dabei wird angenommen, dass nur circa jeder 10. Besucher auch zum Käufer wird. Das heißt, dass nur ein Bruchteil der KFZ-Fahrten auch dazu dient, ggf. sperrige Artikel zu transportieren. Dies lässt den Schluss zu, dass auch beim nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel ein Potenzial zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besteht. Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sollte deshalb bei Vorhaben ab einer Größe von 25.000 m² Verkaufsfläche bei der Bauleitplanung zusätzlich eine Auseinandersetzung mit Möglichkeiten zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr erfolgen. Eine überschlägige Ermittlung typischer Vorhabengrößen innerhalb der Planungsregion Düsseldorf zeigt, dass Vorhaben oberhalb dieser Schwelle zur Gruppe der größeren Vorhaben in der Planungsregion gehören, was eine besondere Betrachtung des Verkehrsträgers Schiene rechtfertigt.

Während der Begriff „Öffentlicher Personennahverkehr“ allgemein alle öffentlichen Verkehrsträger umfasst, bezieht sich der Begriff des „Schienenpersonennahverkehrs“ explizit auf die genannten Zuggattungen. Die Einordnung orientiert sich an der Nahverkehrszügeordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie des Bundesministeriums für Verkehr vom 30. September 1994.) Im Fokus stehen dabei die Zuggattungen, welche auch regionale Nahverkehrsaufgaben übernehmen und somit im Hinblick auf die weiten Einzugsbereiche größerer Einzelhandelsvorhaben auch eine Erreichbarkeit im regionalen Kontext sicherstellen können. Da in der Planungsregion Düsseldorf überdies auch die Verkehrsträger Stadtbahn, Straßen- und U-Bahn teilweise ebenso regionale Verflechtungen gewährleisten, können diese im Einzelfall in die Betrachtung einbezogen werden (Bspw. Stadtbahn Düsseldorf-Krefeld, Stadtbahn Düsseldorf-Duisburg).

Regionale oder kommunale Einzelhandelskonzepte bilden eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige und rechtssichere Steuerung der Einzelhandelsentwicklung. Sie sollen über den Grundsatz 3 besonders gewürdigt werden. Als informelle Ergänzung zum rechtlichen Instrumentarium dienen sie dazu, die Struktur und Hierarchie der vorhandenen Zentren im Planungsraum zu erkennen und darauf aufbauend Entwicklungsperspektiven für die Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben zu erarbeiten. Diese Analysen tragen dazu bei, die Bauleitplanung für Einzelhandelsvorhaben oder dem Ausschluss von solchen an unerwünschten Standorten besser und rechtsicher begründen zu können. Wesentliches Element dieser Konzepte ist die Verortung und Hierarchisierung von tatsächlichen oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung von ortsspezifischen Sortimentslisten.

Entwurf - Stand: August 2014

Die Regionalen Einzelhandelskonzepte sind im Speziellen als Instrument regionaler Kooperation besonders hervorzuheben. Ein von mehreren Kommunen abgestimmtes Vorgehen und auf Konsens ausgerichtetes Steuern großflächiger Einzelhandelsbetriebe erhöht die Chancen einer verträglichen Verteilung der Standorte im Planungsraum und nutzt auch interkommunale Synergieeffekte. Hier können sich insbesondere praktische Verfahrenserleichterungen im Hinblick auf eine vereinfachte nachbarliche Abstimmung, höhere Planungssicherheit und eine schnellere Abstimmung im behördlichen Verfahren ergeben. Deshalb will der Regionalplan den Wert diese Konzepte über einen regionalplanerischen Grundsatz besonders betonen und die Gemeinden ermutigen, die Arbeit an diesen gemeinsamen Konzepten fortzusetzen.

Die in den Konzepten festgelegten zentralen Versorgungsbereiche sind mit erheblichen Rechtswirkungen für die Planung und Genehmigung von Einzelhandelsvorhaben verbunden und sollten daher zusätzlich auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. In der Regel werden Einzelhandelskonzepte unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entwickelt, einer Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB unterzogen und dem Rat der Gemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen dieser verfahrensmäßigen Arbeitsschritte bietet sich die Aufnahme der zentralen Versorgungsbereiche in den Flächennutzungsplan ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand an.

# 4. Textliche Darstellungen: Freiraum

## 4.1 Regionale Freiraumstruktur

### 4.1.1 Freiraumschutz- und –entwicklung

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels ersetzen das bisherige Ziel 1, Nr. 1 und Nr. 2 in Kapitel 2.1 des GEP99.

Mit den in G1 – G6 formulierten Vorgaben zum Schutz des Freiraums sollen die Voraussetzungen für die langfristige Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 ROG gesichert werden. Darüber hinaus dienen die Vorgaben in diesem Kapitel angesichts der anhaltenden Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke dem allgemeinen Schutz des Freiraums im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 (2) ROG. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Auch soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden, innerhalb dessen die weitere Zerschneidung des Freiraums soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen ist.

Der Freiraum trägt mit seinen vielfältigen ökologischen Funktionen für die Böden, den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entscheidend zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen des Gesamtraumes bei. Gleichzeitig hat er vielfältige ökologische und soziale Ansprüche zu erfüllen (u.a. hinsichtlich Mobilität und Infrastruktur, der Erzeugung von Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien, der Erholung und, insbesondere in ländlichen Räumen, als Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung. Im Spannungsfeld zahlreicher Nutzungsansprüche gilt es vor diesem Hintergrund, im Freiraum auch künftig die vielfältigen Raumfunktionen, räumlichen Ressourcen und Entwicklungspotentiale zu sichern - auch vor dem Hintergrund der angestrebten verstärkten Nutzung erneu-

Entwurf - Stand: August 2014

erbarer Energien. Dies ist ein zentraler Beitrag zur Entwicklung der gesamten Planungsregion und ihrer Teilräume und zur Erhaltung von Entwicklungschancen auch für nachfolgende Generationen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben für die Sicherung und Entwicklung des Freiraums beinhaltet der Regionalplan gem. § 18 (2) LPlG auch fachplanerische Vorgaben: als Landschaftsrahmenplan gem. § 15 Landschaftsgesetz (LG NRW) für die nachfolgende Landschaftsplanung sowie als forstlicher Rahmenplan gem. § 7 Landesforstgesetz (LFoG).

G1 formuliert den Auftrag an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, die Vorgaben des Regionalplans zu einem zusammenhängenden Freiraumsystem gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG auf ihrer Ebene zu konkretisieren und zu ergänzen. Die in G2 formulierten Anforderungen an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur umgesetzt werden können, sollen dazu beitragen, wichtige räumliche Voraussetzungen für unterschiedliche Freiraumfunktionen zu sichern. Hierzu gehören insbesondere der Erhalt schutzwürdiger Böden, der Zusammenhang des Freiraumsystems und der Erhalt unzerschnittener Räume. Um diese Anforderungen in Planungen berücksichtigen zu können, werden sie in den Erläuterungen im Einzelnen dargelegt und durch Kriterien operationalisiert. G3 greift den im ehemaligen Ziel 4 des Kapitels 2.5 des GEP99 Ansatz der Erhaltung landschaftsprägender Gebäude im Freiraum auf und stellt ihn in den Kontext des Freiraumschutzes. An die für die Erhaltung und Umnutzung solcher Gebäude erforderliche Bauleitplanung werden Anforderungen zum Schutz des Freiraums formuliert.

Die unter G1 formulierte Vorgabe soll die Erhaltung des Freiraums und die Sicherung seiner ökologischen Funktionen als wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Raumentwicklung und als Beitrag zur Daseinsvorsorge gewährleisten, da die ökologischen Funktionen des Freiraums nicht nur im Freiraum selbst wirksam sind, sondern auch dazu beitragen können, ökologische Defizite im Siedlungsraum auszugleichen. Dazu sollen der regionale Freiraumzusammenhang gestärkt und die Verbindungen zwischen einzelnen Freiraumbereichen erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen zu erhalten (u.a. Kap. 4.1.2, Kap. 4.2.2 und 4.2.3).

Da sich Großräumigkeit und regionaler Zusammenhang des Freiraums sachlich und räumlich nur im regionalen Kontext erfassen und steuern lassen, erfolgt die Abstimmung der unterschiedlichen Ansprüche an den Freiraum und seine Funktionen auf der Ebene des Regionalplans. Dessen Darstellungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen der räumlichen Planung (Bauleitplanung und Landschaftsplanung) entsprechend den Vorgaben räumlich und inhaltlich zu konkretisieren. Die Vorgaben des Regionalplans zur Sicherung des Freiraums richten sich an die Bauleitplanung, die Landschaftsplanung, sowie nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Soweit Bindungswirkungen der Raumordnung bestehen, sollen die Planungsträger die Vorgaben des Regionalplans räumlich und inhaltlich so konkretisieren, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz des Freiraums mit seinen Nutz-, Schutz- und Ausgleichsfunktionen erhalten und gesichert werden und die Planungen auch die qualitative Entwicklung des Freiraums berücksichtigen.

Ergänzend zu den in Grundsatz 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Grundsatz 7.1-2 Freiraumschutz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 getroffenen Regelungen stellt G2 auf den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems ab und benennt zentrale Kriterien für die raumordnerische Beurteilung von solchen neuen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder

Entwurf - Stand: August 2014

Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können.

Mit der Realisierung solcher Planungen und Maßnahmen sind regelmäßig Auswirkungen verbunden, die den Freiraumzusammenhang sowie die ökologischen, aber auch soziale (z.B. Erholungsfunktion) und wirtschaftliche (Produktionsfunktion; Landwirtschaft) Freiraumfunktionen beeinträchtigen können. Durch die Kriterien (Vermeidung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden, Vermeidung neuer Bebauungsansätze, Vermeidung/Minimierung von Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen) soll sichergestellt werden, dass bei solchen Planungen und Maßnahmen die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen gewahrt und Beeinträchtigungen dieser Funktionen möglichst vermieden werden. Planungen für Wind- und Biomasseanlagen sind von diesen Regelungen ausdrücklich ausgenommen, da hierfür an anderer Stelle (Kap. 5.5.1 u. 5.5.3) vorhabenspezifische Bedingungen formuliert werden.

Die Vorgabe G3 knüpft an den LEP-Entwurf vom Juni 2013, Kap. 7.1-2 an, nach dem die Funktion des Freiraums als Identifikationsraum gesichert und entwickelt werden soll. Zur Identifikation mit der Landschaft tragen auch historisch gewachsene Landschaftsbilder bei, zu denen landschaftsprägende Gebäudestrukturen gehören. Deren Erhaltung kann häufig dadurch sichergestellt werden, dass eine Umnutzung erfolgt. Dies erfordert in der Regel eine Vorbereitung der Nutzungsänderung durch die Bauleitplanung. Die Regelung soll sicherstellen, dass hierbei planerische Lösungen entwickelt werden, die mit den dargestellten Freiraumbereichen und –funktionen im Einklang stehen. Die Vorgabe in G3 trifft Regelungen zum Schutz des Freiraums im Hinblick auf solche Vorhaben im Freiraum, für die Bauleitpläne aufzustellen sind. Hierdurch wird einerseits dem Interesse an der Erhaltung vorhandener erhaltungswürdiger, kulturlandschaftlich bedeutsamer landschaftsprägender Gebäude Rechnung getragen, andererseits werden derartige Vorhaben zum Schutz des Freiraums auf die im Bestand gelegenen baulich vorgeprägten Flächen beschränkt. In die Abwägung wurde dabei auch eingestellt, dass durch die Umnutzung bestehender siedlungsräumlich geprägter Flächen vorhandene Freiraumqualitäten erhalten und Flächenneuinanspruchnahmen an anderer Stelle vermieden werden können.

Die Vorgaben G4 und G5 sichern aus Vorsorgegründen den räumlichen und funktionalen Zusammenhang des Freiraums. Anknüpfungspunkte stellen einerseits vorhandene bandartige Freiraumstrukturen entsprechend den Ausführungen in der Erläuterung dar; andererseits sollen hierzu vorhandene relativ störungsarme Freiräume erhalten werden, die in Beikarte 4A Unzerschnittene verkehrsarme Räume auf der Grundlage von Fachinformationen (LANUV 2013c) dargestellt und damit als Abwägungsbelange explizit genannt werden.

Mit der Anlage von raumbedeutsamen Straßen und Schienenwegen sind regelmäßig neue oder zusätzliche trennende oder zerschneidende Wirkungen verbunden. Hierdurch werden insbesondere die Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, als Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen und als Identifikationsraum und prägender Bestandteil historischer Kulturlandschaften beeinträchtigt, indem großräumige Freiräume in kleinere Einheiten zergliedert werden und dadurch der großräumige Zusammenhang des Freiraums unterbrochen wird.

Die Vorgabe in G5 ist aus dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-4, entwickelt, nach dem die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden soll. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse im Planungsraum legt der

Entwurf - Stand: August 2014

Regionalplan hier aus Vorsorgegründen als relevante Raumgröße für die besonders zu berücksichtigenden Freiräume abweichend vom LEP-Entwurf vom Juni 2013 eine Fläche von 20 km² anstelle von 50 km² fest, deren Zerschneidung vermieden werden soll. Unzerschnittene verkehrsarme Räume stellen störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume insbesondere für Tiere, aber auch für Pflanzen dar. Sie sind daher von besonderem Wert für den Naturschutz für großräumige Schutzstrategien (z. B. Biotopverbund, Artenschutzprogramme, Naturreservate, Natura 2000) und eignen sich potentiell als Räume für eine weitgehend störungsfreie Erholungsnutzung.

Der Grundsatz G6 stellt sicher, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit Bindungswirkungen der Raumordnung bestehen, die Belange des Bodenschutzes und besonders die für den Schutz des Klimas bedeutsamen Böden berücksichtigt werden. Naturnahe schutzwürdige Böden sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Lebensraumfunktion, die Filter- und Regelungsfunktion des Wasser- und Stoffhaushaltes. Da eine Zerstörung insbesondere naturnaher Böden unumkehrbar ist, kommt bei raumbedeutsamen Nutzungen dem Erhalt schützenswerter Böden eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu. Dies gilt besonders für den Erhalt organischer Böden, die wegen ihrer Eigenschaft als $CO_2$-Speicher von besonderer Bedeutung für den Schutz des Klimas sind.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplanten Vorgaben tragen entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 2 ROG dazu bei, den „Freiraum … zu schützen“ und so weit wie möglich durch die Vermeidung der „weitere(n) Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen“ die Voraussetzungen für ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Darüber hinaus tragen sie zur Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG bei; hierzu gehört unter anderem auch der Schutz und die besondere Berücksichtigung der klimarelevanten Böden, die als klimarelevante Böden natürliche $CO_2$-Senken sind.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ferner stehen die Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95 und sind daraus entwickelt worden. Denn der Schutz des Freiraums im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung dient gemäß Kap. B. III.1 LEP 95 der Umweltvorsorge. Diese umfasst die Sicherung, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung des Freiraums mit seinen spezifischen Freiraumbereichen und –funktionen als eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Auf Ebene der Regionalplanung ist der allgemeine Freiraumschutz durch die Vorgaben für den Freiraum zu konkretisieren und durch korrespondierende Vorgaben zu Siedlungs- und Infrastruktur zu ergänzen. Weiterhin stehen die textlichen Vorgaben zur Sicherung eines zusammenhängenden regionalen Freiraumsystems in Übereinstimmung mit den Vorgaben in Kap. B. III. 1.22 des LEP 95, zur Erhaltung des Freiraums und zur Verbesserung seiner Funktionen sowie in Kap. B. III. 1.23 des LEP95 zur Inanspruchnahme von Freiraum und sind daraus abgeleitet.

Entwurf - Stand: August 2014

Die Vorgaben stehen auch in Übereinstimmung zu den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz.

### 4.1.2 Regionale Grünzüge

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 2 des Kapitels 2.1 des GEP99, dessen Zielrichtung dabei im Wesentlichen beibehalten wurde: nämlich den Freiraum in den Verdichtungsgebieten wegen seiner gliedernden und verbindenden Funktionen, zur Ergänzung des Siedlungsraumes sowie zum Ausgleich von durch siedlungsräumliche Nutzungen bedingten Belastungen besonders zu sichern und zu entwickeln. Die Vorgaben sollen dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz bedeutender Freiraumfunktionen durch den Erhalt der dafür maßgeblichen Freiraumbestandteile als zusammenhängendes Freiraumsystem zu sichern. Hinsichtlich der Zuordnung als Vorgabe bzw. als Erläuterung erfolgte dabei eine Neugliederung des Inhalts. Die Vorgaben wurden an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Z1 knüpft mit dem Begriff der Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge inhaltlich an die Definition in Anlage 3 zur LPIG DVO an, nach der die Zweckbestimmung der regionalen Grünzüge der Erhaltung ihrer dort beispielhaft, aber nicht abschließend benannten Freiraumfunktionen gilt. Diese betreffen den Schutz von Freiraumbereichen „wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung)“. Damit Freiräume die genannten freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wahrnehmen können, müssen sie je nach Funktion bestimmte Merkmale erfüllen:

- Für die siedlungsräumliche Gliederung ist die Freihaltung der an den Siedlungsraum angrenzenden Freiraumbereiche von siedlungsräumlichen Nutzungen von Bedeutung. Gerade im Verdichtungsraum übernimmt der Freiraum auch Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen bezogen auf den Siedlungsraum. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraumes ergibt sich hier neben der Freiraumknappheit aus der mit der Nähe zu den Siedlungsbereichen zunehmenden Bedeutung der freiraumgebundenen Ausgleichsfunktionen. Das heißt, dass Ausgleichsräume bzw. ihre ökologische Qualität wesentlich die Umwelt- und Lebensqualität der Siedlungen und Städte mitbestimmen. Hieraus begründen sich die Notwendigkeiten der regionalplanerischen Sicherung und Entwicklung von Regionalen Grünzügen (BÜRKLEIN 2005).

- Für den klimaökologischen Ausgleich bedarf es einerseits ausreichend großer zusammenhängender Flächen auf denen Kaltluft entstehen kann (sogenannte „kaltluftproduzierende“ Flächen, wie z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald). Daher sollen die Regionalen Grünzüge dazu beitragen, in den Verdichtungsräumen klimatisch günstige Räume sowie Flächen für die Kaltluftproduktion und Belüftung zu schützen. Dabei sind regionalplanerisch insbesondere Flächen von einer Größe ab 50 ha von Bedeutung, die aufgrund der hier produzierten Kaltluftmengen bei entsprechenden Abflussverhältnissen Fernwirkungen über die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche hinaus entfalten können (RVR 2012). Damit die produzierte Kaltluft in den Belastungsräumen wirksam werden kann, bedarf es ausreichender Luftleitbahnen und Flächen mit geringer Rauigkeit (Gewässer, gehölzarme Freilandflächen) und ausreichender Hangneigung, auf denen die Kaltluft abfließen kann. Diese Voraussetzungen sind für Luftleitbahnen bei einer Mindestbreite von 50 m und einer Mindestlänge von 500 m und für Kaltluftabflüsse

Entwurf - Stand: August 2014

bei einer Hangneigung von mindestens 3° gegeben (RVR 2012). Da für den Planungsraum keine spezielle Klimaanalyse vorliegt, können aufgrund der genannten Werte im Einzelfall Rückschlüsse auf die klimaökologische Ausgleichsfunktion von Freiraumbereichen gezogen werden. Soweit für Teilräume detaillierte Untersuchungen vorliegen und bekannt sind (z.B. Stadt Krefeld 2003), wurden diese ebenfalls berücksichtigt.

- Als Voraussetzung der Erholungsfunktion bedarf es der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen. Diese können insbesondere durch die Freihaltung dieser Bereiche von entgegenstehenden siedlungsbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen gesichert werden. Innerhalb der Regionalen Grünzüge übernehmen somit die siedlungsnahen Freiräume eine wichtige Funktion als Grüngürtel. Aus diesem Grunde sind besonders die unmittelbar an die Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume zu sichern und zu entwickeln. Diese Bereiche übernehmen damit sowohl wichtige Funktionen für die siedlungsräumliche Gliederung als auch als Grünverbindungen, die den Zugang zu weiteren, großräumigen Freiraumbereichen erschließen (insbesondere Wälder, Freiraumbereiche mit Gewässern). Diese letztgenannten Freiraumbereiche ergänzen im Verdichtungsraum die siedlungsnahen Freiräume als attraktive, regional bedeutsame Naherholungsgebiete und sind deshalb vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen.
- Zur Biotopvernetzung werden Freiflächen in die Regionalen Grünzüge einbezogen, die als Biotopverbundflächen und Trittsteinbiotope zentrale räumliche Strukturen ökologischer Grünverbindungen darstellen.

Um diese Funktionen zu sichern, sieht Z1 die Unzulässigkeit von Planungen und Maßnahmen vor, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, um den Freiraum in den Regionalen Grünzügen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und seinen räumlicher Zusammenhang bezogen auf die für die Regionalen Grünzüge maßgeblichen Funktionen zu sichern.

Soweit Planungen und Maßnahmen die vorgenannten Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, sind sie unzulässig. Da sich aus der gesamträumlichen Konzeption für die Regionalen Grünzüge in Teilbereichen des Planungsraums großräumige flächenhafte Darstellungen der Regionalen Grünzüge ergeben (s. Erläuterungen zur zeichnerischen Darstellung), wird klargestellt, dass bestimmte Nutzungen bzw. Planungen und Maßnahmen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen zulässig sind. Dies steht in Übereinstimmung mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, der in Ziel 7.1-6 Voraussetzungen für ausnahmsweise siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen festlegt. In entsprechenden Fällen muss die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleiben.

Damit können Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen auch in Regionalen Grünzügen vorgesehen werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sichergestellt wird. Dies gilt z.B. für Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur und Leitungen.

Für Vorhaben, die als privilegierte Nutzungen gem. § 35 (4) BauGB aufgrund ihrer besonderen Merkmale in der Regel nur im Freiraum realisiert werden können, wie Windenergieanlagen wegen der erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen oder Freiflächen-Solaranlagen wegen ihres Flächenbedarfs stellt Z1 keine Ausschlusswirkung her, sondern

Entwurf - Stand: August 2014

legt die oben genannten Kriterien für die Zulässigkeit derartiger Vorhaben mit der Vorranggebietsfunktion der Regionalen Grünzüge fest, anhand derer die Zulässigkeit dieser Vorhaben im Einzelfall bestimmt werden kann. Voraussetzung für die Zulässigkeit im Einzelfall ist dabei die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der erforderlichen Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge.

In der Abwägung zu Z1 wurde bezüglich neuer Freizeitanlagen und –einrichtungen berücksichtigt, dass sie als Infrastruktur der Daseinsvorsorge im Interesse des Gemeinwohls liegen und der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Dem wurde der Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum gegenübergestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Regionalen Grünzüge der Sicherung bestimmter Aufgaben und Funktionen dienen, zu denen auch siedlungsnahe Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen gehören. Häufig ist aus funktionalen Gründen ein räumlicher Zusammenhang solcher Anlagen und Einrichtungen mit dem Freiraum sinnvoll. Berücksichtigt wird weiterhin, dass derartige Anlagen innerhalb der Siedlungsbereiche oder in Gemengelage mit empfindlichen siedlungsräumlichen Nutzungen besonderer Abstände bedürfen. In den Regionalen Grünzügen sollen daher derartige Anlagen zulässig sein, die unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche oder vorhandene, im Regionalplan nicht zeichnerisch dargestellte Ortsteile, angrenzen, soweit die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben. Abseits eines unmittelbaren Anschlusses an bestehende Siedlungsränder sind darüber hinaus in den Regionalen Grünzügen zur Erhaltung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen nur solche Freizeitanlagen und –einrichtungen zulässig, soweit bauliche Anlagen dort nur untergeordnete Bedeutung aufweisen. Auch hier müssen die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge erhalten bleiben.

Für ausnahmsweise zulässige siedlungsräumliche Inanspruchnahmen der regionalplanerisch festgelegten Grünzüge legt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 im Ziel 7.1-6, Grünzüge fest, dass sie durch Flächentausch oder Erweiterungen des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren sind.

Z2 ergänzt die in Z1 formulierte Zielsetzung der Freihaltung um einen Entwicklungsauftrag für die Regionalen Grünzüge, der sich an die räumlich zuständigen Planungsträger richtet. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Regionalen Grünzüge nicht nur der Erhaltung der vorhandenen siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen dienen. Vielmehr sollen sie hinsichtlich bestehender Defizite dieser Funktionen entwickelt werden und somit diese Funktionen dort wiederherstellen, wo sie beeinträchtigt oder verloren gegangen sind. Das Ziel richtet sich somit insbesondere an die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, durch die die Regionalen Grünzüge im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu sichern sind und mit weiteren Flächen zu ergänzen und zu vernetzen sind, die Bedeutung für die wohnungsnahe Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, die Biotopvernetzung und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels besitzen. Darüber hinaus bieten innerhalb der Regionalen Grünzüge auch wasserwirtschaftliche Planungen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geeignete Ansatzpunkte für die Verbesserung von Grünverbindungen.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Entsprechend Anlage 3 zur LPlG DVO umfasst die Darstellung Regionaler Grünzüge solche „Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Glie-

Entwurf - Stand: August 2014

derung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind."

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der „Freiraum (…) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen" und „ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft (…) ist dabei soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen".

Zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans tragen die geplanten textlichen Vorgaben auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Gemäß LEP 95, Kap. B III. 2.27 sind „insbesondere in den Verdichtungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern" und „als Grünverbindungen und Grüngürtel im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen". Die Entwicklung der regionalen Grünzüge soll gemäß Kap. B III, 2.35 auch als Ausgleich und Ersatz für Eingriffe und Inanspruchnahmen im Siedlungsraum erfolgen.

Weiter sind gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.1-6, die Grünzüge „im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen".

### 4.1.3 Freizeit- und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige zweckgebundene Nutzungen

Die Vorgaben dieses Kapitels dienen gemäß der §§ 1 und 2 des ROG der Abstimmung der räumlichen Anforderungen der sozialen Freiraumfunktionen (anlagenbezogene Sport- und Freizeitaktivitäten im Freiraum) mit den ökologischen und den wirtschaftlichen Freiraumfunktionen (z. B. Raum für land- und forstwirtschaftliche Nutzung) untereinander. Gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.1-3, hat die Regionalplanung den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. Besonders geeignete Bereiche für naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sollen gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.1-9, gesichert und weiter entwickelt werden.

Der Regionalplan trifft bereits mit Festlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur (Kap. 4.2.2) sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Kap. 4.2.3) Vorsorge auch für die landschaftsorientierte naturverträgliche Erholungsnutzung als soziale Funktion des Freiraums.

Ferner ist im Freiraum gemäß Grundsatz 7.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 die Funktion als „Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten zu sichern und zu entwickeln". Für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders geeignete Bereiche sollen entsprechend Grundsatz 7.1-9 für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden. Diese Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 beziehen sich in erster Linie auf die Sicherung und Entwicklung des im Rahmen der natürlichen Erholungseignung vorhandenen Angebots.

Entwurf - Stand: August 2014

Im Regionalplan werden diese Bereiche als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gesichert (Kap. 4.2.3). Die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft für allgemein zugängliche nichtkommerzielle landschaftsorientierte und naturverträgliche, allgemein nutzbare nichtkommerzielle Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen innerhalb und außerhalb dieser regionalplanerisch festgelegten Bereiche ist Aufgabe der Bauleitplanung der Kommunen und der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte (Erläuterung zu Grundsatz 7.1-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013).

Bezüglich der Freiraumverträglichkeit sowohl von Anlagen für anlagegenbundene Nutzungen im Freiraum für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (hierzu gehören z.B. Sport- und Spielanlagen mit überwiegendem Freiraumanteil in direkter Anbindung an den Siedlungsraum sowie freiraumorientierte Anlagen, die sich unmittelbar auf die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten stützen, wie Golfplätze, Wassersportanlagen, Waldklettergärten), als auch für raumbedeutsame freiraumorientierte projektbezogene Entwicklungen, enthält der LEP-Entwurf vom Juni 2013 keine spezifischen Vorgaben. Daher werden aufbauend auf den allgemeinen Vorgaben des Kapitels 7.1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 auf der Ebene der Regionalplanung entsprechende Vorgaben formuliert.

Die Vorgaben dieses Kapitels treffen in G1 Regelungen für die Bauleitplanung von Anlagen mit hohem Freiraumanteil für anlagengebundene landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen, zu denen unter anderem Anlagen für den Golfsport und Einrichtungen an Gewässern für nichtmotorisierte landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten gehören. Angesichts eines beständigen und in seinen Ausprägungen kaum vorhersehbaren Wandels der Nachfragestrukturen werden für die landesplanerische Abstimmung von freiraumgeprägten Freizeit- und Erholungsanlagen Vorgaben formuliert, die im Falle konkreter Planungsabsichten zum Tragen kommen. Es erfolgen somit keine planungsunabhängigen Festlegungen bzw. keine Angebotsplanungen. Dies dient auch dem Schutz des Freiraums in Bezug auf die übrigen Freiraumfunktionen.

Den hier zusammengefassten Anlagen mit hohem Freiraumanteil für anlagegenbundene landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen ist gemeinsam, dass sie in der Regel an spezifische landschaftliche Gegebenheiten anknüpfen. In der Regel sind sie nicht raumbedeutsam. Gleichwohl werden für neue oder die Erweiterung bestehender Anlagen bislang land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer ursprünglichen Nutzung ganz oder teilweise entzogen. Die Anlagen können Bereiche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft berühren oder die Zugänglichkeit von Landschaftsteilen für allgemeine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen kann eingeschränkt werden. Die Anforderungen dieser Anlagen an den Standort sind abhängig von den jeweils angestrebten Erholungsaktivitäten. Hinsichtlich ihrer raumbezogenen Auswirkungen können auch die Erreichbarkeit der Anlage und ihr Einzugsgebiet eine Rolle spielen. Daher legen die regionalplanerischen Vorgaben keinen abschließenden Katalog einheitlicher Anforderungen für die Auswahl der Standorte und die im Rahmen der Bauleitplanung zulässigen Nutzungen solcher Anlagen mit hohem Freiraumanteil fest. Stattdessen sieht der Grundsatz vor, dass die Anlagen im Freiraum geplant werden können, wenn sie mit den dargestellten Freiraumfunktionen verträglich sind; dies umfasst auch eine Bewertung der Nutzungen nach ihrer räumlichen und zeitlichen Konzentration und Intensität sowie der hiermit verbundenen weiteren Auswirkungen (z.B. Verkehr).

Für raumbedeutsame projektbezogene Entwicklungen, die im Freiraum vorgesehen werden sollen und die mit Nutzungen verbunden sind, die einen hohen Freiraumanteil und eine Bin-

Entwurf - Stand: August 2014

dung an besondere Standortbedingungen aufweisen, wird die Möglichkeit der Darstellung als Freiraumbereiche mit Zweckbindung (FR-Z) vorgesehen, soweit diese mit der vorgesehenen ökologischen Freiraumentwicklung verträglich ist. Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch solche Vorhaben nicht entstehen.

Aufgrund der spezifischen Zielsetzung, die im Rahmen der FR-Z projektbezogene Entwicklungen im Freiraum gleichermaßen zugunsten der sozialen, kulturlandschaftlichen und ökologischen Freiraumfunktionen vorsieht, die an spezifische räumliche Gegebenheiten gebunden sind, ist eine Angebotsplanung für solche Bereiche weder möglich noch im Sinne des Freiraumschutzes sinnvoll. Dargestellt werden daher solche Freiraumbereiche, für die eine freiraumorientierte Entwicklung im Rahmen abgestimmter Konzepte vorgesehen ist oder bereits umgesetzt wird.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Vorgaben dieses Kapitels berücksichtigen die Vorgaben des ROG

- in § 1 Abs. 2 zu einer nachhaltigen Raumentwicklung,
- § 2 Abs. 2 Nr. 4 zur Entwicklung ländlicher Räume unter Berücksichtigung ihrer Umwelt- und Erholungsfunktion sowie
- § 2 Abs. 2 Nr. 6 zur Gestaltung wirtschaftlicher und sozialer Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen.

Sie entsprechen den Vorgaben des LEP95 in Kap. B. III.1.21 zur Erhaltung des Freiraums und zur Verbesserung seiner Funktionen sowie B. III.1.23 zur Sicherung des Freiraums vor Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen.

Die Vorgaben konkretisieren die im LEP-Entwurf Juni 2013 insbesondere in den Grundsätzen 7.1-2 und 7.1-9 getroffenen Vorgaben zur Funktion des Freiraums für landschaftsorientierte Erholung-, Sport- und Freizeitaktivitäten.

## 4.2 Schutz von Natur und Landschaft

Durch die geplanten textlichen Vorgaben in den nachfolgenden Kapiteln werden das Ziel im bisherigen Kapitel 2.4 des GEP99 sowie die Ziele 1 und 2 des bisherigen Kapitels 2.5 des GEP99 neu gegliedert. Die geplanten neuen Vorgaben beziehen sich auf Freiraumbereiche, die hinsichtlich bestimmter Gegebenheiten oder Merkmale besondere Funktionen im Freiraum bereits wahrnehmen oder zukünftig wahrnehmen sollen und hierfür gesichert oder entwickelt werden sollen. Sie ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 2.4 des GEP99 und das Ziel 1 des Kapitels 2.5 des GEP99. Den Kapiteln 4.2.2 Schutz der Natur und 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung des vorliegenden Planentwurfs wird das Kapitel 4.2.1 Allgemeine Vorgaben vorangestellt, das die Umsetzung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigt und diejenigen Vorgaben umfasst, die sowohl für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als auch für die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gelten. Dies berücksichtigt, dass sich beide Bereiche funktional ergänzen. Das gilt insbesondere bezüglich der durch den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan dargestellten angestrebten Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Entwicklung und Sicherung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene.

Entwurf - Stand: August 2014

Im Zuge der Fortschreibung entfallen solche Vorgaben des GEP99, die sich auf Sachverhalte beziehen, die nicht dem Einfluss der Regionalplanung unterliegen.

### 4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels richten sich auf die Umsetzung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst. Dabei wurden beschreibende Teile in die Erläuterungen verschoben (Kap. 4.2.1, Erläuterung 2 und 3), einzelne Aspekte werden auch im Rahmen der Begründung der zeichnerischen Darstellung (s. Kap. 7.2.4 und Kap. 7.2.5) abgehandelt.

Z1 richtet sich an die Landschaftsplanung, während G1 auf die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung und G2 sowie G3 auf dessen Sicherung im Rahmen von Schutzausweisungen ausgerichtet sind. Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Kap. 2.4, Ziel, Nr. 1 und Nr. 2 des GEP99. Dass gemäß Kap. 2.4, Ziel, Nr. 1 des GEP99 den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, besonders Rechnung getragen werden soll, ist bereits durch den LEP-Entwurf vom Juni 2013 mit den Grundsätzen 7.5-1 Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in den Vorgaben selbst sowie in den zugehörigen Erläuterungen hinreichend abgedeckt und ist deshalb nicht mehr Gegenstand der neuen Vorgaben des Regionalplans.

Der Regionalplan erfüllt gem. § 18 LPlG i.V.m. § 15 LG die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, der die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthält. Gem. § 15 LG NW stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dar. Z1 sowie die Grundsätze G1 – G3 enthalten diesbezüglich Vorgaben für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Rahmen der Landschaftsplanung.

Der Landschaftsrahmenplan umfasst gem. § 10 Abs. 1 BNatSchG die „überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (…) für Teile des Landes“.

Als Landschaftsrahmenplan soll der Regionalplan gem. § 9 (3) Satz 4 BNatSchG u.a. Angaben enthalten

- über Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft,
- zu Flächen, die für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind,
- zum Schutz und Aufbau eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung,
- zur Regeneration von Gewässern, Böden, Luft und Klima, zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

Entwurf - Stand: August 2014

- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Wesentliche Angaben hierzu enthält der Regionalplan

- im Textteil in den Kapiteln 4.1.1 Freiraumschutz und –entwicklung, 4.1.2 Regionale Grünzüge, 4.2.2 Schutz der Natur, 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, 4.3 Wald, 4.4.2 Oberflächengewässer,
- in den zeichnerischen Darstellungen der Freiraumbereiche und Freiraumfunktionen sowie
- in den Beikarten 4A – 4J, die den einzelnen Freiraum-Kapiteln zugeordnet sind.

Die Vorgaben Z1 sowie G1 – G3 dieses Kapitels dienen insofern der Umsetzung der in den Thematischen Kapiteln dargestellten Erfordernisse und Maßnahmen durch die Landschaftsplanung. Dabei sind gem. § 9 Abs. 1 BNatSchG „die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können."

Auf der Ebene der Regionalplanung stellt insbesondere der Biotopverbund einen geeigneten Ansatz dar, um räumlich-funktionale Beziehungen zwischen unterschiedlichen einzelnen Komponenten des Freiraums darzustellen, zu beschreiben und die für seine Erhaltung und Entwicklung geeigneten Räume zu sichern. Der Biotopverbund dient gem. § 21 BNatSchG „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen". Darüber hinaus soll der Biotopverbund auch die ökologischen Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Biotoptypen gewährleisten, z. B. für Arten mit im Lebenszyklus wechselnden Habitatansprüchen oder solchen, die Lebensraumkomplexe besiedeln. (BfN – Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html, abgerufen am 13.11.2012).

Durch die in G2 angesprochene Vorgabe zu Schutzausweisungen für die Flächen des Biotopverbundes trägt der Regionalplan seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und dem naturschutzrechtlichen Auftrag der Sicherung eines „Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope" im Sinne des § 20 BNatSchG Rechnung.

Der in G1, G2 und G3 angesprochene Biotopverbund zielt weniger auf einzelne, besonders schützenswerte Biotope ab, als auf die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum insgesamt. Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes enthält hierzu die Funktion einzelner Bereiche im Zusammenhang des Habitatverbundes nach Habitaten (Lebensraumtypen), während Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund den räumlichen Zusammenhang der Biotopverbundflächen im Kontext mit den regionalplanerischen Bereichsdarstellungen für den Schutz der Natur und für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung enthält.

Die Gefährdung zahlreicher Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften durch Flächenverluste, Zerschneidung von Lebensräumen und beeinträchtigende Einwirkungen benachbarter oder überlagernder Nutzungen hält an, wie u.a. der Indikatorenbericht 2010 der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt belegt.

Vor dem Hintergrund vielfältiger Flächennutzungsansprüche (Land- und Forstwirtschaft, Siedlung, Gewerbe, Industrie, Infrastruktur) bedürfen Aufbau und Entwicklung des Bio-

Entwurf - Stand August 2014

topverbundes und der Biotopvernetzung der vorsorgenden Sicherung der erforderlichen Bereiche vor der Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung funktionsräumlicher Zusammenhänge durch entgegenstehende Nutzungen bzw. der Koordination mit solchen Nutzungen.

Der aktuelle Grad der Gefährdung von Biotopen, Pflanzen und Tieren zeigt sich in den Roten Listen NRW (s. Erläuterungen zu LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 7.2-1). Die Situation des Biotop- und Artenschutzes ist nach wie vor insbesondere durch folgende Gefährdungen gekennzeichnet:

- schutzwürdige Biotope sind noch nicht oder nicht ausreichend gesichert oder liegen ohne ausreichende Pufferzonen in einer intensiv genutzten Landschaft und sind nicht ausreichend gegenüber Randeinflüssen geschützt;
- nicht naturverträgliche Freizeitaktivitäten drängen in schutzwürdige Bereiche;
- Schad- und Nährstoffeinträge (Biozidanreicherung, Versauerung, Eutrophierung) und Entwässerung führen zur Gefährdung und Beeinträchtigung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen;
- die Inanspruchnahme von Freiflächen, u. a. durch Abgrabungen und Bautätigkeit, sowie die Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft verstärken den Nutzungsdruck auf schutzwürdige Biotope.

Um auf der Ebene der Regionalplanung die räumlichen Voraussetzungen für den Aufbau und die Entwicklung des Biotopverbundes sichern zu können, bedarf es einer fachlich begründeten Auswahl von Flächen bzw. Bereichen, die diese Anforderungen erfüllen können.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zu erwartenden klimatisch bedingten Veränderungen und Verschiebungen der Lebensräume (BfN 2011) geht es auf regionaler Ebene darum, großräumige und regionale Verbundachsen und die Durchgängigkeit von Landschafts- und Naturräumen zu sichern und zu entwickeln. Die Berücksichtigung von Arten mit hohen Raumansprüchen trägt dazu bei, der zunehmenden Zerschneidung der Landschaft entgegenzuwirken (ebd.). Als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung der sich aus den bestehenden Raumnutzungen ergebenden Konflikte enthält der durch das LANUV erstellte Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege die fachlichen Grundlagen sowie „Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Angaben zum Biotopverbund (§ 15a (2) LG NRW“ (LANUV 2013a). Er bildet damit die wesentliche Grundlage für das Konzept des Regionalplans für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Diese fachliche Grundlage für das regionale Biotopverbundsystem wurde vom LANUV NRW erarbeitet und der Regionalplanungsbehörde in Form digitaler Flächen- und Sachdaten zur Verfügung gestellt (LANUV 2013b). Sie umfasst die Abgrenzung und Bewertung von Bereichen mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie Ziele und Maßnahmenempfehlungen für die einzelnen Biotopverbundflächen. Die in diesem Kapitel dargestellten Vorgaben betreffen die Umsetzung und Entwicklung des Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung. Da nicht alle Schutzgebiete die Kriterien für Biotopverbundflächen erfüllen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung zusätzlicher Flächen als erforderlich angesehen, um den Biotopverbund zu sichern (BfN 2011).

Einzugehen ist an dieser Stelle aber auch generell auf den Stand des Fachbeitrags des LANUV. Es konnte hier noch keine Endfassung des Fachbeitrages des LANUV zur Regionalplanfortschreibung berücksichtigt werden, da eine solche der Regionalplanungsbehörde bis dato seitens des LANUV nicht übermittelt wurde. Wenn in der Begründung vom Fachbeitrag

Entwurf - Stand: August 2014

des LANUV gesprochen wird ist damit insoweit nur der entsprechende Zwischenstand dieses Fachbeitrags gemäß Literaturliste gemeint. Die Regionalplanungsbehörde geht jedoch aufgrund entsprechender Zusagen des LANUV davon aus, dass die Endfassung nun zumindest im Herbst 2014 der Regionalplanungsbehörde noch zur Verfügung gestellt wird. Etwaige geänderte Aussagen des LANUV würden dann – wie etwaige Änderungen des Erkenntnisstandes z.B. aufgrund der Beteiligungen (z.B. Stgn. von Umweltverbänden zur Thematik Natur und Landschaft) – im Zuge der anstehenden Überprüfungen des Planentwurfs mit berücksichtigt und können im Weiteren auch zu Änderungen des Planentwurfes führen (gilt auch für die wichtige Thematik der Biotopverbundflächen). Insoweit ist auch keineswegs zu befürchten, dass der maßgebliche Aufstellungsbeschluss ohne das Vorliegen eines endgültigen und berücksichtigten Fachbeitrags erfolgt.

Maßgeblich für den Vernetzungsgrad und die Wirksamkeit des Biotopverbundes ist die Durchgängigkeit des Gesamtsystems. Die Zielformulierungen und Maßnahmenempfehlungen des Biotopverbundes entsprechen den Zielen der Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) bzw. ergänzen sich mit den Zielen der WRRL. Hierbei haben die Fließgewässer mit ihren Auen sowie die gewässerbegleitenden Landschaftsräume eine herausragende Bedeutung. Sie dienen dem Biotopverbund als Niederungs- oder Feuchtgebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutzfunktionen. Das gilt insbesondere für die über den Raum der Planungsregion hinausreichenden und zum Teil grenzüberschreitenden Verbundkorridore im Verlauf des Rheines, der Erft, Niers, Schwalm und Nette. Derartige zusammenhängende Freiraumbänder eignen sich besonders für die Entwicklung von naturschutzfachlichen Konzepten und Projekten mit Strahlwirkungen vom Freiraum bis in den Siedlungsbereich hinein. Die Entwicklung von Verbindungselementen stärkt den Biotopverbund durch die Überwindung bestehender Zäsuren. Beispielhaft hierfür sind Grünbrücken zu nennen, die die Durchgängigkeit des Biotopverbundes auch über Verkehrswege hinweg sicherstellen sollen. Der Biotopverbund trägt auch zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG).

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die textlichen Vorgaben entsprechen § 2, Abs. 2 Nr. 2 ROG, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen sowie § 2, Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ebenfalls entsprechen sie dem Ziel 7.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Danach dienen Aufbau und Entwicklung des Biotopverbundes dem Erhalt der Artenvielfalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der landschaftstypischen Biotope, einerseits im Rahmen einer flächendeckenden Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume, andererseits über die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, „die aufgrund ihrer Größe und Struktur geeignet sind, zum Erhalt der Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften und der landschaftstypischen Biotope dauerhaft beizutragen“. Gemäß Ziel 7.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sind die zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund unter anderem zu sichern und soweit möglich miteinander zu verbinden.

Entwurf - Stand: August 2014

Entsprechend den Erläuterungen zu Ziel 7.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 ist der in G1, G2 und G3 angesprochene Biotopverbund funktional auf alle heimischen Tier- und Pflanzenarten zu orientieren, insbesondere aber auf Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen im Rahmen der o. g. europäischen Richtlinien eine besondere Verantwortung hat. Verbundsysteme sollen den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten.

### 4.2.2 Schutz der Natur

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels beziehen sich auf den Schutz, die Sicherung und die Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Kap. 2.4 Ziel Nr. 1 und Nr. 2 des GEP99. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP99 wurden sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Z1 und Z2 sichern in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau des Biotopverbundes. Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen sowohl wertvolle und schützenswerte Einzelbereiche, als auch Populationen, Lebensstätten, Lebensgemeinschaften, die einschließlich ihrer funktionsfähigen Wechselbeziehungen untereinander geschützt und entwickelt werden sollen.

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die textlichen Vorgaben beziehen sich auf sämtliche innerhalb der Bereiche mit Vorrangfunktionen liegenden Flächen. Im Einzelfall können im Rahmen der Landschaftsplanung für die Festsetzung von Naturschutzgebieten auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort oder maßstabsbedingt auch Abgrenzungen festgelegt werden, die über die BSN-Darstellung hinausgehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachrechtliche Sicherung naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Bereiche, Gebiete und Flächen sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen orientieren kann.

Die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (s. Z2 in Verbindung mit Erläuterung 4) sind im Rahmen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung für Tierarten mit großen Raumansprüchen. Insbesondere entlang der deutsch-niederländischen Grenze stellen die großräumigen Bereiche für den Schutz der Natur die wesentlichen Bestandteile eines überregionalen Wildtier-Wander-Korridors zwischen dem niederländischen Nationalpark De Hoge Veluwe im Norden und der Eifel im Süden mit hoher Bedeutung u.a. für das Rotwild dar. Bedeutende Verbindungsflächen sind der Reichswald bei Kleve und der Grenzwald (mit Brachter und Diergardtscher Wald) westlich von Brüggen (LANUV 2013a).

Gemäß Z1 sind die Bereiche für den Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern; ihre besonderen Funktionen dürfen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Anhaltspunkte zu möglichen Beeinträchtigungen ergeben sich aus den konkreten Merkmalen dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

In den Bereichen für den Schutz der Natur sollen die Flächen besondere Funktionen für den Arten- und Biotopschutz und die Erhaltung der Biologischen Vielfalt übernehmen, die als Standorte für eine natürliche (Eigenentwicklung) oder naturnahe Entwicklung (im Rahmen

Entwurf - Stand: August 2014

spezifischer erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) aufgrund ihrer Boden-, Nährstoff- und Wasserverhältnisse oder durch ihren räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen Biotopen von Bedeutung sind.

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen weitgehenden Schutz der Bereiche für den Schutz der Natur werden durch die Festsetzung der für den Biotopverbund wesentlichen Kern- und Verbindungselemente (Verbundkorridore und Trittsteinbiotope) als Naturschutzgebiete im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch ihre entsprechende fachrechtliche Ausweisung geschaffen.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur bezieht auch die sogenannten Wildnisgebiete (s. Erl. 5 zu Z2) mit ein. Naturnahe ungenutzte Wälder weisen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einen besonderen Stellenwert auf. Die „nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ sieht vor, 5 % der Wälder in Deutschland einer natürlichen Entwicklung zu überlassen (LANUV 2013a, LANUV 2013b). Für die Entwicklung von Wildnisgebieten erarbeitet das LANUV ein Konzept, das zunächst in den landeseigenen Forstbetrieben umgesetzt werden soll. Waldbereiche, die bereits hohe Altholzanteile aufweisen, sollen in der Kulturlandschaft die wertvollsten Relikte naturnaher Wälder repräsentieren, den Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume sichern und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 18 Wildnisgebiete ausgewählt (LANUV 2013a).

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Vorgaben in Z1, Z2 und G1 stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist „der Raum (…) in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten(…), den Erfordernissen des Biotopverbundes (ist) Rechnung zu tragen“.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Ferner stehen die geplanten Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95, insbesondere Kap. B.III.2.2, Ziel 2.21, Ziel 2.22 und Ziel 2.22 und sind daraus entwickelt worden.

Weiter sind die geplanten Vorgaben in Z1 und Z2 aus Kap. 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund und 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt und konkretisieren diese. G2 ist aus dem Grundsatz 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur entwickelt und übernimmt dessen Regelungen für die regionalplanerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur.

### 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die geplanten neuen Vorgaben dieses Kapitels beziehen sich auf die Erhaltung, Sicherung Entwicklung und Wiederherstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. G1 ersetzt Ziel 1 Nr. 1 - 4 des bisherigen Kap. 2.5 des GEP99, während die Vorgaben in G2 zur Entwicklung der Erholungsfunktion Ziel 2 des bisherigen Kap. 2.5 des GEP99 ersetzen. Gegenüber den entsprechenden Vorgaben des GEP99 wur-

Entwurf - Stand August 2014

den sie inhaltlich konzentriert und an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sollen über geeignete Entwicklungszieldarstellungen (Erhaltung / Anreicherung) zur Verbesserung des Biotopverbundes beitragen und durch die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten gesichert werden.

Die Regelung in G1 greift die Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, Kap. 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege inhaltlich auf und entwickelt sie für die Ebene des Regionalplans weiter, indem sie festlegt, dass die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Hinblick auf ihre Identität sowie für den Biotopverbund erhalten und Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden sollen. Hierfür ist es in der Regel erforderlich, die vorhandene Nutzungsstruktur beizubehalten oder im Rahmen von Naturschutz und Landschaftspflege die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu erhalten. Dies trägt in der Regel auch dazu bei, Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und damit den Erlebniswert der Landschaft zu erhalten.

Der in G2 formulierte Grundsatz zur Erhaltung und Entwicklung der BSLE für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung trägt einerseits den Belangen der landschaftsorientierten Erholung Rechnung, zu denen Störungsarmut und eine geeignete Erschließung gehören, andererseits berücksichtigt er die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung in diesen Bereichen, sowie die von Naturschutz und Landschaftspflege.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Es gehört zu den Grundsätzen der Raumordnung, dass die „prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume (…) zu sichern“ und der „Freiraum (…) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs und weitere Fachplanungen zu schützen“ und ein „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen“ ist (§ 2 Abs. 2, Nr. 2 ROG). Dem trägt G1 ebenso Rechung wie § 2 Abs. 2, Nr. 5 (Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft) und Nr. 6 ROG (Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen), während sich G2 insbesondere auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume) bezieht.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans – auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Die geplanten Vorgaben konkretisieren insbesondere Ziel B. III. 1.22 des LEP 95 zur Weiterentwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen und Ergänzung durch die Regionalplanung. Sie stehen in Übereinstimmung mit Kap. B.III.2.2, Ziel 2.23 und Ziel 2.24 des LEP95, aus denen sie entwickelt worden sind.

Gemäß Grundsatz 7.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 soll Freiraum vor Beeinträchtigungen seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder seiner besonderen Wertigkeit auf-

Entwurf - Stand: August 2014

grund von Inanspruchnahmen bewahrt werden, der sich aufgrund seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung, wegen seiner hohen Dichte an natürlichen Elementen oder für gefährdete Arten bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder aufgrund besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch eine hohe Wertigkeit auszeichnet. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass hierzu insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Freiräume mit wertvollen Landschaftsbestandteilen gehören, die regionalplanerisch überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen sind.

## 4.3 Wald

Vor dem Hintergrund weit reichender Regelungen im LEP-Entwurf vom Juni 2013 erfolgt die regionalplanerische Steuerung der Sicherung und Entwicklung von Wald im Wesentlichen über die zeichnerische Darstellung der regional bedeutsamen Waldbereiche (s. auch deren Begründung in Kap. 7.2.2.). Ergänzend hierzu sollen die geplanten textlichen Vorgaben im Regionalplan entsprechend §§ 1 und 2 ROG u.a. dazu beitragen, die einzelnen Funktionen des Waldes zu sichern und die räumliche Entwicklung des Waldes vor dem Hintergrund der konkreten planerischen Rahmenbedingungen auch auf die Anforderungen anderer Raumnutzungen (u.a. der Landwirtschaft) abzustimmen. Sowohl den Vorgaben zur Waldvermehrung und Waldentwicklung in G1 und G3, als auch den in G2 enthaltenen Vorgaben für die Landschaftsplanung, die Waldentwicklung zu fördern, kommt mit Blick auf die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) eine besondere Bedeutung zu.

Die bisherigen Ziele des Kapitels 2.3 des GEP99 werden bereits durch die landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 ersetzt und können daher im Wesentlichen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans entfallen. Im Einzelnen entspricht das Ziel 7.3-1 Walderhaltung des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 der bisherigen Nr. 1 in Ziel 1 des Kapitels 2.3 des GEP99, während Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme und Grundsatz 7.3-4 Waldarme und waldreiche Gebiete des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 nunmehr die bislang im Ziel 1 Nr. 2 des Kapitels 2.3 des GEP99 enthaltenen textlichen Vorgaben ersetzen. Darüber hinaus werden die Vorgaben zur Waldvermehrung und Waldentwicklung des bisherigen Ziels 2 des GEP99 nunmehr durch Grundsatz 7.3-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 erfasst. Ergänzend dazu betreffen G1 und G3 die räumliche Verortung erforderlicher Ersatzaufforstungen sowie der Begründung neuer Waldbestände im Zuge der Waldvermehrung. Der Wald erfüllt mit der Rohstoffproduktion, als Erholungsraum, für den Biotopverbund, die Speicherung und verzögerte Abgabe von Niederschlagswasser, den Bodenschutz sowie für Klimaschutz und -anpassung vielfältige Funktionen. Darüber hinaus dient seine Erhaltung der langfristigen Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. Die Waldvermehrung dient der Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz, der Erholung der Bevölkerung, dem Biotopverbund, der Speicherung und verzögerten Abgabe von Niederschlagswasser, dem Boden- und dem Klimaschutz bzw. der Klimaanpassung.

Die Planungsregion Düsseldorf ist aufgrund ihrer historischen Entwicklung unterdurchschnittlich bewaldet. Zwar haben die Waldflächen in der Planungsregion Düsseldorf im Zeitraum von 1994 bis 2011 um ca. 8% merklich zugenommen. Dennoch ist hier nur ein Bewaldungsanteil von 16 % zu verzeichnen, während der Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche in NRW insgesamt 26 % beträgt (WALD UND HOLZ NRW 2013). Demgegenüber steht das Ziel der Forst- und Holzwirtschaftspolitik, langfristig den Waldanteil in NRW von 26 auf 30 %

Entwurf - Stand: August 2014

zu steigern (http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/forstpolitik/index.php, Abruf am 29.08.2012).

Gemäß der landesplanerischen Definition gelten die meisten Kommunen in der Planungsregion als waldarm (Waldanteil geringer als 20%). Der forstliche Fachbeitrag kennzeichnet die waldarmen Bereiche als „Suchräume für die Waldvermehrung“. Gemeinden mit Waldanteilen über 60 %, die gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013 als waldreich eingestuft werden, gibt es in der Planungsregion nicht und nur wenige Gemeinden (Brüggen, Niederkrüchten) weisen Bewaldungsanteile über 30% auf. Hierbei bezieht sich die Angabe der Waldflächenanteile auf das gesamte Gemeindegebiet und nicht allein auf den Freiraum.

Die Waldflächen im Planungsraum Düsseldorf besitzen aufgrund des im Landesvergleich unterdurchschnittlichen Waldanteils (s.o.) einen besonders hohen Stellenwert. Eine Anreicherung mit Waldflächen ist vor diesem Hintergrund in der Planungsregion Düsseldorf insbesondere dort anzustreben, wo der Waldflächenanteil tatsächlich gering ist. Besonders gilt das an den Standorten, wo auf Dauer bedeutende Waldfunktionen erreicht werden können und wo die Funktion des regionalen Freiraumsystems durch die Anlage von standortgerechten Wäldern verbessert oder die Biotopvernetzung (vgl. Kap. 4.2.3) verstärkt werden kann.

In den waldarmen Teilbereichen der Planungsregion sollen die regionalbedeutsamen Waldflächen erhalten und der Umfang der Waldfläche in den dargestellten Waldbereichen erhöht werden. Die Vorgaben in G1 und G3 berücksichtigen, dass teilräumlich niedrige Flächenanteile von Wald auch das Ergebnis der besonderen Nutzungseignung der Böden u.a. für eine landwirtschaftliche Nutzung sind, die sich aus diesem Grunde in den betreffenden Bereichen, auch historisch bedingt, als vorherrschende Freiraumnutzung durchgesetzt hat. G2 richtet sich an die Landschaftsplanung, die die Funktionen des Waldes fördern und dadurch zur Landschaftsentwicklung beitragen soll.

Eine Orientierung für die anzustrebende Entwicklung des Waldes und die diesbezügliche inhaltliche Ausgestaltung der forstlichen Planung und Beratung sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen beinhaltet das Konzept “Wald 2000”, mit dem 1990 durch die damalige Landesregierung die naturnahe Waldbewirtschaftung für den Staatswald des Landes NRW eingeführt, für den Gemeinde- und Körperschaftswald empfohlen und auch für den Privatwald angeregt wurde. Die Umsetzung dieses Gesamtkonzeptes gewährleistet mit den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Elementen eine multifunktionale Entwicklung der vorhandenen Waldbestände:

Wichtige Elemente bzw. Ziele von “Wald 2000“ sind:

- Erzielung standortgerechter ungleichaltriger, mehrschichtiger stabiler Mischbestände mit hoher Massen- und Wertleistung im Rahmen geeigneter Pflegemaßnahmen und einer nach Zieldurchmesser orientierten Holznutzung,
- Vermeidung des Biozideinsatzes,
- Vermeidung von Kahlschlägen,
- geländeangepasste Holzernte und Holztransporte im Wald,
- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung naturnaher Buchen- und Eichenwälder,
- Sicherung seltener Waldgesellschaften und Pflege historischer Waldnutzungsformen,
- Erhaltung ausgewählter Altwälder,

Entwurf - Stand: August 2014

- Entwicklung vielfältiger Waldränder.

Zur konkreten Umsetzung dieser forstlichen Ziele trifft der Regionalplan keine Regelungen. Sie kann weiterhin auch auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Der Schutz des Waldes und eine naturnahe, die biologische Vielfalt berücksichtigende Bewirtschaftung sind ein zentraler Beitrag zum Klimaschutz. Vor dem Hintergrund des im Landesvergleich unterdurchschnittlichen Waldanteils genießen die bereits im LEP-Entwurf vom Juni 2013 formulierten Festlegungen (Z 7.3-1 und G 7.3-4) der Walderhaltung und der Waldentwicklung einen besonderen Stellenwert in der Planungsregion Düsseldorf.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Vorgaben in G1, G2 und G3 stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 ROG Abs. 2 Nr. 4 sind ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehören auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Walderhaltung, Waldvermehrung und Waldentwicklung tragen wesentlich dazu bei, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die (…) Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die (…) Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die (…) Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Darüber hinaus tragen die Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG auch den Erfordernissen des Biotopverbundes, dem vorbeugenden Hochwasserschutz, dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft sowie den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, insoweit sie dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die geplanten Vorgaben stehen ebenfalls im Einklang mit dem LEP 95. Gemäß Kapitel B. III. 3.21 des LEP 95 sind Waldgebiete so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Bei einer unabweisbaren Inanspruchnahme von Waldgebieten durch andere Nutzungen ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen (Kapitel B. III. 3.22). Für Gemeinden mit einem Waldanteil von mehr als 60% kann von dieser Regelung abgesehen werden. Ein solch hoher Waldanteil wird allerdings in der Planungsregion nirgendwo erreicht. Über die Erhaltung des Waldes hinaus ist gemäß Kapitel B. III. 3.23 in waldarmen Gebieten im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken. Auch mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insbesondere mit Ziel 7.3-1 Walderhaltung, Grundsatz 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder und Grundsatz 7.3-4 Waldarme und waldreiche Gebiete stehen die geplanten Vorgaben im Einklang und sind aus ihnen entwickelt.

Entwurf - Stand: August 2014

## 4.4 Wasser

### 4.4.1 Wasserhaushalt

Die Nr. 1 des Ziels 1 im Kapitel 3.10 „Auf Dauer sauberes Trinkwasser sichern“ des GEP99 wird getrennt. Die Nr. 1 des „alten“ Ziels 1 wird zu dem „neuen“ Grundsatzes G1. Die Nr. 2 des „alten“ Ziels 1 wird gestrichen, der dort geforderte Schutz der „noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche“ wird durch die zeichnerische Darstellung der wasserwirtschaftlichen Reservegebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) gewährleistet (vgl. Kapitel 4.4.3). Die Streichung dient somit der Vermeidung von Doppelungen und der Klarheit des Planwerks. Die unter Nr. 3 formulierte Forderung wird in die textlichen Darstellungen zu den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) überführt (vgl. Kapitel 4.2.2).

Die Grundsätze G1 und G2 dienen dazu, den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu entwicklen, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr 6 ROG). Ein leistungs- und funktionsfähiger Wasserhaushalt ist elementarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Gleichzeitig ist er auch die Standortvoraussetzung für zahlreiche Produktions- und Dienstleistungsprozesse in Industrie und Gewerbe. Da Wasser nicht eigentumsfähig ist, ist es Aufgabe der Allgemeinheit, das Wasser zu schützen. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) schafft seit Dezember 2000 einen einheitlichen europäischen Ordnungsrahmen für Maßnahmen der europäischen Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Ziel der WRRL ist der Erhalt und die Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer sowie eines guten quantitativen und chemischen Zustandes beim Grundwasser. Dies impliziert auch ein Verschlechterungsverbot.

Die derErläuterung zu G2 genannten Maßnahmen sind Beispiele, welche bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden könnten. Das „Kooperationsmodell Landwirtschaft/ Wasserwirtschaft“ hat sich im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Planungsregion hinsichtlich des Interessenausgleichs zwischen Trinkwasserschutz und Landwirtschaft sowie bei der Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz bewährt. Die dort wirtschaftenden Landwirte und die Wasserversorgungsunternehmen arbeiten in Kooperationen zusammen. Durch konkrete Beratung vor Ort und direkte finanzielle Unterstützung leisten sie eine sehr effektive Arbeit zum Schutz des Grundwassers. Dieses Kooperationsmodell soll daher beibehalten werden. Auch sollte das Beratungsmodell auf freiwilliger Basis zusammen mit EU-Agrarumweltmaßnahmen über die Einzugsbereiche der Trinkwassergewinnungsanlagen hinaus landesweit auf Gebiete ausgedehnt werden, in denen sich Oberflächengewässer und das Grundwasser bisher nicht in einem guten chemischen Zustand befinden.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Grundsätze stehen mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei insbesondere. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (s.o.).

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr 8 ROG Rechnung getragen.

Die für die Grundsätze G1 und G2 gewählten Formulierungen tragen auch den Vorgaben des geltenden LEP 95 (4.4-1 Grundsatz - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes) Rechnung, indem sie die Erreichung der in Artikel 1 der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

Entwurf - Stand: August 2014

23. Oktober 2000) formulierten Ziele unterstützen. Gleichzeitig tragen die Grundsätze zur Verfügbarkeit von nutzbaren Wasservorkommen für den Trinkwasserbedarf und damit auch zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung bei.

Auch die Grundsätze 7.4-1 (Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts) und 7.4-2 (Grundsatz Oberflächengewässer) des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 werden durch die formulierten Grundsätze G1 und G2 konkretisiert und ergänzt.

### 4.4.2 Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer haben eine wesentliche Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna, für den Biotopverbund, als prägendes Element der Kulturlandschaft sowie für die Erholung der Bevölkerung und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser. Der in Grundsatz G1 formulierte Vorgabe soll bei raumbedeutsamen Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Bei den Fließgewässern kommt hinzu, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich der Erreichung eines guten ökologischen Zustands bei natürlichen Gewässerkörpern bzw. eines guten ökologischen Potentials bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässerkörpern häufig wegen hydromorphologischer Defizite nicht erreicht werden. Diese Defizite sind meist einem massiven Ausbau der Gewässer (Begradigung, Tieferlegung, Eindeichung, etc. in der Vergangenheit vor Inkrafttreten der WRRL) geschuldet.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Raumnutzungen, vor allem in den Siedlungsbereichen, und der damit verbundenen Flächenkonkurrenz scheint die Verbesserung der gesamten Fließgewässerkörper auch aus Kostengründen unmöglich.

Hier setzt das Konzept der Strahlwirkung an. Nach diesem Konzept werden degradierte Gewässerabschnitte („Strahlwege“) durch Zuwanderung und Drift von gewässertypischen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen aus naturnahen, hydromorphologisch hochwertigen Abschnitten („Strahlursprüngen“) aufgewertet. Sogenannte „Trittsteine“ (morphologische Bestandteile) in den Strahlwegen verlängern die Reichweite der Strahlursprünge, indem sie den Arten als temporäres Habitat bzw. Wanderungshilfe zur Verfügung stehen (LANUV (Hrsg.) 2001, S. 10 ff.)

Um die Erreichung der Ziele der WRRL zu unterstützen, aber auch um die Fließgewässer hinsichtlich der oben genannten Funktionen für den Raum zu stärken, sollen mit den in G2 formulierten Vorgaben die Randstreifen entlang der Fließgewässer im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen, wie z.B. neuen Bauflächen, freigehalten werden. So sollen die Flächen langfristig für die potentielle Entwicklung von Strahlursprüngen und Trittsteinen erhalten bleiben. Der G2 erstreckt sich nur auf den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB, da in den baulich geprägten Siedlungsgebieten auf Grund der dort bestehenden, historisch gewachsenen Bebauung sowie der vielfältigen Raumansprüche eine solche Vorgabe nicht umsetzbar ist.

Wie in den Erläuterungen dargelegt, werden unter Fließgewässern die in NRW als berichtspflichtig geltenden Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 $km^2$) verstanden.

Eine fixe Festlegung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen erscheint vor dem Hintergrund der Verschiedenartigkeit der berichtspflichtigen Fließgewässer im Planungsraum nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Daher wird in den Erläuterungen auf die Blaue Richtlinie

Entwurf - Stand: August 2014

(MUNLV NRW 2010, Anhang 1 (S.85 ff.)) verwiesen, in der detailliert dargelegt wird, wie Entwicklungskorridore für Fließgewässer abgegrenzt werden können. Nach dieser sind auch lokale Restriktionen, wie z.B. vorhandene Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen bei der Ermittlung der möglichen Entwicklungskorridore zu berücksichtigen. Hierdurch bleibt auch die Verhältnismäßigkeit in Hinblick auf die kommunalen und privaten Belange/Interessen gewährleistet.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei den in § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formulierten Grundsatz, dass durch die Raumordnung der Raum für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt und die Grundwasservorkommen geschützt werden sollen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr 8 ROG Rechnung getragen.

Die für die Grundsätze G1 und G2 gewählten Formulierungen tragen auch den Vorgaben des geltenden LEP 95 (4.4-1 Grundsatz - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes) Rechnung, indem sie die Erreichung der in Artikel 1 der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000) formulierten Ziele unterstützen. Auch die Grundsätze 7.4-1 (Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts) und insbesondere 7.4-2 (Grundsatz Oberflächengewässer) des LEP Entwurfs vom Juni 2013 werden durch die formulierten Grundsätze (G1 und G2) konkretisiert und ergänzt. Die in den Erläuterungen zu 7.4.2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 angesprochene ökologische Verbesserung der Gewässer durch die Entwicklung von sog. Trittsteinen soll mit den formulierten Grundsätzen gewährleistet werden.

Der Grundsatz G2 ist auch aus dem Ziel 7.1-3 – Freiraumsicherung in der Regionalplanung LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt, da er explizit dazu dient, den Freiraum zu sichern und Vorsorge für den Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionen der Oberflächengewässer zu treffen.

### 4.4.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Vorgaben zum Grundwasser- und Gewässerschutz ersetzen das bisherige Ziel 2 des Kapitels 3.10 des Regionalplans GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Wasser ist ein unverzichtbares Lebensmittel, gleichzeitig sind die Vorkommen von sauberem und gesundem Wasser begrenzt und nicht vermehrbar. Die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wasservorkommen sind daher für die Allgemeinheit unersetzlich. Durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten wird diesem Umstand wasserrechtlich Rechnung getragen und die Wasservorkommen werden vor schädigenden Einwirkungen geschützt. Ergänzend zu diesem fachrechtlichen Schutz besteht der regionalplanerische Schutz durch die zeichnerische Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz in Verbindung mit den textlichen Vorgaben zum Gewässerschutz. Beim regionalplanerischen Schutz kann die Sicherung der Flächen zeitlich sehr viel weiter vorgreifen als es der wasserrechtliche Schutz vermag. So können regionalplanerisch, in begrenztem Umfang über die

Entwurf - Stand August 2014

bestehenden Gewinnungsanlagen hinaus, weitere Grundwasservorkommen auch langfristig als Reserve gesichert werden. Vor dem Hintergrund potentieller Verunreinigungen der Grundwasservorkommen und des Klimawandels sowie dem damit gegebenenfalls einhergehenden Ausfall bestehender Wassergewinnungen ist dies von Relevanz.

Durch die unter Z1 formulierten Vorgaben soll dieser Schutz gewährleistet werden. Hierzu dient vor allem die Klarstellung, dass es sich bei den zeichnerisch dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) um Vorranggebiete der öffentlichen Wasserversorgung handelt. Durch den expliziten Ausschluss aller raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigen oder gefährden können, wird dieser Vorrang konkretisiert. In den Erläuterungen wird dargelegt, welche Planungen und Maßnahmen dies insbesondere sind. Genannt werden hier großflächige Versiegelungen, da durch diese die Grundwasserneubildung reduziert und dadurch die öffentliche Wasserversorgung quantitativ beeinträchtigt werden kann. Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze, die Herstellung von Halden sowie die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen sind in dieser Aufzählung genannt, da diese potentiell zu einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. Die weiterführenden Regelungen des Kapitels Rohstoffgewinnung bleiben unberührt.

Durch den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen (siehe Erläuterung 1) ergeben sich vornehmlich Qualitätsprobleme für das Grundwasser. Besondere Probleme ergeben sich durch Nassabgrabungen. Hier erhöht sich durch das Freilegen des Grundwassers die Gefahr der Verschmutzung. Jedoch auch bei Trockenabgrabungen kann es zu Beeinträchtigungen kommen, da durch die Wegnahme der Deckschicht die Filterwirkung gegen Schadstoffe aus verschiedenen Belastungspfaden entfällt. Eingetretene Verschmutzungen strömen schneller den Fassungsanlagen zu. Auch Mengenprobleme sind möglich, da insbesondere Kiesvorkommen zugleich sehr gute Grundwasserleiter sind und durch deren Abbau Grundwasserlandschaften nachhaltig verändert werden können.

In den Erläuterungen 1 werden auch Erdwärmesonden als Gefährdungspotential aufgeführt. Die von den Erdwärmesonden ausgehenden Risiken für das Grundwasser sind das Niederbringen der Bohrung selbst, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, da dann die Gefahr der Entstehung eines hydraulischen Kurzschlusses besteht, wenn Grundwässer unterschiedliche Spannungszustände und/oder hydrochemische Zusammensetzungen aufweisen. Durch das eingesetzte Wärmeträgermittel und das diesem zugegebenen Frostschutzmittel bei Erdwärmesonden ist ein weiteres Gefährdungspotential gegeben wenn z. B.die Anlage defekt ist und die freigesetzten Stoffe zu Grundwasserbeeinträchtigungen führen. Auch ist nicht auszuschließen, dass aufgrund einer Vielzahl dieser Anlagen in einem bestimmten Gebiet ein erhöhtes Risiko einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers bestehen, z.B. durch Wärmentzug/-eintrag.

Des Weiteren sind in den Erläuterungen zu Z1 Windenergie- und Biomasseanlagen in bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II genannt. Die bestehenden oder geplanten Wasserschutzzonen I und II liegen innerhalb der dargestellten BGG. Zudem können je nach Vorhabensausführung Windenergieanlagen auch in geplanten oder bestehenden WSZ IIIA eine Grundwasserbeeinträchtigung oder -gefährung darstellen. Da Windenergieanlagen wegen der in den Anlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z.B. Öle) sowie wegen ihrer Gründung (Eingriff in die schützenden Deckschichten) ein Gefährdungspotential für die Trinkwassergewinnung darstellen können, sind diese in den Wasserschutzzonen I und II eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes

Entwurf - Stand: August 2014

für die öffentliche Trinkwassergewinnung in der Regel verboten. Auch von der für den Bau und den Betrieb der Anlagen notwendigen Infrastruktur (Neubau bzw. Ausbau von Straßen für Baufahrzeuge und Kräne sowie für den Fahrzeugverkehr zur Wartung der Anlage) kann z. B. durch Baumaterialien im Straßenbau oder durch die Baumaschinen und Transportfahrzeuge eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung ausgehen. Auch würden durch die Anlage von zusätzlichen Straßen und Verkehrswegen für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen nicht unerhebliche Bereiche der Schutzzone II versiegelt. Aufgrund der Nähe der Windenergieanlagen zu den Fördereinrichtungen einer Wassergewinnung ist das Risiko einer Grundwassergefährdung im Bereich der Wasserschutzzone I und II besonders groß, da hier das Grundwasser von der Grenze der Zone II nur eine Fließzeit von 50 Tagen bis zu den Fassungsanlagen benötigt. Auch in der Wasserschutzzone III A eines festgesetzten Wasserschutzgebietes oder eines abgegrenzten Einzugsgebietes für die öffentliche Trinkwassergewinnung sowie in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (sogenannte Reservegebiete / Zone I - III A) können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, wenn nicht durch die Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe z.B. abbaubare Trafoöle und eine Gründung im grundwasserfreien Bereich eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Je nach Vorhabensausführung (Art und Umfang der eingesetzten Substanzen, Größe der Anlage, etc.) sowie der Standortbedingungen gilt dies auch für Biomasseanlagen.

Für die Trinkwassergewinnung stellen Biogasanlagen allgemein dann ein Gefährdungspotential dar, wenn die Gärreste zusätzlich zur Gülle auf landwirtschaftlich genutzte Flächen im Wasserschutzgebiet oder im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung aufgebracht werden. Wenn der in den Gärresten enthaltene Stickstoff nicht von den Pflanzen aufgenommen werden kann, erfolgt eine Auswaschung in das Grundwasser; dies kann – wenn nur noch geringe Abbaukapazitäten für Nitrat im Grundwasserleiter vorhanden sind - zu steigenden Nitratgehalten im Grundwasser führen. Dieser Aspekt ist unabhängig vom Standort der Anlage, obwohl eine Aufbringung der Gärreste häufig in unmittelbarer Umgebung der Anlage stattfindet.

Die Aufzählung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Erläuterung (1) zu Z1, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) führen können, ist auf Grund der Fülle der wassergefährdenden Anlagen nicht abschließend. Die Formulierung wird jedoch der Anforderung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG gerecht, dass “Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von sachlich bestimmten oder bestimmbaren, […] textlichen […] Festlegungen in einem Raumordnungsplan […]“, sind. Die Bestimmbarkeit wird durch die Anlehnung an die Formulierung der wasserrechtlichen Vorgaben (WHG, VAwS) sichergestellt.

Bei der zeichnerischen Darstellung wurden im Rahmen der Abwägung Neudarstellungen von Siedlungsbereichen innerhalb der BGG nach Möglichkeit vermieden. Dennoch gibt es in den zeichnerischen Darstellungen Bereiche, in denen sich BGG mit Siedlungsbereichen oder nicht dargestellten Ortsteilen überlagern. Dies ist i.d.R. der faktischen Situation vor Ort geschuldet, das vorhandene Siedlungsbereiche oder geringfügige Erweiterungen in den Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen liegen. Die in G1 formulierte Vorgabe stellt sicher, dass der Grundwasser- und Gewässerschutz im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt wird.

**Zu G2**

Entwurf - Stand: August 2014

Um das gesamte Schutzgebiet/Einzugsgebiet aller Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen bzw. künftig dienen sollen, aufzuzeigen, werden - soweit vorhanden - die Wasserschutzzonen III B in der Beikarte 4G - Wasserwirtschaft abgebildet. Gleichzeitig stellt die Beikarte 4G gem. G2 die Grundlage für den Ausschluss von Abgrabungen gemäß Kapitel 5.4.1 - Oberflächennahe Bodenschätze Ziel 4 (Z4) d) dar.

Durch den Grundsatz G2 wird gewährleistet, dass die Belange des Grundwasser- und Gewässerschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch in diesen erweiterten Einzugsbereichen berücksichtigt werden müssen. Die explizit genannten Nutzungen sollen wegen der von ihnen potentiell ausgehenden Gefährdung des Grundwassers außerhalb der Einzugsgebiete errichtet werden. Der Grundsatz ist nicht neu. Im GEP99 befand er sich in Kapitel 3.10 in den Erläuterungen zu Ziel 2 unter Nr. 10 und als „nicht erwünschte Nutzung“ waren auch Bergehalden angeführt. Da vor dem Hintergrund des Endes der Subventionierung des Steinkohlebergbaus im Jahre 2018 zukünftig voraussichtlich nicht mit neuen Bergehalden zu rechnen ist, wurde dieser Begriff in der Aufzählung gestrichen. Auch waren im Regionalplan GEP99 explizit nur die Nassabgrabungen genannt. Da jedoch auch Trockenabgrabungen durch die Entfernung der schützenden Deckschicht die Puffer- und Filterfunktion des Bodens für das Grundwasser beeinträchtigen können, wurde die Formulierung in Abgrabungen geändert. So werden auch die Trockenabgrabungen erfasst.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit den geplanten Vorgaben wird dem in § 2 des Raumordnungsgesetzes Absatz 2 Nr. 6 (ROG) formulierten Grundsatz: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (…), des Wasserhaushalts (…) zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. (…) Grundwasservorkommen sind zu schützen.“ hinreichend Rechnung getragen.

Die formulierten Vorgaben sind aus dem geltenden LEP 95 Kapitel B. III. - Wasser - Ziel 4.21 entwickelt. Dieses lautet: „*Grundwasservorkommen, die der* ***öffentlichen Wasserversorgung*** *dienen, die in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen, sind im Gebietsentwicklungsplan durch Darstellung als Bereiche zum Schutz der Gewässer zu sichern.*“

Auch im LEP-Entwurf vom Juni 2013 wird in Ziel 7.4-3 (Sicherung von Trinkwasservorkommen) gefordert: „*Grundwasserkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in Ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftliche Funktion zu sichern*“. Die formulierten Ziele und Grundsätze entsprechen somit auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Mit der, der Darstellung der Reservegebiete zugrundeliegenden, Wasserbilanz 2003 (Bezirksregierung Düsseldorf 2003) liegt auch ein, in den Erläuterungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 geforderter wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag der oberen Wasserbehörde vor.

### 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Die formulierten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.10 des GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine

Entwurf - Stand: August 2014

grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der aktuellen Rechtslage und der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Hochwasser sind grundsätzlich Bestandteile des natürlichen Geschehens. Wenn jedoch Menschenleben und von Menschen geschaffene Werte wie Gebäude und Infrastruktur betroffen sind, können sie zur Katastrophe werden.

Durch die fortschreitende Landnutzung der letzten Jahrhunderte wurden immer mehr Flächen in Nutzung genommen, welche potentiell einer Hochwassergefahr ausgesetzt sind. Trotz einer ständigen Verbesserung des technischen/baulichen Hochwasserschutzes stieg die Bedrohung durch Hochwasser.

Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzeinrichtungen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsbereiche und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen. Da Deiche und andere Hochwasserschutzeinrichtungen keinen absoluten Schutz garantieren können, muss auch in deichgeschützten Bereichen auf die potentielle Überflutungsgefahr hingewiesen werden, damit dieses Risiko auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden kann.

Durch die Darstellung der Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) für den vorbeugenden Hochwasserschutz gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO), Anlage 3 Nr. 2. de) wird in Verbindung mit G1 die Grundlage geschaffen, diese von hochwasserempfindlichen Nutzungen frei zu halten. Dies ist zum einen die Basis für den Erhalt und die Schaffung von Retentionsraum, zum anderen dient dies dazu, das Schadenspotential durch zusätzliche Bebauung nicht weiter zu erhöhen.

Die Berücksichtigung von rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen bei der Darstellung von Überschwemmungsbereichen (vgl. Erläuterung (2) und (3)) wird der Tatsache gerecht, dass zur Verringerung der Hochwasserspitzen (Scheitel der Hochwasserwelle) vor allem zusätzlicher Raum für das Gewässer, sogenannter Retentionsraum, erforderlich ist. Um die noch vorhandenen nicht bebauten Flächen, die zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens geeignet sind, vorsorgend zu sichern, werden die hierfür geeigneten Bereiche ebenfalls als Überschwemmungsbereich dargestellt. Dies geschieht, um die Flächen nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls durch entsprechende Planungen und Maßnahmen, wie Deichrückverlegungen oder Einrichtung gesteuerter Rückhalteräume, als Retentionsraum zurückgewinnen zu können.

Als potentielle Überflutungsbereiche werden gemäß den Erläuterungen zu 7.4-8 - Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 die Bereiche definiert, die durch Deiche oder andere hochwasserschutzrelevante Einrichtungen und Strukturen geschützt sind und die bei Versagen oder Überströmen dieser Einrichtungen und Strukturen überflutet werden können. Die Abbildung der Potentiellen Überflutungsbereiche und der Extremhochwasserbereiche in der Beikarte 4H - Vorbeugender Hochwasserschutz - erfolgt vor dem Hintergrund, dass, wie in den Erläuterungen zu G2 ausgeführt, die Möglichkeit eines Versagens von schützenden Einrichtungen und Strukturen ebenso wie ein Überströmen der Schutzmaßnahmen durch ein Extremereignis niemals vollständig ausgeschlos-

Entwurf - Stand August 2014

sen werden kann. Somit besteht in diesem Bereich ein potentielles Überflutungsrisiko. Die Abbildung in der Beikarte 4H soll in Verbindung mit der in G2 formulierten Vorgabe ein entsprechendes Risikobewusstsein bei den in diesen Bereichen lebenden und planen Menschen schaffen. Dies ist die Grundlage für die Reduzierung des Schadenpotentials durch z.B. persönliche oder baulich/technische Vorsorge.

Der Grundsatz G2 konkretisiert auch die Vorgabe des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, das bei der räumlichen Nutzung in deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten die potentielle Überflutung berücksichtigt werden soll (vgl. Grundsatz 7.4-8 -Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren des LEP-Entwurfs vom Juni 2013).

Es ist Intention der Formulierung von G3, auch in Siedlungsbereichen durch Versickerung von Niederschlagswasser und Regenwasserbewirtschaftung auf einen besseren Wasserrückhalt in der Fläche hinzuwirken, um damit zu einer Verringerung des Hochwasserrisikos beizutragen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Zielsetzungen des Regionalplans zur Sicherung von Freiräumen im Kapitel „Natur und Landschaft“ zu verstehen.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch die Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge zu tragen (vgl. §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Mit den geplanten Vorgaben wird diesem Grundsatz hinreichend Rechnung getragen.

Auch sind die formulierten Ziele und Grundsätze aus dem geltenden LEP 95 Kapitel B.III., Ziel entwickelt, wonach Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln sind und einer Beschleunigung des Wasserabflusses entgegen zu wirken ist. Sie entsprechen damit auch dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, der diese Vorgabe im Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsgebiet) übernommen hat.

Wie der vorbeugende Hochwasserschutz in den Regionalplänen umgesetzt werden soll, hat die Landesplanungsbehörde zudem in verschiedenen Erlassen konkretisiert. Auch diese Vorgaben wurden bei der Formulierung der Ziele und Grundsätze berücksichtigt.

So sollen gemäß dem Erlass der Staatskanzlei vom 19.06.2002 (AZ.IV.2-30.10.28), der der regionalplanerischen Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der MKRO vom 14.06.2000 dient, „zur Sicherung der heute noch vorhandenen Retentionsräume […] im GEP […] Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt werden. Dabei sollen[ …] auch die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Retentionsräumen in die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Überschwemmungsbereiche […] werden durch zugeordnete textliche Darstellungen Vorranggebiete für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen. Die potentielle Überflutungsgefährdung deichgeschützter Bereiche ist dagegen im Sinne eines Vorbehaltes bei der weiteren räumlichen Entwicklung dieser Bereiche zu berücksichtigen. Zur räumlichen Veranschaulichung sollen potentielle Überflutungsbereiche in einer Erläuterungskarte abgebildet werden.“

Die Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMBl. 2000 Nr. 27 S. 514) wonach das hochwasserbezogene, raumordnerische Flächenmanagement folgende Zielsetzungen verfolgen muss, wurde eingehalten:

- Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,

Entwurf - Stand: August 2014

- Risikovorsorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter Deichen),
- Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

Darüber hinaus wird raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union gem. § 2 Abs. 2 Nr 8 ROG Rechnung getragen.

Die formulierten Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.10 des Regionalplans. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit sprachlich neu formuliert.

Der Absatz 3, der sich an die Bauleitplanung richtet wird gestrichen, weil diese Regelungen bereits durch das BauGB abgedeckt werden.

### 4.4.5 Abwasser

Die schadlose Ableitung und Behandlung der Abwässer dient dem Schutz von Böden und Gewässern vor schädlichen Verunreinigungen. Die fachlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlungsanlagen, das Einleiten von Abwasser sowie die gewässerbezogenen Anforderungen sind unter anderem in der Wasser-Rahmenrichtlinie der EU (WRRL) sowie in den gesetzlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG NRW) festgelegt. Räumlich erfordert die Abwasserbeseitigung jedoch Abwasserbehandlungsanlagen, wie z.B. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken oder Kläranlagen. Für die Behandlung von Siedlungsabwässern sind Kläranlagen die bedeutendsten Abwasserbehandlungsanlagen, da in ihnen die Abwässer lokal oder regional entsprechend behandelt/gereinigt werden. Aus diesem Grund sollen die Standorte bestehender Kläranlagen gemäß Z1 durch die kommunale Bauleitplanung gesichert werden. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL oder aus organisatorischen Gründen, kann es zukünftig erforderlich sein, die bestehenden Kläranlagen zu erweitern oder zu modernisieren. Daher sind diese Maßnahmen bei der bauleitplanerischen Sicherung zu berücksichtigen.

Über die bestehenden Standorte Kläranlagen hinaus sind zurzeit keine Neudarstellungen erforderlich.

Sollten Kläranlagen zukünftig z.B. aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht mehr erforderlich sein und ist die schadlose Ableitung und Behandlung der Abwässer gesichert, so erübrigt sich auch das Erfordernis der Standortsicherung durch die Bauleitplanung. Dies bringt auch der zweite Satz in Z1 zum Ausdruck.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Vorgaben stehen im Einklang mit den Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützen diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Auch trägt sie zum Erhalt des Wasserhaushalts und dem Schutz der Grundwasservorkommen gemäß in § 2 (2) Nr. 6 1 ROG bei.

Ferner stehen die geplanten Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95.

Gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Kapitel 7.4 Wasser (Grundsatz 7.4-1), sollen das Oberflächengewässer in einem guten Zustand im Sinne der WRRL gehalten oder zu diesem Zustand hin entwickelt werden. In Grundsatz 7.4-2 heißt es zu dem, das landesweit strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden sollen. Auch diesen beiden Grundsätzen wird durch Z1 sowie G1

Entwurf - Stand: August 2014

Rechnung getragen, wird doch durch die Sicherung der bestehenden Klärwerke eine wesentliche Voraussetzung für die Behandlung der Abwässer und damit die Reduzierung der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasser gewährleistet.

Hierzu sollen auch die Vorgaben des G1 beitragen. Durch die dort geforderte Abwasserbeseitigung ohne nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter kann bspw. durch die Versickerung von Niederschlagswasser bei der Erschließung neuer Baugebiete oder die schadlose Zuführung des Niederschlagswassers ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer erreicht werden. Dies kann auch zu einer Reduzierung von Infrastruktur/-folgekosten führen sowie zum Erhalt der Grundwasserneubildung beizutragen. Gleichzeitig können durch solche Maßnahmen z.B. zusätzliche hydraulische Belastungen von Oberflächengewässern, durch die Einleitung von Niederschlagswasser vor allem bei Starkregenereignissen sowie zusätzliche Einträge von Nähr- und Schmutzstoffe in die Gewässer vermieden werden.

Die formulierten Vorgaben zum Abwasser ersetzen das bisherige Ziel 4 des Kapitels 3.10 des GEP99. Die bisherigen Regelungen wurden nicht durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, sondern die textlichen Ziele wurden entsprechend der Rechtsprechung der Vergangenheit und vor dem Hintergurnd der hohen fachrechtlichen Regelungsdichte in diesem Bereich redaktionell überarbeitet.

## 4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

### 4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Die Vorgaben in diesem Kapitel unterstützen die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen als Grundlage für die flächengebundene Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen.

Gegenüber dem GEP99 wurde mit diesem Kapitel eine Neustrukturierung und inhaltliche Neuausrichtung des einschlägigen Kapitels 2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Ziel 1 „Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten“ und Ziel 2 „Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen“ vorgenommen.

Die Vorgabe in G1 greift inhaltlich im Wesentlichen die im bisherigen Kapitel 2.2, Ziel 1 Nr. 1 verfolgte Zielsetzung auf. Die für die flächengebundene pflanzenbauliche Produktion genutzten Flächen sollen vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen einer mulitfunktionalen Landwirtschaft (Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, räumliche Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG), für den Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) sowie die Berücksichtigung der ökologischen Funktionen des Raums bei der Gestaltung von Raumnutzungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) für diese auch zukünftig zur Verfügung stehen.

Die Absätze 2 und 3 des bisherigen Ziels 1 des Kapitels 2.2 des GEP99 werden mit dem Grundsatz G2 inhaltlich aufgegriffen und ein einheitlicher Schutzanspruch für besonders qualifizierte landwirtschaftlich genutzte Flächen, Räume und Bereiche formuliert. Die im GEP99 enthaltene Auflistung von Standorten mit spezialisierter Intensivnutzung entfällt, da sich gezeigt hat, dass diese Standorte hinsichtlich ihrer Zuschnitte und Strukturen vielfältigen Wandlungsprozessen unterliegen. Vielfach ist damit eine zunehmend industrielle Prägung verbunden, der im Freiraum nicht über Gebühr Vorschub geleistet werden soll.

Entwurf - Stand: August 2014

Die Absätze 1 und 2 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 entfallen, da sie als Ziele raumordnerisch nicht umsetzbar sind. Die Erhaltung und Anpassung der Arbeits- und Produktionsbedingungen (Absatz 1), kann im Rahmen der Agrarpolitik, durch agrarstrukturelle Maßnahmen, durch Beratung oder betriebliche Aktivitäten erfolgen oder gefördert werden. Auch für die Erhaltung, Entwicklung und Förderung existenz- und entwicklungsfähiger Betriebe gibt es raumordnerisch keine geeigneten Steuerungsmöglichkeiten. Anstelle der bisherigen nicht umsetzbaren Fokussierung auf die landwirtschaftlichen Betriebe setzen die neu formulierten Grundsätze G1 und G2 des Kapitels 4.5.1 an der vorgesehenen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen als Grundlage für die Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG an.

Absatz 3 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 entfällt, da es raumordnerisch keine Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der konkreten Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gibt. Gegenüber den ursprünglichen Rahmenbedingungen des GEP99 können aktuell die Agrar-Umwelt-Maßnahmen die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen beeinflussen.

Zusätzlich zu den Vorgaben, die dem allgemeinen Schutz des Freiraums dienen (Kap. 4.1.1), sollen die hier neu formulierten Grundsätze der Bedeutung der für die landwirtschaftliche Primärproduktion genutzten Flächen allgemein, sowie der herausgehobenen Bedeutung von unter agrarwirtschaftlichen und standörtlichen Gesichtspunkten besonders wertvollen Flächen, Bereichen bzw. Räumen Rechnung tragen.

Durch die geplante Vorgabe in G1 sollen die Voraussetzungen dafür erhalten bleiben, dass auch zukünftig Flächen in ausreichendem Umfang für die landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen hierdurch die räumlichen Voraussetzungen für eine boden- und flächengebundene Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gesichert werden, die der natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft der landwirtschaftlichen Flächen entspricht und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen dient. Dadurch soll vermieden werden, dass Flächenverluste durch Steigerung der Nutzungsintensität kompensiert werden und landwirtschaftlich genutzten Fläche über das Maß ihrer natürlichen Leistungskraft hinaus genutzt werden. Im Sinne der Multifunktionalität soll so die landwirtschaftliche Bodennutzung zur Erhaltung der Wirtschaftskraft der landwirtschaftlich geprägten Teilräume, der Funktionen des Naturhaushalts, der biologischen Vielfalt, dem Erscheinungsbild der Landschaft, der landschaftsorientierten Erholung sowie der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft beitragen. Anstelle des bisherigen Zieles wird ein Grundsatz formuliert. Damit wird der Tatsache Rechung getragen, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen nicht vorab für jeden Einzelfall hinreichend bestimmbar ist. Die natürliche Beschaffenheit und natürliche Leistungskraft sollen daher erhalten und als wesentlicher Maßstab für die Beurteilung der räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft herangezogen werden.

Die geplante Vorgabe in G2 nimmt Bezug auf Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Hiernach sollen „wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung (…) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden“. Die im Grundsatz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 angesprochenen wertvollen landwirtschaftlichen Böden werden im Regionalplan Düsseldorf (RPD) werden durch die Beikarte 4B Schutzwürdige Böden dargestellt. Diese enthält die in der Karte der die „Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000“ des Geologi-

Entwurf - Stand: August 2014

schen Dienstes ausgewiesenen sehr und besonders schutzwürdigen Böden mit hoher – sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (Stufe 2 und 3). Ferner konkretisiert G2 den Grundsatz 7.5-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 räumlich in-Verbindung mit den in der Beikarte 4J Landwirtschaft dargestellten landwirtschaftlichen Standorten mit besonderer agrarstruktureller und agrarwirtschaftlicher Eignung. Damit wird klargestellt, dass diese Standorte in der Abwägung gegenüber möglichen Inanspruchnahmen zu berücksichtigen sind. Die „Bereiche mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung“ nach dem Grundsatz 7.5-2 des LEP-Entwurfes vom Juni 2013 werden für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) auf der Grundlage der agrarstrukturellen Standortbewertung der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2012) und der hierzu von der LWK NRW der Regionalplanungsbehörde zur Verfügung gestellten Geodaten in der Beikarte 4J Landwirtschaft dargestellt, soweit es sich nicht um Bereiche handelt, die gemäß der Abwägung des Regionalrates für den RPD als Vorranggebiete für andere Nutzungen vorgesehen sind. In diese Abwägung ist damit gleichzeitig die besondere Bedeutung der entsprechend bewerteten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche eingeschlossen.

Zum besseren Verständnis der in der Beikarte 4J dargestellten Bereiche sei an dieser Stelle die der Darstellung zu Grunde liegende Methodik erläutert: Die in der agrarstrukturellen Standortbewertung berücksichtigten Kriterien bilden sowohl die natürliche Standorteignung auf der Ebene von Feldblöcken ab, als auch die Eignung der Standorte unter wirtschaftlichen und betrieblichen Gesichtspunkten, teils auf der Ebene von Feldblöcken, teils auf der Ebene der Katasterfluren. Feldblöcke sind Einheiten räumlich miteinander verbundener landwirtschaftlicher Flächen, die nicht durch Wege oder Gewässer voneinander getrennt sind und dadurch im Zusammenhang bewirtschaftet werden können. Die Bewertung berücksichtigt hierbei u.a. Merkmale der tatsächlichen Nutzung, aber auch Faktoren wie Umsatz und Sonderkulturen (s.u. die Darstellung der Kriterien). In die agrarstrukturelle Standortbewertung gehen folgende 6 Kriterien ein, die je nach Ausprägung in ein bis drei Stufen pro Kriterium eingeteilt, jeweils bepunktet und zu einer Gesamtsumme addiert werden (LWK NRW 2012, S. 46 ff., S. 51 ff., SCHOLZ, telefonische Auskunft am 21.01.2013):

- Bodenwert: Die Einstufung erfolgt in Abhängigkeit von den Bodenwertzahlen in drei Stufen:

  ≥ 55 Bodenpunkte: 1,05 Punkte

  > 35 – 54 Bodenpunkte: 0,7 Punkte

  ≤ 35 Bodenpunkte: 0,35 Punkte.

- Umsatz: Das Kriterium berücksichtigt neben den Bodenerträgen auch die Viehdaten der Betriebe. Auf der Ebene der Katasterflur werden die Umsätze aggregiert und dienen als Ausdruck für die aus den Flächen zu erwirtschaftende Wertschöpfung in drei Stufen. Die Viehhaltung erhöht in der Regel die Wertschöpfung, sodass Feldblöcke in Fluren mit Viehhaltung folgendermaßen bepunktet werden:

  Umsatz > 4000 €/ha: 1,05 Punkte,

  Umsatz > 2000 - ≤ 4000 €/ha: 0,7 Punkte,

  Umsatz ≤ 2000 €/ha: 0,35 Punkte.

- Schutzwürdigkeit der Böden: Die Einstufung lehnt sich an die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden des geologischen Dienstes an (GD NRW 2012). Die Bodenwerte ge-



Entwurf - Stand August 2014

ben neben der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Mächtigkeit und Filterfunktion auch einen Hinweis auf die nutzbare Speicherkapazität von pflanzenverfügbarem Bodenwasser. Die Wasservorräte von Böden mit Bodenwertzahlen oberhalb von 60 Bodenpunkten können übliche Trockenphasen noch ohne Dürreschäden überstehen, während bei Böden mit geringeren Bodenwerten eher schon mit Ertragseinbußen zu rechnen ist. Die Bewertung des GD für die Schutzwürdigkeit der Böden beginnt mit der Schutzwürdigkeit ab 60 Bodenpunkten und charakterisiert gleichzeitig auch die Ertragssicherheit in Trockenperioden, die aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonders zu wertender Standortvorteil ist. . „Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit zeichnen sich auf Grund ihres großen Wasser- und Nährstoffspeichervermögens zugleich durch eine hohe bis sehr hohe Regelungs- und Pufferfunktion aus. Sie sind zugleich für den Bodenwasserhaushalt des Landschaftsraums relevant, weil sie aufgrund ihrer Regelungsfunktion im Wasserhaushalt den Abfluss von Niederschlagswasser verzögern bzw. dämpfen sowie aufgrund ihrer [chemischen] Pufferfunktion und des Wasserrückhalts die Reinigung des Sickerwassers von belastenden Stoffen verbessern.“ GD NRW 2012 , S. 4). Die Sicherung der durch diese Funktionen gekennzeichneten Böden trägt somit unter den Bedingungen des Klimawandels zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in der Planungsregion bei. Entsprechend der bisherigen Häufigkeit und Länge von Trockenperioden erfolgt daher für alle schutzwürdigen Böden wegen der vorhandener natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der gleichzeitig vorhandenen Ertragssicherheit ein Aufschlag von 0,05 Punkten in der Gesamtbewertung.

- Sonderkulturstandort: Standorte, auf denen in den vorausgegangenen 5 Jahren mindestens einmal eine landwirtschaftliche (d.h. ohne gartenbauliche) Sonderkultur angebaut wurde (Flächendaten der Feldblöcke: Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)), erhalten zusätzlich einen Aufschlag von 0,35 Punkten.

- Feldblockgröße: Feldblöcke oberhalb einer Größe von 5 ha gehen wegen der mit dieser Größe für eine wirtschaftliche Bearbeitung verbundenen Vorteile mit einem Aufschlag von 0,15 Punkten in die Bewertung ein.

- Hangneigung: Da sich eine stärkere Hangneigung von Flächen nachteilig auf die Bewirtschaftung von Flächen auswirkt, erfolgt ein Abschlag für Feldblöcke von 0,1 Punkten (Hangneigung > 11%), bzw. 0,2 Punkten (Hangneigung > 22%).

Zur Bestimmung des Standortwertes (Gesamtwertung) werden jeweils die für die einzelnen Kriterien (s.o.) vergebenen Bewertungen auf der Ebene der einzelnen Feldblöcke aufsummiert, woraus sich für Flächen der Stufe I ein maximaler Wert von 2,65, für Flächen der Stufe III ein minimaler Wert von 0,5 ergibt.

In der Gesamtbewertung wurden der Einstufung der folgende Schwellenwerte (in absteigender Reihenfolge: sehr hoch – hoch – mittel) zu Grunde gelegt:

1,50 – 2,65 Punkte: Stufe I,

0,75 – 1,45 Punkte: Stufe II,

0,35 – 0,70 Punkte: Stufe III.

In die Darstellung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität in der Beikarte 4J Landwirtschaft einbezogen sind die in der agrarstrukturellen Standortbewertung der LWK NRW (2012) erfassten Flächen mit dem

Entwurf - Stand: August 2014

Standortwert I (höchster Standortwert), soweit es sich um Feldblöcke > 5 ha handelt. Feldblöcke sind Einheiten räumlich miteinander verbundener landwirtschaftlicher Flächen, die nicht durch Wege oder Gewässer voneinander getrennt sind und dadurch im Zusammenhang bewirtschaftet werden können. Der Wert von > 5 ha wurde gewählt, da er einen Schwellenwert für die wirtschaftliche Bearbeitbarkeit von Bewirtschaftungseinheiten darstellt (LWK NRW 2012: 50). Hiermit sind allerdings nicht die tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse erfasst. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen räumlichen Verteilung von Bewirtschaftungseinheiten auf betrieblicher Ebene ist wegen der hohen Pachtflächenanteile auf Regionalplanebene weder möglich noch sinnvoll.

Ob die vorliegende Einstufung der Standortwerte der landwirtschaftlichen Standorte auf regionaler Ebene eine hinreichende Differenzierung ermöglicht, die angemessen und geeignet ist, schützende Vorbehalte für alle in Stufe I eingestufen Feldblöcke gleichermaßen festzulegen, oder ob die der Bewertung zu Grunde liegenden Gewichtungen oder Schwellenwerte ggfs. angepasst werden müssen, soll im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens geklärt werden.

Diese Teile der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die für die Landwirtschaft als Agrarstandorte aufgrund ihrer natürlichen Gegebenheiten, als Ergebnis agrarstrukturverbessernder Maßnahmen oder besonderer Investitionen in die Landbewirtschaftung von besonderer Bedeutung sind, sollen auf Grundlage der in G2 als schützende Vorbehalte formulierten Kriterien nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dies soll ebenso wie die Vorgabe G1 dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen für eine an die standörtlichen Verhältnisse angepasste landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Die in der Erläuterung genannten Kriterien tragen der Problematik Rechnung, dass auf der Ebene der Regionalplanung eine Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht auf der Grundlage betriebsbezogener Kriterien (Eigentumsverhältnisse, Pachtflächensituation, Unternehmensform) erfolgen kann. Vielmehr dienen die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft als Rahmen für die Beurteilung:

- Um agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität räumlich und inhaltlich von den geringer bewerteten abzugrenzen, werden als Kriterien die im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer erarbeiteten Bewertungen landwirtschaftlicher Standorte (Standortwerte) herangezogen. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens ist zu klären, inwieweit die vorliegende Bewertung eine Differenzierung erlaubt, die geeignet ist, besonders günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen im Abwägungsfall gegenüber raumbedeutsamen Planungen Rechnung zu tragen,
- Ob sich Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen eine optimale Agrarstruktur hergestellt wurde, eindeutig räumlich abgrenzen lassen, muss im Rahmen der Entwurfserarbeitung noch geklärt werden.
- Anhaltspunkte zur Abgrenzung von Bereichen, in denen hohe Investitionen in die Landbewirtschaftung getätigt wurden, stellen die tatsächlich vorhandenen Anlagen und Einrichtungen dar.

Die Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen verzeichnet in weiten Bereichen der Planungsregion schutzwürdige Böden unterschiedlichen Grades mit hoher Puffer- und Speicherkapazität, die günstige natürliche Voraussetzungen für eine

Entwurf - Stand: August 2014

standortangepasste Bewirtschaftung mit hohen Erträgen ermöglichen. Dies schlägt sich auch in der agrarstrukturellen Standortbewertung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages nieder. In der Planungsregion sind solche Standorte weit verbreitet. Zum Erhalt der günstigen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung soll daher auf eine Inanspruchnahme entsprechend hochwertiger landwirtschaftlich genutzter Flächen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen möglichst verzichtet werden.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kommt gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 7.5-2 und Erläuterungen, der Erhaltung und Weiterentwicklung der Betriebsstandorte als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend ist gemäß G3 vorgesehen, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen planerisch die Voraussetzungen für den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung zu erhalten. Dazu soll die Bauleitplanung verpflichtet werden, die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Betriebsstandorte und den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Vorgaben stehen im Einklang mit Grundsatzvorgaben des ROG und unterstützten diese. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, Entwicklungspotentiale zu schützen und Ressourcen nachhaltig zu sichern. § 2 (2) Nr. 4 ROG sind sieht vor, dass „Ländliche Räume (…) unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln (sind); dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind „die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen“.

Ferner stehen die geplanten Vorgaben im Einklang mit dem LEP 95 und sind daraus entwickelt worden. Gemäß Kap. B. III 1.21 ist „der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum (…) zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.

Ferner ist gemäß Kap. B. III 1.26 „zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft (...) im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht in 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig im Rahmen der Sicherung des Freiraums erhalten werden. Der Grundsatz hebt die Bedeutung einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Gestaltung und Erhaltung ländlicher Räume hervor. Dies greift der Grundsatz G1 auf, indem er die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als Standorte für eine flächenbezogene Produktion von Lebens-, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen vor-

Entwurf - Stand: August 2014

sieht. Die Intention des Grundsatzes, die landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrer natürlichen Leistungskraft zu erhalten, berücksichtigt die multifunktionale Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung für die landwirtschaftlich geprägten Teilräume der Planungsregion und die Planungsregion insgesamt. Dies schließt eine Inanspruchnahme für solche Nutzungen aus, die diese Flächen insbesondere durch Überbauung und Versiegelung dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entziehen. Die natürliche Beschaffenheit und die natürliche Leistungskraft sollen gesichert werden. Dadurch wird den Anforderungen des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 an eine multifunktionale Landwirtschaft Rechnung getragen.

Grundsatz G2 steht in Übereinstimmung mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte und konkretisiert diesen für die Planungsregion räumlich und inhaltlich durch den Bezug auf die Erläuterungskarten und die diesen zu Grunde liegenden Kriterien.

Grundsatz G3 greift ebenfalls diesen Grundsatz des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 auf und sieht vor, dass die Kommunen die Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse landwirtschaftlicher Betriebe in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigen sollen.

Sollte es vor dem Aufstellungsbeschluss für den neuen Regionalplan bereits eine gültige Fassung eines neuen LEP geben, so ist erneut zu überprüfen, ob der Regionalplan hiermit hinreichend in Übereinstimmung steht und die Vorgaben daraus entwickelt sind.

### 4.5.2 Gartenbau

Die geplanten neuen Vorgaben in G1 ersetzen den Absatz 4 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 (zu den Absätzen 1 bis 3 des bisherigen Ziels 2 des Kapitels 2.2 des GEP99 siehe voranstehend Kapitel 4.5.1). Hierbei wurde der Aspekt der Standortfaktoren in den neuen Vorgaben ausführlicher behandelt, während deskriptive Elemente in die Erläuterungen verschoben wurden. Die Vorgabe wurde im Übrigen an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich der Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Der Planungsraum umfasst am Niederrhein Teilräume, in denen der Gartenbau von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Insbesondere im Kreis Kleve ist mit ca. 16 % aller Gartenbaubetriebe (AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV: 9) bundesweit die Bedeutung dieses Sektors besonders hoch. Historisch gewachsene gartenbauliche Nutzungen prägen hier einzelne Teilräume stark. Um künftigen Marktanforderungen begegnen zu können wird jedoch ein Erfordernis für die Bildung größerer, zusammenhängender Betriebseinheiten mit der Möglichkeit innovativer und effizienter Produktionsbedingungen gesehen. Nachdem die Mehrzahl der Gartenbaubetriebe zurzeit noch einen Flächenumfang von in der Regel ca. 2-4 ha bewirtschaftet, ist vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass zunehmend Projekte mit einem größeren Flächenumfang geplant werden.

Mit zunehmendem Flächenwachstum ist jedoch auch davon auszugehen, dass die entsprechenden Projektauswirkungen zunehmen. Es handelt sich um Nutzungen, bei denen davon auszugehen ist, dass von ihnen mit zunehmender Größe insbesondere eine vermehrte Versiegelung, stärkere räumliche Trennwirkungen, ein größerer Einfluss auf den Grundwasserhaushalt sowie Einwirkungen auf das Landschaftsbild einher gehen.

Entwurf - Stand: August 2014

Mit den Vorgaben des Kapitels 4.5.2 werden vor diesem Hintergrund Projekte hinsichtlich ihrer Standortwahl gesteuert, die den Bau von Gewächshäusern in raumbedeutsamer Weise zum Gegenstand haben; sie können ggf. ergänzt sein um weitere dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienende Vorhabensbestandteile. Wenngleich absolute Bedarfszahlen nicht bekannt sind, soll dennoch – bei gleichzeitiger Schonung empfindlicher Räume – der Nutzung in hinreichender Weise Raum eingeräumt werden.

Die Vorgabe richtet sich an die Bauleitplanung. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsträger im Falle besonderer Umstände – sofern dies im durch übergeordnete Ziele der Raumordnung gesetzten Rahmen bleibt – auch die in den Vorgaben genannten Bereiche umwandeln und an ihrer Stelle Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch darstellen könnte.

Z1 gibt der Bauleitplanung vor, dass in bestimmten im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Bereichen raumbedeutsame Gewächshausanlagen nicht vorgesehen werden dürfen. Die gelisteten Bereiche sind aufgrund ihrer Bestimmung für anderweitige Freiraumnutzungen oder sonstige Nutzungen vor der Inanspruchnahme durch Gewächshausanlagen zu schützen:

- Bereiche für den Schutz der Natur sind dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung wertvoller Biotope und dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes vorbehalten; raumbedeutsame Gewächshausanlagen, welche insbesondere mit großflächigen Versiegelungen einher gehen und dadurch die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden können, werden daher hier nicht zugelassen.

- Wald ist von großer Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und erfüllt Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt. Er ist daher – auch bereits nach den Vorgaben der Landesplanung – zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln und steht daher für eine Inanspruchnahme durch großflächige Gewächshäuser nicht zur Verfügung.

- Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung von erheblicher Bedeutung; in ihnen sind die Voraussetzungen für eine Grundwasserneubildung zu erhalten. Raumbedeutsame Planungen, die diese Funktionen beeinträchtigen können, sind daher hier auszuschließen.

- Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser von erheblicher Bedeutung und daher zu erhalten und zu entwickeln. Sie sollen aus diesem Grund nicht für eine Bebauung mit raumbedeutsamen Gewächshausanlagen zur Verfügung gestellt werden.

- In Natura 2000-Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) sind nach europäischem Recht sowie gemäß BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Sie sollen daher aus Vorsorgegründen in vollem Umfang für eine Bebauung mit raumbedeutsamen Gewächshäusern nicht zur Verfügung gestellt werden.

Entwurf - Stand: August 2014

- Bereiche für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind als Vorranggebiete von entgegen stehenden Nutzungen freizuhalten und stehen daher bis zum Abschluss des Abbaubetriebs nicht für den Bau von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen zur Verfügung. Nach Abschluss des Abbaus von Bodenschätzen und der entsprechenden Rekultivierung können die Bereiche hingegen – eine Vereinbarkeit mit anderen Zielen der Raumordnung und sonstigen etwaigen fachrechtlichen Vorgaben vorausgesetzt – als Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Frage kommen.

- Im Regionalplan dargestellte Bereiche für Verkehrsinfrastruktur – betroffen sind hier insbesondere Darstellungen von Straßen, Schienenwegen einschließlich Haltepunkten und Betriebsflächen, sowie Flugplätzen – sind als Vorranggebiete von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und dürfen daher nicht für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Anspruch genommen werden. Denkbar ist jedoch, dass eine etwaige Durchschneidung eines Bereiches für raumbedeutsame Gewächshausanlagen insbesondere durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur den Erhalt oder die spätere Planung und den Bau eines Schienenwegs oder einer Straße nicht beeinträchtigt, und daher beiderseits des Verkehrsweges die Planung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen in Betracht kommt.

G1 benennt Räume, in denen raumbedeutsame Gewächshausanlagen nach Möglichkeit nicht vorgesehen werden sollen. Aus Vorsorgegründen und da restriktionsfreie Standortalternativen für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in ausreichender Größe zur Verfügung stehen, sollen auch diese Räume möglichst frei gehalten werden. Es handelt sich hierbei um Räume, in denen die Freihaltung von jeweils bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist:

- Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sind wertvolle Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen, in denen je nach Lage und Bereichseigenschaften unterschiedliche Entwicklungsziele verfolgt werden. Sie sind in Gänze als Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht in Abwägungsprozesse einzustellen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der allgemeinen Zielsetzung des Freiraumschutzes sollen in ihnen auch im gesamten Geltungsbereich keine raumbedeutsamen Gewächshausanlagen vorgesehen werden.

- Bei den über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte Wasserwirtschaft handelt es sich um Vorbehaltsgebiete, in denen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden sollen und dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden soll. Aufgrund ihrer potentiell negativen Auswirkungen insbesondere auf die Grundwasserneubildung und aus allgemeinen Vorsorgegründen soll insbesondere auch von der Planung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen Abstand genommen werden.

- Ebenfalls aus Vorsorgegründen sollen in den größeren unzerschnittenen Landschaftsräumen ab einer Größe von 20 km² keine raumbedeutsamen Gewächshausanlagen entstehen. Unzerschnittene verkehrsarme Räume stellen störungsarme Rückzugs- und Ausbreitungsräume insbesondere für Tiere, aber auch für Pflanzen dar und sind daher von besonderem Wert für den Naturschutz. Die Kennzeichnung der unzerschnittenen Landschaftsräume erfolgt auf der Grundlage der fachliche Definition von „Unzerschnitte-

Entwurf - Stand: August 2014

nen verkehrsarmen Räumen“ und der darauf aufbauenden räumlichen Abgrenzung des LANUV (s. Beikarte 4A – Unzerschnittene verkehrsarme Räume –). Definitionsgemäß sind unzerschnittene verkehrsarme Räume solche, „die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden“ (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition, Zugriff am 11.09.2013). Der Begriff der Zerschneidung beinhaltet die Segmentierung des Freiraumes durch entgegenstehende Nutzungen. Dies trifft insbesondere für linienhafte Infrastrukturen, aber auch für raumbedeutsame flächenhafte Vorhaben zu. Um zerschneidende Wirkungen zu minimieren, die die ökologischen Funktionen des Freiraums beeinträchtigen können, sollen die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräume daher möglichst weitgehend von entsprechenden beeinträchtigenden (sprich: zerschneidenden) Nutzungen freigehalten werden. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse in der Planungsregion sind hier abweichend vom LEP-Entwurf vom Juni 2013 Landschaftsräume mit einer Ausdehnung von mindestens 20 km² als relevante Raumgröße anzusehen.

Wenngleich es sich bei Betrieben, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen, um im Außenbereich privilegierte Vorhaben handelt, so geht mit diesen – zumindest im Falle eines raumbedeutsamen Umfangs – aufgrund ihres baulichen Umfangs doch eine Belastung des Freiraums einher. Um diese Belastungen dauerhaft zu minimieren, enthalten die Erläuterungen zu den Vorgaben Ausführungen zum Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der gartenbaulichen Nutzung.

Nach derzeitigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass die Vorgaben für die hiermit gesteuerten Nutzungen in hinreichendem Maße Entwicklungsspielräume belassen. Aufgrund bisher geringer Projektzahlen kann der langfristige Bedarf an entsprechenden Flächen nicht exakt ermittelt werden. Gutachterlich wurde im Jahr 2009 (AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV: 152) jedoch geschätzt, dass drei Standorte mit einer Bruttogröße (einschließlich Gießwasserbecken, Erschließung etc.) von rund 75 ha am Niederrhein mit Schwerpunkt im Kreis Kleve tragfähig sein könnten. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die nach Abzug der in den Vorgaben benannten Ausschlussflächen verbleibenden potentiellen Standorträume, ist davon auszugehen, dass der Nutzung in hinreichender Weise Raum eingeräumt wird. Bei Abzug aller Ausschlussflächen einschließlich der im LEP-Entwurf vom Juni 2013 als Kriterium genannten schutzwürdigen Böden verbleibt mit Ausnahme der Verkehrsinfrastruktur eine Fläche von insgesamt über 12.200 ha. Darin liegen 42 Bereiche mit einer Größe von mindestens 75 ha. Auf den Abzug der Verkehrsinfrastruktur wird hierbei verzichtet, da davon auszugehen ist, dass diese aufgrund ihrer linienhaften Struktur in der Regel ein Gewächsausprojekt verträglich durchschneiden können. BSAB wurden aus Gründen der Vereinfachung der Berechnung hierbei in Gänze als Ausschlusskriterium gewertet, obwohl diese nach Abschluss des Rohstoffabbaus unter Umständen sogar für eine Gewächshausnutzung zur Verfügung stehen können. Die neben den schutzwürdigen Böden im LEP-Entwurf vom Juni 2013 genannten Kriterien (leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, Aussparen ökologisch bedeutsamer Flächen, keine erhebliche Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbildern sowie Ausnahmen bei überwiegender Abwärmenutzung oder regenerativen Wärmequellen) wurden hierbei nicht zur Anwendung gebracht, da es sich hierbei um Standorteigenschaften handelt, deren Ausprägung jeweils im Einzelfall bestimmbar ist und die daher einzelfallbezogen anzuwenden sind. Hinsichtlich des Kriteriums der Aussparung ökologisch

Entwurf - Stand: August 2014

bedeutsamer Flächen ist jedoch davon auszugehen, dass dessen Anwendung i.d.R. bereits über die in Z1 und G1 enthaltenen Kriterien gewährleistet ist. Die tatsächlich ggf. für raumbedeutsame Gewächshausanlagen nutzbare Flächengröße kann von der voranstehend genannten Größenordnung abweichen, da einerseits aufgrund von Flächenzuschnitten, etwaigen über die zur Anwendung gebrachten raumordnerischen Standortkriterien hinausgehenden fachrechtlichen Ausschlussgründen oder über die Kriterien nicht erfasster vorhandener Bebauung Teilbereiche der in Frage kommenden Flächen u.U. nicht für raumbedeutsame Gewächshausanlagen genutzt werden können oder sollen, andererseits aber auch über die Anwendung der im LEP-Entwurf vom Juni 2013 genannten Ausnahmemöglichkeit (Möglichkeit der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bei überwiegender Nutzung von Abwärme oder regenerativer Wärmequellen) weitere Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Frage kommen können. Unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten und vor dem Hintergrund des voraussichtlich überschaubaren Bedarfs und der vorhandenen voraussichtlich geeigneten Standortpotentiale ist jedoch insgesamt davon auszugehen, dass der Nutzung in hinreichender Weise Raum eingeräumt wird.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, schutzwürdige Freiraumbestandteile vor einer Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Gewächshausanlagen zu schützen. Sie entsprechen daher insbesondere dem § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, welcher vorsieht, die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen sowie Nr. 6, nach welcher der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern ist und wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Auch dem § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, demgemäß die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind, werden die Vorgaben gerecht.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie konkretisieren dessen Aussagen zum Schutz wertvoller Freiräume, welche u. a. in B.III.1.2 Ziel 1.21 mit der Forderung, den durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmten Freiraum als Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten, zum Ausdruck gebracht werden und die insbesondere durch vertiefende Schutzaussagen zu Gebieten für den Schutz der Natur, Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind, regionalbedeutsame Grünzüge und Waldgebiete in B.III.2.2 Ziele 2.22, 2.24 und 2.27 sowie B.III.3.2 Ziel 3.21 ergänzt werden.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Entwurf - Stand: August 2014

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. Ziel 7.5-3, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die Standortkriterien in Z1 und G1 stehen nicht im Widerspruch zu den Vorgaben des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, sondern benennen vielmehr die regionalplanerischen Darstellungen, die für die Ansiedlung raumbedeutsamer Gewächshausanlagen nicht vorgesehen werden dürfen bzw. sollen. Teilweise umfassen diese Bereiche auch ökologisch besonders bedeutsame Flächen, die auch im LEP-Ziel (Entwurf) angesprochen werden.

Entwurf - Stand: August 2014

# 5. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: INFRASTRUKTUR

## 5.1 Verkehrsinfrastruktur

### 5.1.1 Übergreifende Aspekte

Die geplanten neuen Vorgaben zu übergreifenden Aspekten der Verkehrsinfrastruktur ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 3.1 des GEP99. Hierbei konzentriert G1 sich insbesondere auf die Aussagen zur Bedeutung von Erhalt und umweltverträglichem Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sowie auf den Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit bei. G2 ist außerdem u.a. Ausdruck der Aussage in der bisherigen Zielformulierung, dass Infrastruktur einen Siedlungsbezug aufweisen soll. Im Übrigen wurden die Vorgaben an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

G1 greift außerdem den Grundgedanken der geschickten Verknüpfung der Verkehrsträger des ehemaligen Ziels im Kapitel 3.2 auf, welches im Übrigen im Kapitel 3.3.2 (Zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen), Z2 aufgeht.

Inhaltlich befasst G1 sich mit wichtigen übergreifenden Aspekten im Verkehrsbereich. Die Verkehrsprognosen für die Bundesrepublik Deutschland sowie für den Planungsraum Düsseldorf gehen von einer Zunahme künftiger Verkehre aus; insbesondere die Güterverkehrsprognosen – einschließlich der Prognosen für die Verkehre aus den Überseehäfen in Belgien und den Niederlanden – lassen starke Wachstumsraten erwarten. Dem soll die Verkehrsinfrastruktur im Planungsraum gerecht werden. Um jedoch gleichzeitig die Flächeninanspruchnahme im Freiraum so gering wie möglich zu halten und die verfügbaren Mittel effizient einzusetzen, sollen vorhandene Verkehrswege erhalten und unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der zweite Satz soll gewährleisten, dass hierbei möglichst raum- und umweltverträgliche Verkehrssysteme ausgebildet werden. Er sieht daher einen Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit vor. Diese können insbesondere erreicht werden durch Verkehrsvermeidung (z.B. durch eine integrierte Siedlungsentwicklung), Verkehrsverlagerung (zugunsten öffentlicher Verkehrsmittel sowie des kombinierten Güterverkehrs unter Einbindung mehrerer Verkehrsträger) und Verkehrsoptimierung zur besseren Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.

Die innergemeindliche Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger. Der exakte innergemeindliche Streckenverlauf von Nahverkehrsmitteln ist daher nicht Gegenstand des Regionalplanes. Allerdings ist durchaus von regionaler Bedeutung, dass die dargestellten ASB und GIB überhaupt an den Nahverkehr angeschlossen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Pendlerzahlen im Plangebiet aber auch der sonstigen funktionalen Verflechtungen in der Region ist davon auszugehen, dass ASB und GIB in der Regel nicht nur von innergemeindlichen Binnenverkehren, sondern auch von übergemeindlichen Verkehren angefahren werden. Es liegt somit aufgrund der regionalen Verkehrsbeziehungen durchaus im Interesse der Raumordnung, dass sowohl die zeichnerisch im Regionalplan dargestellten ASB – insbesondere als Quellen von Verkehrsströmen – als auch die dargestellten GIB – welche als Arbeitsstandorte Ziele von Verkehrsströmen im Personenverkehr sind – über eine geeignete Verkehrsanbindung verfügen. Um in diesem Kontext zu einer verträglichen und umweltfreundlichen Verkehrsabwicklung zu kommen ist es von Bedeutung, dass die Siedlungsräume nicht nur mit dem Auto, sondern auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. G2 sieht daher vor,

Entwurf - Stand: August 2014

dass die Angebote des öffentlichen Verkehrs so gestaltet sein sollen, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

Der Planungsraum Düsseldorf ist dicht besiedelt und in weiten Teilen durch die Ballungsräume an Rhein und Ruhr geprägt. Bereiche für Wohnen, Arbeiten und Verkehr liegen fast zwangsläufig oft nah beieinander. Es sind daher immer häufiger Immissionskonflikte (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen) zwischen Wohnlagen und Verkehrstrassen zu beobachten. G3 soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, zukünftig bei der Planung oder dem Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen insbesondere in Allgemeinen Siedlungsbereichen aufgrund deren hohen Anteils von Bereichen für Wohnnutzungen potentielle Immissionsschutzkonflikte vorausschauend besser zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu vermeiden. Es kann in diesem Zusammenhang angemessen sein, entsprechende Abstände zu empfindlichen Nutzungen zu wahren oder andere Schutzmaßnahmen vorzusehen. Auf die im Gegenzug gleichermaßen sinnvolle Berücksichtigung von Schutzabständen zu Infrastrukturtrassen bei der Planung von für Wohnzwecke genutzten Bereichen wird im Kapitel 3.2.1 eingegangen.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume hinzuwirken. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße verbessert werden. Insbesondere mit der in G 3 geplanten Vorgabe im Regionalplan soll darüber hinaus dazu beigetragen werden, dass entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. G1 wird insbesondere den folgenden Vorgaben des LEP 95 gerecht: Unter D.I.2 Ziel 2.1.2 thematisiert der LEP 95 den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur. D.I.2 Ziel 2.1.3 fordert eine Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur auf umwelt-, sozial- und stadtverträgliche Weise. Nach D.I.2 Ziel 2.1.4 sollen die Wettbewerbschancen von Bahn, Schiff und ÖPNV verbessert werden. D.I.2 Ziel 2.1.8 zielt auf eine Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur in Orientierung an der Netzstruktur der Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität ab. G2 und G3 entsprechen der Vorgabe des D.I.2 Ziel 2.1.3, welcher Aussagen zur Verknüpfung von verkehrsinfrastrukturellen Maßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation enthält.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus

Entwurf - Stand: August 2014

diesem entwickelt. Der gemäß G1 vorgesehene Vorrang für umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit trägt hierbei zu der nach dem Grundsatz 8.1-10 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 anzustrebenden vorrangigen Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt bei. Die vorgesehene Regionalplanvorgabe G2 greift insbesondere die Vorgabe des Ziels 8.1-12 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 auf, welches die Erreichbarkeit zentraler Versorgungsbereiche thematisiert. Die vorgesehene Regionalplanvorgabe G3 ist insbesondere im Lichte der Vorgabe des Grundsatzes 8.1-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu sehen, welcher auf eine Abstimmung siedlungsräumlicher und verkehrsinfrastruktureller Planungen abzielt.

### 5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

Die geplanten neuen Vorgaben in G1 ersetzt das bisherige Ziel 1 (insbes. Absatz 1) des Kapitels 3.5 des GEP99. Zur Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen wurde das Ziel 1 hierbei gekürzt und Aussagen mit rein fachrechtlichem Bezug gestrichen.

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger, energiesparender und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da weder Straße noch Schiene in der Lage sein werden, die prognostizierten Transportmengen ohne spürbare Beeinträchtigung der Lebensqualität aufzunehmen, zielt G1 darauf ab, den Rhein in seiner Leistungsfähigkeit als Wasserstraße zu erhalten und die vorhandenen Kapazitätsreserven der Wasserstraße und der Binnenschifffahrtsflotte für den Güterverkehr nutzbar zu machen. Entsprechende beispielhafte Maßnahmen werden in den Erläuterungen genannt. Eine sachgerechte und verträgliche Ausführung derartiger Maßnahmen ist Gegenstand fachrechtlicher Verfahren.

Die Binnenschifffahrt hat gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung, Anlage XI, vorgegebene Ruhe- und Liegezeiten einzuhalten. Aufgrund von hohen und langfristig zunehmenden Verkehrszahlen auf der Bundeswasserstraße Rhein und des nächtlich durchgehenden Schiffsverkehrs ist das Liegen im Strom jedoch zunehmend mit Sicherheitsrisiken verbunden. Im Binnenschiffsverkehr ist ein kontinuierlicher Wandel zu immer größeren Schiffskörpern zu beobachten, wodurch die Liegemöglichkeiten außerhalb der Fahrrinne eingeschränkt werden. Insbesondere in Niedrigwasserzeiten, wenn sich zudem die zur Verfügung stehende nutzbare Fahrwasserbreite verringert, liegt ein erhöhtes Risiko von Schiffsberührungen vor. Die Kapazität der Wasserstraße als Transportweg wird durch den ruhenden Verkehr auf dem Strom außerdem dadurch stark eingeschränkt, dass passierende Schiffe verpflichtet sind, ihre Geschwindigkeit zu reduzieren. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sollen daher ruhender und durchgehender Verkehr getrennt und zusätzliche Liegeplätze geschaffen werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 4). Für die fast 60 km lange und mit bis zu 800 Schiffseinheiten pro Tag befahrene Strecke zwischen Wesel und der deutsch-niederländischen Grenze hat die WSD West vor diesem Hintergrund kurz- bis mittelfristig einen Fehlbedarf von 124 Liegeplätzen ermittelt. Nicht zuletzt mangels großer Häfen kann dieses Defizit an Liegestellen nicht durch Angebote bestehender Häfen ausgeglichen werden (vgl. Messing 2011: 70, 71). Durch die Einrichtung von Ruhehäfen soll daher der Güterschifffahrt die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Fahrrinne die vorgeschriebenen Liege- und Ruhezeiten einzuhalten.

Die Ruhehäfen sollen für Großmotorgüterschiffe mit einer Länge von 135 m sowie Gefahrgutschiffe als Übernachtungshafen ausgebaut werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 5). Anvisiert ist hierbei die Anlage von Ruhehäfen im Abstand von jeweils ca.

Entwurf - Stand: August 2014

30 km. Dieser Abstand ergibt sich aus den zulässigen Fahrzeiten der Binnenschiffer sowie anhand von Empfehlungen des Binnenschifffahrtsgewerbes und entspricht der Vorgehensweise in den Niederlanden (vgl. Messing 2011: 71).

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2008 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 14 Standorte für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden untersucht. Als Ergebnis der Studie weisen der Standort in Kalkar-Niedermörmter sowie ein weiterer Standort in Rheinberg-Ossenberg (Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr) die größte Eignung auf. Dem Standort in Niedermörmter wurde hierbei diese Eignung zugesprochen unter Einbeziehung der folgenden Standortkriterien:

- Ausreichende Flächenkapazität (Liegemöglichkeit für mind. 30 – 40 Großmotorgüterschiffe)
- Einhaltung eines Abstands von 100 m (für nach § 3.14(1) RheinSchPV gekennzeichnete Gefahrgutschiffe) bis 300 m (für nach § 3.14(2) RheinSchPV gekennzeichnete Gefahrgutschiffe) zu geschlossenen Wohngebieten (in Anlehnung an das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen – ADN)
- Bedarfsgerechte Lage (etwa 30 km zu den nächstgelegenen Ruhehäfen)
- Nutzung bestehender Wasserflächen
- Verfügbarkeit, kommunale Planungen und andere Nutzungen im Plangebiet
- Naturschutzfachliche Restriktionen (FFH- / VSG-Verträglichkeit, Landschaftsplanung)
- Möglichkeit der Rheinanbindung und der Hinterlandanbindung
- Hochwasserfreier Rettungs- und Zufahrtsweg
- Möglichkeit der Ver- und Entsorgung (Strom, Trinkwasser, Abfall)
- Möglichkeit der Errichtung einer Autoabsetzanlage
- Hydraulische Auswirkungen auf das Stromregime
- Kosten-, Planungszeit- und Bauzeitenschätzung
- Eigentumsverhältnisse

(vgl. WSA Duisburg-Rhein / Pöyry Infra 2008: 31 ff., Messing 2011: 72, WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 7)

Um für die Nutzung als Ruhehafen in ausreichendem Umfang Raum bereitzustellen und aus Gründen des Freiraumschutzes – das Entstehen neuer Siedlungsansätze soll vermieden werden – sind Einrichtungen für den Güterumschlag sowie sonstige Infrastruktur (bspw. Reparaturbetrieb oder gastronomische Anlagen) nicht zulässig. Auch eine Nutzung durch den Sport- und Freizeitschiffsverkehr soll aus diesem Grund vermieden werden.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Güterverkehr hinzuwirken. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglichen Verkehrsträger Wasserstraße verbessert werden.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPIG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzu-

Entwurf - Stand: August 2014

setzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. G1 wird insbesondere den folgenden Vorgaben des LEP 95 gerecht: Unter D.I.2 Ziel 2.1.2 thematisiert der LEP 95 den Ausbau vorhandener Verkehrsinfrastruktur. Nach D.I.2 Ziel 2.1.4 sollen die Wettbewerbschancen u. a. des Schiffs verbessert werden.

Nach D.I.2 Ziel 2.1.7 des LEP 95 soll auch im grenzüberschreitenden Güterverkehr dem Transport u. a. auf der Wasserstraße Vorrang eingeräumt werden. Dem entspricht die Festsetzung unter Z1, auf deren Grundlage eine zeichnerische Darstellung in der Nähe zur niederländischen Grenze erfolgt.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Nach dem Ziel 8.1.-9 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 sind die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr angemessen erfüllen können. Sowohl der Ausbau des Rheins vor dem Hintergrund des G1 als auch die Anlage von Ruhehäfen auf Grundlage des Z1 dienen diesem Ziel.

### 5.1.3 Schienennetz

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen die bisherigen Ziele 1, 2 und 4 des Kapitels 3.3 sowie die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.4 des GEP99.

G1 greift hierbei Aspekte der ehemaligen Ziele 1 und 4 (Kapitel 3.3) in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Bedarfsgerechtigkeit des Eisenbahnnetzes sowie die Attraktivität und Vertaktung im Nahschnellverkehr sowie des Ziels 1 im Kapitel 3.4 zu Leistungsfähigkeit, Netzdichte und Bedienungshäufigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs auf. Ebenso geht die Aussage des ehemaligen Ziels 3 im Kapitel 3.4 zur Zusammenfügung kommunaler Einzelnetze zu einem Gesamtnetz geht in der Aussage des G1 zum Netzausbau sowie dem Schluss von Netzlücken auf.

In Z1 findet sich mit der Aktivierung bzw. Reaktivierung von Bahnstrecken eine wesentliche Vorgabe des ehemaligen Ziels 1 im Kapitel 3.3, welches ebenfalls bereits die Sicherung stillgelegter Trassen für eine spätere Reaktivierung vorsah, wieder.

G2 sieht vor, dass Flächen für Erweiterungen der Schienenwege von entgegen stehenden Nutzungen frei gehalten werden sollen. Dieser Grundsatz baut auf der bereits in der bisherigen Vorgabe des Ziels 2 im Kapitel 3.3 auf, welcher u. a. vorsah, dass die Kommunen bei der Bauleitplanung die notwendigen Ausbaumaßnahmen zu beachten haben.

G6 übernimmt wesentliche Aussagen des ehemaligen Ziels 5 im Kapitel 3.4 zur Anlage von Park-and-Ride-Anlagen.

Zur Anpassung an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen wurde die Ziele 1, 2 und 4 des Kapitels 3.3 sowie die Ziele 1, 3 und 5 des Kapitels 3.4 des GEP99 im Übrigen gekürzt; die entsprechenden Aussagen wer-

Entwurf - Stand: August 2014

den im Wesentlichen den sonstigen Planungsebenen überantwortet, welche diesen Aufgaben gut gerecht werden können.

Durch den ständig gestiegenen Anteil des motorisierten Individualverkehrs am gesamten Personenverkehrsaufkommen ist die Mobilität der Bevölkerung auf den Straßen insbesondere in den Verdichtungsgebieten zunehmend eingeschränkt, mit negativen Folgen auch für Wirtschaft und Wirtschaftsverkehre. Gleichzeitig beeinträchtigt der dichte Individualverkehr die Gesundheit und Sicherheit der Menschen sowie die Umwelt. Der öffentliche Personenverkehr sowie auch der Güterverkehr auf der Schiene hingegen können durch eine Weiterentwicklung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Qualität, Netzdichte, Bedienungshäufigkeit und Errichtung von Verknüpfungsanlagen zu einem Abbau der Umweltbelastungen, des Energieverbrauches, der Lärmeinwirkungen, der Luftverschmutzung, der Flächeninanspruchnahme, der Unfallhäufigkeiten etc. beitragen und die Mobilität zu Gunsten von Bevölkerung und Wirtschaft verbessern. Vor diesem Hintergrund soll G1 die räumlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass durch eine angemessene Leistungsfähigkeit und Netzdichte des Schienennetzes den Nutzern innerhalb der Region sowie auch im grenzüberschreitenden Verkehr eine attraktive, umweltschonende und flächensparende Alternative zum motorisierten Individualverkehr geboten werden kann.

Planungen für schienenverkehrliche Nutzungen sind sehr aufwändig und können sich über einen langen Zeitraum erstrecken. Gleichzeitig kann bereits die Inanspruchnahme kleiner Flächen im Bereich von Infrastrukturtrassen die Umsetzung von Projekten auf ihrer gesamten Länge unmöglich machen; insbesondere in oder in der Nähe von Siedlungsräumen kann außerdem der Nutzungsdruck auf noch nicht genutzten Flächen erheblich sein. Daher ist die langfristige Freihaltung sowohl von neuen als auch von stillgelegten, bereits früher für den Schienenverkehr genutzten Trassen für eine spätere Nutzung für schienenverkehrliche Zwecke von großer Bedeutung. Der Regionalplan stellt daher zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs Schienenwege für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr dar und schützt über Z1 die entsprechenden Flächen vor Planungen oder Maßnahmen, die dieser Nutzung entgegenstehen. Um einen Trassenverlauf in Gänze vor der Inanspruchnahme für dem Schienenverkehr entgegen stehenden Nutzungen zu schützen, kann es in Bereichen, die nach § 34 oder 35 BauGB zu beurteilen sind, erforderlich sein entsprechende Flächen bauleitplanerisch zu schützen.

Grundsätzlich ist es unschädlich bzw. zur langfristigen durchgehenden Sicherung der Trassen sogar nützlich, wenn diese bis zur Inanspruchnahme für schienenverkehrliche Zwecke mit anderen linienhaften Nutzungen wie beispielsweise Radwegen, die mit vergleichsweise geringem Aufwand aufgegeben bzw. zurückgebaut werden können, belegt werden.

Im Planungsraum bestehen vereinzelt noch eingleisige Schienenabschnitte. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Planungsraum – sowohl durch Binnen- als auch durch Transitverkehre im Personen- und Güterverkehr – soll auf Grundlage des Z2 die Sicherung von Trassen jedoch in einem Umfang erfolgen, der einen mindestens zweigleisigen Ausbau der Schienenwege ermöglicht. Beispielsweise auf dem Abschnitt zwischen der Bundesgrenze über Nettetal-Kaldenkirchen nach Viersen-Dülken würden durch einen entsprechenden Ausbau die Leistungsfähigkeit für den Personen- und Güterverkehr erheblich gesteigert.

Auf Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sind ein hohes Verkehrsaufkommen und gleichzeitig Verkehre mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten abzuwickeln. Für verschiedene entsprechenden Strecken sind außerdem Ausbauvorhaben – insbesondere ein drittes Gleis auf dem Streckenabschnitt von Oberhau-

Entwurf - Stand: August 2014

sen über Emmerich bis zur Bundesgrenze (Betuwe-Linie) sowie auf dem Abschnitt von Duisburg über Leverkusen nach Köln (Rhein-Ruhr-Express) – zu erwarten. G2 soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, dass für Erweiterungen der besonders intensiv genutzten Schienenwege die benötigten Flächen zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Flächen könnten zwar in der Regel auch auf anderem Wege bereitgestellt werden (Grundstückserwerb, ggf. Enteignung o. Ä.), die rechtzeitige planerische Sicherung benötigter Flächen kann Erweiterungsplanungen jedoch zumindest erleichtern bzw. beschleunigen.

Bei den dargestellten Trassen handelt es sich zum größten Teil um bereits vorhandene Schienenwege; ergänzt werden diese um für eine spätere Aktivierung oder Reaktivierung geeignete Strecken, welche sich durch eine bereits vorhandene räumliche Vorprägung kennzeichnen. Nur wenige darüber hinaus gehende Darstellungen sehen gänzlich neue Trassenführungen vor. Letztere bilden einen nach Abwägung aller raumordnerischen Belange im regionalplanerischen Maßstab optimalen Trassenverlauf ab. Umsetzungsplanungen für Schienenwege auf Verkehrsrelationen, für die entsprechende zeichnerische Darstellungen im Regionalplan enthalten sind, sollen daher – entweder wegen der bereits vorhandenen Vorprägung bzw. Vorbelastung in den dargestellten Räumen oder wegen der für den entsprechenden Raum erfolgten Abwägung – auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden.

Der Regionalplan stellt auf Grundlage der entsprechenden Vorgabe der Anlage 3 zur LPlG DVO alle mindestens regionalbedeutsamen Schienenstrecken zeichnerisch dar; hierzu zählen auch die zeichnerisch dargestellten Strecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Stadtbahn oder Straßenbahn).

Auf diesen Strecken soll der Regionalplan dafür Sorge tragen, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen Beibehalt des Betriebs erhalten bleiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen der kommunalen Schienennetze durch vielfältige betriebliche gegenseitige Abhängigkeiten gekennzeichnet sind. Beispielsweise betriebliche Veränderungen im Düsseldorfer Stadtgebiet könnten aufgrund der anderen Spurweite in Krefeld dazu führen, dass die die Städte Düsseldorf und Krefeld verbindende Stadtbahnlinie nicht mehr betrieben werden könnte. Vor diesem Hintergrund sieht Z3 vor, dass bei jeglichen Veränderungen kommunaler Schienenwege bzw. damit im Zusammenhang stehender technischer Einrichtungen im Einzelfall nachgewiesen werden muss, dass diese nicht dazu führen, dass auf den für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen ein Betrieb unmöglich wird.

Der öffentliche Personennahverkehr kann – beispielsweise im Fall von Park-and-Ride – mittelbar zur Reduktion der regionalen Verkehrsbelastung im Straßenverkehr beitragen. G4 sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die bestehenden kommunalen Schienennetze erhalten werden sollen. Das neu eingesetzte Instrument des Grundsatzes, welches im bisher geltenden Regionalplan GEP99 noch nicht zur Anwendung gekommen war, wird hier genutzt, um die kommunalen Schienenstrecken zu schützen. So sollen die Voraussetzungen erhalten werden, um regionale Verkehre im innerörtlichen Bereich verträglich abzuwickeln. Gleichzeitig trägt die Verlagerung von Kfz-Verkehr auf öffentliche Verkehrsmittel auch im regionalen Maßstab zu einer Verringerung der Luftbelastung bei. Die konkrete Ausgestaltung des Netzes sowie des Betriebs soll hierbei durch die Gemeinden als Träger der Nahverkehrsplanung und aufgrund ihrer besseren Ortskenntnis erfolgen.

Die regionalbedeutsamen Schienenstrecken des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die zu ihrer Andienung besonders bedeutsamen kommunalen Schienenstrecken, auf die sich G4 bezieht, sind in der Beikarte 5A dargestellt. In dieser Karte werden kommunale Schie-



Entwurf - Stand: August 2014

nenstrecken dargestellt, die regional bedeutsame Ziele an das regionale Schienenverkehrsnetz anbinden, Haltestellen mit bedeutsamer Verknüpfungsfunktion zwischen kommunalen und regionalen Linien in das dargestellte Netz einbinden oder mindestens zwei Gebietskörperschaften mit einander verbinden und die daher vor einer Inanspruchnahme durch entgegen stehende Nutzungen zu schützen sind. Da sich in der Stadt Düsseldorf durch die Wehrhahnlinie (Neubau einer dritten Stadtbahn-Stammstrecke zwischen den Bahnhöfen Wehrhahn und Bilk) gravierende Veränderungen der kommunalen Netzzusammenhänge ergeben, basieren die dortigen Darstellungen auf dem Liniennetz nach Inbetriebnahme der Wehrhahnlinie.

Die Einrichtung und Bedienung neuer Haltepunkte oder Bahnhöfe mit Zügen des Hochgeschwindigkeits- oder sonstigen großräumigen Verkehrs (insbes. ICE, IC, EC) oder des überregionalen und regionalen Verkehrs (alle anderen Zuggattungen) kann für die bestimmungsgemäße Entwicklung von Siedlungsräumen von großer Bedeutung sein. Bei der Entscheidung über die zeichnerische Darstellung von Siedlungsräumen wird das Vorhandensein bzw. die Planung von Haltepunkten oder Bahnhöfen mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt, da die gute Anbindung insbesondere von Wohngebieten als Quellen von Verkehrsaufkommen als auch von gewerblich genutzten Bereichen als Verkehrsziel zu einer Verringerung von Verkehrsbelastungen im Straßenverkehr und so zu einer reibungslosen Verkehrsabwicklung im Planungsraum beitragen kann. Im Zuge von Neu- oder Umplanungen von Schienenwegen sollen daher die zeichnerisch dargestellten Haltepunkte mit ihrer jeweils vorgesehenen Funktion berücksichtigt werden.

Zur Vernetzung der Verkehrssysteme gehört insbesondere der Ausbau von Verknüpfungspunkten durch die Anlage von Stellplätzen und Fahrradstationen an geeigneten Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, um so einen Anreiz für Kraftfahrer und Radfahrer zu schaffen, auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln fortzusetzen. Entscheidende Voraussetzungen für die Standortwahl und das Funktionieren des Systems sind hierbei eine zügige Anbindung der Anlagen an das kommunale und überörtliche Straßennetz sowie eine dichte Zugfolge der Schienenbahnen. Eine besonders große Wirkung kann außerdem erzielt werden an Standorten, deren Einzugsbereich über den nächstgelegenen Stadt- oder Gemeindeteil hinausgeht. Geeignete Standorte für Anlagen für den Umstieg von Mitteln des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel liegen daher entlang von Schnellbahnstrecken und schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Verdichtungsgebiete. Dort ist die Nachfrage am größten und die Entlastung des innerstädtischen Straßennetzes am notwendigsten. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Standortoptionen je Gemeinde sowie des je nach Bauart geringen Raumbedarfs wird die Standortwahl sowie die Abschätzung des jeweils erforderlichen Raumbedarfs hierbei den Gemeinden überlassen.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken. Vor dem Hintergrund der hohen Verkehrsbelastungen im Plangebiet sollen außerdem die Voraussetzungen für eine Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglichen Verkehrsträger Schiene verbessert werden. Insbesondere die Sicherung derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzter Trassen gegen eine anderweitige Inanspruchnahme sowie das Freihalten von Erweiterungsräumen an vorhandenen Trassen tragen dazu bei, die erstmalige

Entwurf - Stand: August 2014

Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke zu verhindern (§ 2 Abs. 2 Nr 6 ROG). § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG sieht außerdem vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten sind. Durch die Sicherung der entsprechenden Schienentrassen wird auch dieser Vorgabe Rechnung getragen.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Die Ziele 1 und 2 sowie G2 dienen dazu, Schienentrassen einschließlich Erweiterungsspielräumen von entgegen stehenden Nutzungen frei zu halten und schaffen damit die Voraussetzungen für die Umsetzung von D.I.2 Ziel 2.1.2, welches einen Vorrang des Ausbaus vor Neubauvorhaben, sowie den Erhalt des Schienennetzes vorsieht und vorgibt, dass durch den Ausbau der Schieneninfrastruktur die Straße vom Güterfernverkehr entlastet werden soll. G4 zum Betrieb kommunaler Schienennetze und G6 zur Einrichtung von Umsteigeanlagen im Öffentlichen Verkehr unterstützen die Inhalte des D.I.2 Ziel 2.1.3, welches eine stadtverträgliche Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Berücksichtigung der Verbesserung der Wohnsituation fordert. G6 sowie auch G5 zur Andienung der Haltepunkte unterstützen außerdem die Vorgaben des D.I.2 Ziel 2.1.5, dem gemäß die Netze der Verkehrsinfrastruktur durch Schnittstellen miteinander zu verbinden sind.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung der Siedlungsräume – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die durch Ziel 8.1-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 vorgegebene bedarfsgerechte Trassensicherung für den überregionalen Verkehr wird durch Z1 sowie ergänzend die Z2 und G2 gewährleistet. Erfasst werden hierbei Trassen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Bundes- und Landesverkehrswegeplans sowie Trassen im Grenzraum zum Nachbarland Niederlande, was durch die Grundsätze 8.1-4 bzw. 8.1-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 gefordert wird. Hierdurch werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen für die gemäß Grundsatz 8.1-10 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 geforderte vorrangige Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs. Auch die Trassensicherung von nicht mehr genutzten Schienenwegen gemäß Ziel 8.1-11 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wird über Z1 gewährleistet. Durch diese Form der Trassensicherung werden auch die räumlichen Voraussetzungen geschaffen für die ebenfalls gemäß Ziel 8.1-11 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 geforderte Anbindung der Mittel- und Oberzentren des Landes an den Schienenverkehr sowie die Verwirklichung des Rhein-Ruhr Express (RRX).

### 5.1.4 Straßennetz

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel des Kapitels 3.6 des GEP99. Insbesondere die Vorgabe der Unzulässigkeit von Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, wurde in Z1 übertragen. Für die darüber hinaus im bisherigen Ziel genannten Planungsfälle werden für regional bedeutsame Straßen zeichnerische Darstellungen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund

Entwurf - Stand: August 2014

wurden die Vorgabe an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an die Formulierung von Zielen und Grundsätzen angepasst.

Die Ziele des Kapitels 5.1.4 berücksichtigen als Rahmenbedingung, dass durch die Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW zahlreiche regional und überregional bedeutsame Straßenplanungen in Gesetzesform vorgegeben werden. Regionalplanerische Ziele dürfen der Durchführung von Bedarfsplanvorhaben nicht entgegenstehen. Es dürfen keine Vorgaben gemacht werden, die die an den Bedarfsplan gebundenen Behörden verpflichten würden, vom Bedarfsplan abzuweichen. Derartige Ziele würden zum Bruch eines Gesetzes auffordern (vgl. Kodal 2010: 1128).

Gleichzeitig ist zu beachten, dass der geltende LEP 95 vorgibt, dass für den Straßenverkehr ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten ist bzw. der neue LEP-Entwurf vom Juni 2013 vorsieht, dass Verkehrstrassen bedarfsgerecht zu sichern sind, und bereits die Inanspruchnahme kleiner Flächen im Bereich von Infrastrukturtrassen kann die Umsetzung von Projekten auf ihrer gesamten Länge unmöglich machen. Da zwischen der erstmaligen Planung von Straßen – sowohl von Bedarfsplanmaßnahmen als auch von sonstige regionalplanerisch bedeutsamen Straßen – lange Zeiträume liegen können, ist eine langfristige Sicherung der Trassen für einen späteren Straßenbau über eine regionalplanerische Vorgabe geboten. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben zur zeichnerischen Darstellung der LPlG-DVO werden daher die mindestens regional bedeutsamen Straßen zeichnerisch dargestellt und über Z1 und Z2 die für diese Planungen benötigten Flächen von entgegen stehenden Nutzungen freigehalten.

Hierbei muss nach dem Planungsstand der jeweiligen Trassen unterschieden werden. Sofern eine Linienbestimmung oder Planfeststellung für Bedarfsplanmaßnahmen bereits erfolgt ist, kann der Trassenverlauf relativ präzise bestimmt werden; ebenso kann für sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen im Rahmen der Entscheidung über die Darstellung der aus regionalplanerischer Sicht beste Tassenverlauf bereits klar definiert werden. Z1 sieht daher vor, dass im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahme oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch dargestellten Trassen Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen sind. Für noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen hingegen ist der Präzisierungsgrad der Trassendarstellung noch geringer. Der Regionalplan beschreibt für diese Trassen mit der Darstellung einer gestrichelten Linie die regionalplanerisch abgestimmte Vorzugstrasse. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Die entsprechende textliche Vorgabe in Z2 schützt daher – im Gegensatz zu Z1 – insbesondere die Möglichkeit der Konkretisierung von Linienverläufen auf Grundlage der dargestellten Grobtrassen.

Bei den voranstehend beschriebenen und über Z1 geschützten Trassen handelt es sich entweder um bereits linienbestimmte oder sogar planfestgestellte Trassen, die als solche für die jeweils konkretisierende Fachplanung ohnehin verbindlich sind, oder um im Zuge der Abwägung ermittelte regionalplanerisch vorzugswürdige Führungen. Für beide Fälle gilt, dass diese von entgegen stehenden Nutzungen oder Planungen freigehaltenen Trassierungen vor dem Hintergrund der ihnen zugrunde liegenden Planungs- und Abwägungsprozesse durch die Fachplanung auch genutzt werden sollen. G1 sieht daher für die dargestellten Trassen

Entwurf - Stand August 2014

vor, dass Straßenplanungen für den mindestens regionalen Verkehr grundsätzlich darauf ausgerichtet werden sollen.

Z2 schützt hingegen Grobtrassen um dort für die Konkretisierung der noch ausstehenden Planungsschritte Spielräume offen zu halten. Auch bei diesen Darstellungen handelt es sich um im Zuge der Abwägung ermittelte regionalplanerisch vorzugswürdige Führungen. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Darstellungsunschärfe sowie der gegenüber der Linienbestimmung oder Planfeststellung geringeren Prüftiefe wird hier durch G2 jedoch lediglich eine Orientierung der noch ausstehenden Planungsschritte am dargestellten Verlauf vorgesehen.

Einen Sonderfall stellen die Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dar. Es handelt sich hierbei um Bedarfsplanmaßnahmen, für die nach Abwägung aller raumordnerischen Belange keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann. Gemäß der LPlG-DVO erfolgt hierfür zur Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs eine Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung in schematischer Form. Da keine abgestimmte Trasse gefunden werden kann und die zeichnerische Darstellung daher als schematischer Hinweis auf eine Bedarfsplanmaßnahme zu verstehen ist, wäre die Bindung an die räumliche Bindung etwaiger späterer Planverfahren an die Darstellung kontraproduktiv. Diese Darstellungen werden daher von der Bindungswirkung für nachfolgende Abstimmungs- oder Planverfahren hinsichtlich der Linienführung ausgenommen.

Die zeichnerischen Darstellungen umfassen auch Straßen innerhalb von Siedlungsbereichen. Dies soll dazu dienen, aufgrund der überörtlichen Bedeutung auch innerorts den Netzzusammenhang regionalplanerisch zu gewährleisten und darzustellen. Dies kann jedoch auch gewährleistet werden, wenn – unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Funktion des innerörtlichen Netzes – Straßen umgestuft oder ihre Funktionen auf andere Straßenzüge verlagert werden. Innerhalb von zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichen steht nach Z3 die zeichnerische Darstellung als Straße dem daher nicht entgegen.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Insbesondere D.I.2 Ziel 2.1.2, demgemäß für den Straßenverkehr ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten ist, wird präzisiert.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung der Siedlungsräume – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere die nach Ziel 8.1-3 des LEP-Entwurfs

Entwurf - Stand: August 2014

vom Juni 2013 geforderte bedarfsgerechte Sicherung von Trassen wird durch die Vorgaben des neuen Kapitels 5.1.4 gewährleistet.

### 5.1.5 Flugplätze /Luftverkehr

Das stetige Voranschreiten der internationalen Arbeitsteilung und Wirtschaftsverflechtung hat einen steigenden Luftverkehr zu Folge, für dessen Abwicklung im Planungsraum entsprechende räumliche Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Die Grundsätze sollen vor diesem Hintergrund dazu beitragen, die Funktion und die Entwicklungsmöglichkeiten der Flugplätze und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden gewerblichen Nutzungen im Planungsraum planerisch zu sichern und zu verbessern. Weil sich die Ausstattung der Flugplätze mit Flächen und Infrastruktur im Planungsraum bereits heute auf hohem Niveau befindet, soll zu diesem Zweck eine möglichst effiziente Nutzung und Vernetzung der vorhandenen Infrastrukturen sowie die planerische Sicherung der noch zur Verfügung stehenden Flächen und ihre zielgerichtet flughafenbezogene Nutzung angestrebt werden.

Hierzu geht einerseits G1 auf die Kooperation der Flugplätze ein. Eine Kooperation der Flugplätze in der Planungsregion und ihrer Umgebung ist wichtige Voraussetzung dafür, die unterschiedlichen Standortpotenziale und Ressourcen optimal einzusetzen. G1 soll vor diesem Hintergrund darauf hinwirken, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Kooperation, wie beispielsweise eine bessere verkehrliche Verbindung der Flughäfen miteinander, geschaffen werden.

Andererseits thematisiert G2 die Zusammenhänge zwischen den Flugplätzen und den gewerblichen Nutzungen in ihrem Umfeld. Durch die Nutzung der Gewerbeflächen an den Flugplätzen durch flughafenaffines Gewerbe soll erreicht werden, dass die Flugplätze ihrer Rolle im Frachtverkehr gerecht werden können. Auf diesem Wege sollen flugplatznahe Flächen effizient genutzt und Verkehre des Zu- und Abtransport der Flugplätze verringert werden.

G2 greift damit die Inhalte des Ziels 4 im Kapitel 3.7, Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik, des GEP99 auf. Auf Grundlage des neuen Grundsatzes G2 kann die Entwicklung als Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik nach wie vor gewährleistet werden.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Vorgaben sollen dazu beitragen, entsprechend den Grundsätzen des § 2 ROG, die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr zu ermöglichen (§ 2 Nr. 3 ROG). Außerdem entsprechen sie § 2 Nr. 4 ROG, welcher vorsieht, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu entwickeln ist.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie greifen die Ziele des Kapitels D.I.3.2 Internationale Verkehrsbeziehungen des LEP 95 auf, welche u.a. fordern, die Luftverkehrsinfrastruktur mit anderen Verkehrsträgern umweltverträglich zu verknüpfen.

Die Vorgaben sind zudem mit den Inhalten des Entwurfs des neuen LEP gemäß Kabinettsbeschluss vom Juni 2013 hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere den Vorgaben im

Entwurf - Stand: August 2014

Entwurf des Kapitels 8.1-6 zur Entwicklung von flughafenaffinem Gewerbe und leistungsfähigen Verkehrsanbindungen wird entsprochen. Auch zu Grundsatz 8.1-5, welcher die grenzüberschreitende Entwicklung von Verkehrsverbindungen im Grenzraum zu Nachbarländern und –staaten thematisiert besteht kein Widerspruch.

Für die Formulierung der textlichen Darstellungen ist außerdem der LEP IV Schutz vor Fluglärm von Belang. Dieser legt in Ziffer 4.2 seines Erläuterungsberichts fest, dass die für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP IV in die textlichen Darstellungen der Regionalpläne zu übernehmen sind und dass die Regional- und Bauleitplanung in die zeichnerische Darstellung die Abgrenzungen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Schutz vor Fluglärm übernehmen müssen.

Der LEP (Entwurf vom Juni 2013) fordert hingegen in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Gleichzeitig sind die textlichen Darstellungen des LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP (Entwurf vom Juni 2013) reagiert damit auf die neueren Regelungen des Fluglärmgesetzes, welches Vorgaben für Planungsmaßnahmen in Fluglärmschutzzonen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält.

Die geplanten Vorgaben des LEP-Entwurfs erscheinen vor dem Hintergrund der neueren Fachgesetzlichen Vorgaben des Fluglärmgesetzes sachgerecht. Die geplanten Vorgaben des Regionalplans richten sich daher nicht an den Inhalten des LEP IV aus, sondern sollen der Umsetzung der im LEP-Entwurf vorgesehenen neuen landesplanerischen Vorgaben des Ziels 8.1-7 dienen. Eine Übernahme der für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm in die textlichen Darstellungen des Regionalplans erfolgt daher nicht.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass dessen Vorgaben zeitlich zuerst – also vor dem Regionalplan – in Kraft treten. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Regionalplanung auf Grundlage der Ziffern 4.1 und 4.2 der Erläuterungen des LEP IV zur Übernahme der für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm in die textlichen Darstellungen des Regionalplans verpflichtet. In diesem Fall wird hilfsweise für die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans beabsichtigte Formulierung der entsprechenden textlichen Darstellungen ein Zielabweichungsverfahren von den entsprechenden Vorgaben des LEP Schutz vor Fluglärm beantragt.

### 5.1.6 Radwege

Im GEP99 gab es keine Vorgaben speziell zu Radwegen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Der Radverkehr leistet aufgrund seines geringen Flächenbedarfs, seiner vollständigen Emissionsfreiheit und seines im Vergleich zum Kfz-Verkehr erheblich geringeren Gefahrenpotentials einen wesentlichen Beitrag zur verträglichen Abwicklung von Mobilitätsbedürfnissen. Radverkehr nutzt der Gesundheitsförderung genauso wie dem Klimaschutz und schafft Platz im Straßenraum auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer.

Vor diesem Hintergrund ist es positiv zu beurteilen, dass ein Wachstum des Radverkehrsanteils zu verzeichnen ist. Nach den Angaben des Nationalen Radverkehrsplans 2020 wird ein Anteil des Radverkehrs von 15 % an den insgesamt zurückgelegten Wegen für möglich gehalten (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012, Nationaler Radver-

Entwurf - Stand: August 2014

kehrsplan 2020: 11). Das Mobilitätspanel Deutschland hat festgestellt, dass mit 14,7 % Radverkehrsanteil an allen Wegen dieser Wert jedoch schon im Jahr 2011 fast erreicht wurde (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012, MOP: 55). Es ist somit in den vergangenen Jahren bereits eine unerwartet hohe Zunahme des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen zu beobachten gewesen; wo die Zahlen im Zieljahr des Radverkehrsplans 2020 liegen werden bleibt abzuwarten.

Es ist jedoch grundsätzlich sehr wahrscheinlich, dass unabhängig von der Entwicklung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehr die Voraussetzungen für die Überwindung auch größerer Distanzen mit dem Fahrrad sich verbessern werden. 2009 bekundeten noch 24% der im Fahrrad-Monitor Befragten Interesse an durch einen Elektromotor unterstützten Fahrrädern; in 2011 lag dieser Anteil bereits bei 47% (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Fahrrad-Monitor Deutschland: 21). Der zunehmende Anteil an E-Bikes und Pedelecs ermöglicht es immer mehr Menschen, größere – und damit auch im regionalen Maßstab relevante – Distanzen mit dem Fahrrad zurückzulegen. Für 65 % der Deutschen ist der Ausbau bzw. Bau weiterer Radwege zentraler Wunsch an die Politik (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Fahrrad-Monitor Deutschland: 4, 11).

Die veränderten Ansprüche eines quantitativ stetig wachsenden und darüber hinaus zum Teil beschleunigten Radverkehrs sollten zu entsprechenden Anpassungen bei der Planung von Radwegenetzen und Infrastrukturen hinsichtlich ihrer Dimensionierung und Ausgestaltung führen. In den Regionalplan werden daher erstmals Grundsätze zur Ausgestaltung der regional bedeutsamen Radverkehrsinfrastruktur aufgenommen.

Zunächst sollte für den überörtlichen Radverkehr das bestehende bedeutsame Wegenetz mindestens erhalten werden (G1). Um die Bedingungen für den überörtlichen Radverkehr darüber hinaus zu verbessern, sollen Netzlücken geschlossen werden (G1).

Dies kann auch über die Anlage straßenbegleitender Radwege gewährleistet werden. 2009 betrug die Länge der Radwege sowie der Fuß- und Radwege an Straßen des überörtlichen Verkehrs (einschließlich Ortsdurchfahrten) in NRW knapp 7.600 km. Sie lag damit 15 % höher als zehn Jahre zuvor, erstreckte sich aber dennoch nur auf etwas mehr als ein Viertel der Länge aller (mit Ausnahme von Autobahnen) Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011, Verkehr in Zahlen: 101, 105). G2 sieht daher vor, dass bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von mindestens regional bedeutsamen Straßen – wenn dadurch Netzverbindungen hergestellt werden können – die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden soll.

G1 sieht außerdem vor, dass auf interkommunalen Verkehrsverbindungen mit überdurchschnittlich hohem Pendlerverkehrsaufkommen die Entwicklung von Radschnellwegen mit besonders hohem Ausbaustandard vorangetrieben werden soll. Hiermit wird ebenfalls auf die voran stehend beschriebene Entwicklung eines sowohl zunehmenden Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen als auch des wachsenden Anteils von durch einen Elektromotor unterstützten Fahrrädern reagiert. Hierbei wird angestrebt, auf ausgewählten für den interkommunalen Radverkehr besonders bedeutsamen Routen oder Routen mit besonders hohem Wachstumspotential für den regionalen Radverkehr entsprechend qualitativ hochwertige Fahrradinfrastruktur zu schaffen.

Hierbei sollen Strecken mit hohem Pendlerverkehrsaufkommen besonders in den Blick genommen werden, da eine Zunahme der Pendlerzahlen zu verzeichnen ist und diese Verkeh-

Entwurf - Stand: August 2014

re an eine bestimmte Verbindung gebunden sind und nicht ggf. – wie Freizeitverkehre – auf andere, für den Radverkehr besser geeignete Strecken ausweichen können. Sie profitieren aufgrund ihrer Zweckgebundenheit außerdem besonders von einem höheren Geschwindigkeiten entsprechenden Ausbaustandard.

Diese Vorgabe entspricht den Inhalten sowohl des nationalen Radverkehrsplans als auch des nordrhein-westfälischen Aktionsplans der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität, welche sich beide für die Entwicklung von Radschnellwegen aussprechen.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplanten Vorgaben im Regionalplan sollen dazu beitragen, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, u.a. die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und im verkehrlich hoch belasteten Plangebiet die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Fahrrad zu verbessern. Eine Stärkung des Radverkehrs führt außerdem zu einer Verbesserung des nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG geforderten Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm sowie der Reinhaltung der Luft.

Die geplanten Vorgaben berücksichtigen auch den neuen § 12 Abs. 6 LPlG, wonach die Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und / oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen sind.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie werden insbesondere D.I.2 Ziel 2.1.3 gerecht, welches die die umwelt-, sozial- und stadtverträgliche Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Berücksichtigung der Verbesserung der Wohnsituation im Zuge der Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur fordert. Durch eine Förderung des Radverkehrs kann außerdem die Leistungsfähigkeit der in D.I.2 Ziel 2.1.5 thematisierten Schnittstellen der Verkehrsinfrastruktur verbessert werden, da insbesondere durch die Anlage von Umstiegseinrichtungen zum ÖV die Reichweite der Nahverkehrsmittel erheblich erweitert werden kann.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – zum Freiraumschutz sowie auch zur Entwicklung von Siedlungsräumen – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. im Kapitel 8.1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere das Ziel 8.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 lässt ausdrücklich die Inanspruchnahme von Freiraum für Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität zu.

## 5.2 Transportfernleitungen

Zunächst ist anzumerken, dass die neue Vorgabe bereits im Hinblick auf den neuen LEP-Entwurf vom Juni 2013 konzipiert wurde. Das heißt, die geplante regionalplanerische Grundsatzvorgabe beschränkt sich darauf, die LEP-Vorgaben zu ergänzen und zu konkretisieren. Auf darüber hinaus gehende Doppelungen wurde – gemäß dem Grundansatz der Regionalplanfortschreibung – verzichtet.

Dies ist auch der Grund, warum die geplante Vorgabe etwas weniger weit reichend ist, als die leitungsbezogenen Vorgaben des GEP99 in Kapitel 3.8. Denn Regelungen, die bereits in dem Grundsatz 8.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 enthalten sind, mussten nicht mit



Entwurf - Stand: August 2014

aufgenommen werden. Ferner wurde statt eines Ziels (Ziel 1, Kapitel 3.8 des GEP99) ein Grundsatz vorgesehen, damit mehr Flexibilität für Planungsverfahren besteht. Es ist dennoch davon auszugehen, dass die Belange der Leitungsinfrastruktur hinreichend berücksichtigt wurden.

Inhaltlich ist die Grundsatzvorgabe zunächst einmal ganz allgemein dadurch begründet, dass ober- und unterirdische Transportfernleitungsanlagen bei geringem Flächenbedarf große Mengen über weite Strecken befördern können. Sie sind ein Massentransportmittel, das unter anderem zur verkehrlichen Entlastung der Straßen und Wasserwege beiträgt. Die Nutzung und den Ausbau solcher Leitungen zu unterstützen ist insoweit raumordnerisch sinnvoll. Davon unberührt bleibt jedoch, dass Leitungsvorhaben hinreichend sicher ausgeführt werden müssen.

Konkret begründet ist die Vorgabe unter anderem dadurch, dass Schutzstreifen von ober- und unterirdischen Transportfernleitungen und anderen Einrichtungen der Infrastruktur sich in der Regel überlappen dürfen. Durch Bündelung mit vorhandenen Leitungen, Straßen und Schienenwegen können deshalb neue Leitungen flächensparend und zerschneidungsvermeidend verlegt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bündelung von den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener und geplanter Transportfernleitungen abhängig ist. Auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen. Auch insoweit ist hier statt eines Ziels ein Grundsatz angemessen.

Durch Freihaltung des Bereichs parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen kann verhindert werden, dass in der Zukunft erforderliche – und oftmals heute noch nicht konkret absehbare – neue Leitungsvorhaben insbesondere in Verdichtungsbereichen nicht mehr oder nur mit unnötigem Aufwand realisiert werden können. Soweit raumstrukturell möglich, sollte die Freihaltung in etwa ermöglichen, die vorhandenen oder konkret geplanten Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive zwingend erforderlicher Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen. Dies ist aber nur ein Orientierungswert – zumal die Puffer auch Optionen für neue Leitungsarten offen halten sollen. Darüber hinaus sollen im Umfeld von Leitungen keine neuen Nutzungen geplant werden, die z.B. durch Schutzabstandserfordernisse entsprechende Leitungserweiterungen oder sogar die Nutzung bestehender Transportfernleitungen erschweren oder verhindern.

Anzumerken ist ferner, dass Transportfernleitungen im Regionalplan zeichnerisch nur in einer Beikarte dargestellt werden. Wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss gemäß § 43 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 08.06.2010 in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Im Einzelnen geht es dabei um die Feststellung, ob ein geplantes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt bzw. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen, die – an den Vorhabenträger gerichtet – im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als Erfordernis der Raumordnung Berücksichtigung findet.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplante Vorgabe im Regionalplan ist ein Beitrag zum Schutz kritischer Infrastrukturen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG (Grundsatz). Ferner trägt sie ebenfalls gemäß dieser Nr. 3 da-

Entwurf - Stand: August 2014

zu bei, dass Raumstrukturen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Ebenso trägt sie gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG (Grundsatz) den räumlichen Erfordernissen des Ausbaus von Energienetzen Rechnung.

Die Vorgabe stellt eine ergänzende Konkretisierung der Vorgabe D.II.2.8 des LEP 95 dar und nimmt dabei auch Bezug auf die korrespondierenden Erläuterungen zu D.II.2.8 und die Erläuterungen unter B.II.3.1 des LEP 95. Die Vorgabe ist daher aus dem LEP 95 entwickelt worden und auch ansonsten mit dem LEP 95 vereinbar.

Die Vorgabe stellt zudem eine Konkretisierung des geplanten Grundsatzes 8.2-1 des geplanten neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Auch ansonsten ist die Vorgabe mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 vereinbar.

## 5.3 Entsorgungsinfrastruktur

Die Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.11 des GEP99. Hierbei wird insbesondere auf die Findung verträglicher Standorte für Abfallentsorgungsanlagen Bezug genommen. Die Bindung neuer Abfallbehandlungsanlagen an Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen kann hierbei entfallen, da der LEP-Entwurf vom Juni 2013 eine entsprechende Regelung vorsieht.

Der Regionalplan stellt bestehende Deponiestandorte dar. An vielen Standorten ist hierbei bereits mit dem GEP99 eine zeichnerische Darstellung erfolgt, deren Umfang über den fachrechtlich festgestellten Deponiebereich hinausgeht und somit Erweiterungsflächen umfasst. Um diese Flächen bestmöglich auszunutzen und das Entstehen neuer Belastungen im Freiraum durch die Planung gänzlich neuer Standorte möglichst gering zu halten, sollen Deponieplanungen auf die zeichnerisch dargestellten Standorte ausgerichtet werden und gleichzeitig mit den hierbei in Anspruch genommenen Flächen möglichst sparsam umgegangen werden.

Hierbei sowie auch im Falle einer Planung außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standorte ist es grundsätzlich wichtig, Deponien nur an geeigneten und möglichst raumverträglichen Standorten anzusiedeln. Dies soll über G2 gewährleistet werden. Die Erläuterungen zu G2 geben hierbei Hinweise darauf, welche Eigenschaften ein raumverträglicher Standort aufweisen sollte. Insgesamt wird so durch die Vorgaben die Wahl von konfliktarmen Standorten unterstützt.

Z1 wurde vor dem Hintergrund formuliert, dass Deponiestandorte in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase vielerorts attraktive Standorte für Abfallannahmestellen oder Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art darstellen. Sie bieten den Vorteil, dass bereits vorhandene technische Infrastruktureinrichtungen des Standortes, wie beispielsweise Verkehrsinfrastruktur, Annahmebereich, Waage oder Werkstätten, mit genutzt und dass Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen (insbesondere Wohngebiete) in der Regel eingehalten werden können. Gleichwohl sind industrielle Nutzungen grundsätzlich in GIB anzusiedeln. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 sieht vor diesem Hintergrund vor, dass Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu errichten sind und hiervon nur Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden, ausgenommen sind. Um in diesen Fällen zu vermeiden, dass außerhalb der Siedlungsräume Industriegebiete entstehen, welche nicht der

Entwurf, Stand: August 2014

Abfallentsorgung dienen, sieht Z1 vor, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine entsprechende Festlegung erfolgen muss.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die geplanten Vorgaben entsprechen den Grundsätzen des § 2 ROG. Sie tragen insbesondere dazu bei, die unter Nr. 3 geforderte Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in angemessener Weise zu gewährleisten. Dabei berücksichtigen sie, dass insbesondere die Nummern 1, 2 und 6 auch den nachhaltigen Schutz von Ressourcen, eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sowie eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter fordern.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. Sie tragen insbesondere zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sowie zu einer umwelt- und raumverträglichen Standortentwicklung für Entsorgungsanlagen bei.

Die Vorgaben sind zudem mit den Inhalten des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013 hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Insbesondere den Vorgaben im Entwurf des Kapitels 8.3 zur Standortplanung und Darstellung von Deponien sowie zum Umgang mit Abfallbehandlungsanlagen wird entsprochen.

## 5.4 Rohstoffgewinnung

### 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Die Vorgaben zur Rohstoffsicherung stehen im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz, insb. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Darüber hinaus entsprechen sie auch der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 ROG und stehen im Einklang mit den sonstigen Grundätzen in § 2 Abs. 2 ROG.

Die Regelungen tragen ferner den Vorgaben des geltenden LEP 95 Rechnung, aus denen sie entwickelt sind. So wird im LEP 95 unter C.IV.2 Ziel 2.1 u. a. gefordert, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern und gemäß C.IV.2 Ziel 2.2.3 sind Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze nach Maßgabe weiterer Ausführungen im entsprechenden LEP-Ziel in den Regionalplänen zu sichern. In diesem Zusammenhang wird zudem den Ausführungen zu Reserven im geltenden LEP 95 Rechnung getragen.

Auch die bei Abgrabungen oft sehr bedeutenden Erfordernisse des langfristigen Schutzes der Wasserressourcen für künftige Generationen (vgl. LEP 95 B.III.4.32), sowie die sonstigen Siedlungs- und Freiraumerfordernisse werden im Einklang mit dem LEP 95 angemessen einbezogen. Hier ist insbesondere auf die entsprechende Lageauswahl der BSAB und Sondierungsbereiche und auch auf die Ausschlussbereiche für Erweiterungen gemäß Nr. 5 zu verweisen. Durch einen vorsorgeorientierten Planungsansatz - der u. a. die besonders günstige Lagerstättensituation im Planungsraum in die Abwägung einbezieht - werden dabei Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung sowie anderen Raumansprüchen von vornherein deutlich begrenzt.

Entwurf - Stand: August 2014

Wie bei einzelnen textlichen Regelungen nachfolgenden zum Teil noch angesprochen wird, wurden textliche Regelungen des Kapitels Rohstoffsicherung und auch die korrespondierende graphische Darstellungen – inkl. der Sondierungsbereiche – sehr weitgehend in der bisher gültigen Fassung des GEP99 (unter Berücksichtigung der Regionalplanänderungen) belassen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass damit Planungssicherheit für alle von der Rohstoffplanung Betroffenen (Gebietskörperschaften, Unternehmen, Fachplanungsträger, Bürger etc.) möglichst weitgehend erhalten bleiben soll. Dabei war relevant, dass die Regelungen nach vorliegenden Erkenntnissen jeweils aus sachgerechten Erwägungen zustande gekommen waren. In diesem Kontext sei auf die entsprechende Beschlüsse zum GEP99 und zu nachfolgenden Regionalplanänderungen verwiesen. Dies betrifft insbesondere die 51. Änderung des Regionalplans in der die Vorgaben zur Rohstoffsicherung unlängst umfassend überprüft und überarbeitet wurden (vorhergehende größere Änderungen gab es mit der 32. Änderung, Teile A und B). Unterlagen hierzu können bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden (bitte Termin vereinbaren). Umfangreiche Unterlagen dazu sind jedoch auch im Internet auf den Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar: www.brw.nrw.de > Planen und Bauen > Regionalentwicklung > Regionalplan. Es wurde aber natürlich geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Änderung erfordern. Dies war aber kaum der Fall und wo die der Fall war, wird dies in der Begründung entsprechend dargelegt. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit des Einbringens neuer Aspekte über die Beteiligungsprozesse zur Regionalplanfortschreibung verwiesen.

Hinzuweisen ist aber neben der vorstehend gesondert angesprochenen 51. Änderung des GEP99 auch auf die 48. Änderung im Gebiet der Gemeinden Weeze und Bedburg Hau, die nach der 51. Änderung in Kraft trat. Auch hier wird aus den vorstehend allgemein dargelegten Gründen an der bisherigen Darstellung gemäß 48. Änderung des GEP99 festgehalten. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Zu den einzelnen Regelungen:

Z1 ist vorzusehen, um die zentrale Funktion der BSAB festzulegen. Dies Ziel ist entwickelt aus den Zielen C.IV.2.1, C.IV.2.2 und C.IV.2.2.3 des geltenden LEP 95.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. den Kapiteln 9.1 Lagerstättensicherung und 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Dies gilt für alle nachfolgenden Vorgaben für die daher jeweils nur kurz die Vorgabe des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 genannt wird, aus dem sie insoweit entwickelt wurde. Bei Z1 ist es Grundsatz 9.1-1 und Ziel 9.2.1 des aktuellen LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

Mit Z2 werden erforderliche Anforderungen an den Umgang mit den BSAB festgelegt, um so in Bezug auf die BSAB eine sachgerechte Rohstoffversorgung sicherzustellen und z.B. dem entgegenstehende Fach- und Bauleitplanungen auszuschließen. Die Bereiche sind dabei als Vorranggebiete gemäß ROG zu klassifizieren. Die Darstellung von Vorranggebieten, die der entsprechenden Nutzung wie vorliegend substantiell Raum einräumen ermöglicht zudem mit den außergebietlichen Ausschluss von Abgrabungen nach Nr. 4. Diejenigen BSAB und ihr Status nach den textlichen Vorgaben, insb. Nr. 2 und Nr. 4 (Konzentrationszonen) die im Rahmen der Fortschreibung übernommen wurden, wurden aus mehreren Gründen übernommen. Zum einen sind die Bereiche bereits entsprechend abgewogen worden sind und hier ist daher nach Möglichkeit Planungssicherheit vorzusehen. Zum anderen wurde geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Ände-

Entwurf - Stand: August 2014

rung erfordern, was jedoch bei den weiterhin dargestellten BSAB nicht der Fall war. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Dies Ziel ist entwickelt worden aus dem Ziel C.IV.2.1 des geltenden LEP 95 und aus Ziel 9.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013.

G1 dient sachgerecht der Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und der möglichen negativen räumlichen Auswirkungen dieses Verbrauchs. Die Bedingungen des Einzelfalls sind jedoch zu berücksichtigen, was auch bisher schon durch den letzten Halbsatz deutlich wurde. Um dieser Einzelfallanhängigkeit jedoch besser gerecht zu werden, wurde eine Statusänderung in einen Grundsatz vorgesehen unter Streichung des bisherigen, dann redundanten Halbsatzes.

Unberührt bleibt dabei die unmittelbare Geltung des Ziels C.IV.2.3 des geltenden LEP 95 aus dem der ergänzende Grundsatz entwickelt worden ist. Ferner ist G1 aus den Grundsätzen 9.1-1, 9.1-2 und 9.1-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z3 regelt den Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der BSAB (vorbehaltlich Z4). Dieser sehr weitreichende Ausschluss bzw. die sehr weitreichenden Steuerung ist angesichts der weiträumig vorhandenen Rohstoffvorkommen und des flächenstarken heutigen und vergangenen Abgrabungsgeschehens (Vorprägung/-belastung) in der Planungsregion erforderlich. Basis für diese Regelung ist ein gesamträumliches Planungskonzept, dass im Wesentlichen auf der 51. Änderung des GEP99 – inkl. der dortigen Bestätigung der BSAB – fußt. Es wurde jedoch im Rahmen der Fortschreibung geprüft, ob und inwieweit Änderungen erforderlich sind. Dies war jedoch kaum der Fall, wie bereits bei Z2 dargelegt. Siehe jedoch ergänzend die Begründung zu den graphischen Darstellungen.

Das Ziel ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß des geltenden LEP 95 entwickelt worden und korrespondiert dabei mit C.IV.3.6 Satz 3 des geltenden LEP 95. Ferner ist Z3 aus Ziel 9.2-1, Ziel 9.2-3 und Grundsatz 9.2-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Die Z4 dient dabei der Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges, welche den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegenkommt und gleichzeitig mit der generellen planerischen Linie einer konsequenten und nachhaltigen Steuerung des Abgrabungsgeschehens im Planungsraum Düsseldorf im Einklang steht. Gleichzeitig lässt sie den Vorrangstatus der BSAB unangetastet – einschließlich der regelmäßigen Konzentration der Rohstoffgewinnung. Z4 sieht dabei in systematischer Hinsicht keine Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot nach Z3 vor, sondern sie regelt schlicht abschließend, welche Fälle von der Z3 nicht erfasst werden. Eine weitergehende Öffnung ist nicht erforderlich. Ggf. bestehen hinreichende Möglichkeiten insb. über Regionalplanänderungsverfahren.

Konkret wird mit der Z4 dabei – auch im Interesse der Rechtsklarheit – über eine ermessensfreie Regelung festgelegt, für welche Konstellationen Z3 nicht gelten soll. Die im Einzelnen im Text der Z4 nachzulesenden Fälle dienen dabei der Berücksichtigung der Interessen vorhandener Unternehmen, der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur sowie der räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens.

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 von Z4, dass im Jahr 2006 eine Abgrabungstätigkeit oder Verfüllungstätigkeit vom betreffenden Unternehmen stattgefunden haben muss (oder eine Zulassung erteilt sein musste), sichert eine hinreichende Steuerung, wird dem angestrebten Charakter einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Härten gerecht und ge-

Entwurf - Stand: August 2014

währleistet Klarheit über die Reichweite der Regelung. Sie korrespondiert im Übrigen mit Daten aus dem Rohstoffmonitoring zum 01.01.2007, so dass eine gute Datengrundlage vorhanden ist.

Generell gilt, dass die weiteren Ziele der Raumordnung - z.B. aus den Kapiteln Freiraum und Siedlung des Regionalplans - oder auch bindende fachplanerische Vorgaben und Verbote weiterhin zu beachten sind.

Bezüglich der längerfristigen Perspektive werden Unternehmen auf in Regionalplänen dargestellte oder zukünftig darzustellende Abgrabungsbereiche verwiesen. Die Sonderregelung hilft insoweit bei der zeitlichen Überbrückung (vgl. im Übrigen zur Zumutbarkeit von evtl. nötigen Standortverlagerungen vor Ort tätiger Unternehmen etc. auch Ausführungen im Urteil des VG Köln vom 05.02.2007; Az 14 K5943/03).

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass erleichternde Regelungen für Erweiterungen zulässigerweise errichteter gewerblicher Betriebe - ohne Bezug zur Rohstoffgewinnung - auch im BauGB (§ 35 Abs. 4) vorgesehen sind. Die vorgesehenen raumordnerischen Regelungen in Nr. 5 stellen insofern keine gänzlich neuartige planerische Konzeption dar.

*Zum Absatz 1 von Z4*

Die Regelung dient der Standortsicherung sowie der Konzentration des Abgrabungsgeschehens und der entsprechenden Auswirkungen auf vorhandene Abgrabungsstandorte im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die räumlichen Auswirkungen der Regelung in Absatz 1 von Z4 sollen dadurch begrenzt werden, dass ein Anschluss an einen im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten BSAB gegeben sein muss. Neuansätze werden somit vermieden, wodurch etwaige räumliche Belastungen im Sinne des gültigen LEP 95 Ziels C. IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 konzentriert und damit begrenzt werden können. Die Schwelle von 10 Hektar dient ebenso der Begrenzung der räumlichen Auswirkungen. Darüber hinaus soll sie jedoch auch sicherstellen, dass dem Regionalrat bei größeren Erweiterungsvorhaben weiterhin die konkretere regionalplanerische Entscheidung zukommt.

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte unternehmerische Handlungsspielraum nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Die Ausschlussbereiche unter Z4 Absatz 1 d) entspringen dem Bemühen, das Abgrabungsgeschehen auf nicht konfliktreiche Bereiche zu begrenzen und regionalplanerisch über BSAB zu steuern. Zu den Hintergründen wird auch auf die entsprechenden thematischen Ausführungen zu den Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche im Umweltbericht der 51. Änderung des GEP99 verwiesen und deren Aktualisierung über die Auswertung des Beteiligungsverfahrens. Die verbleibenden Möglichkeiten sind für die Rohstoffgewinnung hinreichend.

Die Kriterien unter d) sind nicht identisch mit den Kriterien für Sondierungsbereiche der 51. Änderung des GEP99, da es sich im Wesentlichen um kleinflächige Vorhaben mit tendenziell geringeren Auswirkungen und hohen Standortsicherungsinteressen handelt und die anderen Ziele der Raumordnung ergänzend zu beachten sind. Letztere können - ebenso wie weitere fachgesetzliche Regelungen - einer fachrechtlichen Zulassung entgegenstehen. Es wurde bei dem Ausschlusskatalog auch berücksichtigt, ob ggf. noch das Fachrecht eine Möglichkeit bietet, für diese besonderen Vorhaben eine unter Berücksichtigung insb. der Standortsiche-

Entwurf - Stand: August 2014

rungsinteressen und der betreffenden Schutzgüter aus regionalplanerischer Sicht hinreichende Steuerung vorzusehen. Daher wurden z.B. Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot nicht aufgeführt und auch nicht die Pufferbereiche um Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Die wasserwirtschaftlichen Ausschlussgebiete wurden aber beispielsweise mit aufgenommen, damit der lebenswichtigen Funktion dieses Gutes – auch angesichts der Alternativensituation im Planungsraum – hinreichend Rechnung getragen wird. Ähnliches gilt auch für die weiteren in Nr. 5 definierten Ausschlussbereiche, d.h. auch dort sollen die entsprechenden hohen Wertigkeiten der Bereiche berücksichtigt und dem regionalplanerischen Vorsorgegedanken entsprochen werden.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Ausschlussbereichsregelung gemäß dem letzten Satz von Z4 Absatz 1 d) generell für alle Abgrabungsvorhaben gilt und nicht nur für kleinräumige Erweiterungen. Hierüber sind Ausschlüsse auch unabhängig von der Z3 möglich.

Mögliche Härten für nicht unter die Regelung fallende Fallkonstellationen können ggf. im Rahmen nachfolgender regionalplanerischer Verfahren oder Vorprüfungen geprüft werden. Dies gilt für Z4 insgesamt.

*Zum Absatz 2 von Z4*

Der Absatz 2 bezieht sich auf Erweiterungen einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragsstellenden Unternehmen rechtmäßig Rohstoffe gewonnen wurden oder eine entsprechende Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde (oder für die 2006 für das antragsstellende Unternehmen eine Zulassung erteilt wurde).

Primäres Ziel dieser Regelung ist auch hier die Standortsicherung und Konzentration des Abgrabungsgeschehens auf vorhandene Abgrabungsstandorte, wobei die Regelung gerade den Interessen kleinerer Unternehmen (bzw. entsprechenden kleinflächigen Standortinteressen) stärker als bisher entgegen kommt.

Da jedoch aus raumordnerischer Sicht eine räumliche Konzentration des Abbaus weiterhin erfolgen muss und dementsprechend eine Vielzahl kleinerer Einzelabgrabungen zu vermeiden ist, wird der Anwendungsbereich dieser Regelung eng begrenzt in Bezug auf Größe (10 ha mit Stichtagsregelung), Vorhaben-/Abgrabungsstatus und Nutznießer (aktiv betrieben/zugelassen in dem im Ziel angegebenen Zeitraum vom Unternehmen (bzw. Rechtsnachfolger), das den fachrechtlichen Zulassungsantrag stellt), sowie räumlicher Bezug (Anschluss an zugelassene Abgrabung/Verfüllung). Ebenso gilt die Bedingung aus Z4 Absatz 1 d).

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte Handlungsspielraum einzelner Standort nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Entwurf - Stand: August 2014

*Zum Absatz 3 von Z4*

Der 3. Absatz dient dem Schutz der Standortsicherungsinteressen von Unternehmen sowie der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur und der räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens.

Das Ziel Z4 ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß LEP 95 entwickelt worden. Ferner ist Z4 aus Grundsatz 9.1-1, Ziel 9.2-1, Ziel 9.2-3 und Grundsatz 9.2-4 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z5 ermöglicht die raumgerechte Steuerung von Nachfolgenutzungen.

Das Ziel Z5 ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß LEP 95 entwickelt worden.

Ferner ist Z5 aus Ziel 9.2-6 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z6 ist erforderlich zur konkreteren Regelung von Abgrabungstätigkeiten und Rekultivierungen, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Die einzelnen Regelungen sind dabei aus ihrem Text heraus in Bezug auf die Begründung selbsterklärend.

Das Ziel Z6 ist aus Ziel C.IV.2 des geltenden LEP 95 in Verbindung mit den sonstigen Raumnutzungsansprüchen gemäß LEP 95 entwickelt worden. Ferner ist Z6 aus Ziel 9.2-6 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z7 dient der sachgerechten Regelung der Braunkohlengewinnung.

Das Ziel Z7 ist aus Ziel C.IV.2.1 des geltenden LEP 95 entwickelt worden. Ferner ist Z7 aus Grundsatz 9.1-1 und Ziel 9.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Z8 ist erforderlich zur Festlegung der Funktion der Sondierungsbereiche und der Beikarte Rohstoffe sowie zur Klärung zentraler Fortschreibungsmodalitäten. Insgesamt dient dies der vorsorgenden Rohstoffsicherung und der Verbesserung der Planungssicherheit für alle Betroffenen. Ferner trägt es zur Konfliktbegrenzung durch Sicherung entsprechend raumordnerisch geeigneter Bereiche bei.

Die Regelung sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche und steht insofern im Einklang mit Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 3 des geltenden LEP 95 – aus dem sie entwickelt worden ist - sowie § 2 (2) Nr. 9 des ROG. Die konkrete Zielformulierung orientiert sich dabei am entsprechenden Wortlaut im § 13 des LPIG. Die Sondierungsbereiche entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im geltenden LEP 95 mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird (vgl. jedoch auch Ausführungen im Umweltbericht der 51. Änderung des Regionalplans - 2. Fassung; Abschnitt 3.2.4 - zur Übernahme der entsprechenden Funktionen durch andere raumordnerische Vorgaben, BSAB und das Monitoring).

Wie oben dargestellt, hat der Regionalrat mit der 51. Änderung des GEP99, entsprechend den Vorgaben des Ziels C.IV. 2.2.3 des geltenden LEP 95, Sondierungsbereiche für künftige BSAB in der Erläuterungskarte 9a sowie eine entsprechende textliche Vorgabe in Kapitel 3.12 – Rohstoffgewinnung Ziel 1 Nr. 9 aufgenommen. An dieser textlichen Vorgabe wird festgehalten und in das Ziel Z8 übernommen. Folglich werden auch die in der Erläuterungskarte 9a - Rohstoffe des GEP99 abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in die Beikarte 5C – Rohstoffe - übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der hohen Bedeu-



Entwurf - Stand: August 2014

tung des Vertrauensschutzes in die textlichen Aussagen des GEP99 zu den Sondierungsbereichen. Auch waren keine hinreichenden Gründe ersichtlich Sondierungsbereiche für künftige BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen, da im Rahmen der 51. Regionalplanänderung durch ein gesamträumliches Planungskonzept die regionalplanerisch geeignetsten Bereiche ermittelt wurden, deren Status durch zwischenzeitlich entstandene gewichtige Vertrauensschutzbelange gestärkt wurde. Das Festhalten an den Sondierungsbereichen – durch die Abbildung in der Beikarte 5C – Rohstoffe – sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche.

Dies steht im Einklang mit Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 2 und 3 des LEP 95 – aus dem sie entwickelt worden ist - sowie § 2 (2) Nr. 9 des ROG. Die Sondierungsbereiche entsprechen dem, was im LEP 95 mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird (vgl. jedoch auch Ausführungen im Umweltbericht der 51. Änderung des Regionalplans - 2. Fassung; Abschnitt 3.2.4 - zur Übernahme der entsprechenden Funktionen durch andere raumordnerische Vorgaben, BSAB und das Monitoring).

Das Ziel Z8 sowie die Abbildung der Sondierungsbereiche ist – konkretisierend – aus Grundsatz 9.1-1 Satz 1 und Ziel 9.2-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 entwickelt worden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass BSAB ebenfalls eine entsprechende Sicherungsfunktion für Rohstofflagerstätten übernehmen. Sie enthalten jedoch – im Gegensatz zu Sondierungsbereichen – insb. zusätzlich die raumordnerische Vorgabe der Gewährleistung des Abbaus. Die von der Auswahl der Sondierungsbereiche berührten kommunalen Interessen wurden berücksichtigt. Die Möglichkeit eines anderweitigen Verwertungsinteresses eines Eigentümers/Pächters in Bezug auf die Nutzung seines Grundstückes wird bei Sondierungsbereichen für künftige BSAB im Rahmen der Regionalplanänderung typisierend in die Abwägung eingestellt bzw. konkret, soweit entsprechende Nutzungsabsichten bekannt waren.

Im Übrigen muss es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihre weiträumige Sichtweise und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger ferner, das Privatinteresse an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4/02).

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Z8, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Beikarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen (letzteres gilt auch bei BSAB). Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Z8, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht. Die Kompatibilität der entsprechenden Sondierungsbereiche mit anderen raumordnerisch sachgerechten Planungen und Projekten ist aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde hinreichend gegeben.

### 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze

Das Ziel 2 des Kapitels 3.12 des GEP99 soll in der bisherigen Form gestrichen werden, da die Steinkohle- und Salzgewinnung aufgrund des Neuzuschnitts des Planungsraumes gegenüber der Aufstellung des GEP99 (Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen)

Entwurf - Stand: August 2014

nicht mehr die damalige Bedeutung hat. Auch die Beteiligungsregelungen in Ziel 2 des Kapitels 3.12 des GEP99 sind in der bisherigen Form nicht zwingend erforderlich, da das LPlG ohnehin in § 4 Abs. 2 Beteiligungsregelungen vorsieht. Hier reicht eine zusätzliche Betonung der Zweckmäßigkeit einer frühzeitigen Abstimmung in den Erläuterungen.

Ob und ggf. wo in der Zukunft – über die Braunkohlen-BSAB hinaus – eine Nutzung welcher Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen stattfinden wird, ist weitgehend unklar. Vorgesehen wird mit dem Grundsatz G1 zunächst eine Vorgabe, die allgemein die Belange des Raum-, Natur- und Freiraumschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei solchen Gewinnungsvorhaben stärkt und dabei insbesondere den Schutz der Bevölkerung. Die Erforderlichkeit liegt dabei auch darin begründet, dass die Planungsregion eine hohe Siedlungsdichte aufweist in der dementsprechend eine besondere Vorsorge im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen einschließlich ihrer Freiraumansprüche (Erholung, Gartenbau, Naturerleben etc.) angezeigt ist. Zudem sind hier die wenigen unbeanspruchten, wertvollen Naturbereiche sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen besonders vor anderweitigen Belastungen zu schützen.

Der Grundsatz G2 wird im Wesentlichen aus ähnlichen Gründen vorgesehen: Vorsorgender Schutz des Menschen und seiner Freiraumansprüche in einer dichtbesiedelten Region und Schutz der wenigen unbeanspruchten, wertvollen Naturbereiche. Hier kommt aber ergänzend hinzu, dass es hierzulande noch viele offene Fragen in Bezug auf die Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten gibt, so dass man besondere Vorsorge walten lassen muss – gerade in einem Raum mit bereits vielfältigen Nutzungen und Raumansprüchen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass unkonventionelle Erdgasvorkommen eine endliche Ressource sind, die daher ohnehin keinen dauerhaften Beitrag zur Lösung der Energieprobleme liefern kann. Im Vergleich dazu gibt es mit den regenerativen Energien bereits hierzulande praxiserprobte Technologien, die dauerhaft genutzt werden könnten und bei denen es keine solchen Risiken gibt, wie bei der unkonventionellen Erdgasgewinnung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass man Erdgas auch für chemische Prozesse nutzen kann. Nutzt man nicht heute schon die wenigen hiesigen unkonventionellen Erdgaslagerstätten, dann haben kommende Generationen noch die Möglichkeit, diese – vermutlich mit verbesserten Gewinnungstechnologien – für Prozesse zu nutzen, bei denen sie z.B. nicht durch regenerative Energien ersetzbar sind.

Die vorstehenden Gründe sind auch die wesentliche Begründung für den dritten Grundsatz G3, in dem Bereiche genannt werden, in denen nach Möglichkeit in jedem Fall keine Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten erfolgen soll. Dabei wird aber speziell auf die primär zu erwartende Gewinnungsmethode des Frackings abgestellt, der mit oder ohne Chemieeinsatz derzeit Risiken zugeschrieben werden.

G3 greift nur, wenn man die Hürde G2 genommen hat. Die Kriterien greifen dabei Inhalte (insb. Kap. 4) des Gutachtens „Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten in Nordrhein-Westfalen“ auf, dass 2012 im Auftrag des MKULNV vorgelegt wurde und für ihre Aufnahme wird insoweit den Bewertungen der Gutachter (ahu AG Wasser * Boden * Geomatik/Brenk Systemplanung GmbH/IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser 2012) gefolgt. Vermieden werden sollen mit den Kriterien:

- Risiken für den Menschen, durch Aussparen derjenigen Bereich, in denen er sich im Wesentlichen aufhält (ASB, GIB), Regionale Grünzüge, Bereiche mit hohen Freiraumwertigkeiten (Naturerleben etc.),

Entwurf - Stand: August 2014

- Risiken für die wenigen Bereiche mit schützenswerten Arten und Biotopen,
- Risiken für Gebäude durch Rissbildungen etc. (ASB, GIB, Bauflächen),
- Risiken für die Gewässer (Wasserversorgung, Freizeitnutzung etc.),
- Risiken für den Hochwasserschutz z.B. durch Rissbildungen oder Senkungen.

Neben unterirdischen Folgen ist dabei zu bedenken, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass im Zuge von Vorhaben zur Gewinnung unkonventionellen Erdgases eine Vielzahl von kleinen Vorhabenstandorten entstehen würden, die in der Summe auch an der Erdoberfläche-große raumbedeutsame Spannungen bedingen (Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Bodenverbrauch etc.).

Für den teilweisen oder kompletten Ersatz der Grundsatzvorgaben G1, G2 und G3 durch entsprechende Ziele bestehen derzeit aus Sicht der Regionalplanung keine für rechtsichere Vorgaben zweifelsfrei hinreichend belastbaren Grundlagen bzw. Basisinformationen (vgl. auch ARL, 2012: 14-15). Dabei wird gesehen, dass in diesem Themenfeld insbesondere aufgrund der derzeitigen Fassung des Bundesberggesetzes (BBergG) Grundsätze der Raumordnung nur eine geringe Wirkung haben. Dies kann sich jedoch evtl. im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans durch eine Änderung des BBergG auch noch ändern – wofür bereits die breiten öffentlichen Diskussionen über einen etwaigen veränderten/verschärften Rechtsrahmen von Fracking sprechen – und zudem zielen die Grundsatzvorgaben auch auf die Beeinflussung z.B. von – ggf. weitergehenden – Fachplanungsfestlegungen in den Bereichen Landschaftsplanung und Gewässerschutz. Auch mehrheitlich öffentliche Unternehmen können ggf. aufgrund von § 4 ROG einer Berücksichtigungspflicht unterliegen. Bereits insoweit besteht eine hinreichende Erforderlichkeit der Regelungen.

Die Vorgaben G1, G2 und G3 sind aus den Vorgaben des geltenden LEP 95 entwickelt. Sinngemäß abgeleitet wurden die Grundsätze aus den Regelungen insbesondere unter B.III.2.2 (indem der Schutz von Natur und Landschaft gestärkt wird), B. III.3.2 (indem der Schutz des Waldes gestärkt wird), B.III.4.2 (indem der Schutz der Wasserversorgung und der Schutz vor Überschwemmungen gestärkt wird), C.I.2 (indem der Schutz des Wohnen gestärkt wird), C.II.2 (indem der Schutz der Bauflächen der Wirtschaft gestärkt wird) und C.V.2 (indem der Schutz der freiraumbezogenen Freizeitmöglichkeiten gestärkt wird). Die Grundsätze sind zudem nicht so restriktiv, dass hier ein Konflikt mit den Zielvorgaben in LEP 95 Kapitel C.IV.2 entstehen würde, die auch ohne eine Aufnahme in den Regionalplan anzuwenden sind.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapitel 10.1-1, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei unter anderem eine Konkretisierung des Grundsatzes 10.1-1 Satz 1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar. Denn der anvisierte Vorrang der erneuerbaren Energien gebietet auch eine vorsorgende Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme anderer Energieträger – zumal wenn damit Risiken für die Raumentwicklung verbunden sind. Ferner korrespondieren die geplanten Vorgaben zu Lagerstätten fossiler Energien und Salzen auch ganz allgemein mit Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zum Schutz von Natur und Landschaft, Grundwasser etc. in Kapitel 7 und sind dabei auch aus Grundsatz 7.1-2 entwickelt worden. Ausführungen speziell zu Salzen finden sich im LEP-Entwurf vom Juni 2013 in den Erläuterungen zu Kapitel 9.2-1, Absatz 1. Dort wird zwar dargelegt, dass in der Regel in Regionalplänen zu

Entwurf - Stand: August 2014

Salzen keine Festlegungen erfolgen – wobei vom Deutungszusammenhang her primär auf graphische Darstellungen her abgestellt wird. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber, dass man abweichend von dieser Regel durchaus auch textliche Vorgaben vorsehen kann.

## 5.5 Energieversorgung

### 5.5.1 Windenergieanlagen

Die geplanten neuen Vorgaben zur Windkraftnutzung ersetzen das bisherige Ziel 3 des Kapitels 3.9 des GEP99. Die bisherigen Regelungen werden dabei durch eine grundlegend neuartige Regelung ersetzt, denn der neue Regionalplan stellt nun auch Bereiche für die Windkraftnutzung graphisch dar, statt sich auf textliche Vorgaben für nachfolgende Planungsverfahren zu beschränken. Dies erfordert auch eine Neuausrichtung der korrespondierenden textlichen Regelungen.

Die geplanten textlichen Regelungen G1, G2, Z1 tragen dabei insbesondere folgenden Erwägungen Rechnung:

- dem u.a. auf den Klimaschutz und regionalökonomische Erwägungen zurückzuführenden und raumordnerisch abzusichernden Ausbaubedarf (vgl. zum Ausbaubedarf auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- dem aus dem Ausbau und seinen Raumansprüchen sowie dem Höhenwachstum der Anlagen resultierenden überörtlichen Koordinierungsbedarf mit anderen, ggf. standörtlich entgegenstehenden Raumansprüchen.

Die geplante mit den textlichen Vorgaben korrespondierende Entscheidung für Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ist dabei nicht nur auf die korrespondierenden landesplanerischen Regelungen u.a. in Anlage 3 zur LPIG DVO (Planzeichen Windenergiebereiche) zurückzuführen. Sie wäre auch autonom aus folgenden Gründen getroffen worden:

- Vorranggebiete haben die größte innergebietliche Durchsetzungskraft im Vergleich zu Eignungsgebieten und Vorbehaltsgebieten und ermöglichen so am besten Planungssicherheit und die Absicherung der regionalplanerischen Bemühungen zum Ausbau der klimaschonenden Windenergie
- Auf die Wirkung von Eignungsgebieten kann verzichtet werden, denn die außergebietliche Ausschlusswirkung kann – wie in den meisten Kommunen bisher schon – hinreichend und auch für nicht raumbedeutsame Anlagen über die kommunale Bauleitplanung abgesichert werden. Zugleich haben Kommunen so die Möglichkeit, falls gewünscht und raumstrukturell – unter Einhaltung der Vorgaben der Raumordnung – möglich, zusätzliche Bereiche für die Windenergienutzung abzusichern (erhöhter kommunaler Planungsspielraum).

Für Details wird auf die Begründung der graphischen Darstellung „Windenergiebereiche“ verwiesen.

Der geplante Grundsatz G2 zur Thematik etwaiger Höhenbegrenzungen dient der effizienten Nutzung der Windenergiestandorte und ist nach hiesiger Bewertung durch die Kompetenz der Raumordnung zur Entwicklung von Vorgaben zu Raumnutzungen abgedeckt, denn Raum ist dreidimensional und das ROG fordert, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Der geplante Grundsatz soll dazu beitragen, dass im Raum möglichst wenige Standorte für eine bestimm-

Entwurf - Stand: August 2014

te Leistung benötigt werden (Bündelung), ohne den Spielraum insb. der Bauleitplanung zu sehr einzuengen. Da die Thematik der Höhenbegrenzungen zumindest bezüglich zielförmiger Höhenfestlegungen auf der Ebene der Regionalplanung rechtlich nicht risikofrei ist (vgl. in diesem Kontext Ermächtigungsgrundlage landesrechtlich bejahend OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10, ablehnend (bezogen auf Ziele) VG Stade, Urteil vom 14.09.2011, 2 A 866/10), wird rein vorsorglich klargestellt, dass die anderen Vorgaben zur Windkraftnutzung im Regionalplan unabhängig von diesem Grundsatz Geltung haben sollen. Die Regionalplanungsbehörde geht aber selber klar von einer Rechtmäßigkeit der raumordnerisch sachgerechten Grundsatzvorgabe G2 aus.

Die Regelungen in Z1 stellen dabei – zusammen mit den kommunalen Planungsmöglichkeiten und Abwägungserfordernissen – hinreichend sicher, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete keine raumstrukturell abzulehnenden Entwicklungen erfolgen indem Kernbereiche des Naturschutzes oder der Siedlungsplanung entsprechend genutzt werden. Sonderbedingungen für bestehende Darstellungen in rechtskräftigen Bauleitplänen wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes und mit Rücksicht auf die kommunale Planungshoheit aufgenommen. Beim Puffer um ASB wurde aber statt eines Ziels ein Grundsatz gewählt, damit die kommunale Bauleitplanung entsprechenden Spielraum hat, um auf lokale oder vorhabensbezogene Besonderheiten reagieren zu können.

Eine Aufnahme aller weiteren Ausschluss- und Vorbehaltsregelungen aus dem bisherigen Regionalplan ist nicht erforderlich, denn aufgrund der Vorranggebietsdarstellungen ist ohnehin nur mit relativ wenigen neuen rein kommunalen Planungen zu rechnen und hier schützen dann sonstige zu beachtende oder zu berücksichtigenden Vorgaben der Raumordnung die auch für andere Nutzungen gelten (z.B. Ziele und Grundsätze zum Freiraum im Regionalplan), die bauleitplanerischen Abwägungserfordernisse und die fachrechtlichen Anforderungen hinreichend vor Fehlentwicklungen. Auch der Windenergieerlass trägt entsprechend zur Vermeidung von Belastungen bei. Zudem widersprächen weitgehende pauschale Einschränkungen tendenziell dem Charakter der Windenergiebereiche als reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Bereits die raumordnerischen Vorranggebiete räumen im Übrigen – bezogen auf die Planungsregion als Ganzes – der Windkraftnutzung substantiell Raum ein. Auch vor diesem Hintergrund sind die pauschalen Ausschlussregelungen für bestimmte Gebiete sachgerecht.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumschonende Verortung unterstützt werden.

Die Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans (u.a. auch den graphischen Darstellungen der Windenergiebereiche) - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Windenergieanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende

Entwurf - Stand August 2014

LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Das Planzeichenverzeichnis sieht aber ein anderes Planzeichen vor, nämlich „Windenergiebereiche“ in Anlage 3 zur LPlG DVO, das hier auch verwendet werden soll. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben GI und G2 stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar und unterstützen den Gedanken des Ausbaus speziell der Windkraftnutzung, der auch den Kapiteln 10.2-2 und 10.2-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu Grunde liegt. Die geplante Regionalplanvorgabe Z1 trägt hingegen dazu bei, das nachgeordnete Planungen nicht die Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zum Schutz der Natur und zur raumeffizienten Siedlungsentwicklung in Vorranggebieten konterkarieren.

### 5.5.2 Solarenergieanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Solarenergieanlagen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Die Solarenergienutzung trägt einerseits mit zur klimaschonenden Energieproduktion und zur Wertschöpfung in der Region bei. Mit Anbau und Anlagenstandorten können jedoch andererseits auch negative räumliche Auswirkungen einhergehen. Mit den geplanten Vorgaben soll vor diesem Hintergrund ein raumverträglicher Ausbau unterstützt werden.

In diesem Kontext ist relevant, dass Solarenergieanlagen auch im Innenbereich (insb.) auf Gebäuden errichtet werden können, dass sie i.d.R. - auch vor diesem Hintergrund - nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert sind und dass selbst etwaige künftige Erweiterungen der Privilegierungstatbestände voraussichtlich eng begrenzt sein werden. Regionalplanerische Konzentrationszonenregelungen oder explizite und weitgehende Tabuzonenregelungen zu privilegierten Solarenergieanlagen sind daher derzeit nicht erforderlich – zumal selbst bei einer etwaigen künftigen Ausweitung der Privilegierungen zumindest die Bauleitplanung noch per Konzentrationszonenkonzepten steuern kann und die Regionalplanung bei Bedarf neue Regelungen in den Regionalplan aufnehmen sowie das Instrumentarium des § 14 ROG nutzen kann. Solche Regelungen für privilegierte Solarenergieanlagen nicht vorzusehen – wie hier beabsichtigt – führt zudem als Nebeneffekt dazu, dass sich die Thematik der substantiellen Ermöglichung der Solarenergienutzung im Außenbereich – zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – nicht stellt. Die Möglichkeit, dass sich der Bundesrat evtl. mit seinen Privilegierungserweiterungsvorschlägen (Halden, Deponien, sanierte Altlastenflächen oder befestigten Flächen im Bereich von Konversionsflächen)

Entwurf - Stand: August 2014

in seiner Stellungnahme 474/12 (Beschluss) vom 21.09.2012 durchsetzt, wird dabei z.B. bereits insoweit einkalkuliert, als auch dann kein Erfordernis gesehen wird, privilegierte Vorhaben über diese Regelung auf der Ebene der Regionalplanung zu steuern. Damit wird die politische Grundrichtung auf der Bundesebene unterstützt und es wird vermieden, dass lokale Investitionsvorhaben für privilegierte Anlagen in der hiesigen Region schlechter gestellt werden, als vielleicht in einigen anderen Regionen.

Solarenergieanlagen auf Dächern sind in der Regel nicht raumbedeutsam und erfordern keine regionalplanerische Steuerung. Da sich die nun geplanten regionalplanerischen Vorgaben auf raumbedeutsame Anlagen beschränken – u.a. um der Planungshoheit der Kommunen und der Mehrstufigkeit des Planungssystems Rechnung zu tragen – werden sie somit in der Regel nur Freiflächenanlagen erfassen.

Für die von den Vorgaben erfassten Vorhaben ist in den Zielen zwar ein weitgehender Ausschluss vorgesehen, um den Freiraum zu schonen und zudem lokal zu vermeiden, dass anderweitige standörtliche Vorgaben der Raumordnung nicht verwirklicht werden können. Es ist aber kein genereller Ausschluss vorgesehen, da dies die Solarenergienutzung – und hier im Übrigen nach EEG bundesweit auf bestimmten Standorten förderfähige Nutzungsarten – zu sehr beschränken würde und der Ausbau dann nicht unterstützt werden könnte.

Denn in der Region gibt es auch raumverträgliche Standorte für entsprechende Vorhaben und zwar liegen die nach hiesiger Bewertung innerhalb derjenigen Bereiche (aber nicht überall dort), die die Zielvorgaben – insb. Z1 – nicht ausschließen.

Gründe dafür sind insbesondere die teilweise bestehende Vorbelastung der entsprechenden Standorte z.B. durch Bodenverdichtung, Kontaminationen, Ablagerungen und Aufschüttungen, Versiegelungen oder Reste baulicher Anlagen. Ebenfalls vorbelastend – und somit zielbegründend – können jedoch bauliche Vorprägungen und Trennwirkungen angrenzender Bereiche und Emissionen aus solchen angrenzenden Bereichen wirken (z.B. große Straßen und Schienenwege). Der in diesem Kontext in Z1 gennannte Abstand von 150 Metern zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen ist im Übrigen einerseits recht eng, weil die PV-Freilandnutzung, anders als z.B. Windenergieanlagen lokal recht massiv, weil flächig das Landschaftsbild beeinträchtigen können und hier nur in dem gewählten Maximalabstand eine in Relation dazu hinreichende Vorbelastung gesehen wurde. Der Abstand ist aber zugleich zumindest in dieser Größenordnung im Sinne eines Spielraums erforderlich, um – auch unter Berücksichtigung von im Nahbereich aus fachrechtlichen Gründen wegfallenden Abstandsflächen - noch eine angemessene Vorhabensrealisierung nicht auszuschließen.

Zur Thematik Bodenschutz wird Folgendes angemerkt: Solarenergieanlagen sind abbaubare Anlagen, die den Boden nicht dauerhaft „zerstören“. Insoweit ist es hier in der Abwägung mit dem Aspekt Klimaschutz ausreichend, Solarenergieanlagen in Z2 von der Bodenthematik her nur auf besonders schutzwürdigen Böden auszuschließen.

Als ein Grund für den nicht kompletten Ausschluss entsprechender raumbedeutsamer Solarenergieanlagen ist zudem anzuführen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel – volkswirtschaftlich insoweit vorteilhaft – günstigeren Strom (geringere EEG-Vergütung) produzieren, als Dachflächenanlagen und dass sie pro ha einen deutlich höheren Stromertrag erbringen, als z.B. Biomasseanbau und -verstromung. Zudem können Flächen zwischen den Anlagen ggf. auch für die Kleintierbeweidung genutzt werden (Option der Doppelnutzung).

Entwurf - Stand: August 2014

Die geplanten Vorgaben sehen dabei aber nicht vor, dass in den nicht ausgeschlossenen Bereichen einer etwaigen Solarenergienutzung überall keine Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen, denn dies würde der Solarenergienutzung ein zu großes Gewicht geben. Dies regelt Z4, Satz 2, der z.B. bedeutet, dass im Regionalplan dargestellte Verkehrstrassen nicht durch Solarenergieanlagen verhindert werden dürfen, auch wenn die Trassen derzeit brach liegen. Z2 stellt zudem sicher, dass ganz besonders wertvolle Bereiche per se ausgeschlossen sind, auch wenn sie zugleich Bereiche nach Z1 sind.

Die geplante Regelung in Z4, Satz 1 soll aber andererseits vorsorglich sicherstellen, dass bei etwaigen Unklarheiten und Widersprüchen bezüglich betreffender oft allgemein formulierter anderer Vorgaben des Regionalplans klar ist, dass zumindest hier die Spezialregelung vorgeht. Dabei wird bezüglich der Siedlungsregelungen berücksichtigt, dass Solarenergieanlagen keine klassischen Siedlungsnutzungen sind, die durch Wohnen und / oder (dauerhaftes) Arbeiten sowie zugehörigen regelmäßigen Verkehr geprägt sind.

Da die Zielvorgaben im Wesentlichen den für Solarenergieanlagen möglichen Raum einschränken, ist hier insbesondere im Interesse des Klimaschutzes und zum Erhalt entsprechender wirtschaftlicher Handlungsmöglichkeiten als Korrektiv der Grundsatz G1 nötig. Er soll sicherstellen, dass die Vorgaben auch das angestrebte Element der Unterstützung des Ausbaus enthalten. Zugleich ist der Grundsatz zurückhaltend formuliert, um die Planungshoheit der Kommunen nicht übermäßig einzuschränken.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumschonende Verortung unterstützt werden.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Solarenergieanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Das Planzeichenverzeichnis sieht aber kein Planzeichen für Solarenergieanlagen in Anlage 3 zur LPlG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn zumindest eine graphische Darstellung von Standorten für Solarenergieanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Entwurf - Stand: August 2014

Auch mit den sonstigen Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz – stehen die geplanten Vorgaben im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar und unterstützen den Gedanken raumverträglich-eingeschränkten des Ausbaus speziell der Solarenergienutzung, der auch dem Kapitel des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, 10.2-4, zu Grunde liegt. Dabei wird 10.2-4 jedoch regionalplanerisch konkretisiert.

### 5.5.3 Biomasseanlagen

Im GEP99 gab es keine Vorgaben speziell zu Biomasseanlagen. Es sind daher nur die geplanten neuen Vorgaben zu begründen:

Die energetische Verwertung von Biomasse kann einerseits zur klimaschonenden Energieproduktion und zur Wertschöpfung in der Region beitragen. Mit Anbau und Anlagenstandorten können jedoch andererseits auch negative räumliche Auswirkungen einhergehen.

Die Regionalplanung kann dabei die Produktion der Einsatzstoffe nicht nennenswert regeln, denn die besonders relevante Flächenbewirtschaftung privater Landwirte unterliegt nicht den Bindungswirkungen des § 4 ROG. Die Frage der Konkurrenz zwischen Bioenergieproduktion und Nahrungsmittelproduktion zielt dabei im Übrigen auch jeweils auf mindestens teilweise überregionale Endnutzermärke, was dafür spricht, dass die gesellschaftlichen Grundentscheidungen zu den entsprechenden Rahmenbedingungen auf überregionaler Ebene (Land/Bund) getroffen werden.

Raumordnerisch relevant sind jedoch raumbedeutsame Anlagenstandorte. Die geplanten Vorgaben sehen dabei vor, sich im Außenbereich auf die Steuerung der nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Anlagen zu beschränken –auch bei einer etwaigen Ausweitung der Privilegierungstatbestände. Damit wird die politische Grundrichtung auf der Bundesebene unterstützt und es wird vermieden, dass lokale Investitionsvorhaben für privilegierte Anlagen in der hiesigen Region schlechter gestellt werden, als vielleicht in einigen anderen Regionen.

Weitergehendes ist nicht erforderlich – zumal selbst bei einer etwaigen künftigen Ausweitung der Privilegierungen zumindest die Bauleitplanung noch per Konzentrationszonenkonzepte steuern und die Regionalplanung bei Bedarf neue Regelungen in den Regionalplan aufnehmen kann. Zudem steht dem Regionalrat hier auch Instrumentarium nach § 14 ROG offen.

Mit dem Verzicht auf restriktive Regelungen zu privilegierten Anlagen stellt sich im Übrigen als Nebeneffekt nicht die Frage, ob der Regionalplan einer im Außenbereich privilegierten Nutzung substantiell durch positive Standortausweisungen Raum einräumt (für die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Zu den Kriterien: Im Sinne einer Schonung des Freiraums und einer Konzentration baulicher Tätigkeiten auf den Siedlungsraum sehen die geplanten Vorgaben hier zunächst eine entsprechende Schwerpunktsetzung vor. Dabei werden jedoch aufgrund vorhandener Vorbelastungen und der Zweckmäßigkeit der Wiedernutzung bereits genutzter Bereiche (zur Freihaltung von Bereichen ohne bauliche Vorprägung) auch baulich geprägte Konversions- und

Entwurfsstand: August 2014

Brachflächen entsprechend genannt. Einen Vorrang – im Sinne raumordnerischer Vorranggebiete - haben Biomasseanlagen in Siedlungsbereichen sowie auf Konversions- und Brachflächen jedoch nicht, sondern hier muss z.B. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ggf. eine Abwägungsentscheidung getroffen werden.

Die Regelungen zur baulichen Prägung und zur entsprechenden Frist gelten insbesondere weil Biomasseanlagen markante bauliche Vorhaben sind (Aspekt der Vorprägung) für Konversionsflächen ebenso wie für Brachflächen.

Gerade bei Biogasanlagen kann es durch die An- und Ablieferung der Einsatzstoffe sowie durch die Gärprozesse zu Emissionen kommen, die planerisch dafür sprechen, für diese Anlagentypen auch Standorte im Freiraum – zusätzlich zu dortigen baulich geprägten Konversions- und Brachflächen - nicht generell auszuschließen. Hierfür können ggf. auch Gründe des Störfallschutzes sprechen sowie die fehlende Verfügbarkeit von anderen Standorten oder z.B. zu vermeidende negative Auswirkungen auf vorhandene Baugebiete. Dem trägt Absatz 2 von Z1 Rechnung. Aber natürlich kann es auch im Freiraum ggf. entgegenstehende Gründe z.B. des Natur- und Landschaftsschutzes geben. Im Sinne der Schonung des Freiraums sollen daher hier über die Nr. 1 von Absatz 2 in Z1 isolierte Neuansätze vermieden werden. Die Nr. 2 von Absatz 2 in Z1 soll sicherstellen, dass die Siedlungsferne nicht dazu führt, dass die Möglichkeit der energieeffizienten Kraft-Wärme-Kopplung unterlaufen wird. Anzumerken ist ergänzend, dass die Einsatzstoffe regelmäßig aus dem Freiraum bezogen werden und durch Anlagen im Freiraum daher regelmäßig Verkehrsbelastungen in den Siedlungsbereichen begrenzt werden können.

Absatz 3 von Z1 lässt zudem Optionen offen für Standorte entsprechender Anlagen unmittelbar angrenzend an Ortslagen und Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans, weil es hier bestehende oder künftige Vorprägungen angrenzend gibt und daher der Eingriff in den Freiraum entsprechend begrenzt ist. Zudem kann es hier vorteilhafte Standorte im Hinblick auf die An- und Ablieferung der Einsatzstoffe sowie Emissionen geben.

Klargestellt wird in Z2 ferner, dass die Anforderungen des Ziels auch für raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben von vorhandenen Biomasse- und Bioenergieanlagen gelten. Denn sonst würde die raumordnerische Steuerungsabsicht im Hinblick auf die Vermeidung negativer Raumwirkungen unterlaufen.

Die geplante Regelung in Z3 soll vorsorglich sicherstellen, dass bei etwaigen Unklarheiten und Widersprüchen bezüglich oft allgemein formulierter entsprechender Vorgaben des Regionalplans klar ist, dass hier die Spezialregelung vorgeht, da innerhalb dieser Spezialregelung die Belange der raumordnerischen Steuerung des Siedlungsgeschehens schon spezifisch für Biomasseanlagen hinreichen abgearbeitet worden sind. Das gleiche gilt übertragend für die in Z3 genannten Freiraumbereiche. Es soll aber zugleich klargestellt werden, dass ansonsten die Vorgabe der Raumordnung gelten, um räumliche Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dies bedeutet z.B. dass im Regionalplan dargestellte Verkehrstrassen nicht durch Biomasseanlagen verhindert werden dürfen, auch wenn die Trassen derzeit brach liegen.

Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass es für die Planung von Biomasseanlagenstandorten auch auf Basis dieser Vorgaben der Raumordnung hinreichend Möglichkeiten in der Planungsregion gibt. Dazu soll auch der geplante Grundsatz G1 beitragen – wobei das Vorliegen geeigneter Erkenntnisse auch über freiwillige Vorarbeiten von Vorhabenträgern sichergestellt werden kann.

Entwurf - Stand: August 2014

Der G2 dient dem vorsorgenden Immissionsschutz. Allerdings ist in ASB ohnehin jeweils zu prüfen, ob das jeweilige Vorhaben bzw. Vorhabendesign mit der Regionalplanungskategorie ASB vereinbar ist.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit den geplanten Vorgaben im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (u.a. durch den Grundsatz in Abs. 6). Dabei soll jedoch auch eine raumschonende Verortung unterstützt und dem Gedanken des vorsorgenden Immissionsschutzes (u.a. durch Absatz 7) Rechnung getragen werden.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Biomasseanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Die meisten Biomasseanlagen erreichen aber nicht einmal eine Größe von 10 Hektar, ab der zumindest in der Regel eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt, wenn diese sich in das entsprechende regionalplanerische Konzept einfügen. Zudem sieht das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen für Biomasseanlagen in Anlage 3 zur LPlG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn zumindest eine graphische Darstellung von Standorten für Biomasseanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Abgesehen von dieser ggf. noch zu klärenden Thematik stehen die geplanten Vorgaben mit den Vorgaben im LEP 95 und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz - im Einklang.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplanten Regionalplanvorgaben stellen dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfes vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

### 5.5.4 Wasserkraftanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Wasserkraftanlagen. Es ist daher nur die geplante neue Vorgabe zu begründen:

Die Vorgabe soll die Nutzung der Wasserkraft in neuen und vorhandenen Anlagen unterstützen, soweit diese raum- und naturverträglich (Stichwort: Gewässerökologie) realisiert werden kann, denn dies dient dem Klimaschutz und ist insoweit regionalökonomisch positiv zu be-

Entwurf - Stand: August 2014

trachten. Ferner ist es aufgrund der oft geringen Kosten und der Regelbarkeit bei Speichern bzw. der geringen tageszeitlichen Schwankungen bei Laufwasseranlagen und Ähnlichen auch für den Strommarkt sowie das Stromsystem vorteilhaft. Gleichzeitig sind hier auch landschafts- und naturverträgliche Möglichkeiten gegeben oder zu erwarten, insbesondere a) als Strom-Bojen und b) an solchen Querverbauungen, die ohnehin aus fallspezifischen Gründen erhalten werden müssen.

Fachrechtlich zwingende Regelungen und insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie bleiben durch den Grundsatz – kein Ziel – zudem unberührt. Je nach Standort sind zudem weitergehende Vorgaben der Raumordnung zu beachten oder zu berücksichtigen – u.a. aus dem Bereich Freiraumschutz.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP 95 gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Wasserkraftanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Wasserkraftanlagen erreichen aber in der Regel nicht einmal eine Größe von 10 Hektar, ab der zumindest in der Regel eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt, wenn diese sich in das entsprechende regionalplanerische Konzept einfügen. Zudem sieht das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen für Wasserkraftanlagen in Anlage 3 zur LPlG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn eine graphische Darstellung von Standorten für Wasserkraftanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Abgesehen von dieser ggf. noch zu klärenden Thematik steht die geplante Vorgabe mit den Vorgaben im LEP und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz - im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

Entwurf - Stand: August 2014

### 5.5.5 Geothermieanlagen

Im GEP99 gab es keine speziellen Vorgaben zu Geothermieanlagen. Es ist daher nur die geplante neue Vorgabe zu begründen:

Die Vorgabe soll die Nutzung der Geothermie in raum- und naturverträglicher Weise unterstützen. Je nach Standort (Geologie, Siedlungsstruktur) und eingesetzter Technologie können jedoch erhebliche Risiken (u.a. Erdbeben unter dicht besiedelten Räumen). Daher wird die unterstützende Vorgabe entsprechend eingeschränkt. Fachrechtlich zwingende Regelungen bleiben aber ohnehin unberührt.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit der geplanten Vorgabe im Regionalplan soll u.a. die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt werden, entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPlG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Im derzeit geltenden LEP gibt es keine spezifischen Vorgaben zu Geothermieanlagen. Die nun geplanten Vorgaben im Regionalplan sind jedoch unter anderem aus dem geltende LEP 95 Ziel D.II.2.1 Satz 2 entwickelt worden. Gleiches gilt für LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 1 und 3.

Allerdings sieht LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 vor, dass Gebiete, die sich aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen (früher Gebietsentwicklungsplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen sind. Geothermieanlagen erreichen aber in der Regel nicht einmal eine Größe von 10 Hektar, ab der zumindest in der Regel eine Regionalplandarstellung für im Planzeichenverzeichnis vorgesehene Nutzungen erfolgt, wenn diese sich in das entsprechende regionalplanerische Konzept einfügen. Zudem sieht das Planzeichenverzeichnis kein Planzeichen für Geothermieanlagen in Anlage 3 zur LPlG DVO vor und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dies ändert. Ungeachtet dessen ist aber, wenn der LEP nicht geändert wird, ggf. mit der Landesplanungsbehörde zu klären, ob eine Zielabweichung von LEP 95 Ziel D.2.4 Satz 2 erforderlich ist, denn eine graphische Darstellung von Standorten für Geothermieanlagen im Regionalplan als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ ist derzeit nicht seitens der Regionalplanung geplant. Die Landesplanungsbehörde wird im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

Abgesehen von dieser ggf. noch zu klärenden Thematik steht die geplante Vorgabe mit den Vorgaben im LEP und ROG – insbesondere zum Freiraumschutz - im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 10.1 und 10.2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung der Grundsätze 10.1-1 und 10.1-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzgl. des Ausbaus erneuerbarer Energien dar.

Entwurf - Stand: August 2014

### 5.5.6 Kraftwerksstandorte

Der Steuerungsansatz bei raumbedeutsamen konventionellen Kraftwerken mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen geht davon aus, dass nicht zuletzt angesichts der weitgehenden Liberalisierung der Energiemärkte und regional unterschiedlicher Rohstoffvorkomment kein Erfordernis besteht, die Standorte von Kraftwerken eng auf den regionalen Bedarf abzustimmen. Dem trägt die Regionalplanung dadurch Rechnung, dass auf eine abschließende Standortplanung für konventionelle Kraftwerke verzichtet werden soll. Dieser Grundansatz wurde bereits bei der 49. Änderung des GEP99 verfolgt, auf der die hiesigen Regelungen sehr eng aufbauen.

Gleichzeitig sind konventionelle Kraftwerke mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen aufgrund des Emissionsverhaltens und des Ansatzes der Belastungsbündelung zweckmäßiger Weise in geeigneten GIB zu errichten (zumal dort oft auch Prozesswärme/Wärmeabnehmer sind), zumindest sofern sie zu erheblichen Belästigungen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der hiesigen Region viele GIB gibt (Alternativenbetrachtung). Ferner gibt es hier weniger starke Argumente für Standorte im Freiraum, als bei vielen regenerativen Energieformen. Dem tragen die entsprechenden geplanten Vorgaben Rechnung. Dies bedeutet nicht, dass entsprechende Kraftwerke in jedem GIB und überall in GIB zulassungsfähig sind. Fachrechtliche oder bauleitplanerische Zulassungshindernisse bleiben unberührt, wie bei anderen Nutzungen in GIB auch. Dennoch bestehen mit dem geplanten Ziel Z1 substantielle Möglichkeiten der Errichtung entsprechender Kraftwerke und auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG wird Rechnung getragen.

Die geplante Zielvorgabe in Z1 soll gegenüber der bisherigen Fassung des Ziels 1 in Kap 3.9 des GEP99 auch deutlicher machen, dass hier Kraftwerke mit überwiegend fossilen Einsatzstoffen gemeint sind (wobei bereits berücksichtigt wird, dass konventionelle Kraftwerke mit fossilen Einsatzstoffen zum Teile unterrangig auch regenerative Energien einsetzen). Dies ergibt und ergab sich aber auch bisher u.a. daraus, dass für ganze oder überwiegend auf regenerativer Basis betriebene Anlagen – wie die Windkraftnutzung - gesonderte Vorgaben gelten.

Auf das bisherige Ziel 1 Abs. 2 aus Kap. 3.9 des GEP99 „Die mit einem Symbol für Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen überlagerten GIB dienen der Unterbringung von Kraftwerken und ihren einschlägigen Nebenbetrieben und sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Es handelt sich um eine Angebotsplanung.“ wird verzichtet. Denn dies ergibt sich bereits aus der Legende und der zugehörigen Planzeichendefinition. Es handelt sich also im Kern um eine redaktionelle Straffung, aber nicht um eine inhaltliche Änderung im Vergleich zu GEP99.

Einzugehen ist jedoch auf inhaltliche Aspekte: Eine ausschließliche Nutzung für Kraftwerkszwecke soll bei den mit dem entsprechenden Symbol dargestellten Bereichen abgesichert werden – ohne dass diese im Sinne etwaiger Eignungsgebiete die einzigen für die Errichtung von Kraftwerken möglichen GIB sind (nur innergebietlicher Vorrang). Hier geht es bei den Standorten heutiger Braunkohlekraftwerke in Grevenbroich unter anderem um den direkten Flächenbezug zu Bereichen für den Braunkohlenabbau und die entsprechende regionale Bedeutung, die abgesichert werden soll. Ebenso soll dies der insb. aus Gründen des Flächensparens, der Infrastrukturauslastung und der Belastungsbündelung anzustrebenden Einbindung der Großstandorte in umgebende Infrastrukturen (Leitungen, Verkehrsanbindung, ggf. Wärmenutzung) Rechnung tragen und es soll Planungssicherheit geschaffen wer-

Entwurf - Stand: August 2014

den. Die Argumente des letztgenannten Satzes gelten auch für die Darstellung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ außerhalb von Grevenbroich.

Statt der bisherigen Zielaussagen zu Altanlagen, Wärmeauskopplung und Fernwärmesysteme in Ziel 1 in Kap 3.9 des GEP99 sind neue Grundsatzvorgaben vorgesehen, um den Durchsetzungs- und Regelungsmöglichkeiten und der Komplexität der Themen besser Rechnung zu tragen und den Vorgabenadressaten mehr Flexibilität einzuräumen. Zumindest entsprechende Grundsatzvorgaben sollen aber in den Regionalplan aufgenommen werden, da dies zur Erhöhung der Energieeffizienz beiträgt und damit auch zur Ressourcenschonung (inkl. Reduktion von Raumnutzungskonflikten beim Abbau energetischer Rohstoffe), zur Verringerung des Raumbedarfs für Energieanlagen (Vermeidung von korrespondierenden Raumnutzungskonflikten andernorts) und zum Klimaschutz. Die Sonderregelung für die Braunkohlenkraftwerke ist dabei durch den ansonsten bestehenden hohen Transportaufwand und die Rücksichtnahme auf vorhandene Standortstrukturen begründet.

Gleichzeitig soll die Priorisierung von Altstandorten dazu beitragen, dass weniger bisher baulich unbelasteter Freiraum für entsprechende Zwecke – inkl. zugehöriger Infrastruktur in der Umgebung – in Anspruch genommen werden muss und vorhandene Komplementärinfrastruktur weiter genutzt werden kann.

Im Kontext des in G1 verwendeten Begriffs Fernwärme ist auch auf den Begriff Nahwärme einzugehen: Zwar sind die Begriffe Nah- und Fernwärme im Sprachgebrauch gängig, aber rechtlich ist die Unterscheidung kritisch. Der BGH formulierte in einem Urteil vom 25.10.1989, VIII ZR 229/88 (Leitsatz) z.B.: „Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.“ Vor diesem Hintergrund wird hier nur der Begriff Fernwärme genutzt und in den Erläuterungen definiert. Allerdings kommt es dabei regionalplanerisch und gemäß der entsprechenden Definition in den Erläuterungen nicht darauf an, ob die Wärme im Sinne der vorstehenden BGH-Entscheidung „nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig produziert und an andere geliefert“ wird oder nicht und wer Eigentümer ist.

Ergänzend anzumerken ist, dass Ziel 2 „Für eine nachhaltige Energienutzung Fernwärmesysteme ausbauen und Energie verbrauchernah erzeugen“ aus Kap. 3.9 des GEP99 ansonsten ersatzlos gestrichen wird. Dies liegt darin begründet, dass der neue LEP hier voraussichtlich eine Vorgabe vorsehen wird, die diese Inhalte des GEP99 hinreichend ersetzen.

**Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG hinreichend Rechnung getragen (räumliche Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung), wobei bezüglich der Ermöglichung fossiler Kraftwerke bei diesen geplanten regionalplanerischen Vorgaben die Aspekte der betriebswirtschaftlichen Kostengunst und der Versorgungssicherheit im Vordergrund stehen und weniger die Umweltverträglichkeit. Insbesondere über die auf eine Effizienzerhöhung zielenden geplanten Grundsatzvorgaben wird zudem § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG Rechnung getragen (Klimaschutz und sparsame Energienutzung). Die geplante Priorisierung von Altstandorten steht im Einklang mit Freiraumschutzaspekten in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG.

Entwurf - Stand: August 2014

Die geplanten Vorgaben sind aus dem LEP 95 entwickelt und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel D.II.2 und konkretisieren insb. D.II.1 (heimische Primärenergieträger) und D.II.2 (Ortsgebundenheit von Bodenschätzen) bezüglich der Kraftwerke an Braunkohlenlagerstätten, D.II.2.5 bzgl. der Effizienzaspekte und D.II.2.8 bzgl. der Altstandorte. Dazu ist ergänzend anzumerken, dass gültige Vorgaben eines LEP auch unabhängig davon gelten, ob diese in den Regionalplan aufgenommen wurden, so dass nicht alle Vorgaben zwingend auch im Regionalplan enthalten sein müssen.

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapitel 10.3, hinreichend vereinbar und sind, wenn diese LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Dabei ist anzumerken, dass das Ziel des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan“ die Aussagen enthält, dass Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten sind. Auch der Regionalplan beschränkt im Entwurf von Ziel 1 entsprechende Kraftwerke nicht auf diese Bereiche mit einer Zweckbestimmung. Die geplanten Regionalplanvorgaben G1 und G2 im Regionalplanentwurf wiederum entsprechen von der Denkrichtung her dem Grundsatz 10.3.2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013. Sie sind aber dessen ungeachtet nötig, da 10.3-2 sich nur auf die im Regionalplan festzulegenden Bereiche beschränkt, regionalplanerisch aber eine weitergehende Steuerung für nachfolgende Planungsebenen als Konkretisierung sinnvoll ist. Die geplante Regionalplanvorgabe G3 wiederum greift Aspekte des Flächenschutzes und der Nutzung vorhandener Infrastruktur auf, die auch in 10.3-2 und 10.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 s enthalten sind – ohne dass G3 dadurch obsolet ist.

Entwurf - Stand: August 2014

# 6. KOMPLETT WEGFALLENDE TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

## 6.1 GEP99 1.2 Ziel 2 Regional bedeutsame Wohnstandorte konzentriert nutzen

Die im Ziel 2 Kap. 1.2 des GEP99 enthaltenen Festlegungen sollen nicht mehr Gegenstand des neuen Regionalplanes werden, weil es die regionale Wohnbaulandverteilung in dem neuen Regionalplan über das Flächenranking In und Um Düsseldorf erfolgt ist. Interkommunale Kooperationen bei der Wohnungsbauentwicklung haben in der Vergangenheit nicht stattgefunden; deshalb hat sich eine regionalplanerische Regelung hierzu erübrigt. Der bisherige Fokus auf schienengebundene Standorte und deren zügigen Entwicklung findet sich in dem G2 des Kapitels „3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen“ wieder.

## 6.2 GEP99 1.2 Ziel 4 Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen

Die im Ziel 4 Kap. 1.2 des GEP99 enthaltenen Festlegungen sollen aus nachfolgenden Gründen nicht in den neuen Regionalplan übernommen werden:

Die Vorgabe, dass Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden dürfen, ist nach wie vor wichtig und als raumordnerisches Ziel haltbar. Diese Zielvorgabe wird jedoch auch bereits durch den LEP NRW-EH ausgedrückt. Damit der Regionalplan seine Aufgabe als konkretisierendes Instrument der landesplanerischen Vorgaben erfüllen kann und um eine unnötige Doppelung der Regelungen zu vermeiden, wird diese Festlegung nicht in den Regionalplan übernommen.

Der im GEP99 geforderte Abgleich des Vorhabens mit seiner zentralörtlichen Versorgungsfunktion unter Bezugnahme auf die Kaufkraftbindung und den Versorgungsbereich des Standortes ist in dieser Form zu unbestimmt und lässt eine verlässliche Prüfung dieser Vorrausetzung nicht zu. Überdies passt diese Vorgabe nicht zu dem auf Ebene der Landesplanung vorgegebenen Regelungskanon. Dieser fokussiert sich auf den Schutz zentraler Versorgungsbereich durch die Formulierung von Beeinträchtigungsverboten anderer zentraler Versorgungsbereiche. Deshalb ist ein Festhalten an der alten regionalplanerischen Regelung nicht zielführend.

Die im GEP99 geforderte räumliche und funktionale Zuordnung zu den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten ist ebenso nicht mehr adäquat anwendbar. Die Darstellung von Siedlungsschwerpunkten im Flächennutzungsplan ist in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zwingend erforderlich. Der Erlass „Siedlungsschwerpunkte und die Berücksichtigung landesplanerischer Dichteangaben“ (RdErl. des Innenministers vom 05. August 1976) wurde im Zuge der Erlassbereinigung von 2003 aufgehoben. Überdies geht mit der Bestimmung der Siedlungsschwerpunkte keine klare räumliche Abgrenzung einher, die eine zielgerichtete Vorgabe an die Bauleitplanung anhand einer raumordnerischen Regelung erlauben würde.

## 6.3 GEP99 2.3 Ziel 1 Nr. 5 Den Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen

GEP99 2.3 Ziel 1 Nr. 5 des GEP99 zur möglichen Verzicht auf von Wiederaufforstungen bei Festsetzungen des Landschaftsplans in Waldbereichen soll nicht in den neuen Regionalplan übernommen werden, da hiermit lediglich eine fachrechtliche Regelung wiedergegeben wur-



Entwurf - Stand: August 2014

de: (Landschaftsplanung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988, Nr. 4.4): „Der Träger der Landschaftsplanung hat gemäß den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) die für die Umwandlung von Wald nach §§ 39 und 40 LFoG vorgeschriebene Abwägung entsprechend vorzunehmen.

## 6.4 GEP99 3.4 Ziel 4 Das Regionalschnellbusnetz aufbauen

Ziel 4 im Kapitel 3.4 des geltenden Regionalplans (GEP99) enthält Vorgaben für den Schnellbusverkehr. Es äußert sich zu Netzergänzungen, zur Anbindung von Siedlungsbereichen, Angebotsausgestaltungen sowie zur Vermeidung von Parallelverkehren zwischen Schiene und Straße und fordert einen Vorrang des Busverkehrs gegenüber dem Individualverkehr. Es bringt damit verkehrsplanerisch sinnvolle Überlegungen zum Ausdruck. Es ist dennoch vorgesehen, diese Vorgaben aus dem geltenden Regionalplan nicht zu übernehmen, da davon ausgegangen wird, dass die Ausgestaltung der Busverkehre zum Aufgabenspektrum der Nahverkehrspläne der Kreise und kreisfreien Städte gehört und in angemessener Weise durch diese erfolgen kann. Insofern wird hierfür kein raumordnerischer Regelungsbedarf mehr gesehen.

## 6.5 GEP99 3.7 Ziel 1 Schutz vor Fluglärm (Landesentwicklungsplan – Textliche Darstellung)

Der LEP (Entwurf vom Juni 2013) fordert in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Die textlichen Darstellungen des LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen sind in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP reagiert damit auf die neueren Regelungen des FluLärmG, welches Vorgaben für in den Schutzzonen zulässige Nutzungen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält. Vor den Hintergrund des Verzichts auf die voranstehend genannten Ausführungen im LEP (Entwurf vom Juni 2013) und vor dem Hintergrund der entsprechenden Inhalte des FluLärmG kann auch das Ziel 1 entfallen.

## 6.6 GEP99 3.7 Ziel 2 Den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf wettbewerbsfähig ausbauen

Die in Ziel 4 angesprochenen Ausbauprojekte wurden überwiegend realisiert (Flughafenbahnhof, Lärmkontigentierung). Vergleichbare Projekte könnten im Übrigen zukünftig auf Grundlage der Luftverkehrskonzeption NRW mit Instrumenten der Fachplanung bearbeitet werden. Insofern wird für die Inhalte des Ziels 4 kein raumordnerischer Regelungsbedarf mehr gesehen.

## 6.7 GEP99 3.7 Ziel 3 Durch den Regionalflughafen Mönchengladbach den internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf entlasten

Das Ziel 3 kann entfallen, weil eine Entlastung des Verkehrsflughafens Düsseldorf aufgrund der infrastrukturellen und technischen Ausstattung und der Lage des Flugplatzes Mönchengladbach in der Haupteinflugschneise des Flughafens Düsseldorf nicht darstellbar ist. Eine geplante Erweiterung des Flugplatzes Mönchengladbach wurde im September 2005 vom Regionalrat abgelehnt, u. a. weil ein Bedarf hierfür wegen der Nähe zu den Flughäfen Düsseldorf und Weeze nicht festgestellt werden konnte. Auch die Luftverkehrskonzeption NRW 2010 stellt fest, dass ein weiterer Ausbau der Infrastruktur des Verkehrslandeplatzes Mön-

Entwurf - Stand August 2014

chengladbach aufgrund der Lagebeziehung zum Verkehrsflughafen Düsseldorf und insbesondere der An- und Abflugrouten zueinander nicht favorisiert wird.

### 6.8 GEP99 3.7 Ziel 5 Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten

Das Ziel 5 kann entfallen, weil eine zukünftige fliegerische Option nicht mehr beabsichtigt wird. Die fliegerische Nutzung durch Strahlflugzeuge wurde 2001 eingestellt; bis 2009 wurde die Fläche noch von britischen Militärhelikoptern genutzt. Zur Konversion des Flugplatzes wurde in Planungswerkstätten ein Nachnutzungskonzept unter Beteiligung der Region entwickelt, welches eine Nachnutzung als Freiraum und Siedlungsraum sowie die Nutzung von Windenergie vorsieht.

### 6.9 GEP99 3.11 Ziel 1 Abfall vermeiden und vermindern, Abfall verwerten

Das Ziel kann entfallen, da lediglich im Fachrecht fest verankerte Prinzipien nachvollzogen werden. Zur Vermeidung von Doppelungen wird das Ziel gestrichen.

### 6.10 GEP99 3.11 Ziel 2 Standorte für Abfallentsorgungsanlagen langfristig sichern

Die Aussagen zur Abfallbeseitigung drücken lediglich grundsätzliche und fachrechtlich verankerte Prinzipien der Abfallwirtschaft aus. Sie stellen somit eine Doppelung fachrechtlicher Aussagen dar und können als regionalplanerische Vorgaben entfallen.

Die Sicherung der im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Standorte ist über die Darstellung als Vorranggebiete – sowie die entsprechende Bezeichnung in der LPIG-DVO – gewährleistet. Die Aussage stellt somit eine Doppelungen zur LPIG-DVO dar und kann an dieser Stelle entfallen.

### 6.11 GEP99 3.11 Ziel 4 Siedlungsabfallentsorgung durch regionale Kooperationen weiter optimieren

Auf Grundlage europarechtlicher Regelungen wird die Nutzung der einzelnen Einrichtungen zur Siedlungsabfallentsorgung mittlerweile zunehmend über Ausschreibungen bzw. Preisgestaltungen geregelt. Die Forderung einer teilräumlichen Kooperation ist auf Ebene des Regionalplans daher nicht mehr sinnvoll und auch nicht möglich. Etwaige Aussagen zur Zusammenarbeit von Einrichtungen der Abfallbehandlung oder –entsorgung können außerdem über die Abfallwirtschaftspläne getroffen werden.

### 6.12 GEP99 3.13 Aufschüttungen und Ablagerungen Alternative Verwendung von Bergematerial fördern und Aufhaldungen begrenzen

Das Ziel kann entfallen, weil es im Planungsraum Düsseldorf durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommmunen nicht mehr zu einem Anfall bzw. zur Aufhaldung von Bergemateiral kommt.

### 6.13 GEP99 3.10 Wasserwirtschaft Heisinger Aue

Das Ziel kann entfallen, weil der Kläranlagenstandort in der Heisinger Aue nicht mehr im Planungsraum Düsseldorf liegt, sondern im RVR-Gebiet.

Entwurf - Stand: August 2014

# 7. GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN (INKL. BK)

Vorbemerkung: Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung.

## 7.1 Siedlungsraum

Das Konzept zu Siedlungsbereichsdarstellungen hat als grundlegendes Ziel, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu erreichen, die den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belangen gerecht wird. Es sollen gute siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft geschaffen werden und es sollen natürliche Ressourcen geschützt werden. Für alle Menschen soll ein angemessenes und differenziertes Angebot an Wohnungen in Zukunft bereitgestellt werden und es sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge für Menschen in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Die Zielsetzungen stehen im Einklang mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 und dem Raumordnungsgesetz.

Plakativ sind diese Zielsetzungen in den Leitlinien zur Fortschreibung des Regionalplanes dargelegt: „Die zukünftige Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll den demographischen Herausforderungen Rechnung tragen. Die Regionalplanung hat dabei das Ziel, dass sich kompakte Siedlungsstrukturen mit belebten Zentren und einer leistungsfähigen Nahversorgung weiter entwickeln können. Dazu sollen auch entsprechende sektorale Zielsetzungen zum Verkehr und Einzelhandel beitragen. Denn kompakte Städte mindern nicht nur zu Gunsten von Belangen wie der Landwirtschaft den „Verbrauch“ von Freiraum. Kompakte Siedlungsformen erlauben auch bessere Erreichbarkeiten, die gerade im Hinblick auf eine alternde Gesellschaft wichtig sind“ (vgl. Basisleitlinie, siehe darüber hinaus die zwei Leitlinien 1.2.-1.4). Die hier wiedergegebenen Zielsetzungen sind konzeptionelle Ausgangspunkte für die Darstellung der Siedlungsbereiche im Bereich Wohnen und Gewerbe.

### 7.1.1 Planzeichen a) Allgemeine Siedlungsbereiche

Die ASB dienen der vorrangigen Unterbringung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Damit steuert die Darstellung hauptsächlich die kommunale Wohnsiedlungsentwicklung.

Im zeichnerischen Teil des Regionalplans sind ASB dargestellt, die schon als ASB genutzt werden – im folgenden Bestands-ASB genannte – und welche, die aufgrund ihrer Darstellung ein Potential für eine zukünftige Entwicklung darstellen. Zu letzterem gehören zum einen die schon im GEP99 vorhandenen Reserveflächen – soweit sie im neuen Regionalplan übernommen wurden – und die neudargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche. Grundsätzlich wurden alle bisher nicht durch Flächennutzungsplanung in Anspruch genommenen ASB-Darstellungen (sogenannte Siedlungspotentiale) und Neudarstellungswünsche alle gleichermaßen erneut geprüft und geplant (siehe hierzu insbes. Vertrauensschutz). Alle Flächen, die bereits durch die Flächennutzungsplanung in Anspruch genommen worden sind, wurden im Zuge der Planerarbeitung in der Regel als Flächen bewertet, die für die Gemeinden und Städte als kurzfristiges Entwicklungspotenzial gelten. Hier wurde in der Regel angenommen, dass eine Streichung solcher Flächen dem Vertrauensschutz der Gemeinden wi-

Entwurf - Stand: August 2014

derspräche. In einigen Einzelfällen jedoch stellten solche Flächennutzungsplandarstellungen ältere, oft auch schon durch die Gemeinde selbst verworfene Planungen da, die sich im Rahmen der Fortschreibung als so genannte Planungsleichen herausstellten. Solche Allgemeinen Siedlungsbereiche wurden wieder als Freiraum dargestellt. Dies bedeutet für die zukünftige Bauleitplanung, dass hier ein Planungserfordernis zur Zurücknahme der Flächennutzungsplanreserve besteht. Eine Entwicklung eines Bebauungsplanes aus einer solchen Flächennutzungsplandarstellung würde den Zielen der Regionalplanung widersprechen.

#### *7.1.1.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) beibehaltene Allgemeine Siedlungsbereiche*

Die bestehenden ASB aus dem GEP99, in denen keine Siedlungspotentiale mehr gesehen werden, wurden durch die Fortschreibung nicht Infrage gestellt, sondern aufgrund des Siedlungsbeestandes ist die Darstellung begründet. Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung.

#### *7.1.1.2 Redaktionelle Änderungen*

Im Regionalplanentwurf sind im Abgleich zum GEP99 verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Diese redaktionellen Änderungen erzeugen keine neuen Siedlungsentwicklungspotenziale, sondern passen die zeichnerische Darstellung nur an die real vorhandenen Gegebenheiten an. Hierbei kann es sich gleichermaßen um neue Darstellungen oder Rücknahmen handeln, die aber keine weitere Konsequenz für die Bauleitplanung hat. Solche redaktionellen Änderungen in Form von Rücknahmen können sich beispielsweise ergeben, wenn sich an den Rändern des Allgemeinen Siedlungsbereiches für den Naturschutz fachlich wertvolle Bereiche entwickelt haben, die auch für eine weitere Bauleitplanung eine zu große Hürde darstellen und somit ohnehin nie als Siedlungspotenzial gewertet waren. Das bedeutet, dass diese redaktionellen Änderungen keine Berücksichtigung in der späteren Bilanzierung von planerisch gesicherten Reserven und Bedarf haben (siehe hierzu Kap. 7.1.1.6).

#### *7.1.1.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Allgemeine Siedlungsbereiche*

Das Ziel 6.1-2 im LEP-Entwurf vom Juni 2013 *Rücknahme von Siedlungsflächenreserven* hält die Regionalplanung dazu an, bisher für Siedlungszwecke vorgehalten Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In einigen Kommunen stellte sich aufgrund der Bedarfsberechnung im Zuge der Fortschreibung heraus, dass sie über Siedlungsbereiche aus dem GEP99 verfügen, die über den Bedarf hinausgehen. Im Abgleich mit allen räumlichen Überlegungen, die in den folgenden Unterpunkten gemacht werden, wurden einige Allgemeine Siedlungsbereiche aus dem Plan herausgenommen. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um einen Tausch von Siedlungsbereichsflächen.

Entwurf - Stand August 2014

### *7.1.1.4 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neudargestellte Allgemeine Siedlungsbereiche*

Die Darstellung der Allgemeinen Siedlungsbereiche ist in einer Form erfolgt, die es der kommunalen Bauleitplanung ermöglichen soll,

- Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte zu konzentrieren,
- innerhalb der Siedlungsstruktur eine effiziente und kostengünstige Infrastrukturversorgung zu gewährleisten,
- an geeigneten Standorten in einem ausreichenden Umfang die Ausweisung von Flächen für Wohngewerbe und Industrie vorzunehmen,
- und dabei im Sinne eines nachhaltigen zukunftsweisenden Flächenmanagements Konversion und Brachflächen angemessen zu berücksichtigen.

Hinzu sollen kompakte und flächensparende Siedlungsstrukturen und Bauformen gefördert und die Möglichkeiten des Umbaus und der Modernisierung von bestehender Siedlungsstruktur mitsamt ihren Wohnungen und Gebäuden stärker genutzt werden.

Ein solches komplexes Bündel von Maßnahmen und Planungen ist nicht mit der alleinigen zeichnerischen Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen in einen Regionalplan im Maßstab 1:50.000 zu erreichen, sondern es sind entsprechende textliche Ziele und Grundsätze formuliert worden, wie diese Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die Bauleitplanung und die sonstige städtische Flächenentwicklung ausgestaltet werden sollen. Deshalb wirken die zeichnerischen und textlichen Ziele zu den ASB im Verbund miteinander. Sie sind so konzipiert, dass mit den textlichen Darstellungen die Ausgestaltung der ASB-Bereiche von den Kommunen so vorgenommen werden kann, dass die skizzierte Zielvorstellung erreichbar ist.

Die Abwägung und Konzeptionierung zur zeichnerischen Darstellung geschieht auf verschiedenen Ebenen und bezieht alle notwendigen Fachbelange mit in die Abwägung ein. Im Fokus der planerischen Abwägung der zeichnerischen Darstellung stehen fünf iterative Prüfbereiche, die vor allem zwei Fragen immer im Verbund miteinander beantworten:

**Erstens, in welcher Größe benötigen die einzelnen Kommunen (sogenannter kommunaler Bedarf) allgemeine Siedlungsbereiche?**

**Zweitens, wo – sprich an welchen Standorten – kann dieser Bedarf abgedeckt werden**?

Das heißt es geht zum einen um die Frage nach der Dimensionierung der Siedlungspotentiale und zum anderen um die standörtliche Entscheidung. Zur Beantwortung werden fünf iterative Betrachtungen vorgenommen:

- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (7.1.1.5)
- Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (7.1.1.6)
- Kommunale Entwicklungsabsichten und kommunale Entwicklungspfade / Vertrauensschutz (7.1.1.7)
- Kleinräumige Infrastrukturausstattung und deren Erreichbarkeit (7.1.1.8)
- Restriktionsfreie Bereiche (7.1.1.9)

Diese Menge an Kriterien wird nicht nach einem linearen Prüfschema wie nach einer kategorischen Ausschlussmethode abgearbeitet, bei dem Raum und die betrachteten Flächen immer stärker eingeschränkt werden. In der iterativen Anwendung kommt vielmehr zum Aus-

Entwurf - Stand: August 2014

druck, dass bei den planerischen Abwägungen alle Kriterien in Bezug zueinander gestellt werden und dass bestimmte Kriterien in Kombination mit anderen Kriterien zu einer negativen Standortbewertung, in einer anderen Kombination aber zu einer positiven Bewertung führen.

In den folgenden Unterpunkten werden die Kriterien in den einzelnen inhaltlichen Bereichen noch einmal näher beleuchtet, um dann folgend (Kap.7-1.11) darzustellen, wie die einzelnen Kriterien in der Abwägung zu einander stehen.

#### *7.1.1.5 Ausrichtung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche*

Das siedlungsräumliche Konzept, welches in der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans zum Ausdruck kommt, bezieht sich auf die im LEP-Entwurf vom Juni 2013 dargestellte Gliederung der zentralen Orte. Sie wurde im Rahmen der Bedarfsberechnung einbezogen, so dass zunächst über die stärkere Berücksichtigung der Mittel- und Oberzentren eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf das System der zentralen Orte gegeben ist (siehe Kapitel zur Bedarfsberechnung Kap. 7.1.1.6). Darüber hinaus wurde die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (so genannte zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche), weil die Auslastung und Tragfähigkeit der vorhandenen und der neu zu planenden technischen und sozialen Infrastrukturen ein wesentlicher Belang für die weitere Siedlungsentwicklung ist. Bevölkerungsrückgänge in Teilregionen können zu deren Unterauslastung mit gravierenden Folgen für die Funktionsfähigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Gebührenentwicklung führen. Daher ist es erforderlich, die insgesamt geringer werdenden siedlungsräumlichen Entwicklungsbedarfe auf zukunftsfähige Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame ASB- ZASB). Um solche Standorte zu finden, wurden zunächst auf einer ganz groben Betrachtungsebene die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans herausgefiltert. Gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 Z.6.2-4 wurde bei der Planung zusätzlicher Siedlungspotentiale oder Übernahme bestehender regionalplanerischer Reserven geprüft, ob diese vorrangig an den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen liegen.

Bei den ZASB handelt es sich um ASB, die über ein „räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen“ (siehe LEP-Entwurf vom Juni 2013: Z.6.2-1). Durch eine Ausrichtung der in Zukunft stattfindenden Siedlungsentwicklung auf die ZASB soll die Grundversorgung der Bevölkerung in jeder Kommune langfristig gewährleistet werden. Die ZASB sind im Vorfeld einer Regionalplanfortschreibung in Abstimmung mit den Kommunen festzulegen und können im Regionalplan in einer Beikarte dargestellt werden (vgl. LEP-Entwurf vom Juni 2013: Erl. Zu Z.6.2-1).

Um solche ASB zu finden, die sich als mögliche ZASB eignen, wurden regionsweit Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen identifiziert und in einem Kartenwerk zusammengetragen. Zuerst wurden die Standorte von wichtigen Einrichtungen der Grundversorgung zusammengetragen und digitalisiert (siehe folgende Abbildung und Tabelle). Hierzu zählen:

Entwurf - Stand: August 2014

**Tabelle 7.1.1.5.1: Erhobene Einrichtungen**

| |
|---|
| **Bildungseinrichtungen** |
| Kitas |
| Grundschulen (GS) |
| Hauptschulen (HS) |
| Realschulen (RS) |
| Gymnasien (Gym) |
| Gesamtschulen (Ges) |
| Sekundarschulen (Sek) |
| Waldorfschulen |
| Volksschulen |
| Förderschulen |
| Berufskollegs |
| Weiterbildungskollegs |
| **Verkehr** |
| S-Bahn- und Regionalbahnhaltestellen |
| U-Bahn-Stationen |
| **Sportanlagen** |
| Schwimmbäder (Frei- + Hallenbäder) |
| Sportplätze |
| **priv. Versorgungseinrichtungen** |
| Lebensmittelvollsortimenter |
| Discounter |
| Poststellen |
| Banken (=Geldautomaten+ Filialen) |
| Optiker |
| Reisebüros |
| Schuhläden |
| Bäckereien |
| **öff. Versorgungseinrichtungen** |
| Bürgerbüro |
| Jugendeinrichtungen |
| Büchereien + Bibliotheken |
| **Gesundheitseinrichtungen** |
| Hausärzte |
| Zahnärzte |
| Fachärzte |
| Apotheken |
| Krankenhäuser |
| Psychiatrien |
| Seniorenheime |

Bei der Auswahl der zu erhebenden Einrichtungen dienten die im LEP-Entwurf vom Juni 2013 aufgezählten Kategorien als Orientierungshilfe. Demnach soll in den ZASB ein „vielfältiges und leistungsfähiges Angebot“ von Bildungs-, Kultur- und Verwaltungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der medizinischen Betreuung sowie des Einzelhandels gegeben sein (Erl. zu. Z.6.2-1). Ergänzend wurde der zentralörtliche Ausstattungskatalog in Anlage D des LEP I/II „Siedlungsstruktur“ von 1979 herangezogen. Dort werden als Mindestausstattung für Unter-, Mittel- und Oberzentren konkrete Einrichtungstypen wie Kindergärten, Grundschulen etc. benannt. Auf den im LEP I/II enthaltenen Festlegungen beruht das auch in den LEP-Entwurf vom Juni 2013 unverändert übernommene Zentrale Orte Konzept für NRW. Daneben wurden im Vorfeld der Datenerhebung zusätzlich Ausstattungskataloge aus anderen Bundesländern sowie Auflistungen von zentralörtlichen Ausstattungen aus der Fachliteratur gesichtet und auf bisher nicht in den Blick genommenen Einrichtungstypen hin untersucht.

Entwurf - Stand: August 2014

Daraufhin wurde geprüft, ob und welche Einrichtungen in der hiesigen Region in den Siedlungsbereichen als typische Einrichtungen grundzentraler Ausstattung vorkommen, so dass schlussendlich ein regionalspezifischer Ausstattungskatalog für die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen entstand. Zu diesen regionalspezifischen zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen gehören folgende Einrichtungen:

**Tabelle 7.1.1.5.2: Regionsspezifische grundzentralörtliche Einrichtungen**

| |
|---|
| **Bildungseinrichtungen** |
| Kitas |
| Grundschulen |
| Schulen mit Sek I (HS, RS, Gym, Ges, Sek) |
| **Verkehr** |
| S-Bahn- und Regionalbahnhaltestellen (ist nur bei der normativen Festlegung der ZASB als zusätzliches Argument herangezogen worden) |
| **Sportanlagen** |
| Schwimmbäder (Frei- + Hallenbäder) |
| Sportplätze mit Kampfbahn |
| **priv. Versorgungseinrichtungen** |
| Lebensmittelvollsortimenter |
| Discounter |
| Poststellen |
| Bankfilialen |
| Optiker |
| Reisebüros |
| **öff. Versorgungseinrichtungen** |
| Bürgerbüro |
| **Gesundheitseinrichtungen** |
| Hausärzte |
| Zahnärzte |
| Apotheken |
| Seniorenheime |

Für die ausgewählten Standortdaten wurden anschließend mit einer an die Kern-Dichte-Analyse (vgl. bspw. Schräpler 2009) angelehnten Methode Infrastrukturcluster mit einer hohen Vielfalt von grundzentralen Einrichtungen regionsweit einheitlich sichtbar gemacht (Abb. 7.1.1.5.1). Hierbei war wichtig, dass auch kleinen Agglomerationen mit wenigen, aber dafür vielen unterschiedlichen Einrichtungen ein ausreichend hohes Gewicht eingeräumt wurde. Für die ermittelten Clusterflächen wurden anschließend die jeweils vorhandenen Einrichtungen qualitativ und quantitativ ausgezählt (Abb. 7.1.1.5.2). Sofern in einem Cluster die unterschiedlichen erhobenen Einrichtungen weitestgehend enthalten waren, wurde davon ausgegangen, dass eine adäquate Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. In diesen Fällen wurde für das Cluster von einer „zentralörtliche Bedeutsamkeit“ ausgegangen und die Eignung als potentieller Kernbereich eines ZASB unterstellt. Die gewählte Vorgehensweise, bei der die zentralörtliche Funktion von Kommunen oder Ortsteilen auf Basis einer Auszählung der vorhandenen Einrichtungen bestimmt wird, gehört seit langem zu den Standardmethoden der Zentralitätsforschung (vgl. Heinritz 1979). In den letzten Jahren wurde dieser Ansatz bspw. als Teilaspekt bei der Ausweisung von zentralen Orten in anderen Bundesländern verwendet (vgl. bspw. Forschungsgruppe Regionalökonomie 2012; LEP Sachsen 2013).

Entwurf - Stand: August 2014

**Abb. 7.1.1.5.1: Mit Hilfe einer Kern-Dichte-Analyse visualisierte Infrastrukturcluster**

Insgesamt ergab sich für die Region Düsseldorf, dass in der Regel jede Kommune über ein Cluster innerhalb eines ASB verfügt, dass den Anforderungen an einen ZASB-Kern entsprechend den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 genügt. Lediglich in einigen kleinen Kommunen war festzustellen, dass die für eine ZASB-Darstellung notwendigen Versorgungseinrichtungen nicht vollständig innerhalb eines Clusters konzentriert waren, sondern innerhalb des Gemeindegebietes auf einen zweiten ASB oder sonstige Ortsteile verteilt sind. In diesen Fällen wurde dennoch der vorhandene bzw. einer der vorhandenen ASB als potenzieller ZASB vorgemerkt, da gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013 in jeder Kommune mindestens ein ZASB festzulegen ist. In diesem Bereich sollte „langfristig mindestens die Tragfähigkeit für Einrichtungen der Grundversorgung gewährleitet sein“ (LEP-Entwurf vom Juni 2013: Erl. zu Z.6.2-1).

Entwurf Stand

| Kommune | Cluster | Kita | Grundschule | Schule Sek I | Bürgerbüro | Sportplatz mit Kampfbahn | Bad | Altenheim | Arzt | Zahnarzt | Apotheke | Lebensmittler | Discounter | Bankfiliale | Post | Optiker | Reisebüro | SPNV-Halt | **Gesamtanzahl** (o. SPNV) | **Anz. untersch. Einr.** | **Untersch. Einr. (in %)** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Korschenbroich | Korschenbroich | 3 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 0 | 10 | 7 | 3 | 3 | 2 | 3 | 1 | 1 | 3 | 1 | 42 | 15 | 94 |
| Korschenbroich | Korschenbroich-Kleinenbroich | 4 | 2 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 7 | 4 | 2 | 1 | 3 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 34 | 15 | 94 |
| Korschenbroich | Korschenbroich-Glehn | 3 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 4 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 19 | 11 | 69 |
| Kranenburg | Kranenburg | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 0 | 1 | 0 | 20 | 14 | 88 |
| Krefeld | Krefeld | 51 | 14 | 14 | 3 | 3 | 2 | 14 | 99 | 96 | 37 | 14 | 19 | 20 | 11 | 18 | 24 | 1 | 439 | 16 | 100 |
| Krefeld | Krefeld-Hüls | 4 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 10 | 7 | 5 | 2 | 3 | 2 | 1 | 1 | 3 | 0 | 45 | 16 | 100 |
| Krefeld | Krefeld-Uerdingen | 8 | 3 | 4 | 1 | 2 | 1 | 1 | 14 | 10 | 7 | 1 | 4 | 4 | 2 | 3 | 3 | 1 | 68 | 16 | 100 |
| Krefeld | Krefeld-Fischeln | 6 | 2 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 8 | 13 | 4 | 1 | 3 | 3 | 1 | 2 | 2 | 0 | 52 | 16 | 100 |
| Krefeld | Krefeld-Bockum | 4 | 1 | 0 | 1 | 0 | 2 | 1 | 6 | 7 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 31 | 14 | 88 |
| Krefeld | Krefeld-Elfrath | 3 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 4 | 2 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 2 | 0 | 23 | 13 | 81 |
| Krefeld | Krefeld-Traar | 2 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 5 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 18 | 12 | 75 |
| Krefeld | Krefeld-Oppum | 6 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 8 | 5 | 2 | 1 | 3 | 2 | 1 | 0 | 0 | 1 | 32 | 11 | 69 |
| Krefeld | Krefeld-Lindental | 2 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 4 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 15 | 10 | 63 |
| Krefeld | Krefeld-Linn | 3 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 6 | 4 | 2 | 1 | 1 | 2 | 1 | 0 | 0 | 1 | 22 | 10 | 63 |
| Langenfeld | Langenfeld | 14 | 5 | 5 | 1 | 1 | 2 | 3 | 26 | 27 | 10 | 5 | 4 | 8 | 2 | 5 | 12 | 1 | 130 | 16 | 100 |
| Langenfeld | Langenfeld-Richrath | 6 | 2 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 6 | 3 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 27 | 13 | 81 |
| Meerbusch | Meerbusch-Büderich | 8 | 3 | 2 | 1 | 0 | 1 | 1 | 13 | 17 | 6 | 4 | 2 | 4 | 2 | 8 | 6 | 0 | 78 | 15 | 94 |
| Meerbusch | Meerbusch-Osterath | 4 | 3 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 8 | 5 | 3 | 2 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 39 | 15 | 94 |
| Meerbusch | Meerbusch-Lank-Latum | 4 | 2 | 0 | 1 | 1 | 0 | 2 | 11 | 9 | 4 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 4 | 0 | 46 | 14 | 88 |
| Meerbusch | Meerbusch-Strümp | 3 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 2 | 3 | 3 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 2 | 0 | 19 | 11 | 69 |
| Mettmann | Mettmann | 10 | 4 | 3 | 1 | 2 | 0 | 4 | 20 | 18 | 9 | 4 | 4 | 7 | 2 | 7 | 14 | 2 | 109 | 15 | 94 |
| Mettmann | Mettmann-Metzkausen | 4 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 2 | 3 | 1 | 2 | 1 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 19 | 11 | 69 |
| Mönchengladbach | Mönchengladbach | 37 | 10 | 11 | 1 | 3 | 2 | 7 | 61 | 64 | 31 | 11 | 8 | 20 | 7 | 18 | 16 | 1 | 307 | 16 | 100 |
| Mönchengladbach | Mönchengladbach-Rheydt | 36 | 9 | 8 | 1 | 2 | 1 | 7 | 46 | 42 | 18 | 9 | 14 | 17 | 8 | 10 | 15 | 1 | 243 | 16 | 100 |
| Mönchengladbach | Mönchengladbach-Rheindahlen | 5 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 2 | 10 | 8 | 2 | 1 | 3 | 2 | 1 | 2 | 2 | 1 | 45 | 16 | 100 |
| Mönchengladbach | Mönchengladbach-Wickrath | 4 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 7 | 6 | 5 | 2 | 3 | 3 | 1 | 2 | 2 | 1 | 42 | 16 | 100 |
| Mönchengladbach | Mönchengladbach-Dünn | 6 | 2 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 9 | 8 | 3 | 3 | 3 | 5 | 2 | 1 | 5 | 0 | 52 | 15 | 94 |
| Mönchengladbach | Mönchengladbach-Giesenkirchen | 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 10 | 5 | 3 | 2 | 3 | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | 38 | 15 | 94 |
| Mönchengladbach | Mönchengladbach-Odenkirchen | 7 | 3 | 2 | 1 | 1 | 0 | 2 | 17 | 10 | 4 | 2 | 3 | 4 | 2 | 2 | 2 | 1 | 62 | 15 | 94 |

**Abb. 7.1.1.5.2: Auszug aus aufgelisteten Auszählergebnissen für die identifizierten Cluster**

Um die Analyseergebnisse mit den kommunalen Entwicklungsabsichten abzugleichen, wurde zunächst die Lage aller Zentralen Versorgungsbereiche mit den identifizierten Clustern abgeglichen und eine sehr hohe Übereinstimmung festgestellt. Gleichzeitig wurden auf der Grundlage der erzielten Analyseergebnisse im weiteren Vorverlauf der Regionalplanfortschreibung die ZASB-Darstellungen mit den Städten und Gemeinden diskutiert und erörtert. So konnten im Gegenstromprinzip die von Städten und Gemeinden geplanten Entwicklungen bei der Darstellung der ZASB berücksichtigt werden. Sofern einzelne ASB mit hinreichend guter Infrastrukturausstattung nur über unzureichende Erweiterungsmöglichkeiten verfügen, wurde zudem bei der ZASB-Ausweisung in Einzelfällen auf alternative Standorte ausgewichen. Wie im LEP-Entwurf vom Juni 2013 dargstellt (Erl. Zu Z.6.2-4), sind solche Ausnahmen möglich, „wenn der unmittelbaren räumlichen Erweiterung eines zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichs topographische bzw. naturräumliche Gegebenheiten oder vorrangige Schutz- und Nutzfunktionen z. B. des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes entgegenstehen. In diesen Fällen ist es möglich, auch einen anderen im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich zu erweitern.“

Bei diesen Abwägungen zu ZASB-Festlegungen wurden bestehende SPNV-Haltepunkte besonders berücksichtigt (LEP-Entwurf vom Juni 2013: G.6.2-2). Wie im LEP-Entwurf vom Juni 2013 vorgeschlagen (Erl. Zu Z.6.2-1), werden die als ZASB eingestuften ASB im Regionalplan in einer Beikarte 3B gekennzeichnet. In der Karte mit Maßstab 1:200.000 wird die Lage der ermittelten oder der zu entwickelnden ZASB-Kerne in Verbindung mit „Pulsar“-Symbolen abstrahiert in einer flächenhaften Form des ZASB dargestellt.

Zur Bestimmbarkeit der ZASB-Kernbereiche wurden die Namen der jeweiligen Orts- oder Stadtteile vermerkt. Über die Größenstufen der Symbole wird zudem die Quantität der vorhandenen oder geplanten Agglomerationen von Grundversorgungseinrichtungen stark vereinfacht wiedergegeben. Während kleine Pulsare teilweise Cluster mit weniger als 30 Einrichtungsstandorten abbilden, symbolisieren große Pulsare großflächigere Agglomerationen

Entwurf - Stand: Aug. 2014

mit bis zu mehreren hundert Einrichtungen. Innerhalb eines ASB wurde auf eine konkrete Abgrenzung zwischen ZASB und ASB-Flächen verzichtet, wenn es sich um klar abgegrenzte Siedlungsbereiche handelt, wie es beispielsweise der Vielzahl der Gemeinden am Niederrhein kennzeichnend ist. Hier ist der gekennzeichnete Bereich in der Beikarte der Bereich, der auch im Regionalplan als ASB im Maßstab 1:50.000 dargestellt ist. Eine solche einfache 1:1-Abgrenzung ist nicht für alle ASB, vor allem in den Oberzentren und stärker verdichteten Bereichen, möglich. Dies gilt vor allem für großflächige oder größere, stark zerklüftete ASB. Hier sind die Siedlungsbereiche in der Vergangenheit zusammengewachsen und einzelne Zentren sind aus der Struktur der Siedlungsbereiche nicht mehr erkennbar. Deshalb wurden diese großen zusammenhängenden ASB in einzelne ASB und ZASB unterteilt. Die Abgrenzung vollzog sich vor allem an dem Bebauungszusammenhang, der sich auch bspw. in Engstellen bei der ASB-Darstellung zeigt, anhand topographischer Gegebenheiten, wie größeren Straßen, Bahngleise, aber auch Grünschneisen, an den Entfernungen von den Clustern, auf der Grundlagenanalyse der kleinräumigen Infrastrukturausstattung und dessen Erreichbarkeit (vgl. 4.1.4), und auf bekannten Entwicklungspotentialen. Hier zeigt sich, dass ASB-Teilbereiche mitunter sehr weit von den ZASB-Kernen entfernt liegen und ASB-Erweiterungen im Hinblick auf die Nähe zu Infrastrukturen ggf. in Frage gestellt werden. Es gibt ASB-Bereiche, die von ihrer infrastrukturellen Ausstattung sehr schlecht sind. Ihr Ausstattungszustand ähnelt sehr kleinen Eigenbedarfsortslagen. Sie sind aufgrund ihres Bebauungszusammenhangs mit den übrigen, besser ausgestatteten Siedlungsbereichen, als Allgemeiner Siedlungsbereich gekennzeichnet. Solche schlecht ausgestatteten ASB werden nicht als ZASB dargestellt, weil dies der Zielsetzung einer kompakten Siedlungsentwicklung (s.o.) zuwiderlaufen würde.

#### *7.1.1.5.1 Allgemeine Siedlungsbereiche bei untergeordneten Ortsteilen*

Gemäß dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 sollen die übrigen Allgemeinen Siedlungsbereiche, die nicht über die zentralörtliche bedeutsame Infrastruktur verfügen, aber in der Regel größer als 2000 Einwohner sind, nicht bei dem Siedlungsflächenzuwachs berücksichtigt werden, das heißt sie sollen nicht mit zusätzlichen Siedlungsbereichen ausgestattet werden. Dieser Grundsatz 6.2-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wurde in der Planungskonzeption der einzelnen Siedlungsbereichsdarstellungen mitberücksichtigt. In den ASB, in denen nach wie vor Siedlungspotentiale sind, die aufgrund des Vertrauensschutzes der Gemeinde im Plan geblieben sind, können die Kommunen die Siedlungsentwicklung im Rahmen der bestehenden Grundsätze weiterhin vorantreiben.

#### *7.1.1.5.2 Eigenbedarfsortslagen (nicht als Siedlungsraum dargestellte Ortslage)*

In den Flächennutzungsplänen der Kommunen gibt es eine große Anzahl von Wohnbauflächen und Mischgebieten oder Dorfflächen, die nicht als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Ausschlaggebend für die nicht erfolgte Darstellung ist die geringe infrastrukturelle Ausstattung dieser Ortslagen. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 gibt in seinen Erläuterungen zum Grundsatz 6.2-3 an, dass von einer raumbedeutsamen Größe in der Regel erst ab einer Größe von über 2000 Einwohnern ausgegangen werden kann. Da die Bestimmung der genauen Einwohnerzahl nicht immer genau möglich ist und da auch kleinere Ortslagen im Ausnahmefall größere Landstriche versorgen können, wurden im Zuge der Regionalplanfortschreibung alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden Siedlungsbereiche verglichen. Hier hat sich gezeigt, dass bei keiner bestehenden Eigenbedarfsortslage so viele Einrichtungen vorhanden waren, dass eine Bereichsdarstellung ge-

Entwurf - Stand: August 2014

rechtfertigt war. Vielmehr zeigen einige Ortslagen, die über 2.000 EW und als ASB dargestellt sind, vergleichsweise schlechte Infrastrukturausstattungen.

An einigen Stellen wurde der ASB herausgenommen. Zum einen verfügen diese Ortslagen über weniger als 2.000 Einwohner, vor allem aber ist nur eine rudimentäre Infrastrukturausstattung gegeben. Es ist wahrscheinlich, dass im Zuge älterer regionalplanerischer Überlegungen zum GEP99 diese Ortslagen als ASB dargestellt wurden, da aufgrund höherer zu erwartender Zuwanderung eine Entwicklung zu einem größeren Siedlungsbereich mit besserer Infrastrukturversorgung geplant war. Diese Überlegung hat sich in der Umsetzungsphase des GEP99 nicht bestätigt. Für die Zukunft wird angenommen, dass keine erheblichen Bevölkerungszuwächse mehr verzeichnet werden, so dass die Darstellung sehr kleiner Ortslagen als allgemeine Siedlungsbereiche keine begründbare Zieldarstellung mehr sein kann. Hierzu zählen die Ortslagen Heiligenhaus Isenbügel, Rheurdt Schaephuysen und Wachtendonk Wankum.

#### *7.1.1.6 ASB-Bedarfe in der Region*

Eine entscheidende Größe für Bereichsdarstellungen im Regionalplan ist der für den Planungszeitraum zu erwartende Bedarf. Diese Größe wird mit Hilfe einer Bedarfsberechnung bestimmt.

**Flächendimensionierung für Wohnen – Demographie im Auge behalten**

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind vor allem für die Steuerung der Wohnsiedlungsentwicklung maßgeblich. Eine Bedarfsberechnung für den zukünftigen Wohnungsbedarf soll die Frage beantworten, wie viele Wohnungen bis zu einem Tag X neu gebaut werden müssen, um alle Haushalte mit ausreichend Wohnraum zu versorgen. Eine plausible Bedarfsberechnung soll dazu beitragen, dass alle Bürgerinnen und Bürgern mit ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum versorgt werden können. Dieses Ziel, genügend Wohnraum (x Wohnungen) zu schaffen, begründet die Darstellungen für Allgemeine Siedlungsbereiche quantitativ. Der Bedarfswert ist deshalb für den Regionalplan ein so wichtiger Wert, weil er jegliche Flächeninanspruchnahme begründet. Denn jede Bereichsdarstellung im neuen Regionalplan – sei sie schon vorher dagewesen oder nicht – braucht im Fortschreibungsprozess eine Begründung. Die erschöpft sich nicht in einer standörtlichen Beurteilung, sondern sie muss auch mit einem Bedarfswert hinterlegt sein.

Bedarfsberechnungen für Wohnbauflächen gibt es viele und sehr verschiedene. Im letzten Regionalplanaufstellungsverfahren wurde für den Bereich Wohnen die Handlungsspielraummethode (wie auch bei Gewerbe) zugrunde gelegt. Es wurde anhand der Bautätigkeitsstatistik ermittelt, wie viel Wohnungen in den letzten 15 Jahren gebaut wurden und diese Größe wurde als Bedarfsgröße für die Zukunft angenommen. Vor dem Hintergrund der damaligen Wanderungsgewinne war dies ein plausibler und akzeptabler Ansatz. Aktuell kann ein solcher Ansatz nicht mehr gutgeheißen werden, da die demographische Entwicklung eine stark veränderte Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt erwarten lässt.

Mit der bestehenden Baustatistik soll an dieser Stelle zunächst die Entwicklung des Wohnungsmarktes beschrieben werden, um einen ersten Eindruck von den aktuellen Geschehnissen zu skizzieren.

Entwurf - Stand: August 2014

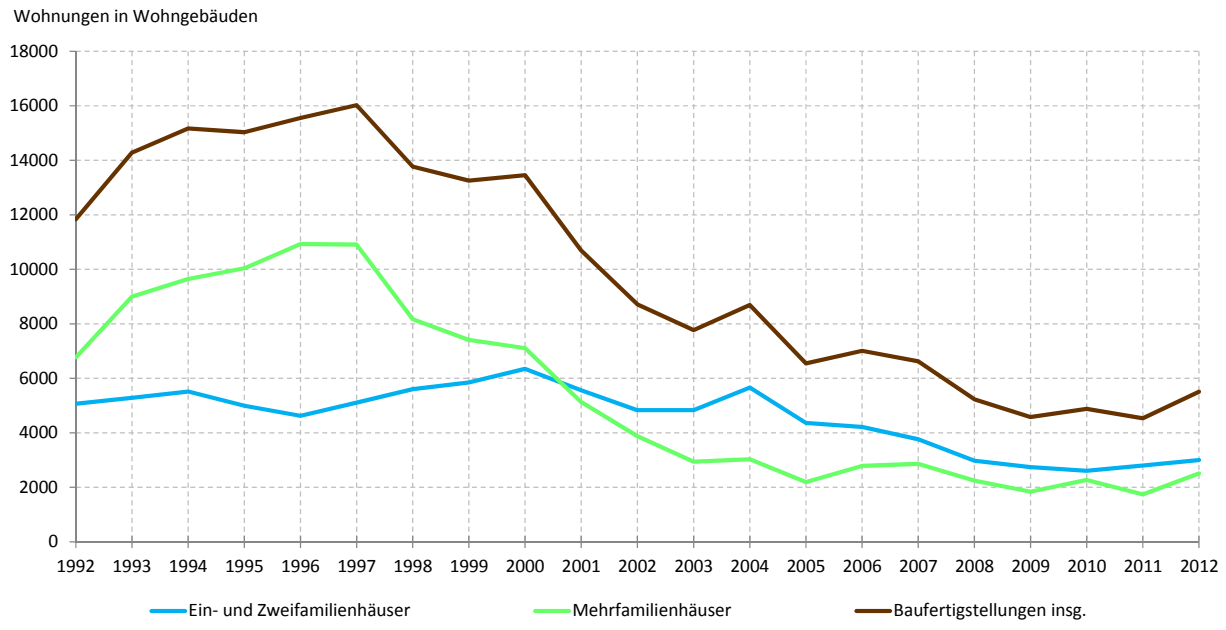


**Quelle: IT.NRW Geschäftsbereich Statistik - Auswertung: Regionalplanungsbehörde Düsseldorf - Dezernat 32 - Team Statistik**

**Abb. 7.1.1.6.1: Entwicklung der Bautätigkeit**

Das Bild der Bautätigkeit der letzten Jahre (Abb. 7.1.1.6.1) zeigt, wie in der Planungsregion die Aktivität im Wohnungsbau sowohl im Mehrfamilienhausbereich seit Mitte/Ende der 90er Jahre, als auch im Einfamilienhausbereich seit 2004 zurückgegangen ist. Dieser Rückgang gilt grundsätzlich für alle Kreise und kreisfreien Städte des Planungsraumes, auch wenn er bspw. in den bergischen Städten mit ihrem demographischen Vorsprung deutlich früher eingesetzt hat als bspw. im Kreis Kleve. Seit 2009 lässt sich insgesamt eine Plateaubildung bei rund 5.500 WE/Jahr erkennen.

Um differenzierte Aussagen treffen zu können, ist es sinnvoll, die Bautätigkeit teilregional zu beleuchten. Dazu wird die Wohnungsbauintensität (WE je 1.000 Einwohner) herangezogen. Die Wohnungsbauintensität ermöglicht den Vergleich von Baufertigstellungen zwischen Regionen, weil sie in Relation zur Einwohnerzahl steht.

**Tab. 7.1.1.6.1: Wohnungsbauintensität in den Kreisen und kreisfreien Städten**

| Kreise und kreisfreie Städte | Summe der Baufertigstellungen (WE) in den Jahren 1995-2011 | Wohnungsbauintensität WE/1000EW | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Durchschnitt 1995-2012 | 1995 | 2000 | 2008 | 2012 |
| Kreis Kleve | 23.844 | 4,98 | 6,80 | 7,09 | 3,26 | 2,76 |
| Kreis Mettmann | 25.280 | 2,88 | 4,01 | 4,52 | 1,50 | 1,48 |
| Rhein-Kreis Neuss | 30.561 | 4,20 | 6,62 | 5,36 | 2,52 | 2,30 |
| Kreis Viersen | 19.983 | 3,81 | 7,31 | 4,70 | 1,83 | 1,40 |
| **Kreise** | **99.668** | **3,97** | **6,19** | **5,42** | **2,28** | **1,99** |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Düsseldorf | 23.356 | 2,19 | 3,72 | 3,25 | 1,08 | 0,69 |
| Krefeld | 10.145 | 2,14 | 4,06 | 2,64 | 1,02 | 0,85 |
| Mönchengladbach | 8.726 | 2,41 | 2,94 | 3,64 | 1,78 | 1,29 |
| Remscheid | 3.986 | 1,74 | 1,50 | 3,30 | 1,06 | 1,09 |
| Solingen | 5.586 | 2,38 | 4,03 | 3,36 | 1,06 | 1,06 |
| Wuppertal | 11.047 | 1,58 | 3,20 | 1,55 | 0,73 | 0,84 |
| **Kreisfreie Städte** | **62.846** | **2,07** | **3,24** | **2,96** | **1,12** | **0,97** |

Die Analyse der Wohnungsbauintensität in Tabelle 7.1.1.6.1 zeigt für alle Teilregionen eine deutliche Abnahme im Zeitverlauf von 1995-2012. Im Jahr 1995 lag die Wohnungsbauintensität in den Kreisen der Planungsregion bei ca. 6,2 WE/1000 EW und im Jahr 2012 nur noch bei ca. 2 WE/1000 EW. Dasselbe gilt für die kreisfreien Städte. Dort ist eine Abnahme von ca. 3,24 WE/1000 EW im Jahr 1995 auf ca. 1 WE/1000 EW im Jahr 2012 zu verzeichnen. Gemessen an der Bevölkerungszahl wird derzeit im Kreis Kleve und im Rhein-Kreis Neuss am meisten gebaut. Die Statistik zeigt, dass sich anscheinend trotz großer Nachfrage der Wohnungsbau in der Stadt Düsseldorf auf einem mäßigen Niveau einpendelt. Für die Bedarfsberechnung stellt sich nun die Frage: Wie wird diese Bautätigkeit weiter gehen?

Die zukünftige Haushaltsentwicklung ist die entscheidende Größe für die zukünftige Wohnungsnachfrage und eben auch für die Bautätigkeit. Deshalb ist die Haushaltsentwicklung die wesentliche Komponente im Bedarfsberechnungsmodell. Die Vorausberechnung zur Haushaltsentwicklung 2011 von IT.NRW ergibt, wie schon die Vorausberechnung 2008, dass es trotz einer sinkenden Bevölkerungszahl in der Planungsregion eine positive Haushaltsentwicklung geben wird. 2012 leben ca. 3.240.000 Menschen in ca. 1.609.000 Hauhalten in der Planungsregion Düsseldorf. Die Haushaltszahl wird sich bis 2030 auf ca. 1.611.000 erhöhen, also ein Zuwachs von ca. 2.000 Haushalten bei einer Abnahme der Bevölkerung von ca. 65.000 Menschen bis 2027, was einer Abnahme von ca. 2 % entspricht. Bei dieser Darstellung wird nur Start und Endpunkt der Zeitreihe 2012 - 2030 im Gesamtraum verglichen. Jedoch gibt es zwischenzeitliche und teilräumliche Entwicklungen, mit einem wesentlich höheren Zuwachs von Haushalten, die auch in der Bedarfsberechnung miteinbezogen werden.

Der Zuwachs der Haushalte ist – wie in Abb. 7.1.1.6.2 zu sehen – auf das starke Wachstum der Ein- und Zweipersonenhaushalte (ca. 50.100 HH) zurückzuführen. Auf der anderen Seite gibt es eine starke Abnahme der Drei- oder Mehrpersonenhaushalte. Dort wird ein Rückgang von rund 40.000 Hauhalten vorausberechnet.

Entwurf - Stand: August 20

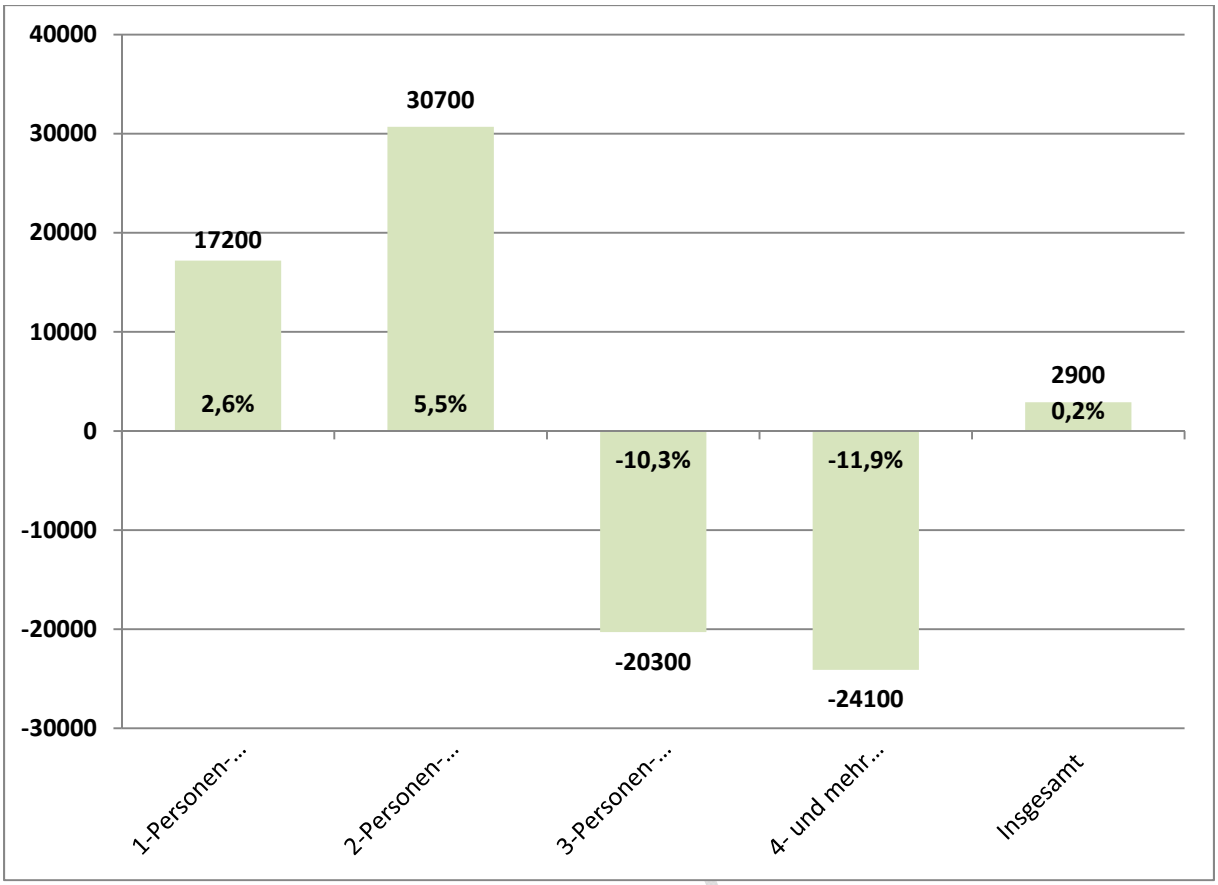


**Abb. 7.1.1.6.2: Entwicklung der Haushalte in der Planungsregion (2012-2030)**

Das Verhältnis von starker Zunahme von kleinen Haushalten und deutlicher Abnahme von größeren Haushalten kann in allen Kreisen und kreisfreien Städten erwartet werden. Die Ausnahme bildet hier die Landeshauptstadt Düsseldorf, dort ist bis 2030 mit einer Zunahme von allen Haushaltstypen auf Grund der starken und jungen Zuwanderung zu rechnen. Im Kreis Kleve ist bspw. mit einer Zunahme von knapp 13.000 Ein- und Zweipersonenhaushalten bis 2027 zu rechnen, im gleichen Zeitraum werden die größeren Haushalte um mehr als 5.000 Haushalte abnehmen. In den Bergischen Städten ist bis 2030 mit einer Abnahme aller Haushaltstypen von ca. 20.000 Haushalten zu rechnen, einzig die Stadt Solingen kann einen Zugewinn an Zweipersonenhaushalten von ca. 1.000 Haushalten erwarten. In der Landeshauptstadt Düsseldorf wird insgesamt ein Zuwachs von rund 16.500 Haushalten erwartet.

Neben dem starken Anwachsen von kleinen Haushalten entsteht ein Bedarf aufgrund der weiterhin zu erwartenden Zuwanderung von Menschen in unsere Region vor allem in die Stadt Düsseldorf und deren näheren Umgebung. Seit vielen Jahren ist zu beobachten, dass aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, Städte wie Düsseldorf, Köln, Münster oder auch Bonn einen sehr hohen Zuzug von meist jungen Menschen erfahren. Auch wenn aufgrund der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in der Region eher mit einem Rückgang der Bevölkerung gerechnet werden muss, kann dieser Zuzug in prosperierende urbanere Zentren diesen Rückgang zum Teil ausgleichen. Vor dem Hintergrund der auch in Düsseldorf nur in Maßen stattfindenden Wohnungsbautätigkeit, was eine Wohnungsbauintensität von 0,69 WE/1000 EW im Jahr 2012 belegt, ist eine Verknappung des Wohnraumes in Düsseldorf in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Hingegen wird in anderen Städten, in denen sich sowohl die Bevölkerungs- als auch Haushaltszahlen nach unten bewegen, ein größerer Überhang

an Wohnraum in den nächsten Jahren zu erwarten sein. Es wird ein Schrumpfen und Wachsen direkt nebeneinander und gleichzeitig geben.

Insgesamt stellt die an die Alterung der Bevölkerung angelegte Verschiebung zu kleineren Haushaltsgrößen den Haupttrend für die nächsten 10 bis 20 Jahre dar. Dieser Trend wird sich aufgrund der schon bestehenden demographischen Entwicklung nicht verhindern lassen und ist hier von großer Bedeutung. Die stärksten Konsequenzen dieses Trends werden den Wohnungsmarkt betreffen, in dem vor allem mit einem Rückgang im Einfamilienhausbau zu rechnen ist, während im Geschosswohnungsbau zwar keine 180° Kehrtwende, aber eine deutliche Erholung und auch wieder weitere Zuwächse zu erwarten sind. Zudem wird die Bautätigkeit sich stärker in zentraleren Bereichen abspielen, da die Stadt-Umland-Wanderung weiter abnimmt. Da die Stadt-Umland-Wanderung bisher überwiegend von der Nachfrage der Familien-Haushalte nach Einfamilienhäusern getragen wurde, ist anzunehmen, dass sie zukünftig keine so große Bedeutung mehr haben wird, da diese Haushaltsgruppe abnimmt. Die Haushaltsgruppen der jungen und alten Ein- und Zweipersonenhaushalte werden dagegen zunehmen. Diese Haushaltsgruppen fragen aufgrund von verschiedenen Ansprüchen an das Wohnumfeld, Infrastruktur und modernen Lebensstilmodellen größtenteils Wohnungen an bevorzugten Standorten in den Großstädten nach.

**Regionale Bedarfsberechnung – Modell**

Die Regionalplanungsbehörde hat in Kenntnis der Diskussion um die landeseinheitliche Methode und der dabei stattfindenden Evaluierungsphase im Mai/Juni 2012 hier in der Region Düsseldorf ein Modell der Bedarfsberechnung entwickelt, welches sich als modifiziertes Komponentenmodell betiteln lässt. Das ursprüngliche Komponentenmodell wurde durch das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) in Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde NRW und den Regionalplanungsbehörden in NRW in den 1990er Jahren entwickelt. Im Rahmen des informellen Vorverfahrens wurde viel über die Bedarfsberechnungsmethoden und die Anwendung des Komponentenmodells diskutiert. Im Vergleich zum 2012 veröffentlichten Siedlungsmonitorings (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) wurden verschiedene Anpassungen vorgenommen, die auf die in der Diskussion vorgetragenen Belange eingehen sollen. Hierzu zählen insbesondere die Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus und die Verlängerung des Planungszeitraumes.

Die Basisgrößen dieses Komponentenmodells sind die Einwohner- und Haushaltsprognose von Information und Technik NRW (IT.NRW) für die Jahre 2010-2030 und die statistischen Ergebnisse der Gebäude und Wohnungszählung des Zensus 2011. Der Planungszeitraum, der dem Plan zu Grunde liegt, umfasst 20 Jahre und entspricht dem Zeitraum von 2012 - 2032. Für die zwei ausstehenden Jahre der Einwohner- und Haushaltsprognose (2031 und 2032) wurde der Trend der letzten fünf Jahre (2026-2030) in der Vorausberechnung herangezogen und fortgeschrieben.

Das verwendete modifizierte Komponentenmodell besteht aus drei Komponenten: Neubedarf, Ersatzbedarf und Bedarf für eine Fluktuationsreserve. Diese Komponenten bilden in ihrem Zusammenspiel den Bedarf an Flächen für allgemeine Siedlungsbereiche für den Planungszeitraum in der Planungsregion Düsseldorf ab und werden unter anderem auf Grund der Datenlage auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte berechnet.

Mittels der Bautätigkeitsstatistik und der BBSR-Wohnungsmarktprognose wurden diese Berechnungen auf Plausibilität geprüft. Der regional ermittelte Bedarf wird dann anhand ver-

Entwurf - Stand: August 2014

gleichbarer Kriterien wie bei den Wirtschaftsflächen auf die Kommunen umgelegt. Danach wird anhand eines Dichtemodells der kommunale Flächenbedarf ermittelt.

**Die drei Komponenten**

Basierend auf der Setzung, dass jeweils einem Haushalt eine Wohnung zur Verfügung stehen soll, stellt der **Neubedarf** die Anzahl an Wohnungen dar, die aus dem Zuwachs oder der Abnahme von Haushalten in der Einwohner- und Haushaltsprognose resultiert. Aufgrund der negativen Haushaltsentwicklung (Schrumpfung) stellte sich im Zuge einer klassischen Komponentenberechnung bei einigen Kommunen in der Planungsregion Düsseldorf ein negativer Gesamtbedarf ein. Es ist jedoch zu beobachten, dass auch bei starkem Bevölkerungsrückgang ein qualitativer Neubaubedarf besteht. Aus diesem Grund wurde bei den Kommunen, die einen negativen Gesamtbedarf hätten, ein „Sicherheitsboden" eingezogen, so dass alle Kommunen zumindest der halbe Ersatzbedarf/Jahr als eine Art Grundbedarf zugerechnet wird. Das heißt, auch Kommunen, die aufgrund des starken Schrumpfens ihrer Haushalte nach der klassischen Komponentenmethode gar kein Bedarf hätten, werden in dem der Fortschreibung zugrunde liegenden Ansatz immer mit ihrem halben Ersatzbedarf/Jahr berücksichtigt, so dass es keine negativen Bedarfsberechnungen gibt.

Die klassische Komponente des **Ersatzbedarfes** ergibt sich auch aus dem Wegfall von Wohnraum im Zeitverlauf. Dieser Wegfall kann unterschiedlichste Gründe haben: Zusammenlegung von Wohnungen, Umwidmungen, Stilllegung oder Abriss. Ersatzbedarf entsteht demnach nicht aus der Nachfrage nach Wohnraum heraus, sondern ergibt sich aus dem Wohnungsbestand selbst. Die Befriedung des Ersatzbedarfes geht nicht unbedingt mit einer Flächenmehrung einher. So ist es denkbar, dass bei Abriss von Wohnraum, die Neuerrichtung von Wohnraum am selben Ort stattfinden kann und es bei dieser Nutzung nicht grundsätzlich zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Ausnahmen hierbei bilden Wohnungszusammenlegungen oder Umwidmungen, hier werden neue Flächen für den Ersatz benötigt. In städtebaulichen Gemengelagen oder in der Nähe von Gewerbe- und Industrieflächen kommt es häufig zu Situationen, in denen aus planungsrechtlichen Gesichtspunkten der Ersatzbedarf nicht an Ort und Stelle hergestellt werden kann. Der Ersatzbedarf wird mit einem Wert von 0,2% des Wohnungsbestandes nach Zensus 2011 pro Jahr für den Planungszeitraum von 20 Jahren in der Bedarfsberechnung angenommen.

Der **Bedarf für die Fluktuationsreserve** beschreibt die Differenz zwischen den nachfragenden Haushalten und der Anzahl verfügbarer Wohnungen im Wohnungsbestand. Die Fluktuationsreserve beschreibt also einen Leerstand, der auf dem Wohnungsmarkt unabdingbar ist, um den Wünschen von Haushalten nach Umzügen Rechnung zu tragen. In bekannten Modellen schwankt die Fluktuationsreserve zwischen 0 und 3% des Wohnungsbestandes. Oft wird empfohlen, 3% Leerstand in eine Bedarfsberechnung mit einzubeziehen, damit der Wohnungsmarkt funktionsfähig ist. Der Zensus 2011 hat in der Gebäude- und Wohnungszählung gezeigt, dass in allen Kommunen der Planungsregion ein Leerstand von Wohnraum besteht. Es zeigt sich dabei eine große Bandbreite der Leerstandsquoten von 1,7% – 6,4% und ein Durchschnitt in der Planungsregion von 3,7%. Der Tatsache Rechnung tragend, dass in allen Kommunen der Planungsregion deutliche Leerstände an Wohnungen verzeichnet werden können, wurde die Fluktuationsreserve nach regionalen Gegebenheiten angepasst. In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Leerstandsquote unter dem Planungsregionsdurchschnitt liegt, wurde die Fluktuationsreserve mit 1,5% des Bestandes an Wohnungen nach Zensus 2011 und in Kommunen, die über dem Schnitt liegen mit 1,0% angewendet. Dies resultiert zum einen aus der Fortschreibung der Haushaltszahlen, die eine

Entwurf - Stand: August 2014

negative demographische Entwicklung in vielen Teilen der Planungsregion aufzeigt und zum anderen sollen Kommunen vor den negativen Folgen eines überdurchschnittlichen Wohnungsleerstandes geschützt werden.

Aus der Addition der drei Komponenten ergibt sich der regionale Bedarf in den Kreisen und kreisfreien Städten.

**Bestimmung des kommunalen Bedarfs**

Die Verteilung des errechneten Gesamtbedarfs auf die Kommunen der Planungsregion wurde unter Berücksichtigung raumordnerischer Ziele durchgeführt. Um den Bedarf umlegen zu können, wurde ein Verteilungsschlüssel entwickelt, der die Bedarfswerte, die auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte berechnet wurden, auf die Kommunen der Kreise herunterbricht. Bei der Auswahl der Faktoren war es von größter Bedeutung, dass durch den Verteilungsschlüssel raumordnerischen Kriterien, die im Sinne der vom Regionalrat verabschiedeten Leitlinien sind, gefolgt wird. Eine Kernidee der Leitlinien ist die dezentrale Konzentration. Dieses Leitbild zielt auf die Stärkung von ausgewählten regionalen Entwicklungszentren um Oberzentren und Metropolen herum ab (großräumige Dezentralisierung – kleinräumige Zentralisierung). Die Zentren in der Peripherie – "Stadt vor der Stadt"– sollen sich auch außerhalb der Oberzentren entfalten können, um somit eine Stärkung aller Teilräume zu gewährleisten, aber gleichzeitig nicht zu viel Verkehre zu erzeugen. Die dezentrale Konzentration führt einerseits zu funktionsräumlichen Schwerpunktbildungen und Eigenständigkeiten und andererseits zur Verkehrsentlastung. Alle Kommunen sind nach LEP Grundzentren und benötigen einen Grundanteil an Entwicklungspotentialen. Deshalb sollen zunächst alle Städte und Gemeinden eine bestimmte Menge des ermittelten Bedarfes in jedem Fall erhalten. Zum zweiten sollten die Kommunen, die viel Infrastruktur vorhalten, auch entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten für die Wohnungsversorgung erhalten (Zentrale Orte). Zum dritten sollten kurzfristige Wanderungsgewinne nicht bei den Gemeinden 1:1 fortgeschrieben werden, andererseits sollten Gemeinden und Städte, die scheinbar attraktiver sind als andere Städte, durchaus weiterhin genug Spielraum für Zuwanderung haben (Baufertigstellungen). Zum vierten sollen anteilig am Arbeitsplatzanteil im Kreis die Wohnbaubedarfe zugeordnet werden.

**Vier Faktoren**

In der rechnerischen Verteilung werden in einem ersten Schritt der errechnete Bedarfswert für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt durch vier geteilt. ¼ bzw. 25% des Bedarfswertes Wohnen für jeden Kreis oder jede kreisfreie Stadt werden über den ersten Faktor Zentrale Orte verteilt: Mit dieser Komponente soll den LEP-Vorgaben (gemäß LEP-Entwurf vom Juni 2013) zu den zentralen Orten Rechnung getragen werden, in dem die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte gelenkt wird. Dazu werden die 25% des Bedarfswertes jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt über den Bevölkerungsanteil der Ober- und Mittelzentren auf die Ober- und Mittelzentren verteilt. Die Basis der Bevölkerungszahlen bildet dabei die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2011. Die kreisfreien Städte erhalten daran anschließend keine weiteren Zuschläge. Der Bedarfswert für die kreisfreien Städte besteht aus 75% des Ursprungswertes addiert mit dem zentralörtlichen Zuschlag. Alle weiteren Faktoren werden nun innerhalb der Kreise angewendet. Durch Anregungen im informellen Vorverfahren wurde der Faktor Zentrale Orte für den Kreis Kleve überarbeitet. Analysen zu Pendlerverflechtungen innerhalb der Planungsregion Düsseldorf haben ergeben, dass der Kreis Kleve eine Sonderstellung in der Planungsregion Düsseldorf einnimmt. Die Analysen zeigen, dass die Pendlerströme des Kreises Kleve sich vielzählig auf den Kreis

Entwurf - Stand: August 2014

Kleve selbst konzentrieren und es vor allem mit den Oberzentren der Planungsregion Düsseldorf kaum Pendlerverflechtungen gibt. Die Arbeitnehmer aus dem Kreis Kleve unterhalten vielfältige Pendlerbeziehungen mit dem Kreis Wesel und den nahe gelegenen Ruhrgebietsstädten, allerdings kaum mit den Oberzentren und Mittelzentren der übrigen Planungsregion außerhalb des Kreises Kleve (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf 2013b). Dieses Ergebnis führte zu dem Schluss, den Faktor der Zentralen Orte im Kreis Kleve zu belassen und nur auf die Mittelzentren im Kreis Kleve zu verteilen.

Der zweite Faktor ist der Bevölkerungsanteil der Gemeinden am Kreis. Durch diesen Faktor wird die gegenwärtige Bedeutung der jeweiligen Kommune als Wohnstandort gewürdigt. Über diesen Faktor werden 25% des Kreisbedarfs auf die Kommunen des Kreises verteilt. Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten somit für Ihren Eigenbedarf eine bestimmte Menge des ermittelten Bedarfes in jedem Fall, auch wenn Sie bspw. durch vorausgesagte Wanderungsverluste gar keinen Bedarf mehr hätten (Einwohneranteil am Kreis). Für diesen Faktor wurde ebenfalls die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Zensus 2011 zum Stichtag 31.12.2011 als Basis genutzt.

Der dritte Faktor ist die durchschnittliche Baufertigstellung von Wohnungen im Zeitraum von 2005-2012. Mit diesem Faktor wird der Attraktivität der Kommune als Wohnstandort Rechnung getragen, da sie zum einen zeigt, dass die dort ansässige Bevölkerung Wohnungen errichtet, aber auch dass Investoren oder Zuwanderer diese Kommune als ideale Wohnstandorte ansehen und entwickeln. Auf diese Komponente entfallen ebenfalls 25% des Kreisbedarfs.

Der vierte Faktor ist die Arbeitsplatzdichte zum Stichtag 30.06.2011. Die Arbeitsplatzdichte gibt das Verhältnis zwischen Arbeitsplätzen und Bevölkerung an. Die Arbeitsplatzdichte dient als Indikator für die relative wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kommune. Kann die Kommune eine relativ hohe Arbeitsplatzdichte aufweisen, soll sie auch Möglichkeiten zur zukünftigen Wohnbaulandentwicklung haben, damit Arbeitnehmer die Möglichkeiten erhalten, auch am Arbeitsort zu wohnen.

Über diesen Verteilungsschlüssel, der aus vier Faktoren besteht, werden die Bedarfe auf die kreisfreien Städte und die Kommunen in den Kreisen verteilt. Die Faktoren 2-4 fließen alle mit dem gleichen Gewicht in die Verteilung ein. Der Faktor 1 ist regionsspezifisch angepasst worden. Für die kreisfreien Städte ist die Verteilung der Bedarfswerte bereits nach Faktor 1 abgeschlossen, da ihre Werte nicht auf Gemeinden verteilt werden müssen. Für die Verteilung der Kreisbedarfe auf die Kommunen werden die Faktoren 2, 3 und 4 angewendet und der Kreisbedarf für Wohnen auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt. Am Ende der Verteilung ist der Gesamtbedarf aller Kreise und kreisfreien Städte unverändert und jeder einzelnen Kommune wurde ein Bedarfswert Wohnen zugewiesen. Der dadurch kommunalscharf bestimmte Bedarfswert in Wohneinheiten (WE) wurde dann in einem nächsten Schritt in Flächeneinheiten (ha) umgerechnet.

**Dichteannahmen**

In einem GIS-gestützten Verfahren hat die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf alle Flächennutzungsplanflächen in der Planungsregion Düsseldorf, auf denen eine Errichtung von Wohnbebauung möglich ist, gefiltert und summiert. Von diesem Ergebnis wurden alle FNP-Reserven des Siedlungsflächenmonitorings 2012 subtrahiert und durch die Zahl der Wohnungen dividiert. Resultat dieses Verfahrens waren die siedlungsstrukturellen Dichten für alle einzelnen Kommunen der Planungsregion Düsseldorf auf FNP-Ebene in der Maßeinheit

Entwurf - Stand: August 2014

Wohneinheiten/Hektar (WE/ha). Eine vergleichende Gegenüberstellung der siedlungsstrukturellen Dichten mit der Zentralen Orte Hierarchie zeigte, dass in Grundzentren weniger dicht gebaut wird als in Mittel- und Oberzentren. Das Spektrum der siedlungsstrukturellen Dichten reicht von rund 60 WE/ha in Oberzentren bis zu rund 20 WE/ha in Grundzentren. Im Vergleich mit der Zentralen Orte Hierarchie wurde in der Analyse deutlich, dass es in der Planungsregion Düsseldorf Mittelzentren gibt, die Dichtewerte von Oberzentren erreichen, es aber auch Mittelzentren gibt, die eher ein Dichteniveau von Grundzentren aufweisen. Durch den Abgleich der siedlungsstrukturellen Dichten der Kommunen der Planungsregion Düsseldorf war es möglich, Cluster herauszubilden, in die jeweils Kommunen mit ähnlichen Dichtewerten eingruppiert werden konnten. Mittelwertberechnungen ergaben, dass die Oberzentren eine durchschnittliche Dichte von rund 45 WE/ha und Mittelzentren eine durchschnittliche Dichte von rund 30 WE/ha aufweisen. In Grundzentren konnte eine Dichte von rund 20 WE/ha bestimmt werden. Zur Ableitung der Clustergruppen wurden jeweils die Standardabweichungen innerhalb der drei genannten Gruppen berechnet. Es zeigte sich, dass die Standardabweichung innerhalb der Grundzentren den geringsten Wert aufwies, was bedeutet, dass sich die Dichtesituation in den Grundzentren der Planungsregion Düsseldorf sehr ähnelt. Die Standardabweichung der Mittelzentren und Oberzentren lag deutlich höher, was bedeutete, dass innerhalb dieser Gruppen heterogene Dichtesituationen vorherrschen. Die Grenzfestlegung innerhalb der einzelnen Gruppen wurde durch Addition oder Subtraktion der Standardabweichung zu oder von der durchschnittlichen Dichte errechnet. Die Annahme ist, dass außerhalb der Standardabweichung die Siedlungsstruktur der Kommune nicht typisch für die Zentralörtlichkeit der jeweiligen Stufe ist, was bedeutet, dass bspw. ein Mittelzentrum eine siedlungsstrukturelle Dichte eines Grundzentrums aufweist. Die Landeshauptstadt Düsseldorf bildet bei dieser Annahme einen Sonderfall, dort liegt die siedlungsstrukturelle Dichte rund 15 WE/ha über dem Durchschnitt der Oberzentren. Diese Methode wurde im Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf 2012 (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) vorgestellt und angewendet.

Vor dem Hintergrund der Flächeneinsparbemühungen und der Leitlinie 1.2.6 „Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen“ wurden zur Umlegung des errechneten Wohneinheitenbedarfs der Bedarfsberechnung die siedlungsstrukturellen Dichten der vorgestellten Methode genutzt. Dabei spielten Überlegungen, die auf den demographischen Entwicklungen der Planungsregion Düsseldorf beruhen, eine wesentliche Rolle. Durch den starken Anstieg der Ein- und Zweipersonenhaushalte und dem Absinken von Drei- und Vierpersonenhaushalte wird der Einfamilienhausbau nicht mehr die überragende Rolle im Wohnungsbau der Zukunft spielen und der Geschosswohnungsbau kann wieder eine relative Stärkung erfahren, so dass höhere Dichteannahmen für die Zukunft plausibel sind.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf weist mit ihrer bestehenden sehr hohen Dichte schon heute eine stark metropolitane Siedlungsstruktur auf. Diesem Sachverhalt wird mit der Einstufung mit 60 WE/ha Rechnung getragen. Alle anderen Oberzentren werden der angewendeten Methode entsprechend mit 45 WE/ha eingruppiert. Für mittelzentrale Siedlungsstrukturtypen gilt eine durchschnittliche Realisierungsdichte von 35 WE/ha und für die grundzentralen Siedlungsstrukturtypen wurden 25 WE/ha angenommen.

Im Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf 2012 (Bezirksregierung 2012), wurde für die Stadt Neuss, Stadt Erkrath, Stadt Hilden und Stadt Monheim ein oberzentraler Siedlungsstrukturtyp angenommen, weil sie über eine vergleichsweise hohe Bestandsdichte verfügen. Alle Städte grenzen unmittelbar an die Landeshauptstadt Düsseldorf. Aufgrund vielfältiger Stellungnahmen werden diese vier Städte nicht mehr den ober-

Entwurf - Stand: August 2014

zentralen Siedlungsstrukturtypen zugeordnet, sondern den mittelzentralen Siedlungsstrukturtypen. Alle vier sind als Mittelzentren (LEP-Entwurf vom Juni 2013) festgelegt, so dass auch die Siedlungsstruktur in diesen Kommunen als mittelzentral angenommen werden soll.

Der nachfolgenden Abbildung ist zu entnehmen, dass jede Kommune einem Siedlungsstrukturtypen zugeordnet worden ist, der im Fortschreibungsprozess berücksichtigt und genutzt wird.

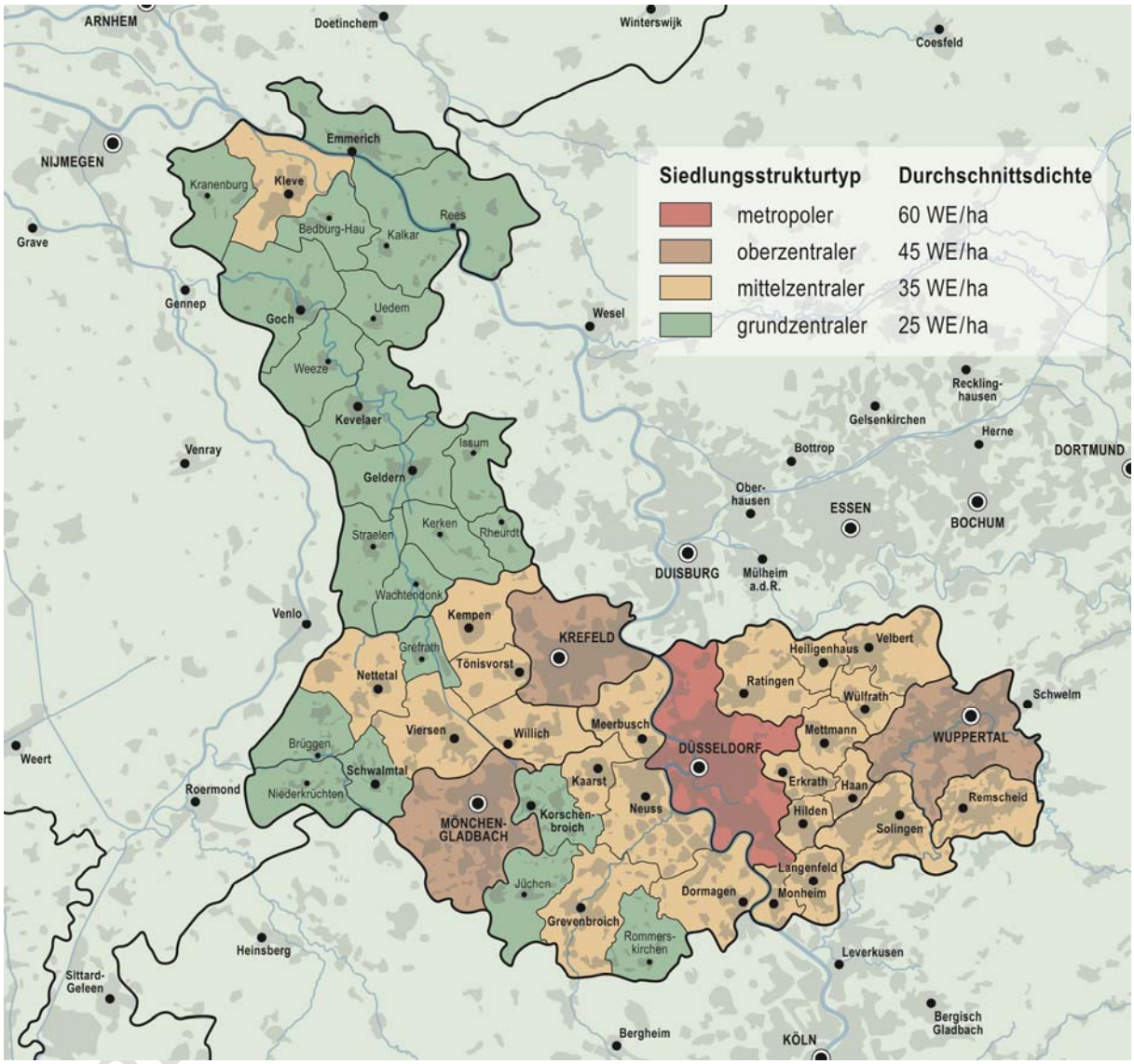


**Abb. 3.1.2.1.2.1. Siedlungsstrukturtypen**

Die Anwendung dieser Dichtekategorien ist im demographischen Wandel und in der Abnahme der Wohnbevölkerung mit steigenden Infrastrukturfolgekosten pro Einwohner in den Kommunen begründet. Die negativen Folgen dieser Prozesse für die städtischen Haushalte und die Einwohner können, wenn auch nicht vollständig gestoppt werden, zumindest aber durch höhere städtebauliche Dichten abgemildert werden. Durch verdichtetes Bauen ist eine bessere Auslastung, sowohl von technischer, als auch sozialer Infrastruktur möglich, was ökonomisch sinnvoll ist. Die abgeleiteten Dichtewerte sollen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung unterstützen und gleichzeitig dazu führen, dass sich Kommunen bei der Umsetzung in der Bauleitplanung stärker mit der effektiven Ausnutzung von Flächen auseinandersetzen müssen. Die kommunale Planungshoheit bleibt dennoch gewahrt, da die örtliche Bauleitplanung weiterhin in eigenem Ermessen Gestaltungsmöglichkeiten für höhere

und niedrigere Baudichten behält, da die beschriebenen Dichtewerte durchschnittliche Realisierungsdichten sind. Die entwickelten Annahmen über durchschnittliche Realisierungsdichten werden nicht als Ziel im Regionalplan festgelegt, sondern einzig dazu benutzt, die bestehenden und die neu darzustellenden ASB-Reserven in ihrer Nutzbarkeit zu beziffern.

Diesem so ermittelten kommunalen Flächenbedarf (siehe Tabelle 2 in den Erläuterungen des Kapitel 3.1.2 des neuen Regionalplanes) werden den planerisch gesicherten Flächenreserven gegenübergestellt. Wie viele Reserven vorhanden sind, wird alle drei Jahre im Siedlungsmonitoring überprüft. Im Siedlungsmonitoring der Wohnbauflächen werden Reserven, Brachflächen und Nachverdichtungspotentiale (Baulücken, Ausbaureserven) in den Plänen der Städte und Gemeinden sowie im Regionalplan mit ergänzenden Informationen zu Verfügbarkeit, Größe und planungsrechtlichem Status erfasst. Baulücken werden in der Bilanzierung nur zu 50% angerechnet, da die Entwicklungsfähigkeit von Baulücken nur schwer beeinflussbar ist. Diese Bilanzierung ist auch für die Beurteilung von Belang, ob noch genügend Innenpotentiale vorhanden sind, oder ob Außen- und/oder Siedlungspotentiale entwickelt werden müssen. Auch diese Bilanzierung wird alle drei Jahre erneuert, so dass auch hier ein Controlling zur Verfügung steht.

Die nun folgenden fünf Tabellen zeigen die Bedarfsberechung für Wohnen, wie sie oben beschrieben worden ist. Die erste Tabelle (Tab. 7.1.1.6.1) zeigt die Haushaltsentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten bis 2032. In der zweiten Tabelle (Tab. 7.1.1.6.2) wird der daraus resultierende Neubedarf dargestellt. Wie man sehen kann, ist dieser Neubedarf in vielen kommunalen Gebietskörperschaften negativ. In der dritten Tabelle (Tab. 7.1.1.6.3) ist deshalb neben dem Ersatzbedarf und der Bestimmung der Fluktuationsreserve auch noch der Wert des halben Ersatzbedarfes dargestellt, der für den „Sicherheitsboden“ (s.o.) genutzt wird. In der vierten Tabelle (Tab. 7.1.1.6.4) sind die Komponenten addiert worden. Die fünfte Tabelle (Tab. 7.1.1.6.5) zeigt die Verteilung und die endgültige Bestimmung des kommunalen Bedarfes.

Entwurf - Stand: August 2014

## Tab. 7.1.1.6.1: Haushaltsentwicklung 2011 - 2030

| | Haushaltszahlen (2011-2030 konstante Varinate) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **2011** | **2012** | **2013** | **2014** | **2015** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** | **2021** | **2022** | **2023** | **2024** | **2025** | **2026** | **2027** | **2028** | **2029** | **2030** | **2031** | **2032** |
| Spalte 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| **Planungsregion** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Düsseldorf, krfr. Stadt** | 326 000 | 327 900 | 329 400 | 331 000 | 332 500 | 333 800 | 335 100 | 336 300 | 337 400 | 338 500 | 339 400 | 340 300 | 341 100 | 341 800 | 342 400 | 342 900 | 343 300 | 343 600 | 343 900 | 344 200 | 344 500 | 344 800 |
| **Krefeld, krfr. Stadt** | 116 200 | 116 300 | 116 400 | 116 600 | 116 700 | 116 800 | 116 900 | 117 000 | 117 000 | 117 000 | 117 000 | 116 900 | 116 800 | 116 600 | 116 400 | 116 300 | 116 000 | 115 800 | 115 500 | 115 200 | 114 900 | 114 600 |
| **Mönchengl., krfr. Stadt** | 127 300 | 127 700 | 127 900 | 128 200 | 128 400 | 128 500 | 128 600 | 128 700 | 128 800 | 128 800 | 128 700 | 128 600 | 128 500 | 128 300 | 128 100 | 127 900 | 127 600 | 127 300 | 127 000 | 126 700 | 126 400 | 126 100 |
| **Remscheid, krfr. Stadt** | 55 100 | 54 700 | 54 400 | 54 100 | 53 800 | 53 500 | 53 200 | 52 900 | 52 500 | 52 200 | 51 800 | 51 400 | 51 000 | 50 700 | 50 300 | 49 900 | 49 500 | 49 100 | 48 600 | 48 200 | 47 800 | 47 400 |
| **Solingen, krfr. Stadt** | 76 600 | 76 600 | 76 600 | 76 600 | 76 600 | 76 500 | 76 500 | 76 400 | 76 300 | 76 100 | 75 900 | 75 700 | 75 400 | 75 200 | 74 900 | 74 600 | 74 200 | 73 900 | 73 600 | 73 300 | 73 000 | 72 700 |
| **Wuppertal, krfr. Stadt** | 180 700 | 180 400 | 180 100 | 179 900 | 179 600 | 179 300 | 178 800 | 178 400 | 177 800 | 177 300 | 176 600 | 176 000 | 175 300 | 174 600 | 173 900 | 173 200 | 172 500 | 171 600 | 170 800 | 170 000 | 169 200 | 168 600 |
| **Kleve, Kreis** | 134 100 | 134 900 | 135 600 | 136 300 | 137 000 | 137 600 | 138 200 | 138 700 | 139 100 | 139 600 | 140 000 | 140 400 | 140 800 | 141 200 | 141 500 | 141 800 | 142 000 | 142 200 | 142 300 | 142 400 | 142 500 | 142 600 |
| **Mettmann, Kreis** | 238 800 | 238 600 | 238 600 | 238 600 | 238 600 | 238 500 | 238 600 | 238 500 | 238 400 | 238 200 | 238 000 | 237 700 | 237 400 | 237 100 | 236 600 | 236 100 | 235 600 | 234 900 | 234 200 | 233 500 | 232 800 | 232 100 |
| **Rhein-Kreis Neuss** | 207 300 | 208 200 | 208 900 | 209 700 | 210 400 | 211 000 | 211 600 | 212 200 | 212 700 | 213 200 | 213 600 | 214 000 | 214 300 | 214 600 | 214 800 | 215 000 | 215 100 | 215 100 | 215 100 | 215 000 | 215 000 | 215 000 |
| **Viersen, Kreis** | 143 000 | 143 200 | 143 400 | 143 600 | 143 800 | 143 900 | 144 000 | 144 100 | 144 200 | 144 300 | 144 400 | 144 400 | 144 300 | 144 300 | 144 200 | 144 000 | 143 800 | 143 600 | 143 300 | 142 900 | 142 500 | 142 100 |

## Tab. 7.1.1.6.2: Neubedarf 2011 - 2030

| | Neubedarf (jährliche Veränderung der Haushaltszahlen)<br>(Haushaltszahl Kreis X oder kreisfreie Stadt X - Vorjahreshaushaltszahl Kreis X oder kreisfreie Stadt X) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **2012** | **2013** | **2014** | **2015** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** | **2021** | **2022** | **2023** | **2024** | **2025** | **2026** | **2027** | **2028** | **2029** | **2030** | **2031** | **Gesamt** |
| Spalte 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 |
| **Planungsregion** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Düsseldorf, krfr. Stadt** | 1 900 | 1 500 | 1 600 | 1 500 | 1 300 | 1 300 | 1 200 | 1 100 | 1 100 | 900 | 900 | 800 | 700 | 600 | 500 | 400 | 300 | 300 | 300 | 300 | **18 500** |
| **Krefeld, krfr. Stadt** | 100 | 100 | 200 | 100 | 100 | 100 | 100 | 0 | 0 | 0 | - 100 | - 100 | - 200 | - 200 | - 100 | - 300 | - 200 | - 300 | - 300 | - 300 | **-1 300** |
| **Mönchengl., krfr. Stadt** | 400 | 200 | 300 | 200 | 100 | 100 | 100 | 100 | 0 | - 100 | - 100 | - 100 | - 200 | - 200 | - 200 | - 300 | - 300 | - 300 | - 300 | - 300 | **- 900** |
| **Remscheid, krfr. Stadt** | - 400 | - 300 | - 300 | - 300 | - 300 | - 300 | - 300 | - 400 | - 300 | - 400 | - 400 | - 400 | - 300 | - 400 | - 400 | - 400 | - 400 | - 500 | - 400 | - 400 | **-7 300** |
| **Solingen, krfr. Stadt** | 0 | 0 | 0 | 0 | - 100 | 0 | - 100 | - 100 | - 200 | - 200 | - 200 | - 300 | - 200 | - 300 | - 300 | - 400 | - 300 | - 300 | - 300 | - 300 | **-3 600** |
| **Wuppertal, krfr. Stadt** | - 300 | - 300 | - 200 | - 300 | - 300 | - 500 | - 400 | - 600 | - 500 | - 700 | - 600 | - 700 | - 700 | - 700 | - 700 | - 700 | - 900 | - 800 | - 800 | - 800 | **-11 500** |
| **Kleve, Kreis** | 800 | 700 | 700 | 700 | 600 | 600 | 500 | 400 | 500 | 400 | 400 | 400 | 400 | 300 | 300 | 200 | 200 | 100 | 100 | 100 | **8 400** |
| **Mettmann, Kreis** | - 200 | 0 | 0 | 0 | - 100 | 100 | - 100 | - 100 | - 200 | - 200 | - 300 | - 300 | - 300 | - 500 | - 500 | - 500 | - 700 | - 700 | - 700 | - 700 | **-6 000** |
| **Rhein-Kreis Neuss** | 900 | 700 | 800 | 700 | 600 | 600 | 600 | 500 | 500 | 400 | 400 | 300 | 300 | 200 | 200 | 100 | 0 | 0 | - 100 | 0 | **7 700** |
| **Viersen, Kreis** | 200 | 200 | 200 | 200 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 0 | - 100 | 0 | - 100 | - 200 | - 200 | - 200 | - 300 | - 400 | - 400 | **- 500** |

## Tab. 7.1.1.6.3: Komponenteneinzelbestimmung

| | Wohngebäude (Wohnungen) Zensus 2011 9.Mai | jährlicher Ersatzbedarf (Zahl der Wohnungen aus Zensus 2011 multipliziert mit 0,2%) | halber Ersatzbedarf (Anwendung bei: Neubedarf+jährlicher Ersatzbedarf+Fluktuationsreserve < halber Ersatzbedarf) | Fluktuationsreserve (Zahl der Wohnungen aus Zensus 2011 multipliziert mit 1,5% bei Kreis/kreisfreie Stadt mit Leerstandsquote unter Regionsschnitt von 3,7%) (Zahl der Wohnungen aus Zensus 2011 multipliziert mit 1,0% bei Kreis/kreisfreie Stadt mit Leerstandsquote über Regionssschnitt von 3,7%) |
|---|---|---|---|---|
| Spalte 46 | 47 | 48 | 49 | 50 |
| **Planungsregion** | | | | |
| **Düsseldorf, krfr. Stadt** | **340 207** | **680** | **340** | **5103** |
| **Krefeld, krfr. Stadt** | **121 817** | **244** | **122** | **1218** |
| **Mönchengladbach, krfr.** | **135 821** | **272** | **136** | **1358** |
| **Remscheid, krfr. Stadt** | **59 832** | **120** | **60** | **598** |
| **Solingen, krfr. Stadt** | **82 846** | **166** | **83** | **828** |
| **Wuppertal, krfr. Stadt** | **193 778** | **388** | **194** | **1938** |
| **Kleve, Kreis** | **139 177** | **278** | **139** | **2088** |
| **Mettmann, Kreis** | **245 678** | **491** | **246** | **3685** |
| **Rhein-Kreis Neuss** | **212 796** | **426** | **213** | **3192** |
| **Viersen, Kreis** | **140 908** | **282** | **141** | **2114** |



## Tab. 7.1.1.6.4: Regionaler Bedarf aus Komponenten

| | Bedarf (Neubedarf+jährlicher Ersatzbedarf+Fluktuationsreserve (Verteilt auf 20 Jahre)) pro Jahr, wenn Summe < halber Ersatzbedarf Anwendung halber Ersatzbedarf | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **2012** | **2013** | **2014** | **2015** | **2016** | **2017** | **2018** | **2019** | **2020** | **2021** | **2022** | **2023** | **2024** | **2025** | **2026** | **2027** | **2028** | **2029** | **2030** | **2031** | **Gesamt** |
| Spalte 51 | 52 | 53 | 54 | 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 | 71 | 72 |
| **Planungsregion** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | **108 244** |
| **Düsseldorf, krfr. Stadt** | 2 836 | 2 436 | 2 536 | 2 436 | 2 236 | 2 236 | 2 136 | 2 036 | 2 036 | 1 836 | 1 836 | 1 736 | 1 636 | 1 536 | 1 436 | 1 336 | 1 236 | 1 236 | 1 236 | 1 236 | **37 211** |
| **Krefeld, krfr. Stadt** | 405 | 405 | 505 | 405 | 405 | 405 | 405 | 305 | 305 | 305 | 205 | 205 | 122 | 122 | 205 | 122 | 122 | 122 | 122 | 122 | **5 312** |
| **Mönchengl., krfr. Stadt** | 740 | 540 | 640 | 540 | 440 | 440 | 440 | 440 | 340 | 240 | 240 | 240 | 140 | 140 | 140 | 136 | 136 | 136 | 136 | 136 | **6 372** |
| **Remscheid, krfr. Stadt** | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | **1 197** |
| **Solingen, krfr. Stadt** | 207 | 207 | 207 | 207 | 107 | 207 | 107 | 107 | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | **2 351** |
| **Wuppertal, krfr. Stadt** | 184 | 184 | 284 | 184 | 184 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | 194 | **3 929** |
| **Kleve, Kreis** | 1 183 | 1 083 | 1 083 | 1 083 | 983 | 983 | 883 | 783 | 883 | 783 | 783 | 783 | 783 | 683 | 683 | 583 | 583 | 483 | 483 | 483 | **16 055** |
| **Mettmann, Kreis** | 476 | 676 | 676 | 676 | 576 | 776 | 576 | 576 | 476 | 476 | 376 | 376 | 376 | 246 | 246 | 246 | 246 | 246 | 246 | 246 | **8 803** |
| **Rhein-Kreis Neuss** | 1 485 | 1 285 | 1 385 | 1 285 | 1 185 | 1 185 | 1 185 | 1 085 | 1 085 | 985 | 985 | 885 | 885 | 785 | 785 | 685 | 585 | 585 | 485 | 585 | **19 404** |
| **Viersen, Kreis** | 587 | 587 | 587 | 587 | 487 | 487 | 487 | 487 | 487 | 487 | 387 | 287 | 387 | 287 | 187 | 187 | 187 | 141 | 141 | 141 | **7 610** |

## Tab. 7.1.1.6.5: kommunale Bedarfsbestimmung

| | Summe der drei Komponenten unter Einbeziehung des Sicher-heitsbodens (halber Ersatzbedarf) in WE | Verteilungsberechnung | | | | Bedarf der kreisfreien Städte und Gemeinden in WE |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bedarfsanteil (Zentrale Orte) in WE | Bedarfsanteil (Bevölkerung) in WE | Bedarfsanteil (Baufertig-stellung) in WE | Bedarfsanteil (Arbeitsplatz-dichte) in WE | |
| Spalte 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| **Planungsregion** | **108 244** | 27061 | 27061 | 27061 | 27061 | **108244** |
| **Düsseldorf** | **37 211** | 4844 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | **32 752** |
| **Krefeld** | **5 312** | 1822 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | **5 806** |
| **Mönchengladbach** | **6 372** | 2093 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | **6 873** |
| **Remscheid** | **1 197** | 905 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | **1 802** |
| **Solingen** | **2 351** | 1274 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | **3 037** |
| **Wuppertal** | **3 929** | 2814 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | 25% der Spalte 2 | **5 761** |
| | | | | | | |
| **Kleve, Kreis** | **16 055** | 4014 | 4014 | 4014 | 4014 | **16055** |
| Bedburg-Hau | 0 | 0 | 168 | 286 | 358 | **812** |
| Emmerich am Rhein, Stadt | 0 | 704 | 399 | 380 | 337 | **1820** |
| Geldern, Stadt | 0 | 773 | 438 | 356 | 336 | **1903** |
| Goch, Stadt | 0 | 770 | 436 | 524 | 236 | **1966** |
| Issum | 0 | 0 | 158 | 120 | 173 | **451** |
| Kalkar, Stadt | 0 | 0 | 183 | 149 | 244 | **576** |
| Kerken | 0 | 0 | 167 | 111 | 117 | **394** |
| Kevelaer, Stadt | 0 | 648 | 367 | 443 | 243 | **1701** |
| Kleve, Stadt | 0 | 1119 | 635 | 493 | 373 | **2620** |
| Kranenburg | 0 | 0 | 135 | 208 | 153 | **497** |
| Rees, Stadt | 0 | 0 | 285 | 264 | 188 | **737** |
| Rheurdt | 0 | 0 | 89 | 100 | 90 | **280** |
| Straelen, Stadt | 0 | 0 | 205 | 177 | 460 | **842** |
| Uedem | 0 | 0 | 108 | 67 | 284 | **459** |
| Wachtendonk | 0 | 0 | 105 | 96 | 172 | **373** |
| Weeze | 0 | 0 | 135 | 241 | 249 | **625** |
| | | | | | | |
| **Mettmann, Kreis** | **8 803** | 3926 | 2201 | 2201 | 2201 | **10528** |
| Erkrath, Stadt | 0 | 360 | 202 | 119 | 165 | **846** |
| Haan, Stadt | 0 | 245 | 137 | 231 | 256 | **869** |
| Heiligenhaus, Stadt | 0 | 209 | 117 | 131 | 211 | **668** |
| Hilden, Stadt | 0 | 448 | 251 | 180 | 247 | **1127** |
| Langenfeld (Rhld.), Stadt | 0 | 468 | 262 | 392 | 274 | **1397** |
| Mettmann, Stadt | 0 | 311 | 174 | 200 | 192 | **877** |
| Monheim am Rhein, Stadt | 0 | 331 | 185 | 174 | 169 | **859** |
| Ratingen, Stadt | 0 | 714 | 400 | 392 | 277 | **1783** |
| Velbert, Stadt | 0 | 667 | 374 | 294 | 237 | **1572** |
| Wülfrath, Stadt | 0 | 174 | 97 | 87 | 171 | **529** |
| | | | | | | |
| **Rhein-Kreis Neuss** | **19 404** | 3311 | 4851 | 4851 | 4851 | **17864** |
| Dormagen, Stadt | 0 | 512 | 691 | 759 | 723 | **2685** |
| Grevenbroich, Stadt | 0 | 504 | 680 | 434 | 816 | **2434** |
| Jüchen | 0 | 0 | 246 | 486 | 341 | **1072** |
| Kaarst, Stadt | 0 | 345 | 465 | 430 | 524 | **1763** |
| Korschenbroich, Stadt | 0 | 263 | 355 | 447 | 480 | **1545** |
| Meerbusch, Stadt | 0 | 447 | 603 | 546 | 621 | **2217** |
| Neuss, Stadt | 0 | 1241 | 1674 | 1495 | 1063 | **5473** |
| Rommerskirchen | 0 | 0 | 138 | 254 | 282 | **675** |
| | | | | | | |
| **Viersen, Kreis** | **7 610** | 2058 | 1903 | 1903 | 1903 | **7766** |
| Brüggen | 0 | 0 | 100 | 132 | 221 | **453** |
| Grefrath | 0 | 0 | 96 | 67 | 179 | **342** |
| Kempen, Stadt | 0 | 287 | 225 | 177 | 290 | **978** |
| Nettetal, Stadt | 0 | 340 | 266 | 192 | 203 | **1002** |
| Niederkrüchten | 0 | 0 | 97 | 104 | 123 | **324** |
| Schwalmtal | 0 | 156 | 122 | 163 | 157 | **598** |
| Tönisvorst, Stadt | 0 | 243 | 190 | 161 | 184 | **777** |
| Viersen, Stadt | 0 | 616 | 482 | 472 | 289 | **1859** |
| Willich, Stadt | 0 | 416 | 326 | 434 | 256 | **1432** |

Diesem ermittelten Bedarf aus Tab. 7.1.1.6.5: *kommunale Bedarfsberechnung* werden in der folgenden Tabelle Tab. 7.1.1.6.6: *Reserven des neuen Regionalplans* die Reserven gegenübergestellt, um zu ermitteln, inwieweit mit Neudarstellungen von ASB-Potentialen oder ggf. Rücknahme von ASB-Potentialen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und planerisch gesicherten Reserven hergestellt werden kann. Hier sind alle planerischen Reserven, die mit dem neuen Regionalplan für den kommunalen Bedarf gesichert würden, dargestellt.

In den fünf Spalten (2-6) sind die Reserven aus dem letzten Siedlungsmonitoring 2012 auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung dargestellt. In einigen Gemeinden differieren diese Darstellungen zu dem Bericht aus 2012. Dies liegt daran, dass Reserven auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nun im Fortschreibungsprozess für In und Um Düsseldorf genutzt werden sollen (siehe Spalte 7 und 8 in Tab. 7.1.1.6.7).

Die nächsten drei Spalten 7-9 (Tab. 7.1.1.6.6) zeigen, welche ASB aus dem GEP99 nicht in den neuen Regionalplan überführt worden sind. Dabei gibt es zwei Fälle: Erstens sind es Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) und zweitens sind es im Regionalplan dargestellte und schon durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche. Das bedeutet, dass an diesen Stellen in Zukunft die Flächennutzungsplandarstellungen zurückgenommen werden sollen.

In den darauffolgenden drei Spalten sind die Siedlungspotentiale des neuen Regionalplans (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan (FNP) in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) dargestellt, die entweder schon im GEP99 vorhanden waren oder die nun neu im Entwurf aufgenommen worden sind.

In der letzten Spalten werden die Reserven aus dem Siedlungsmonitoring Spalten 2-6 mit den drei Spalten der Siedlungspotentiale des neuen Regionalplans summiert. Dabei werden die Baulücken und Bestandspotentiale nur zu 50% angerechnet. Die Flächennutzungsplanreserven werden mit der Dichte angenommen, die die Kommunen im Rahmen des Siedlungsmonitorings angegeben haben. So errechnet sich die planerisch gesicherte Reseven zusammen, die dann dem Bedarf gegenüber gestellt worden ist (siehe hierzu die Tabelle in den textlichen Erläuterungen im Kapitel 3.1.2 oder die nachfolgende Tabelle).

Entwurf - Stand: August 2014

## Tab. 7.1.1.6.6: Reserven des neuen Regionalplans

| | Reserve Siedlmo 2012 **34er** in ha | Reserve Siedlmo 2012 **34er** in WE | Reserve Siedlmo 2012 **FNP** in ha | Reserve Siedlmo 2012 **FNP** in WE | Baulücken und Bestands-potentiale | Gestrich. ASB-Reserven aus GEP 99 in ha | Gestrich. ASB der gleichzeitig auf FNP-Reserve lag in ha | Gestrich. ASB der gleichzeitig auf FNP-Reserve lag in WE | ASB-Reserve aus GEP 99 für kom. Bedarf in ha | neue ASB-Potentiale für kom. Bedarf in ha | ASB-Reserve aus GEP99 plus neue für kom. Bedarf in WE | planerisch gesicherte Reseven (50% Baulücken/ Bestands-potentiale FNP/34erLPIG und ASB ) in WE ohne In und Um |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Spalte 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| **Planungsregion** | | | | | | 670,5 | 182,69 | | 687,5 | 502 | 42440 | 103961,5 |
| **Düsseldorf** | 42 | 1645 | 167 | 11840 | 550 | 5 | | | 55 | 57,5 | 6750 | 20510 |
| **Krefeld** | 4,12 | 4 | 117,43 | 3017 | 2835 | 88 | 46 | 1310 | 32 | 33 | 2925 | 6053,5 |
| **Mönchengladbach** | 4,45 | 0 | 80,34 | 2136 | 3600 | 65 | | | 60 | 0 | 2700 | 6636 |
| **Remscheid** | 0 | 0 | 75,83 | 1270 | 553 | 6 | | | 3 | 0 | 105 | 1651,5 |
| **Solingen** | 0,31 | 0 | 101 | 2330 | 660 | 86 | | | 38 | 4 | 1470 | 4130 |
| **Wuppertal** | 1,38 | 64 | 101,7 | 2345 | 900 | 10 | | | 47 | 10 | 2565 | 5424 |
| | | | | | | | | | | | | |
| **Kleve, Kreis** | | | | | | 135,5 | | | 166,5 | 183,5 | | 17008,5 |
| Bedburg-Hau | 0 | 0 | 14,39 | 221 | 89 | 5 | 0 | 0 | 6 | 13 | 475 | 740,5 |
| Emmerich am Rhein, Stadt | 1,08 | 0 | 35,03 | 575 | 319 | 0 | 0 | 0 | 36 | 3 | 975 | 1709,5 |
| Geldern, Stadt | 1,29 | 28 | 61,59 | 894 | 65 | 9 | 16 | 226 | 21 | 12 | 825 | 1553,5 |
| Goch, Stadt | 0 | 0 | 35,51 | 632 | 51 | 0 | 0 | 0 | 17 | 37 | 1350 | 2007,5 |
| Issum | 0,12 | 0 | 21,79 | 302 | 119 | 3 | 4 | 60 | 2 | 5 | 175 | 476,5 |
| Kalkar, Stadt | 0,95 | 19 | 23,18 | 579 | 525 | 3 | 3 | 71 | 15 | 5 | 500 | 1289,5 |
| Kerken | 0 | 0 | 14,57 | 297 | 165 | 13 | 0 | 0 | 4 | 1 | 125 | 504,5 |
| Kevelaer, Stadt | 1,08 | 0 | 19,57 | 411 | 149 | 13 | 0 | 0 | 12 | 37 | 1225 | 1710,5 |
| Kleve, Stadt | 0,4 | 0 | 68,7 | 1529 | 86 | 35 | 5 | 100 | 16 | 21 | 1295 | 2767 |
| Kranenburg | 0 | 0 | 16,15 | 210 | 234 | 0 | 0 | 0 | 5 | 3,5 | 212,5 | 539,5 |
| Rees, Stadt | 0 | 0 | 14,37 | 307 | 226 | 28,5 | 0 | 0 | 6,5 | 12 | 462,5 | 882,5 |
| Rheurdt | 0 | 0 | 3,93 | 60 | 90 | 7 | 0 | 0 | 2 | 8 | 250 | 355 |
| Straelen, Stadt | 0 | 0 | 43,07 | 1023 | 363 | 13 | 16 | 383 | 0 | 4 | 100 | 921,5 |
| Uedem | 0 | 0 | 8,01 | 184 | 28 | 0 | 0 | 0 | 15 | 2 | 425 | 623 |
| Wachtendonk | 2,02 | 40 | 6,64 | 111 | 64 | 1 | 0 | 0 | 2 | 8 | 250 | 433 |
| Weeze | 0 | 0 | 5,87 | 91 | 98 | 5 | 6 | 120 | 7 | 12 | 475 | 495 |
| | | | | | | | | | | | | |
| **Mettmann, Kreis** | | **1193** | **229,5** | **6820** | | 71 | | | **35** | **55,5** | **3167,5** | |
| Erkrath, Stadt | 0 | 0 | 13,4 | 410 | 152 | 12 | | | 14 | 7 | 735 | 1221 |
| Haan, Stadt | 6,6 | 115 | 28,06 | 760 | 232 | 0 | | | 0 | 0 | 0 | 991 |
| Heiligenhaus, Stadt | 0 | 0 | 3,88 | 77 | 177 | 10 | | | 12 | 4 | 560 | 725,5 |
| Hilden, Stadt | 1,42 | 32 | 41,92 | 1357 | 1305 | 7 | | | 0 | 0 | 0 | 2041,5 |
| Langenfeld (Rhld.), Stadt | 0 | 0 | 30,92 | 1051 | 600 | 0 | | | 5 | 10 | 525 | 1876 |
| Mettmann, Stadt | 15 | 430 | 12,55 | 374 | 270 | 14 | | | 0 | 2 | 70 | 1009 |
| Monheim am Rhein, Stadt | 6,8 | 200 | 4,97 | 326 | 120 | 0 | | | 4 | 7 | 385 | 971 |
| Ratingen, Stadt | 19,44 | 215 | 20,86 | 620 | 753 | 7 | | | 0 | 18 | 630 | 1841,5 |
| Velbert, Stadt | 3,13 | 120 | 66,17 | 1584 | 37 | 4 | | | 0 | 4 | 140 | 1862,5 |
| Wülfrath, Stadt | 2,18 | 81 | 6,77 | 261 | 138 | 17 | | | 0 | 3,5 | 122,5 | 533,5 |
| | | | | | | | | | | | | |
| **Rhein-Kreis Neuss** | | | | | | 87 | | | 189 | 105,5 | 9852,5 | 18164 |
| Dormagen, Stadt | 19,35 | 322 | 16,91 | 399 | 293 | 7 | | | 22 | 29 | 1785 | 2652,5 |
| Grevenbroich, Stadt | 3,65 | 14 | 56,02 | 1275 | 200 | 20 | | | 0 | 33 | 1155 | 2544 |
| Jüchen | 0 | 0 | 59,95 | 1112 | 355 | 5 | 6 | 150 | 1 | 0 | 25 | 1164,5 |
| Kaarst, Stadt | 6,58 | 120 | 10,8 | 254 | 230 | 0 | 0 | 0 | 29 | 7 | 1260 | 1749 |
| Korschenbroich, Stadt | 21 | 550 | 7,68 | 158 | 408 | 5 | 0 | 0 | 13 | 12,5 | 637,5 | 1549,5 |
| Meerbusch, Stadt | 2,87 | 98 | 20,93 | 601 | 128 | 30 | 0 | 0 | 40 | 2 | 1470 | 2233 |
| Neuss, Stadt | 31,04 | 490 | 51,07 | 1497 | 1170 | 15 | 0 | 0 | 78 | 9 | 3045 | 5617 |
| Rommerskirchen | 1,22 | 15 | 9,22 | 139 | 51 | 5 | 0 | 0 | 6 | 13 | 475 | 654,5 |
| | | | | | | | | | | | | |
| **Viersen, Kreis** | | | | | | 117 | | | 62 | 53 | | |
| Brüggen | 0,19 | 0 | 19,23 | 342 | 156 | 14 | 6,3 | 90 | 7 | 4 | 275 | 605 |
| Grefrath | 0 | 0 | 24,39 | 499 | 110 | 15 | 1 | 15 | 2 | 2 | 100 | 639 |
| Kempen, Stadt | 0 | 0 | 27,82 | 493 | 13 | 9 | 0 | 0 | 36 | 0 | 1260 | 1759,5 |
| Nettetal, Stadt | 1,99 | 7 | 94,03 | 1870 | 660 | 4 | 16 | 340 | 0 | 3 | 105 | 1972 |
| Niederkrüchten | 0 | 0 | 16,66 | 297 | 295 | 11 | 3 | 60 | 3 | 6 | 225 | 609,5 |
| Schwalmtal | 0 | 0 | 15,35 | 262 | 620 | 5 | 7,39 | 110 | 0 | 8 | 280 | 742 |
| Tönisvorst, Stadt | 0,83 | 2 | 40,97 | 868 | 52 | 8 | 25 | 490 | 0 | 16 | 560 | 966 |
| Viersen, Stadt | 11,74 | 135 | 122,27 | 2432 | 500 | 23 | 22 | 265 | 2 | 0 | 70 | 2622 |
| Willich, Stadt | 2,37 | 14 | 16,45 | 404 | 137 | 28 | 0 | 0 | 12 | 14 | 910 | 1396,5 |

In Düsseldorf stehen dem erwarteten Bedarf zu wenige Siedlungspotentiale gegenüber. Auch wenn es das Ziel im Rahmen der Fortschreibung war, möglichst viele Siedlungspotenziale in der Landeshauptstadt zu verorten, muss doch ein Bedarfsüberhang konstatiert werden. Dieses Phänomen zeichnete sich in einer sehr frühen Phase der Regionalplanfortschreibung ab, so dass für dieses teilregionale räumliche Phänomen eine gesonderte Konzeption entwickelt wurde, um die Bedarfe der Stadt auf andere Städte und Gemeinden zu übertragen. Damit fußt die quantitative Begründung für die einzelnen Bedarfe in den einzelnen Gemeinden auf zwei Ansätzen: Erstens wird ein originärer Bedarf für die Kommune ermittelt und zweitens kann darauf aufbauend ein Bedarf aus Düsseldorf übertragen werden. Diese Übertragung verläuft nach dem Konzept, wie es unter 7.1.1.6.1 dargestellt ist.

## Tab. 7.1.1.6.7: Bedarf und Reserven + Darstellung In und Um Düsseldorf

| | Bedarf der kreisfreien Städte und Gemeinden | planerisch gesicherte Reseven= Baulücken/Bestandspotentiale (50%) FNP/34erLPIG und ASB für kommunalen Bedarf in WE | IN und Um Potential übernommen nach Ranking auf Ebene ASB in ha | in WE | IN und Um Potential übernommen nach Ranking auf Ebene FNP in ha | in WE | Bilanz Bedarf Kommune und planerisch gesicherte Reserven für kommunalen Bedarf in WE | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Spalte 1 | 2 | 3 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| **Planungsregion** | 108244 | 103961,5 | 185,5 | 7000 | 55 | 1171 | | |
| **Düsseldorf** | 32 752 | 20510 | | | | | -12 242 | Unterdeckung wird durch In und Um gedeckt; Fehlende 3850 WE können aller Voraussicht nach in der Nachbarstadt Duisburg abgedeckt - RVR-Beschluss abwarten |
| **Krefeld** | 5 806 | 6054 | 37 | 1665 | 17 | 450 | 247 | |
| **Mönchengladbach** | 6 873 | 6636 | | | | | - 237 | Aktuell Planungen von über 600 WE auf größeren Brachen |
| **Remscheid, krfr. Stadt** | 1 802 | 1652 | | | | | - 151 | |
| **Solingen, krfr. Stadt** | 3 037 | 4130 | 6 | 210 | 2 | 131 | 1 093 | Überhang im FNP, aber über 80 ha ASB red. |
| **Wuppertal, krfr. Stadt** | 5 761 | 5424 | 17 | 765 | | | - 337 | |
| | | | | | | | | |
| **Kleve, Kreis** | **16055** | 17009 | | | | | **954** | |
| Bedburg-Hau | 812 | 741 | | | | | - 71 | |
| Emmerich am Rhein, Stadt | 1820 | 1710 | | | | | - 111 | |
| Geldern, Stadt | 1903 | 1554 | | | | | - 350 | |
| Goch, Stadt | 1966 | 2008 | | | | | 42 | |
| Issum | 451 | 477 | | | | | 26 | |
| Kalkar, Stadt | 576 | 1290 | | | | | 714 | Die Stadt Kalkar hat im Entwurfsprozess auf ASB-Darstellungen beharrt. |
| Kerken | 394 | 505 | | | | | 110 | |
| Kevelaer, Stadt | 1701 | 1711 | | | | | 9 | |
| Kleve, Stadt | 2620 | 2767 | | | | | 147 | |
| Kranenburg | 497 | 540 | | | | | 43 | |
| Rees, Stadt | 737 | 883 | | | | | 146 | |
| Rheurdt | 280 | 355 | | | | | 75 | |
| Straelen, Stadt | 842 | 922 | | | | | 80 | |
| Uedem | 459 | 623 | | | | | 164 | |
| Wachtendonk | 373 | 433 | | | | | 60 | |
| Weeze | 625 | 495 | | | | | - 130 | |
| | | | | | | | | |
| **Mettmann, Kreis** | **10528** | | | | | | **2 545** | |
| Erkrath, Stadt | 846 | 1221 | | | | | 375 | Überhang durch vorhandene große ASB - Reduzierung ist aber erfolgt |
| Haan, Stadt | 869 | 991 | | | | | 122 | |
| Heiligenhaus, Stadt | 668 | 726 | | | | | 57 | |
| Hilden, Stadt | 1127 | 2042 | | | | | 915 | Ühang a FNP-Eb. u. Bauleitplanung - Vertrauensschutz |
| Langenfeld (Rhld.), Stadt | 1397 | 1876 | | | | | 479 | |
| Mettmann, Stadt | 877 | 1009 | | | | | 132 | |
| Monheim am Rhein, Stadt | 859 | 971 | 9 | 315 | | | 112 | |
| Ratingen, Stadt | 1783 | 1842 | | | | | 59 | |
| Velbert, Stadt | 1572 | 1863 | 13 | 455 | | | 290 | |
| Wülfrath, Stadt | 529 | 534 | 8 | 280 | | | 4 | 2 ha neu für In und Um als Erweiterung der GEP-Reserve 1 |
| | | | | | | | | |
| **Rhein-Kreis Neuss** | **17864** | 18164 | | | | | **300** | |
| Dormagen, Stadt | 2685 | 2653 | 14 | 490 | | | - 32 | |
| Grevenbroich, Stadt | 2434 | 2544 | | | | | 110 | |
| Jüchen | 1072 | 1165 | | | | | 92 | |
| Kaarst, Stadt | 1763 | 1749 | | | | | - 14 | |
| Korschenbroich, Stadt | 1545 | 1550 | 7,5 | 230 | | | 4 | |
| Meerbusch, Stadt | 2217 | 2233 | 59 | 2065 | | | 16 | |
| Neuss, Stadt | 5473 | 5617 | 12 | 420 | | | 144 | |
| Rommerskirchen | 675 | 655 | | | | | - 20 | |
| | | | | | | | | |
| **Viersen, Kreis** | **7766** | | | | | | **3 546** | |
| Brüggen | 453 | 605 | | | | | 152 | |
| Grefrath | 342 | 639 | | | | | 297 | |
| Kempen, Stadt | 978 | 1760 | | | | | 781 | Überhang a FNP-Eb. u. Baulü - Vertrauensschutz |
| Nettetal, Stadt | 1002 | 1972 | | | | | 970 | Überhang a FNP-Eb. u. Baulü - Vertrauensschutz |
| Niederkrüchten | 324 | 610 | | | | | 286 | |
| Schwalmtal | 598 | 742 | | | | | 144 | |
| Tönisvorst, Stadt | 777 | 966 | | | 13 | 230 | 189 | |
| Viersen, Stadt | 1859 | 2622 | 3 | 105 | 13 | 260 | 763 | Ühang a FNP-Eb. u. Baulü große ASB gestrichen |
| Willich, Stadt | 1432 | 1397 | | | 10 | 100 | - 35 | |

#### *7.1.1.6.1 In und Um Düsseldorf – Umverteilungskonzept nicht realisierbarer Bedarfe in der Stadt Düsseldorf*

Die Kommunen „In und Um Düsseldorf“ – so die Leitlinie 1.2.5 des Regionalrates – sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und Um Düsseldorf“ ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann.

**Ausgangslage**

Dem zukünftigen Wohnungsneubaubedarf der Stadt Düsseldorf steht nur ein begrenztes Bauflächenpotenzial für den Wohnungsbau gegenüber. Dieses Reservepotential reicht nicht aus, um den bisher berechneten Bedarf zu decken. Bei einem prognostizierten Flächenbedarf von 32.000 Wohneinheiten und einer möglichen Reserve von knapp 20.000 Wohneinheiten besteht in der Stadt Düsseldorf ein Bedarfsüberhang von rd. 12.000 Wohneinheiten. Das entspricht einem Flächenbedarf je nach Dichteannahme von insgesamt 200 bis 400 ha, der auf die umliegenden Kommunen verteilt werden soll. Um die Fragestellung, wie diese Wohnbaulandentwicklung angesichts bereits stark ausgelasteter Verkehrsinfrastrukturen regional verträglich gesteuert werden könnte, ist ein Flächenranking entwickelt worden, bei dem die auf nachstehender Karte hervorgehobenen Kommunen mitbetrachtet und einbezogen wurden. Dieser Abgrenzungsvorschlag entsteht durch die Erreichbarkeit der Landeshauptstadt per PKW und ÖPNV. Das Untersuchungsgebiet umfasst alle Gemeinden, die von Düsseldorf aus in maximal 30 Fahrminuten zu erreichen sind.

Entwurf - Stand: August 2014

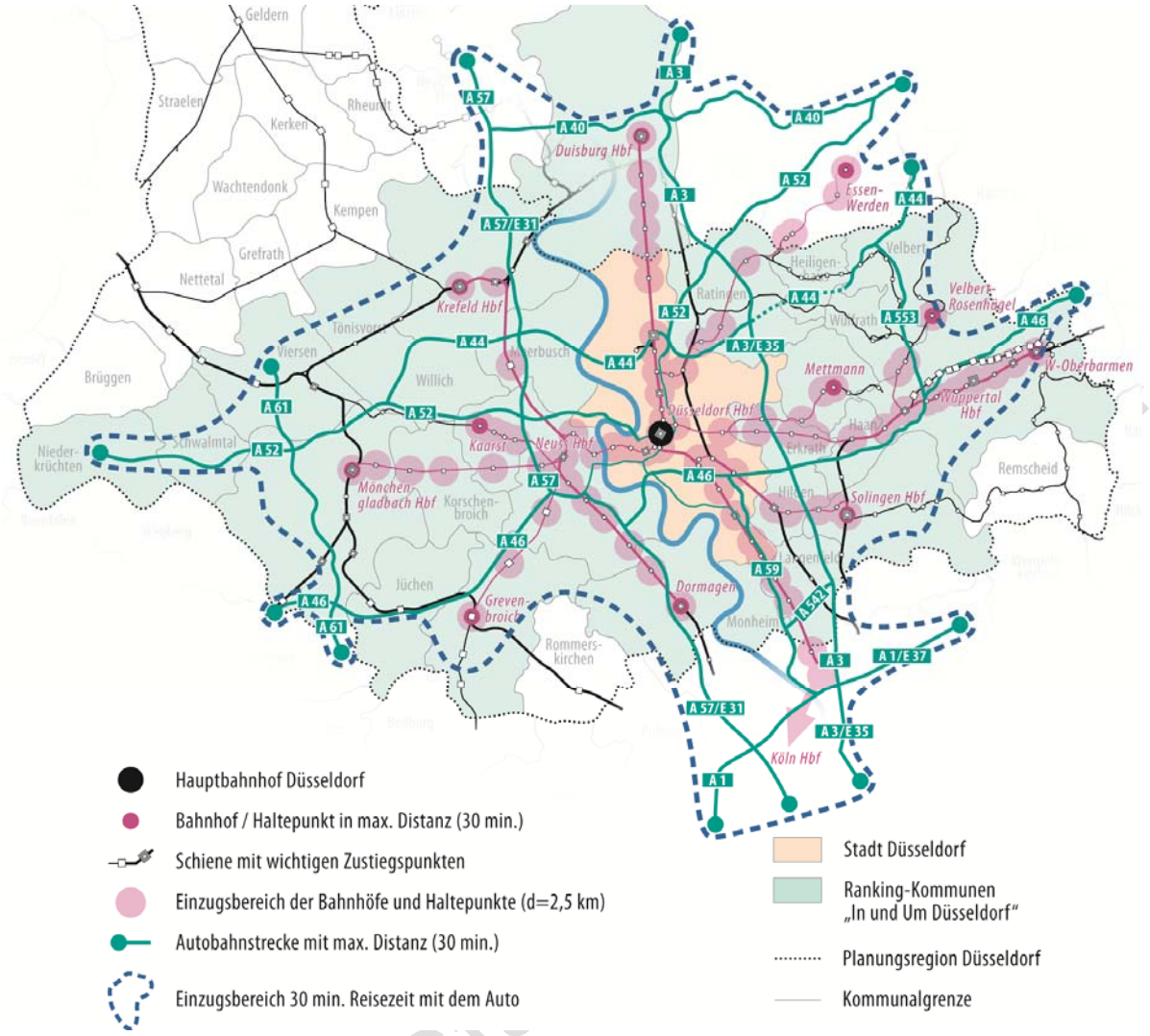


**Abb. 7.1.1.6.1.1: Untersuchungsgebiet In und Um Düsseldorf**

Im Flächenranking werden nur die Flächen berücksichtigt, die nicht ohnehin schon rechnerisch durch den lokalen Bedarf der Kommune begründet sind. Das bedeutet, dass zunächst die Flächen in den Kommunen identifiziert werden, die zur Deckung des lokalen Bedarfes dienen. Alle darüber hinausgehenden Flächen werden dann in einem Ranking kommunenübergreifend verglichen. Zum Vergleich der Flächen (Ranking) sollen verschiedenste Kriterien bzw. Indikatoren herangezogen werden, die die nachfolgenden Zielkategorien abbilden:

1) Verkehrsaufwand bzw. -belastung minimieren (Minimierung des Verkehrsaufkommens und Stärkung des ÖPNV durch Priorisierung von Flächen mit guter Anbindung),

2) Flächen ökologisch verträglich entwickeln (Beachtung von Natur- und Freiraumbelangen sowie minimale Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Kulturlandschaften),

3) infrastrukturelle Einrichtungen berücksichtigen (Nähe zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie möglichst geringe Infrastrukturausbaukosten),

4) eine qualitative städtebauliche Umsetzung ermöglichen (Priorisierung von Flächen mit schneller Verfügbarkeit (Planungs-, Eigentumsrecht, zeitliche Verfügbarkeit), Förderung von Brachflächenentwicklung und Berücksichtigung städtebaulicher Qualitäten).

Folgende Kriterien bilden diese Ziele ab:

**Tab 7.1.1.6.1.1: Kriterien des „Flächenranking In und Um Düsseldorf“**

| Ziel: | Kriterien: | Bewertung: | Punkte: |
|---|---|---|---|
| **A) Verkehrsaufwand / -belastung minimieren**<br>▪ Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken<br>▪ (Versorgung) Lage zu zentralen Versorgungsbereichen<br>▪ SPNV (Bestand inkl. Planfeststellung)<br>▪ Nichtmotorisierter Verkehr | **1. Nähe zum SPNV** (S-Bahn, Regionalverkehr) | • kurze Entfernung: <500m<br>• vertretbare Entfernung: 500 - 1000m<br>• große Entfernung: 1000 - 1500m | kurze Entfernung = 10<br>vertretbare Entfernung= 6<br>große Entfernung = 1 |
| | **2. Nähe zum schienengebundenen ÖPNV** (U-Bahn, Stadtbahn, Straßenbahn) | • kurze Entfernung: <500m<br>• vertretbare Entfernung: 500 - 1000m<br>• große Entfernung: 1000 - 1500 m | kurze Entfernung = 6<br>vertretbare Entfernung= 3<br>große Entfernung = 1 |
| | **3. Nähe zum motorisierten ÖPNV** (leistungsfähige Buslinie) | • kurze Entfernung: <500m<br>• vertretbare Entfernung: 500 - 1000m<br>• große Entfernung: 1000 - 1500 m | kurze Entfernung = 6<br>vertretbare Entfernung= 3<br>große Entfernung = 1 |
| | **4. Erreichbarkeit der Oberzentren** | Analyse BBSR Daten:<br>Reisezeiten inkl. Umstiegszeiten<br>• schnelle Erreichbarkeit <15 Min.<br>• vertretbare Erreichbarkeit: 5 - 30 Min.<br>• schlechte Erreichbarkeit: 30 - 60 Min. | schnelle Erreichbarkeit = 6<br>vertretbare Erreichbarkeit = 3<br>schlechte Erreichbarkeit = 1 |
| | **5. Entfernung zu Versorgungseinrichtungen** (Nahversorgungsbereiche) | Zentrale Versorgungseinrichtungen<br>• sehr gute Erreichb.: <500m<br>• vertretbare Erreichb.: 500 - 800m<br>• schlechte Erreichb.: 800 - 2000m | sehr gute Erreichbarkeit = 6<br>vertretbare Erreichbarkeit = 3<br>schlechte Erreichbarkeit = 1 |
| | **6. Erreichbarkeit der Stadt Düsseldorf per ÖPNV** | Fahrtzeit nach Düsseldorf Hbf<br>+ Fußweg zum Start-Haltepunkt<br>• sehr gute Erreichb.: <10 Min.<br>• vertretbare Erreichb.: 10 - 20 Min.<br>• schlechte Erreichb.: 20 - 30 Min. | sehr gute Erreichbarkeit = 6<br>vertretbare Erreichbarkeit = 3<br>schlechte Erreichbarkeit = 1 |

Entwurf - Stand: August 2014

| | | | |
|---|---|---|---|
| **B) Flächen ökologisch wertvoll entwickeln**<br>▪ Konflikte zu Natur- und Freiraumbelangen<br>▪ Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Kulturlandschaften, Tiere & Pflanzen | **1. Konflikte zu Natur- und Freiraumbelangen**<br>Landschaftsplan-darstellungen: NSG, gLB<br>Die Darstellung der LSG wird nicht berücksichtigt – Stark variierende LSG-Ausweisung der einzelnen Träger führt zu keiner vergleichbaren Punktevergabe in der Region. | **keine Konflikte =** im Landschaftsplan sind keine Aussagen zu der jeweiligen Fläche getroffen<br>**bis gering =** die jeweilige Fläche grenzt an im Landschaftsplan als *Natur-/* oder *geschützte Landschaftsbestandteile* ausgewiesene Flächen (kaum Überschneidung, 0,1% – 5%)<br>**vertretbar =** in den Randbereichen der jeweiligen Fläche befinden sich Bereiche, die im Landschaftsplan als *geschützte Landschaftsbestandteile* ausgewiesen sind (Überschneidungsanteil von insgesamt <20%)<br>**stark =** Große Teile oder die gesamte Fläche sind im Landschaftsplan als *Naturschutzgebiet* oder *geschützter Landschaftsbestandteil* ausgewiesen (Überschneidungsanteil von insgesamt >20%) und/oder es befindet sich mindestens eine auf der roten Liste stehende Pflanzenart und/oder der Brut- und Nistbereich mindestens einer bedrohten Tierart auf der Fläche | Keine Konflikte = 10<br>bis gering = 6<br>vertretbar = 2<br>stark = 0 |
| | **2. Beeinträchtigung der Schutzgüter**<br>Boden, Wasser, Kulturlandschaften, Tiere & Pflanzen | **keine =** keine Beeinträchtigung der Schutzgüter<br>**bis gering =** es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von einem der u.g. Schutzgüter<br>**vertretbar** = es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von maximal zwei der u.g. Schutzgüter<br>**stark =** es ergibt sich eine geringfügige Beeinträchtigung von mehr als zwei der u.g. Schutzgüter oder eine starke Beeinträchtigung von mindestens einem Schutzgut<br>**Schutzgut Boden**:<br>Geringfügige Beeinträchtigung → Lage auf schutzwürdigen Böden<br>Starke Beeinträchtigung → Lage auf bes. und sehr schutzwürdigen Böden<br>**Schutzgut Wasser**:<br>Geringfüg. Beeinträ. → Lage in IIIB<br>Starke Beeinträ. → Lage in IIIA – I<br>**Schutzgut Kulturlandschaft**:<br>Geringfüg. Beeinträchtigung → Lage in regionalen Kulturlandschaften<br>Starke Beeinträchtigung → Lage in landesbedeutsamen Kulturlandschaften<br>**Schutzgut Tiere & Pflanzen**:<br>Geringfüg. Beeinträchtigung → Lage in 500m-Puffer um FFH und VSG und/oder Überschneidung mit Biotopkatasterfläche <10%<br>Starke Beeinträchtigung → Lage in FFH und VSG bzw. Überschneidung und/oder Überschneidung mit Biotopkatasterfläche >10% | keine Beeinträchtigung = 10<br>bis gering = 6<br>vertretbar = 2<br>stark = 0 |

Entwurf - Stand August 2014

| | | | |
|---|---|---|---|
| **C) Infrastruktur beachten**<br>▪ Infrastrukturausbaukosten gering halten<br>▪ Entfernung zu Bildungs- & Betreuungseinrichtungen<br>▪ Gesundheitseinrichtungen<br>▪ Sport- und Freizeiteinrichtungen | **1. Infrastrukturausbaukosten gering halten** | **keine bis geringe Aufwendungen =** Erschließung gesichert oder nur innere Erschließung zu bauen<br>**vertretbar =** geringfügige äußere Erschließungsanlagen<br>**hoch =** aufwendige äußere Erschließungsanlagen mit zusätzlichen technische Bauwerken wie Regenrückhaltebecken | Keine bis geringe Aufwend. = 5<br>vertretbare Aufwendungen = 3<br>hohe Aufwendungen = 1 |
| | **2. Entfernung zu Bildungs- & Betreuungseinrichtungen**<br>• Kindergarten/ Tagestätten<br>• Grundschule<br>• weiterführende Schulen (Mischung aus Gymnasien, Gesamtschulen, Hauptschulen und Realschulen) | Kindergarten<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <300 m<br>• vertretbare Erreichbarkeit: 300 - 600 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 600 - 900 m<br><br>Grundschulen<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <600 m<br>• vertretbare Erreichbarkeit: 600 - 800 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 800 - 1300 m<br><br>Weiterführende Schulen<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <1500 m<br>• vertretb. Erreichbarkeit: 1500 - 2500 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 2500 - 3500 m | Hier wird bei der Gewichtung ein Ø-Wert der drei Merkmalsausprägungen genommen<br>sehr gute Erreichbarkeit = 5<br>vertretbare Erreichbarkeit = 3<br>schlechte Erreichbarkeit = 1 |
| | **3. Gesundheitseinrichtungen**<br>• medizinische Grundversorgung / praktische Ärzte<br>• Apotheken<br>• Krankenhäuser | Hausärzte<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <400 m<br>• vertretbare Erreichbarkeit: 400 - 700 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 700 - 1300 m<br><br>Apotheken<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <600 m<br>• vertretbare Erreichbarkeit: 600 - 900 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 900 - 1500 m<br><br>Krankenhäuser<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <2500 m<br>• vertretb. Erreichbarkeit: 2500 - 4000 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 4000 - 7000 m | sehr gute Erreichbarkeit = 5<br>vertretbare Erreichbarkeit = 3<br>schlechte Erreichbarkeit = 1 |

Entwurf - Stand: August 2010

| | | | |
|---|---|---|---|
| | **4. Sport und Freizeiteinrichtungen**<br>• Sportplätze<br>• Jugendeinrichtungen<br>• Büchereien<br>• Schwimmbäder | **Sportplätze**<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <600 m<br>• vertretb. Erreichbarkeit: 600 - 1000 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 1000 - 1500 m<br><br>**Jugendeinrichtungen**<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <800 m<br>• vertretbare Erreichbarkeit: 800 - 1400 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 1400 - 2000 m<br><br>**Büchereien**<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <1000 m<br>• vertretb. Erreichbarkeit: 1000 - 2000 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 2000 - 3000 m<br><br>**Schwimmbäder**<br>• sehr gute Erreichbarkeit: <1500 m<br>• vertretb. Erreichbarkeit: 1500 - 2500 m<br>• schlechte Erreichbarkeit: 2500 - 5000 m | Hier wird bei der Gewichtung ein Ø-Wert der drei Merkmalsausprägungen genommen<br>sehr gute Erreichbarkeit = 5<br>vertretbare Erreichbarkeit = 3<br>schlechte Erreichbarkeit = 1 |
| **D) Städtebauliche Umsetzung**<br>▪ Verfügbarkeit<br>▪ Brachflächenzuschlag<br>▪ Städtebauliche Qualitäten | **1. Verfügbarkeit**<br>• Planerische Umsetzung<br>• Eigentumsrechtlicher Zugriff<br>• Zeitliche Verfügbarkeit | Planungsrecht<br>• Baurecht vorhanden = 7 Punkte<br>• F-plan = 3 Punkte<br>• Regionalplan = 1 Punkt<br><br>Eigentumsrechte<br>• Städtischer Besitz= 7 Punkte<br>• Einfache Eigentumsverhältnisse (im Zugriff der Stadt) = 3 Punkte<br>• Schwierige Eigentumsverhältnisse (vielfältige Eigentümerstruktur oder „unwillige“ Verkäufer) = 1 Punkt<br><br>Zeitliche Verfügbarkeit<br>• sofort = 7 Punkte<br>• kurzfristig < drei Jahre = 3 Punkte<br>• > 3 Jahre = 1 Punkt | Hier wird bei der Gewichtung ein Ø-Wert der drei Merkmalsausprägungen genommen:<br>sehr gute Verfügbarkeit = 7<br>kurz-/mittelfr. Verfügbarkeit = 3<br>Mittel-/längerfr. Verfügbarkeit = 1 |
| | **2. Brachflächenzuschlag** | Brachflächenentwicklung? | 10 Punkte |
| | **3. Städtebauliche Qualitäten** | Ist ein qualitätssicherndes Verfahren (Wettbewerb/Gutachterverfahren oder ähnliches) geplant oder schon erfolgt? | 3 Punkte |

Entwurf - Stand: August 2014

In den Kommunen, in denen es Flächen gibt, die im Ranking gut abgeschnitten haben, sind zusätzliche Bereichsdarstellungen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, vorgenommen worden

**Durchführung des Rankings**

Die Umsetzung des Flächenranking anhand von Kriterien, die die vier verschiedenen Zielsetzungen widerspiegeln sollen, wurde mit einer GIS-gestützten Modellierung durchgeführt. Grundlage der Berechnungen bildet ein Rasternetz mit einer Zellengröße von je 100x100 Metern. Die Geodaten werden – abhängig von der gewünschten Aussage – nach zwei verschiedenen Methoden ausgewertet:

a) Berechnung der geographischen Distanzen der Rasterzellen zu den relevanten Objekten: Berechnet wird die geradlinige Entfernung von jeder Zelle zum nächst relevanten Objekt (genannt „Quelle"; hier: z.B. S-Bahnstation, Kindergarten, Versorgungseinrichtungen). Je nach Entfernung und betrachtetem Objekt werden den einzelnen Rasterzellen anschließend Punkte zugewiesen. Genutzt wird dieser Entfernungsansatz für Kategorie A: Verkehrsaufwand / -belastung minimieren und Kategorie C: Infrastruktur beachten (ausgenommen Kriterium C1: Infrastrukturausbaukosten gering halten – mehr dazu s.u.). Hier werden die Punkte automatisiert aus dem GIS-Modell zusammen abgebildet. Für die Bewertung der untersuchten Flächen werden anschließend die Summenwerte aller Rasterzellen, welche durch die Fläche überlagert werden, anteilig – d.h. je nach Anteil, den eine Rasterzelle an der Fläche einnimmt – verrechnet.

b) Berechnung der Überschneidungsfläche der Flächen mit überlagernden Kriterien: Die Punktevergabe resultiert aus der Überschneidung der einzelnen Flächen mit ökologischen Belangen. Für jede Fläche wird ermittelt, zu wie viel Prozent sie von den einzelnen Bereichen von ökologischem Belang (Naturschutzgebiete, FFH-Flächen, schützenswerte Böden etc.) überlagert wird. Genutzt für Kategorie B: Flächen ökologisch verträglich entwickeln.

Für Kategorie D, die städtebauliche Umsetzung, sowie für die Beachtung möglichst geringer Infrastrukturausbaukosten (Kriterium 1 aus Kategorie C) sind Informationen zu den einzelnen Flächen von den jeweiligen Kommunen vonnöten gewesen; den Flächen wurden auf der Grundlage dieser Informationen manuell die zustehenden Punkte zugewiesen.

Nach Auswertung aller Kriterien werden die Punkte je Kriterium für die einzelnen Flächen summiert. Aufgrund der so zugewiesenen Punkte werden die Wohnbauflächen abschließend priorisiert. Dabei werden alle Flächen nebeneinander gelistet – unabhängig von ihrer kommunalen Zugehörigkeit.

Mit diesem Ranking wird das Ziel verfolgt, die Standorte in der Region zu profilieren, die im Sinne der 4 genannten Zielkategorien einen positiven Effekt hätten.

In der Tab. 7.1.1.6.7: *Bedarf und Reserven + Darstellung In und Um Düsseldorf* ist dargestellt, wieviel planerisch gesicherte Reserven für In und Um Düsseldorf in den Kommunen dargestellt werden. Im Flächenranking hat auch die direkt angrenzende Stadt Duisburg teilgenommen. Die Verflechtungen zwischen Düsseldorf und Duisburg zum einen und die Entwicklungspotentiale im Süden der Stadt Duisburg zum anderen sind so groß, dass hier eine Teilnahme am Ranking für erforderlich gehalten wurde. In der Stadt Duisburg können im Neuaufstellungsprozess zum Regionalplan Ruhr zusätzliche Bereiche dargestellt werden. Im Rahmen des Entwurfsprozesses wurde sowohl mit der Stadt Duisbuirg, dem RVR und der

Entwurf - Stand: August 2014

Landesplanungsbehörde dieses Vorgehen vereinbart. Ob die Flächen in der Stadt Duisburg wirklich planerisch weiterentwickelt werden, liegt in der planungspolitischen Verantwortung der Stadt Duisburg und des RVR. Das bedeutet, dass die Flächen, die im Ranking positiv einbezogen worden sind, auch im Fortschreibungsprozess des Regionalplans Ruhr und der weiteren Bauleitplanung geprüft werden. Wenn das Verfahren des Regionalplans Ruhr zu einem anderen Ergebnis kommt, soll im Rahmen einer Änderung des RPD dieser Bedarf anderweitig in der hiesigen Region dargestellt werden.

**Ergebnis**

Insgesamt wurden 85 Flächen in 23 teilnehmenden Gemeinden geprüft. Die Anzahl der untersuchten Flächen je Gemeinde variierte deutlich – in einigen Fällen wurde lediglich eine Fläche einbezogen (Erkrath, Heiligenhaus, Korschenbroich, Langenfeld, Ratingen, Velbert), die höchste Flächenanzahl lag bei 22 (Viersen).

Die Spanne der erreichten Punkte reicht von rund 17 bis 74 Punkten, was eine große Varianz der Eignung unter den Flächen aufzeigt. Um den Überhang der Stadt Düsseldorf abzudecken, werden die 30 höchstplatzierten Flächen mit insgesamt 12.080 Wohneinheiten in der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt.

Die folgende Abbildung (Abb. 7.1.1.6.1.2) „Vergleich der zugeteilten Wohneinheiten zur Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte“, zeigt das Verhältnis der durch das Ranking in die Darstellung aufgenommenen Flächen in Wohneinheiten zu den Bevölkerungszahlen der Kreise und kreisfreien Städte, in denen sie liegen. Hier zeigt sich, dass insbesondere die Stadt Krefeld einen großen Anteil an Neudarstellung zugewiesen bekommt, gefolgt vom Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Duisburg.

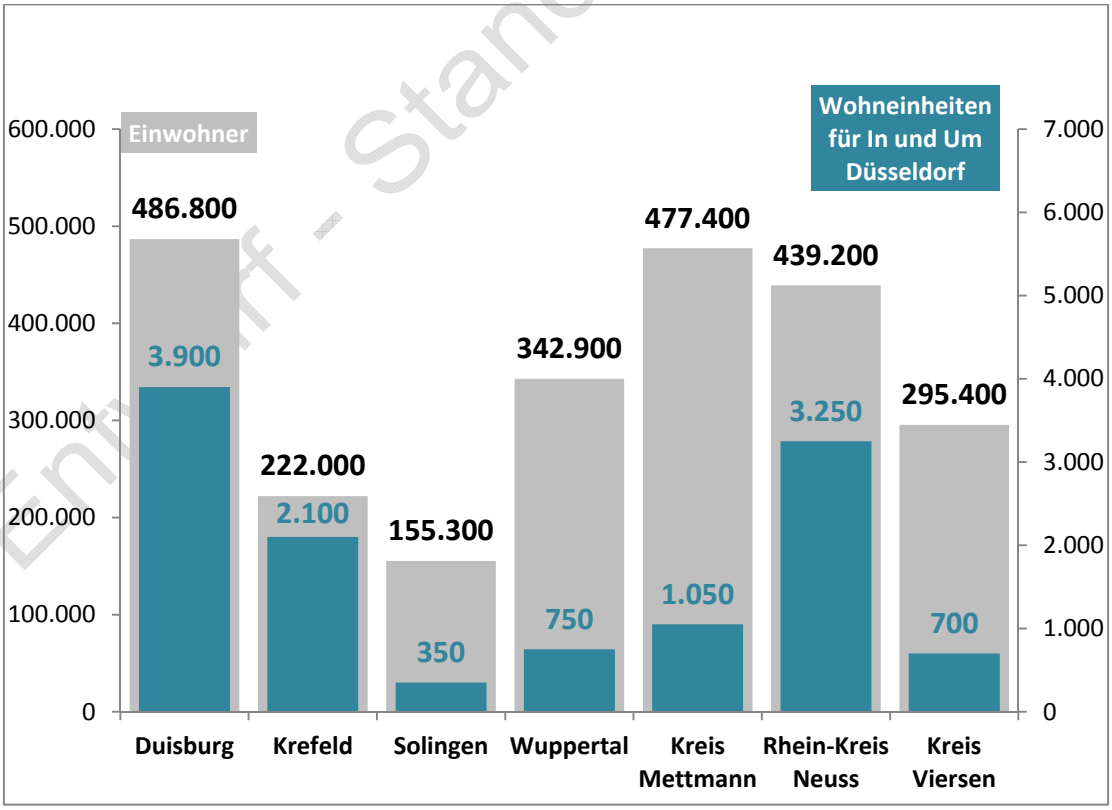


**Abb. 7.1.1.6.1.3: Vergleich der zugeteilten Wohneinheiten zur Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte**

Entwurf - Stand: August 2014

Die Abbildungen 7.1.1.6.1.3a bis 7.1.1.6.1.3o zeigen die untersuchten Flächen im Maßstab 1:50.000 verortet. Je nach erreichter Punktzahl sind sie von grün (Maximalpunktzahl) über gelb bis rot (Minimalpunktzahl) eingefärbt. Die Beschriftung zeigt das jeweilige Flächenkürzel auf, über welches sich die Fläche auch in der nachstehenden Ergebnistabelle (Tab. 7.1.1.6.1.2) wiederfinden lässt, sowie die erzielte Punktzahl (Legende s.u.). Den letzten Rang der noch darzustellenden Flächen belegt die Fläche 2306-4 in Meerbusch – alle nachfolgenden Flächen übersteigen den noch zu deckenden Bedarf. Die Ergebnistabelle schlüsselt die berechneten Werte für die einzelnen Kategorien genauer auf: Hinsichtlich der Landschaftsplandarstellungen sowie der berücksichtigten Schutzgüter wird hier genau aufgezeigt, zu wieviel Prozent sich die einzelnen Flächen mit den jeweiligen Darstellungen (z.B. Naturschutzgebiete, Kulturlandschaftsbereiche) überschneiden. Hieraus resultieren die in den Spalten „Punkte B1“ und „Punkte B2“ angegebenen Punkte. Die Punkte für Kategorie D, Städtebau, setzen sich aus den Angaben der Kommunen zur Verfügbarkeit der Flächen (D1), Brachflächenentwicklung (D2) und städtebaulichen Qualitäten (D3) zusammen und werden hier in der Spalte „Punkte D“ summiert. Die Punkte in den Kategorien A (Verkehr) und C (Infrastruktur) werden durch eine andere technische Vorgehensweise berechnet und können hier nur zusammengefasst aufgezeigt werden („Punkte AC“).

**Legende**

Bsp.: 720-3: 46,95
Flächenkürzel: Punktzahl

N

max. Punktzahl: 73,80

1:50.000

min. Punktzahl: 17,76

Stand April 2014

Entwurf - Stand April 2014